Germ. sp. Westphalen
522 – 1

Digitized by Google

<36613835710015

<36613835710015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Westfalen

unter

Hieronymus Napoleon.

Januar 1812.

Braunschweig,

bei Friedrich Vieweg.

Inhalt.

I.	Vorwort	S. 1
II.	Hieronymus Napoleon und das Königreich Westfalen	— 7
III.	Neueste Eintheilung des Bezirks Bielefeld	— 45
IV.	Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des Gewerbfleißes im Distrikte Halberstädt, sowol in Hinsicht der Ur- als industriellen und kommerziellen Produktion. Nach offiziellen Angaben entworfen	— 49
V.	Neue Königliche Dekrete	— 80
VI.	Ministerielle Verfügungen	— 87
VII.	Ernennungen	— 88
VIII.	Cassel, wie es gegenwärtig ist, eine topisch-statistische Skizze	— 94
IX.	Chronik der westfälischen Universitäten	— 102
X.	Uebersicht der in den Jahren 1807, 1809 und 1810 in der Charité bei Cassel aufgenommenen Kranken	— 104
XI.	Vaterländische Literatur	— 106
XII.	Residenz-Neuigkeiten	— 109
XIII.	Neue Entdeckungen und Erfindungen	— 114
XIV.	Miszellen	— 115
XV.	Viehstand des Königreichs Westfalen, nach einer im Dezember 1810 vorgenommenen Zählung.	

Von dieser Zeitschrift erscheint in den ersten Tagen jeden Monats ein Heft von 6 bis 7 Bogen. Vier Stücke machen einen Band, zu welchem das Bild eines die Nazion der Westfalen vorzüglich anziehenden Mannes geliefert wird.

Der Preis eines Jahrgangs ist 20 Franken, und zu diesem wird es auf allen Königl. Postämtern und in allen Buchhandlungen zu haben seyn. Einzelne Stücke können den Abonenten nur als Ersatz verloren gegangener, ohne Kupfer zu 2 Franken, mit Kupfern zu 3 Franken überlassen werden.

Zu einer Zeit, in welcher die Erlernung der Französischen Sprache ein allgemeines Bedürfniß, und das Verstehen derselben für Viele durchaus nothwendig geworden ist, müssen Französische Wörterbücher sehr willkommen seyn.

Das

Dictionnaire François-Allemand et Allemand-François à l'usage des deux nations; par Mr. de Laveaux. Huitième édition revue de nouveau, corrigée et augmentée d'après la dernière édition du Dictionnaire de l'Académie et les meilleurs lexiques actuels par l'Abbé Grandmottet et Th. Berndt. gr. in 8vo. 4 Vol. Brunswic, Frédéric Vieweg.

kann mit Recht und ganz vorzüglich empfohlen werden. Schon daß dieses Werk in einem nicht langen Zeitraume zum achten Mahle gedruckt worden, wird ihm zur Empfehlung gereichen. Diese achte Ausgabe hat aber sehr wesentliche Vorzüge vor den vorigen, denn es ist keine Seite ohne bedeutende Verbesserungen und Vermehrungen geblieben, wodurch es eins der besten und vollständigsten Französischen Wörterbücher geworden.

Der Preis für die 4 Bände, welche jedoch von einem geschickten Buchbinder füglich in 2 gebunden werden können, ist 5 Thaler. Diejenigen aber, welche sich an den Verleger selbst wenden und 4 Thaler einsenden, erhalten es zu diesem Preise, oder für 5 Thaler ein sauber in Leder gebundenes Exemplar.

Bayerische Staatsbibliothek München

Westfalen
unter
Hieronymus Napoleon.

Januar 1812.

Vorwort.

Längst ist von allen Staatsbürgern Westfalens der Mangel an einer vaterländischen Zeitschrift lebendig gefühlt worden, die regelmäßig und vollständig alle die Nachrichten mittheilte, welche das gesammte Königreich betreffen, die auf eine befriedigende Art periodisch die merkwürdigsten und interessantesten Thatsachen der Regierungsgeschichte Königs Hieronymus Napoleon ausstellte, ein fortschreitendes und wahres Gemälde der westfälischen Nazion zeichnete, den Departements einen Vereinigungspunkt für alles Wissenswürdige darböte, mit einem Worte, für Westfalen das wäre, was die Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande eine so lange Reihe von Jahren für das vormalige Hannover gewesen sind. Diesem mit jedem Tage mehr empfundenen Bedürfnisse soll durch gegenwärtiges Journal abgeholfen werden.

Aber nicht allein den Westfalen, sondern den Deutschen überhaupt, wird diese Zeitschrift das höchste Interesse gewähren. Denn welch ein anziehendes Panorama bietet nicht Westfalen, ein Reich, das erst seit kurzem aus den Trümmern mehrerer größerer und klei-

Digitized by Google

nerer Staaten hervorging, jedem Welthürger dar. Hier war Zersprengung und Auflösung aller bisherigen, durch Alterthum und Jahrhunderte geheiligten Formen unabläßige Bedingung und Folge der ersten Bildung. Hier war nicht Uebergang von einer Regierung zur andern, nicht ein gewöhnlicher Regentenwechsel, sondern Geburt zu einem neuen Leben. Bürgerliche Verhältnisse, Verfassung, Gesetze, alle Fugen, die bisher mehr als zehn größere und kleinere Souverainetäten zusammengehalten und sich durch lange Gewohnheiten der Nazion amalgamirt hatten, mußten aus einander fliegen, auf daß sich aus dem Chaos ein einziger durch einerlei Verfassung, durch einerlei Gesetze bestehender neuer Staatskörper entwickeln könnte. Westfalen ist ein Staat, der aus mehr als einer Rücksicht die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich zieht: wie sollten wir also bezweifeln können, daß eine Zeitschrift allgemeines Interesse finden werde, welche die Geschichte so vieler unter einem ehrwürdigen Namen zu einem Ganzen verbundenen Völkerschaften entwickelt, die Germanien seit jeher zu den seinigen zählte. Wenn Storch's Rußland, unter Alexander, mit Wärme in Deutschland aufgenommen ward, wie sollte nicht Westfalen, unter Hieronymus Napoleon, eine gleich warme Aufnahme finden? Nicht die Größe des Flächenraums ist es, welche die Fülle des interessanten Stoffs zur Verarbeitung darbietet, sondern die Menschen sind es, die ein Land bewohnen, und wie sparsam ist der Saame der Kultur nicht über das unermeßliche Moskoviterreich ausgestreuet in Vergleich mit dem, welcher seit Menschengedenken bereits auf jenem Boden Wurzel faßte und reichliche Früchte trug, den Westfalens enge Gränzen umschließen? Und sollte der Deutsche zum deutschen Lande sich

Digitized by Google

nicht stärker hingezogen fühlen, als zu Regionen des fernen Auslandes im unwirthbaren Norden?

Besonders aber liegen Euch, Bürger Westfalens, die veränderten Verhältnisse, welche Euer Land erlebt, zu nahe, um nicht Eure ganze Aufmerksamkeit zu fesseln. Jedem Staatsbeamten, jedem Geschäftsmanne muß es von äußerster Wichtigkeit seyn, die Maschine des Staats, wie sie sich zu einem neuen Sein gebildet hat, in dem regen Gange ihres Wirkens zu begleiten, und sie bis in das feinste Räderwerk vor seinen Augen zu entfalten, zugleich aber auch auf die Nazion selbst einen Blick zu werfen, wie sie in dieser neuen Verfassung ihren Wohlstand begründet und mit Kraft sich in moralischer und intellektueller Hinsicht auf jenen Standpunkt der Kultur erhebt, von dem alles Volksglück ausgeht. Die Zeitgenossen mit allen einheimischen merkwürdigen Vorfällen im Zusammenhange bekannt zu machen, Landes- und Verfassungskunde zu verbreiten, Aufklärung, Industrie und Kultur befördern zu helfen, Vaterlandsliebe und Sinn für Gemeingeist zu erwecken und zu stärken und dem künftigen Geschichtschreiber vorzuarbeiten ..... das ist im allgemeinen der Zweck, den sich die Herausgeber bei dieser Zeitschrift vorgesetzt haben. Indem sie vollständige Annalen von Westfalen, mit Benutzung aller zu Gebot stehenden authentischen und offiziellen Quellen und einen getreuen Abriß der allmähligen Veränderungen aller in das Ganze eingreifenden Theile, liefern soll, wird sie sich zugleich vorzüglich über folgende Gegenstände verbreiten:

Regierungsgeschichte Königs Hieronymus Napoleon.

Staatsrecht des Königreichs Westfalen. Konstituzion. Staatsverträge und auswärtige Verhältnisse.

Digitized by Google

Gesetzgebung. Königl. Dekrete mit lebendiger Darstellung ihres Geistes, ihrer Anwendung und Abweichung von den bisherigen Formen. Zirkularschreiben und Beschlüsse der Minister und Generaldirekzionen. Bestimmungen und Verordnungen, welche von der Regierung und den angeordneten Behörden ausgehen.

Staatsverwaltung. Umriß derselben. Oeffentliche Verhandlungen in den verschiedenen Theilen der Administrazion.

Reichstag. Geschichte und öffentliche Verhandlungen desselben. Gesetze, welche zu Stande gekommen. Reden in den Sitzungen der Reichsstände.

Ernennungen und Beförderungen, in genauen und vollständigen monatlichen Zusammenstellungen, nach dem ganzen Umfange des Königreichs, und zwar nicht nur diejenigen, welche vom Könige, sondern auch solche, welche von den Ministerien und Generaldirekzionen ausgehen.

Vaterländische Statistik. Abhandlungen von vorzüglichem Werthe über statistische Gegenstände aus authentischen und offiziellen Quellen. Volks-, Ehe-, Geburts- und Sterbelisten. Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den verschiedenen Theilen Westfalens. Statistische Gemälde einzelner Departements, Distrikte, Kantons und Ortschaften.

Landesbeschreibung. Kleine geographische Abrisse der Departements, Distrikte, Kantons. Merkwürdige Ortsbeschreibungen. Malerische Schilderungen interessanter Gegenden. Geographische Erörterungen.

Urprodukzion. Verbesserung in der Stadt- und Landökonomie. Vieh- und Erndtetabellen. Getraidepreise bedeutender Städte.

Digitized by Google

Industrielle und kommerzielle Produkzion. Handel. Messen. Waarenpreise. Aus- und Einfuhrlisten. Neue Erfindungen, selbst die der Ausländer, in sofern sie auf die Nazional-Industrie Bezug haben. Notizen zur Beförderung der Industrie und des Handels.

Medizinische Polizei. Vaccine-Tabellen. Epidemien. Nützliche medizinische Einrichtungen und Anstalten.

Nazional-Jurisprudenz. Merkwürdige Entscheidungen der Gerichtshöfe, sowol im Zivil- als Kriminalverfahren. Interessante Rechtsfälle. Anziehende, in psychologischer Hinsicht merkwürdige Kriminalfälle. Entscheidungen des Staatsraths als Kassazionstribunal.

Vaterländischer Nekrolog. Biographien verdienter Staatsmänner, Gelehrten, Künstler und edler Menschen aus allen Ständen.

Vaterländische Literatur. Kritik der im Umfange des Reichs neu erschienenen Geistesprodukte. Universitäten. Schulen. Gelehrte Gesellschaften. Bildungsanstalten. Notizen über die Fortschritte der Wissenschaften im Königreiche.

Vaterländische Kunst. Anzeige und Beurtheilung neu erschienener Kunstwerke. Beschreibung vaterländischer Museen, Kunst- und Gemäldesammlungen. Nachricht von lebenden Künstlern.

Miszellen. Residenzneuigkeiten. Schilderung der Ereignisse in Kassel. Korrespondenznachrichten aus den vornehmsten Städten des Königreichs. Merkwürdige Vorfälle aller Art. Edle und patriotische Handlungen. Nazionalcharakterzüge. Historische Notizen. Theater. Unglücksfälle. Feste und öffentliche Feierlichkeiten.

Digitized by Google

So wird diese Zeitschrift ein vollständiges Repertorium von Allem werden, was jedem, der sich für Westfalen interessirt, zu wissen nöthig und nützlich ist, und ein unentbehrliches Handbuch sowol für den Geschäfts- als für den Privatmann abgeben. Die günstige Lage worin sich die Herausgeber für den Zweck ihres Journals befinden und die Unterstützung einer großen Anzahl von Gelehrten, Geschäftsmännern und achtungswerthen Staatsbürgern aus allen Theilen des Königreichs berechtigen zu der Hoffnung, daß diese Zeitschrift einen ehrenvollen Platz unter ihren Schwestern einnehmen und je länger sie daure, desto mehr der Vollkommenheit sich nähern werde. Wer indessen die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens kennt, wird billig genug seyn, nicht gleich in den ersten Heften völlige Befriedigung zu erwarten. Institute der Art können nur mit der Zeit gedeihen; aber das können die Herausgeber versichern, daß sie keine Mühe und Anstrengung scheuen werden, um diesem eine immer größere Nützlichkeit und ein stets wachsendes Interesse zu verleihen. Jeder gute Rath in dieser Hinsicht wird von ihnen mit Dank angenommen und benutzt werden. Beiträge, die dem Zwecke der Zeitschrift entsprechen, sind denselben von jedem ihrer Mitbürger, die sie hierdurch im allgemeinen dazu auffodern, jederzeit willkommen, und werden, in sofern sie die Aufnahme erhalten, von der Verlagshandlung verhältnißmäßig honorirt werden.

Digitized by Google

Hieronymus Napoleon

und

das Königreich Westfalen.

Es werfe der Leser mit uns einen Blick auf die Vergangenheit. Die Zeitschrift beginne mit einer kurzen Skizze dessen, was König Hieronymus Napoleon für Westfalen vollbracht, was das aus den Trümmern veralteter Staaten von dem großen Kaiser zum Dasein hervorgerufene Königreich seinem ersten Monarchen verdankt, auf daß man mit Umsicht und Besonnenheit zu dem Standpunkte heraufblicken möge, von dem die Herausgeber bei den Ansichten der Gegenwart ausgehen.

Der 15te November 1807 war der für das westfälische Reich so denkwürdige Tag, an welchem Kaiser Napoleon demselben seine Verfassungsurkunde verlieh; es war der nämliche Tag, der gerade damals vor vier und zwanzig Jahren uns und der Welt unsern König schenkte. Schon den Monat darauf, den 7ten Dezember, hielt der königliche Jüngling seinen Einzug in die Residenz des neuen Reichs, und mit frohen Erwartungen wurde er von den Bewohnern begrüßt. Wer war unter diesen, wer unter seinen Unterthanen überhaupt, der von sich rühmen konnte, mehr gesehen, mehr erfahren zu haben als sein König? Denn die Insel Korsika, zwischen dem gemäßigten Europa und dem heißen Afrika mitten inne liegend, hatte ihn geboren und an ihrem Busen genährt. Dann war des hochkultivirten Galliens Bildung die seinige geworden. Westindien's glühende Zone und Amerika's jugendliche

Freistaaten hatten, ohne die hohe Bestimmung zu ahnen, sein Herz und seinen Geist kennen und schätzen gelernt. Aus der neuen Welt war er auf des erhabenen Bruders Ruf zurückgekehrt nach der alten, und im August des Jahres 1805 geschah es, daß der junge Prinz zu Genua die Fregatte Pomona bestieg, um als Befehlshaber einer aus drei Fregatten und zwei Bricks bestehenden Eskadre den den Herzen aller Westfalen ewig denkwürdigen Zug nach den Küsten der Barbarei zu unternehmen. Mit kühnem, keine Gefahr scheuenden Muthe erschien er an den afrikanischen Gestaden vor Algiers Mauern, und die Großmuth seines edeln Herzens verschaffte den genuesischen und andern Sklaven die Freiheit, nach der sie sich so lange vergeblich gesehnt. Siegreich lief er mit seiner Eskadre unter lautem Jauchzen des Volks in dem Hafen von Genua wieder ein, und Westfalens Bewohner ehrten und bewunderten den jungen Helden, ohne noch damals zu ahnen, daß er ihr König zu werden, bald von der Vorsehung berufen werden sollte. Endlich begleitete Hieronymus Napoleon den unüberwindlichen Kaiser auf dem Siegeszuge gegen Preußen, eroberte an der Spitze meistens deutscher Truppen fast ganz Schlesien, und war eben im Begriff, die Unterwerfung dieses Landes zu vollenden und noch neue Lorbeeren zu erndten, als der Friede zu Tilsit ihn zum Thron eines deutschen Reichs berief. Jetzt war dem Könige beschieden, das schwere Problem zu lösen, die Liebe eines Volks zu erwerben, dessen Sprache, dessen Sitten und Gewohnheiten er nicht kennen konnte, dem er neue Gesetze, neue Verfassung brachte, das er gleichsam aus mehrern Stämmen erst zum Ganzen eines Volksvereins bilden und zu einem gemeinschaftlichen Interesse erheben mußte. Laßt uns sehen, wie es unserm Könige gelang, in wenigen Jahren zu vollenden, was weiland Jahrhunderte in Deutschland bedurft hätte. Multa experiendo fiunt, quae segnibus ardua videntur. (*Tacit.*)

Kaum war Hieronymus Napoleon in der Mitte seiner neuen Unterthanen, als er mit rascher Thätigkeit das Staatsgebäude aufzuführen begann, das andern Staaten zum

Muster gedient und eine so große Wohlthat für die Nazion ward. Noch an demselben Tage, an welchem der König seinen Einzug in die Hauptstadt hielt, erließ er in dem Lustschlosse, dem er den Namen Napoleonshöhe verlieh, ein Dekret, wodurch die Promulgazion der Verfassungsurkunde des Königreichs im ganzen Umfange desselben angeordnet wurde. Ein anderes Dekret desselben Datums etablirte eine provisorische Verwaltung. Die Amtsverrichtungen der Regierung Westfalens sollten vom 7ten Dezember an eingestellt und letztere vorläufig folgendermaßen ersetzt werden: Hr. Simeon, Staatsrath des französischen Reichs wurde mit dem Departement der Justiz und des Innern beauftragt. Der französische Divisionsgeneral La Grange, Generalgouverneur von Hessen während des Kriegs, erhielt das Departement des Kriegs; Hr. Beugnot, französischer Staatsrath, das Departement der Finanzen und des Handels, und der französische Staatsrath Jollivet das Departement des Staatsschatzes. Die französischen Intendanten der Provinzen und die Zivil-, Militair- und geistlichen Behörden sollten vorläufig ihre Dienstverrichtungen fortsetzen. Die Dekrete wurden, da der zum Minister-Staatssekretair ernannte Hr. Johannes von Müller noch nicht angekommen war, von dem Kabinetssekretair des Königs, Hrn. Cousin von Marinville kontrasignirt.

Den Tag darauf, den 8ten Dezember, erließ der König ein Dekret, wodurch die Farben der Westfälischen Kokarde bestimmt wurden. Sie sollte am Rande weiß und in der Mitte blau seyn. Jedem Westfalen wurde verboten, eine andere Kokarde zu tragen, es wäre denn, daß derselbe mit des Königs Erlaubniß im Dienste einer auswärtigen Macht stände. Zugleich wurde verordnet, daß die Epaulets ein ausschließlich für die militairischen Grade bestimmtes Unterscheidungszeichen seyn sollten, und das Tragen derselben daher den Zivilbeamten verboten. Durch zwei andere Dekrete, erlassen im Pallaste zu Kassel den 14ten und 22sten Dezember, erhielt der Staatsschatz eine Organisazion.

Digitized by Google

Durch ein Dekret vom 17ten Dezember wurde der Anfang des Rechnungsjahres auf den 1sten Januar 1808 festgesetzt. Es war nämlich für die ganze Verwaltung sowol als insonderheit für die Finanzen von großer Wichtigkeit, das Rechnungsjahr für die Zukunft für alle Provinzen auf eine gleichförmige Art unwandelbar zu bestimmen. Vom 1sten Januar an sollte für alle Zweige der Verwaltung ohne Ausnahme, Ein und dasselbe Rechnungsjahr Statt finden und alle Zivil-, Militair-, geistliche und gerichtliche Behörden sich hiernach zu richten verbunden seyn. Den Intendanten der Provinzen wurde daher aufgegeben, den 1sten Januar 1808 das Inventarium der Zentral- oder Provinzialkassen zu verfertigen, die laufenden Rechnungsregister zu schließen und neue einzurichten, in welche alle Einnahmen und Ausgaben, die vom 1sten Januar an gemacht werden würden, welcher Art und welchen Ursprungs sie auch seyn möchten, eingetragen werden sollten. Zugleich wurden die Intendanten beauftragt, auf den 1sten Januar durch die Verwaltungsbehörden eine Liquidazion der seit dem 1sten Oktober, als von welchem Tage an das Königreich bestand, bis zum 31sten Dezember 1807 statt gehabten Einnahmen und Ausgaben von jeder Art und jedem Ursprung verfertigen zu lassen, und den von ihnen aufgestellten jGeneral-Finanz-Bestand vor dem 15ten Januar 1808 an den Finanzminister einzusenden.

Durch ein Dekret vom 24sten Dezember erhielt ein Deutschland bisher fast fremdes und doch so hochnützliches Institut, ein aus vorzüglichen Köpfen und würdigen Geschäftsmännern zusammenzusetzendes oberstes Berathungskollegium, unter dem Vorsitz des Monarchen selbst und in Gegenwart der mit der vollziehenden Gewalt beauftragten Minister, der Staatsrath, ein großes Beispiel für andere deutsche Staaten, seine Organisazion. Dadurch wurde, nach Frankreichs Muster, die Möglichkeit eröffnet, kein ausgezeichnetes Talent unwirksam zu sehen, sey es gleich mehr theoretisch als praktisch, mehr spekulativ als mit Anwendung und Menschenbildung vertraut, mehr durch langjährigen Fleiß und ausschließliche

Digitized by Google

Einzelbeschäftigung einseitig als umfassend und schnell in Alles eingreifend. Möglich ward es dadurch, alle Talente für öffentliche Wohlfahrt, für scientivische Vorbereitung, aktenmäßige Erläuterung, ausführlich entwickelnde Zergliederung, mit einem Worte, für die aus einzelnen Bestrebungen erwachsene Aufklärung und Beleuchtung gemeinwichtiger Gegenstände zu gewinnen. Es konnte nicht fehlen, ein solcher Staatsrath mußte, mit einem geistvollen thätigen Monarchen an der Spitze, die Regierung zum Ruhm der Weisheit erheben, wenn die Männer, die dazu auserwählt wurden, ihrem hohen Berufe gewachsen waren.

Noch vor Ablauf des Jahres 1807 versammelten sich die Repräsentanten aller Provinzen des neuen Reichs in der neuen Königsstadt, um dem Monarchen die Huldigungen derselben darzubringen. Das Jahr 1808 hätte unter keinen glücklichern Vorbedeutungen seinen Anfang nehmen können. Der stillschweigende Vertrag, welcher zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen besteht, erhielt durch diese erhabene Feierlichkeit seine öffentliche und weihende Bestätigung. Aus jedem Lande, aus jeder Provinz des Königreichs waren Bürger aller Stände gekommen, dem Könige den Eid der Treue zu leisten. Man hatte selbst das Zuströmen der Abgeordneten beschränken müssen, um die Hauptstadt nicht zu überfüllen. In der That, alle aufgeklärte Westfalen mußten sich Glück zur Beendigung mehrjährigen Herrenwechsels, angewissen Schwankens, zweifelhaften Gehorsams und zum festen und dauernden Dasein ihrer politischen Existenz wünschen. Schon im voraus mußten sie sich der reichen Entschädigung erfreuen, die ihnen eine so folgenreiche Vereinigung zu einem großen Ganzen für einzelne, von jeder neuen politischen Umwandlung unzertrennliche Verluste verbürgte. Dankbar mußten sie bald mit Innigkeit einen Fürsten lieben lernen, welcher mit jugendlicher Anmuth reife, an der Hand des ersten Feldherrn und Gesetzgebers erworbene Erfahrungen vereinte.

Es war am ersten Tage des neuen Jahrs, als sich die

Deputirten am Fuße des Throns versammelten, und von dem Minister der Justiz und des Innern ihrem neuen Landesherrn vorgestellt wurden. Die Worte, die der König zu ihnen sprach, werden Allen unvergeßlich seyn und bleiben. Sie mußten einen so größern Eindruck auf die Gemüther machen, je weniger die Deutschen an die Wirkung natürlicher Beredsamkeit gewöhnt waren. Das Werk, welches ich übernommen, sagte er unter andern, ist sehr groß: aufmerksam betrachtet Deutschland meine ersten Schritte. An mehrere Herren vertheilt, regiert durch verwirrte und stets vervielfältigte Gesetze, beherrscht vom Feudalsystem, der Quelle von Dienstbarkeit und Vorurtheilen, besaßen diese Länder bis jetzt nur eine der letzten Stellen unter Europa's blühenden Staaten. Der Augenblick ist da, wo sie ehrenvoll unter ihnen auftreten können. Der feierliche Vertrag, welcher die Rechte bestimmt, die Pflichten festsetzt, und zwischen dem Souverain und den Unterthanen jene Verhältnisse gründet, deren Umfang ihn mit voller Macht-Wirksamkeit für das Gute bekleidet, indeß sie ihm die Gewalt, das Böse zu thun, gänzlich entziehen — dieser Vertrag ist die Grundlage des Staatenwohls. An solchen Merkmalen werden sie die Verfassung erkennen, der sie so eben Treue gelobten. Ihre Einführung in dem Königreiche wird sie die Weisheit des Geistes fühlen lassen, der ihr Urheber ist. Ich werde in vollem Maaße die von mir eingegangene Verbindlichkeit erfüllen, diese Verfassung aufrecht zu erhalten. Seit dem Tage, da ich den Thron bestieg, gelobte ich mir selbst die Befolgung eines großen Beispiels; vor allem setzte ich mir zwei Gegenstände — die Liebe meiner Unterthanen und die Achtung der Nachwelt — zu erreichen vor.

Es ist Zeit, setzte der König hinzu, daß Westfalen Bürger erhalte, daß hier, wie in andern Ländern, der Mensch sich achte und seinen Nächsten ehre. Privilegien, Ausnahmsbefreiungen, persönliche Dienstbarkeiten passen zu dem Geiste unsers Jahrhunderts nicht mehr. Nichts wird meinen Gang nach jenem Ziele aufzuhalten vermögen, und nie werde ich mein Privatinteresse dem allgemeinen Wohl vorziehen. In der

Digitized by Google

Mitte der Lager und Staatsstürme aufgewachsen, hatte ich, obwohl jung, Gelegenheit zu gewahren, wie sehr Gleichheit vor dem Gesetze, Tapferkeit und Treue allein Nazionalkraft ausmachen und Nazionalwürde begründen. Beide Tugenden sind ihnen im edelsten Grade eigen: so beruhe denn meine schönste Hoffnung auf solchen.

Denkwürdig war auch das, war der ehrwürdige Minister Simeon bei dieser Gelegenheit in Gegenwart aller Deputirten des Reichs zu dem jungen König sprach. Sire! sagte er unter andern, ein günstiges Geschick führte uns noch vor Ankunft Eurer Majestät nach Ihren Staaten, um heute das ehrenvollste Zeugniß für die von Ihnen regierten Völker ablegen zu können. Wie oft hörten wir nicht das freimüthige Bekenntniß derselben, dem vom Siege, dem großen Napoleon und dem Himmel ihnen gegebenen Könige die nämliche Treue zu geloben, die sie jederzeit ihrem Fürsten bewiesen! Als tapfere und billige Kenner der Kriegskunst, finden die Westfalen in Eurer Majestät Schlesischen Lorbern den würdigen Beruf dieses Reiches zur Vertheidigung der Elbe und des Rheins, so wie seine vorzügliche Stelle in einem Staatenbunde begründet, welcher so vieler Fürsten Rechte, so vieler Völker Sicherheit, des festen Landes Ruhe bewährt. . . . . Sire! so schloß der Minister seine Rede, so lange Eure Majestät im Geiste Napoleon's regieren, wird eine erlauchte Gefährtinn aus einem Stamme, welcher diesen Landen theuer und werth ist, mit Ihnen die Liebe aller Ihrer Unterthanen theilen. Sie wird mit ihren Reizen den Thron schmücken, auf welchem die Tugenden Eurer Majestät glänzen, und Ihre Nachkommen werden auf Jahrhunderte jene Namen vererben, welche von heute an unzertrennlich von Westfalens erstem Könige und Frankreichs erstem Kaiser sind.

So erhub sich denn aus längst vereinzelten Trümmern eines längst zerfallenen Gesammtstaates ein neues Ganzes, und dieses neue Ganze trug einen alten ehrwürdigen deutschen Namen, umfaßte alte kräftige deutsche Völkerschaften, gab ihnen das lang entbehrte gemeinschaftliche Vaterland wieder, und sah

Digitized by Google

an seiner Spitze das, was allein den Stoff aus morscher Veraltung und schlummernder Gewohnheit, neu für Gedanke und That schaffend umgestalten kann — den Geist. Quomodo lucem noctemque omnibus hominibus, ita omnes terras fortibus viris natura aperuit. (*Tacit.*)

Fünf und funfzig Paragraphen umfaßten die Grundlinien des neuen Staats- und Verwaltungsverhältnisses in dem jugendlichen Westfalen, das sich, willkommen dem kosmopolitischen Patrioten, an die aufblühende Staatengenossenschaft unter dem Schutze des großen Reichs reihete. So wie die Hauptzüge der Napoleonschen Verfassungsnorm sich in allen Schöpfungen des großen Kaisers wieder darstellen, so auch in Westfalens Reichsverfassung. Zuerst erhielt das neue Königreich dadurch eine eigene Grundverfassung, ein in Deutschland fast vergessenes Wort und doch die Aegide eben sowol der Fürstenmacht als des Nazionalwohls. Wie war doch Verwaltung denkbar ohne Verfassung, die derselben zum Regulator zu dienen bestimmt ist. Kaum scheint es glaublich, und doch ist es wahr, daß die meisten deutschen Staaten bei aller intensiven Aufklärung einer eigentlichen Verfassung ermangelten, und bei einigen nur ein schwacher Schatten davon durchblickte. Westfalen sollte nach Konstituzionen regiert werden, und gleichwie der große Monarch Frankreichs sich Von Gottes Gnaden und durch die Konstituzionen Kaiser der Franzosen nannte, so sollte Hieronymus Napoleon Von Gottes Gnaden und durch die Konstituzionen als König von Westfalen herrschen. Die Konstituzionen sollten durch Verordnungen ergänzt werden, welche Staatsrath und Reichsstände erörtern und der König dekretirt. So sicherte die westfälische Grundverfassung jenen Fortschritt mit Zeit und Bedürfniß, dessen alle menschliche Anstalten nicht entbehren können, wenn sie auf Dauer Anspruch machen sollen: denn daß so viele deutsche Regierungen nicht mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten verstanden, das war es eben, was ihnen hauptsächlich ihr Grab bereitete. Auch die Festsetzung eines Kronschatzes oder einer besondern Zivilliste für den König war ein charakteristischer und von bis-

Digitized by Google

herigen deutschen Einrichtungen abweichender Zug in der westfälischen Grundverfassung. Dadurch wurde das Hofbedürfniß für sich bestehend begründet, während zugleich das Staatsbedürfniß mit einer wohlthätigen Unabhängigkeit ausgestattet wurde.

Eine zweite Grundsäule, auf der in Gemäßheit der Konstituzion das neue Gebäude aufgeführt werden sollte, war Gleichheit vor dem Gesetz und allgemeine Religionsduldung. Beide herrschten in keinem deutschen Staate bisher in dem Grade, wie sie in Westfalen eingeführt werden sollten, und was davon bei den Deutschen noch war, stand in keinem Verhältnisse mit den Fortschritten der Kultur der Nazion, zeigte offenbar, daß die Regierungen hinter diesen weit zurückgeblieben waren. Allgemein wurde in dem aufgeklärten Deutschland erkannt, daß kein Staatsbürger vor dem Gesetz eine Ausnahme machen, daß der Gottesdienst aller Religionsparteien frei seyn müsse, und doch nirgends ausgeübt.

Noch mehr befand sich die Verfassung, welche dem neuen Königreiche zu Theil werden sollte, durch Einführung einer verbesserten und allgemeinern Volksrepräsentazion, als sie in deutschen Ländern bisher statt gefunden hatte, im Einklange mit Europa's staatsgeselliger Ausbildung. Die Stände sollten durch Nazionalberufung und ohne Erblichkeit aus allen Klassen der Staatsbürger, aus den Grundeigenthümern, aus dem Kaufmann- und Fabrikantenstande und aus den Gelehrten und Künstlern erwählt werden. Durch sie mußte zwischen dem Souverain und seinem Volke ein Wechselband der Wünsche und Interessen erwachsen, das nimmer Störung befürchten ließ. Von dieser vollkommnern Bildung von Volksrepräsentanten war es, daß man ganz vorzüglich sagen konnte, sie sey der Erwägung eines großen Mannes, der Erfahrung einer großen Nazion entsprossen.

Eine schöne Gabe der neuen Verfassung war zugleich Vollziehungskraft und Wirkungsfreiheit in einem Grade, wie sie nirgends bisher diesseits des Rheins erblickt wurden. An die Stelle der bisherigen bunten Eintheilung in bald größere,

Digitized by Google

bald kleinere, bald kollegialisch besetzte, bald einfacher verwaltete Aemter, Oberämter, Kreise, Provinzen sollte eine weit natürlichere und zweckmäßiger aufsteigende Stuffenfolge von Munizipalitäten, Distrikten und Departements; an die Stelle der sonst vervielfältigten Regierungs- und Kammerkollegien sollten Präfekten, Unterpräfekten und Maires mit ihren Präfektur- Departements- Distrikts- und Munizipalräthen treten, und jedem derselben ein mit der Sphäre seines Amts in Verhältniß stehender freier Spielraum für seine Thätigkeit gegeben seyn. So wie die obern Verwaltungsstellen, so ordnete die Konstituzion Westfalens auch die untern in demselben Geiste der Thatkraft, Selbstansicht und durch Verantwortlichkeit abgewogene Wirkungsfreiheit an. Durch diese Einrichtung mußten jene vielen kleinlichen Ansichten wegfallen, welche den deutschen Verwaltungen so oft zum Vorwurf gereicht hatten, und allen Administrazionsbehörden wurde ein Thätigkeitskreis eröffnet, in welchem jede Gutes wirken und schaffen konnte.

Ferner war ein seinem Namen und seiner Bestimmung entsprechendes Volksgesetzbuch, welches auf deutlichen, einfachen Begriffen beruhend, in faßlicher, leicht und allgemein verständlicher Sprache, in der Landessprache redete, ein neues Geschenk, das die Konstituzion den westfälischen Völkern brachte. Ein solches Volksgesetzbuch machte jedem auch nur mittelmäßig gebildeten Hausvater die Vorsorge für die Seinigen und ihr Eigenthum, die Kontrolirung seiner Sachwalter und Geschäftsträger, die Selbstbeurtheilung seiner Angelegenheiten möglich. Die vormaligen preußischen Provinzen hatten freilich ein solches Gesetzbuch; aber durch den Codex Napoleon ward eine solche Wohlthat dem ganzen Königreiche zu Theil, und vor ihm sollten zugleich alle die verschiedenartigen Provinzialgesetze verschwinden. Neben dem allgemein einzuführenden Volksgesetzbuche war zugleich die Unabhängigkeit des Richteramts in der westfälischen Konstituzion aufrecht erhalten, und das vorgeschriebene öffentliche Verfahren bei der Handhabung der Justiz versprach eine neue, in Deutschland bisher noch unbekannte, Vervollkommnung der Justizpflege.

Digitized by Google

Endlich sollte die Konskripzion Verfassungsgesetz seyn, wie in Frankreich, nur aus den Söhnen der Staatsbürger die bewaffnete, das Vaterland vertheidigende Macht zusammengesetzt, kein Stand davon befreiet werden, die Werbung für Geld gänzlich untersagt seyn. Die Pflicht, dem Lande mit den Waffen in der Hand zu dienen, sollte nicht auf einzelne Klassen von Bürgern beschränkt seyn, sondern alle ohne Ausnahme umfassen, und kein Ansehn der Person und des Standes vor Vollziehung der Konskripzionsgesetze schützen.

Schon die ersten Schritte, welche der König that, zeigten, wie es sein fester Wille sey, keine Zeit zu verlieren, um über sein Reich alle die Wohlthaten zu verbreiten, welche die neue Konstituzion gewähren konnte, und auch der durch die Zeitumstände und politische Umwälzung kleinmüthig gewordene Patriot wurde durch des jungen Monarchen Betragen voll Geist und Anstand zu den frohesten Hoffnungen berechtigt. Für den großen Haufen kam bald der Zauber der Majestät im prachtvollen Hofstaat hinzu. Vor Allen mußten die Einwohner von Kassel lebhaft empfinden, wie viel sie gewonnen, daß ihre Stadt zum Königsitz erwählt und ihr selbst der Vorzug vor Braunschweig gegönnet ward, dem es an Kultur, Volksmenge, Kunst- und Genußreichthum, an Industrie, Gewerbsamkeit und allen Hülfsmitteln für Glanz und Luxus doch nachstand. Zusehends nahm diese Residenz seit der Ankunft des Königs an Bevölkerung und Wohlstand zu. Die Straßen, welche sonst so öde und menschenleer gewesen waren, wurden von Tage zu Tage lebendiger und füllten sich mit glänzenden Equipagen. Die Preise der Miethen stiegen mehr als um das Vierfache. Eine mit den vorigen Zeiten nicht zu vergleichende Menge von Geld kam in Umlauf, und kaum war einer, der arbeitsam und thätig seyn wollte, dem es an Verdienst gebrach. Der Arbeitslohn verdoppelte sich, und die dürftigen Klassen fanden Beschäftigung und Unterhalt. Mit einem Worte, Alles schien in Kassel zum neuen Leben erwacht und eine völlige Umwandlung empfangen zu haben.

Reichgestickte, geschmackvolle Uniformen bezeichneten die

öffentlichen Beamten; die Umgebungen des Königs nahmen ein der Majestät des Throns entsprechendes Ansehn von Glanz und Pracht an. Alles dies mußte einen um so größern Eindruck hervorbringen, je weniger man dergleichen bei der vorigen Regierung zu sehen gewohnt war. Der Mittelstand, der aufgeklärteste Theil der Nazion, mußte dadurch schon der neuen Ordnung der Dinge zugethan werden, daß durch die westfälische Konstituzion alle die Schranken niedergerissen worden waren, die bisher seinem Emporkommen einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt hatten. Man sah den König keinen Unterschied machen zwischen Adeligen und Nichtadeligen, und es mußte dem Ehrgeiz schmeicheln, daß ihm fortan keine Stelle unerreichbar, und der Zutritt bei Hof, nicht durch Geburt und Adel, sondern durch das Amt bestimmt ward. Man sah Minister und Staatsräthe ohne Unterschied aus der adeligen und nichtadeligen Klasse ernennen, und selbst Kammerherrenstellen und hohe Hofämter waren von Nichtadeligen besetzt.

Eben so gefiel des Königs über alles Kleinliche erhabener Sinn, die Großmuth und Freigebigkeit, die ächtköniglich in ihm war. Was er für seine Unterthanen zu thun bereit und entschlossen sey, zeigte ein Beispiel, eine Handlung, von der die Residenz Augenzeuge war. Das Austreten der Flüsse hatte im Anfange dieses Jahres auch für Westfalen traurige Folgen gehabt. Die Elbe und Weser verheerten die benachbarten Gefilde, die Oker drang in die Stadt Braunschweig, wühlte das Steinpflaster auf, stürzte Häuser und Brücken ein, und verdarb beträchtliche Waarenvorräthe. Auch die Fulde drang von der untern Neustadt in Kassel ein, und verschlang in der Vorstadt mehrere Opfer. Die Gewalt des Stroms machte jede Hülfe von der Stadt aus gefährlich. Da gab der König Rettung. Unerschrocken eilte er zuerst in den Strom, indeß die Hofleute um ihn vergeblich die Gefahr vorstellten. Er blieb, befahl, belohnte, bis die Rettungsmittel geordnet waren. Das Volk segnete den König. Solche Züge erwarben dem jungen Monarchen Liebe und Anhänglichkeit bei den Patrioten.

Digitized by Google

Nicht minder zeigte Hieronymus Napoleon eine vor andern Fürsten ausgezeichnete Thätigkeit in den Arbeiten des Kabinets, des Minister- und Staatsraths, und gar mancher an Jahren und in Geschäften grauegewordene Staatsmann konnte sich nicht enthalten, den vorzüglichen Scharfblick des jungen Monarchen, die Gabe, bei jeder Sache den Punkt, worauf es ankam, mit Geistesschnelligkeit zu erfassen und sie beim rechten Fleck anzugreifen, zu bewundern. Da Alles umzuwandeln, Alles zu verändern war, so kann man sich leicht einen Begriff von der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der Geschäfte machen, denen sich der König, gleich im Anfange seiner Regierung, unterziehen mußte.

Vor Allem war der Gemeingeist zu erwecken, auf daß eine Nazion entstehen könnte, wo sonst Provinzen waren und lokale Interessen die Ansicht beschränkten. Das Land erhielt daher eine neue Eintheilung, und neue Landschaftsnamen sollten selbst die Erinnerung vormaliger Provinzialbeziehungen verwischen. Eine Ländermasse von 696 Quadratmeilen und eine Volksmenge von fast 2 Millionen, 270 Städte und Flekken und 4700 Dörfer und Weiler bewohnend, wurden in acht Departements, jedes Departement wieder in Distrikte, jeder Distrikt in besondere Kantone und Munizipalitäten abgetheilt, und der Grundsatz, das Physisch-Gleichartige mit dem gemeinschaftlichen Interesse zu verknüpfen, ward bei dieser neuen Territorialeintheilung als Richtschnur angenommen.

Den 11ten Januar erschien bereits die Verwaltungsordnung, welche die Errichtung der Präfekturen, Präfekturräthe, Departementsräthe, Unterpräfekturen, Distriktsräthe, Mairien und Munizipalräthe in sich schloß. Bei der Verwaltung beruhet Alles auf Einheit der Absicht, auf Schnelligkeit der Vollziehung. Für langsame Formen fehlt ihr, soll sie mit Kraft und Energie wirken, Zeit; sie muß folglich von dem Willen eines Einzigen abhängen, von Einem ausgehen, nicht von vielen. Darum wurde den Präfekten und Unterpräfekten vertraut, was sonst ganzen Regierungskammern, und die Verwaltung wurde in Westfalen eben so wie im französischen

Digitized by Google

Reiche einer einzigen obrigkeitlichen Person übergeben, welche mit der Vollziehung der Gesetze, Dekrete und ministeriellen Entscheidungen beauftragt ist, in so fern dieselben die Bedürfnisse des Staats und das allgemeine Interesse der Einwohner des Kreises, dem er vorzustehen haben sollte, bezwecken.

Seit acht Jahren hatte diese Einrichtung bereits in Frankreich bestanden, und die unzähligen Vortheile, die glücklichen Resultate derselben hatten hinlänglich bewiesen, wie sehr sie des Genies würdig sei, das sie erschaffen. Die Zeit hatte es erprobt, daß für die Verwaltung durch einen Mann besser gesorgt ist, als durch ein berathschlagendes Kollegium. Nur so konnte die ächte Wirksamkeit ab- und aufwärts wandeln, nur so konnten Befehle und Hülfe schnell bis zum Einzelnen hinabgelangen, und Wünsche und Bitten zur Entscheidung und Hülfe hinaufsteigen. Aber auch hier wußte man zugleich, nach Frankreichs großem Muster, die Wohlthat des Berathschlagens festzuhalten, wo sie nothwendig oder wenigstens heilsam schien. Darum wurde das Streitige in der Verwaltung von der Verwaltung selbst geschieden und ein Kollegium von Räthen neben dem Präfekten bestellt, um jene Streitigkeiten zu entscheiden, welche aus der Vollziehung der Regierungsmaaßregeln entstehen mögen. Denn ohne Zweifel gewährt ein aus mehrern Mitgliedern bestehendes Tribunal auch mehr Mittel für die Beurtheilung des Rechts, mehr Sicherheit gegen die Willkühr. Aber zugleich noch eine andere Wohlthat sollte das Königreich mit Frankreich theilen: Bürger, welche die allgemeine Achtung schmückt, sollten die ehrenvolle Bestimmung erhalten, mit Billigkeit die öffentlichen Lasten zu vertheilen und die Dollmetscher der Bedürfnisse und Wünsche des Volks zu seyn. Dies war der Zweck der zu errichtenden Departements- und Distriktsräthe.

Was den Wirkungskreis der verschiedenen administrativen Departementsbehörden betraf, so ward er ganz nach französischem Model vorgezeichnet. Ohne Abgaben und bewaffnete Macht kann keine Nazion, keine Regierung bestehen. Nur vermittelst der Auflagen und der öffentlichen Gewalt wird es

Digitized by Google

dem Regenten möglich, für die Erhaltung und das Wohl des Staats zu sorgen. Die Vollziehung der sich auf diese beiden allerwichtigsten Gegenstände beziehenden Gesetze wurde vorzüglich der Sorgfalt und Wachsamkeit der Präfekten anvertrauet. Der Präfekt hatte dann den Unterpräfekten die Gesetze, königlichen Dekrete, die Befehle und Instrukzionen der Regierung zur Vollziehung mitzutheilen und die nöthigen Anweisungen hinzuzufügen. Ein Gleiches sollten dann die Unterpräfekten in Absicht der Mairen beobachten. Außer den Steuern und der Konskripzion sollte dem Präfekten obliegen, die Polizei in dem Departement zu handhaben, den Armenanstalten, Hospitälern, Schulen, öffentlichen Erziehungsinstituten und Gefängnissen vorzustehen und sich mit Allem zu beschäftigen, was zur Unterhaltung und Vermehrung des Glücks seiner Administrirten beitragen könnte.

Besonders aber wurde befohlen, daß die Korrespondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, in ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablassung tragen sollte, ohne darum seinem Ansehn, seiner Würde und seinem Einflusse etwas zu vergeben. „Es ist nothwendig, sagte der Minister des Innern in seiner Instrukzion an die Präfekten, daß der Chef der Verwaltung sich angelegen seyn lasse, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beständig seinen Untergebenen das Interesse und die Achtung bezeuge, welche jedem mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Bürger gebühren, der sich seinem Dienste widmet, er stehe auf welcher Stuffe er wolle. Anstatt also an die Unterpräfekten und Mairen Weisungen zu erlassen, die in einem gebieterischen Tone, und mit einer der Trockenheit sich nähernden Gedrängtheit abgefaßt sind, müssen sich die Präfekten vielmehr angelegen seyn lassen, ihnen den Geist und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertrauet ist. Diese väterlichen Mittheilungen werden der Unerfahrenheit zu Hülfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen lobenswerthen Wetteifer bewirken.“ Ueberhaupt wurde seit dem Anbeginn der neuen Regierung dar-

Digitized by Google

auf hingearbeitet, dem Geschäftsstyl eine bessere, dem Zeitgeiste und der Bildung der Nazion angemessenere Form zu geben, ihn von allen veralteten Floskeln des ehemaligen Regierungs- Kammer- und Kanzleistyls zu reinigen, und nach dem weit gefälligern, längst in Frankreich eingeführten zu modeln; die Minister selbst gingen hierin mit gutem Beispiele voran. Auch dieser Umstand konnte nicht verfehlen, eine sehr vortheilhafte Wirkung auf die Gemüther hervorzubringen, und den Kontrast zwischen der alten und neuen Regierungsweise zu Gunsten der letztern einleuchtend zu machen.

Seit Anfang des Jahres war bereits der Staatsrath in voller Thätigkeit gewesen. Vom 7ten Januar hieß es bereits im Eingang der königlichen Dekrete: „Auf den Bericht Unserer Minister, nach Anhörung Unseres Staatsraths." Form und Geschäftsgang bei den beiden höchsten Behörden war nun ganz auf französische Weise organisirt. In Ansehung der Wahl der Sprache hatte die Nothwendigkeit entschieden, die französische zur Staatssprache zu erheben. Die Verhandlungen sowol in den Ministerien als in den Sitzungen des Staatsrathes mußten daher in französischer Sprache geschehen; auf dem Reichstage aber und bei den Unterbehörden sollte die deutsche Sprache beibehalten werden. So wurde auch bei den königlichen Garden das Kommando in französischer Sprache eingeführt, während es bei den Linientruppen in deutscher geschah.

Auch dachte der König schon jetzt darauf, diejenige Gleichheit in der Besteurung der Staatsbürger aller Klassen nach und nach einzuführen, die Grundsatz der Konstituzion war, und in dieser Beziehung auch die mancherlei bisher stattgehabten Privilegien und Ausnahmen abzuschaffen. Es wurde unterm 8ten Januar wegen der bisherigen steuerfreien Grundstücke in jedem Distrikt eine besondere Kommission niedergesetzt, die aus ansäßigen Eigenthümern in demselben bestanden. Ein anderes königliches Dekret vom 10ten Januar hob alle Anwartschaften auf Präbenden und sonstige Benefizien, welche von den ehemaligen Fürsten in männlichen oder weiblichen

Digitized by Google

Stiftern oder andern geistlichen Anstalten des Königreichs ertheilt worden waren, auf: denn der König wollte immer mehr dahin trachten, den Geist der Nazion von der Neigung abzubringen, von Präbenden und Gehalten zu leben; vielmehr wollte er Wetteifer zu pflanzen suchen, und das Streben, durch Verbesserung der Güter, Verwendung des Kapitals und Entwickelung des Fleißes in dem eigenen Vermögen die beste Hülfsquelle zu finden. Die Mitglieder der Stifter behielten zwar die Erlaubniß, Ordenskreuze zu tragen, jedoch nur auf der Brust hängend, nicht aber im Knopfloch befestigt oder in Gold und Silber aufs Kleid gestickt. Diejenigen aber, welche blos Anwartschaften auf Kanonikate hatten, sollten verbunden seyn, die Ordenszeichen abzulegen.

Von dem 1sten Januar an hatte auch das einzige offizielle Journal des Königreichs unter dem Titel: Westfälischer Moniteur seinen Anfang genommen. Es erschien in Follo, in gespaltenen Kolumnen, mit französischem und deutschem Texte. Das Gesetzbulletin war bereits im vollen Gange.

Mit dem neuen Jahr (1808) war zugleich Napoleon's Gesetzbuch in Kraft getreten. Der König verordnete eine deutsche Uebersetzung desselben, und sie wurde geschickten Rechtsgelehrten aufgetragen. Da das ganze Königreich nur Ein bürgerliches Recht haben sollte; so konnte auch nur Eine Manier, das Recht zu führen und zu sprechen, seyn. Patrimonialgerichtsbarkeiten, diese Auswüchse der Lehnsverfassung fanden ihr Ziel: es galt fortan kein Gericht als das des Königs. Friedensrichter wurden bestellt, um in minder bedeutenden Sachen schnell und am Orte der That zu sprechen, und ihr Name zeigte schon, wie sie nicht weniger Vermittler als Richter seyn sollten. Zur Schlichtung größerer Händel erhielt jeder Distrikt sein Tribunal, und ein Appellazionsgericht wurde niedergesetzt, an welches von den Tribunälen der letzte Rekurs gestattet war. Da wo Verletzung der Formen und offenbare Uebertretung der Gesetze statt fanden, sollte der Staatsrath das Mittel zur Cassation darreichen. Alle römische, kononische

und deutsche Gesetze, alle besondere Verordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften in Ansehung von Gegenständen, worüber der Code Napoleon Verfügung enthielt, waren von nun an außer Wirksamkeit gesetzt, und schon den 27sten Januar wurden die verschiedenen Gerichtsbehörden vom Könige ins Dasein gerufen.

Die Wohlthat der Einheit in der Gesetzgebung wurde am einleuchtendsten durch die Vergleichung mit dem Chaos der ältern Gesetze, nach welchen vorher die Rechtshändel entschieden werden mußten. Um diese zu vollenden, war es nöthig, jene Ueberbleibsel der Barbarei der mittlern Jahrhunderte, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten hatten und dieser Einheit der Gesetzgebung so sehr im Wege standen, zu zerstören. Dies konnte jedoch nur nach und nach geschehen; sollten nicht die größten Nachtheile für den Staat selbst daraus erwachsen. Als Napoleon's Gesetzbuch in Frankreich eingeführt wurde, gab es dort keinen Adel, keine Lehen, keine Frohnen, keine Zehnten und Gefälle: denn freies Grundeigenthum ..... das war der goldne Ring, an dem dort die neue Ordnung der Dinge befestigt worden war. Aber nach der westfälischen Konstituzion sollte der Adel ferner fortbestehen; nur die Misbräuche der Lehnsverfassung sollten ihr Ziel erreichen. Alle Unterthanen waren vor dem Gesetze gleich, doch angestammter Namensunterschied konnte bleiben, auf daß die Begünstigten der Thaten und Verdienste gedenken könnten, die den Vätern Adel gaben, durch die allein jeder Adel rein und ehrwürdig bleibt. Allein zu Anstellungen, Aemtern, Würden, durfte kein Name das Recht geben: denn sie sind Lohn und Ermunterung der wirklichen Dienste und auszeichnenden Gaben, und eben so wenig konnte der Adel fernerhin auf das Vorrecht Anspruch machen, frei zu seyn und zu bleiben von öffentlichen Lasten. Der Adel, mit Recht eifersüchtig auf Edelmuth und Uneigennützigkeit, wie mochte er fernere Ansprüche auf Ausnahmen machen, die in jenen unwissenden Zeiten waren? Er konnte dem Vaterlande seinen Theil der Beihülfe nicht versagen, welche ihm neuere Geschlechter darbieten. Während es aber

Digitized by Google

eine der ersten Sorgen des Königs war, die Güterſteuer auf bisher Steuerfreie mit zu verbreiten, wollte man doch auf Steuerfreiheit nicht plötzlich ein ungeheures Uebermaaß von Laſt folgen laſſen, und die Abgabe wurde darum vorerſt nur auf einen Achttheil feſtgeſetzt.

Eben ſo nothwendig war es, den Beſorgniſſen derer zu begegnen, die durch die Aufhebung der Lehnsverfaſſung und mithin der ausſchließenden Erbfolge des Mannsſtammes die Hoffnung des Beſitzes ihrer Stammgüter verloren. Das lebende Geſchlecht, die nächſten Erbfolger ſchienen auf jeden Fall Rückſicht zu verdienen. Nach Grundſätzen der Billigkeit wurde daher durch ein Dekret vom 9ten Januar die Erbfolge in Stammgütern auf den nächſten Fall geſichert. Schwieriger war die Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Gutsherren und Bauern: denn nach franzöſiſchen Grundſätzen konnte nur die reine Grundrente fortdauern, alle übrigen Laſten mußten wegfallen und in der weſtfäliſchen Verfaſſungsurkunde hieß es ausdrücklich: Tout servage est aboli. Auch hier fand man indeſſen einen Mittelweg, und unterm 23ſten Januar wurde entſchieden, daß nur alle ungemeſſene Dienſte aufgehoben ſeyn ſollten.

Auch die peinliche Gerichtsverfaſſung erhielt eine gänzliche Reform. An die Stelle alter Gebräuche und Gewohnheiten ſah man Verbeſſerungen treten, welche die Zeit und der Fortgang der Einſichten in allen menſchlichen Anſtalten hervorbringen. Es gab eine Zeit, in der Britten und Amerikaner allein von ſich rühmen konnten, Geſchwornengerichte zu beſitzen, und ſtolz auf dieſen Vorzug der Freiheit waren. Frankreich hatte dieſe wohlthätige Einrichtung angenommen, und Weſtfalen folgte auch hierin ſeinem großen Muſter. Gleichwie der Verfaſſung nach alle Ausübung der Rechtspflege öffentlich ſeyn ſollte, ſo wurde es auch das peinliche Gericht, und jedes Departement erhielt einen peinlichen Gerichtshof.

Während die Organiſazion aller zur Sphäre der Miniſterien des Innern und der Juſtiz gehörigen Zweige ſo mit raſchen Schritten vorwärts ſchritt, zeigte ſich das Miniſterium

Digitized by Google

der Finanzen nicht minder thätig. Es konnten indessen im Jahre 1808 nur provisorische Einrichtungen getroffen werden, wollte man durch allzuplötzliche Veränderungen nicht die ganze Finanzverwaltung in ihren Grundfesten erschüttern. Der König verordnete daher durch ein Dekret vom 5ten Januar die Fortdauer aller bisherigen Abgaben ohne Ausnahme während des Jahres 1808, und dieser Maaßregel verdankte man die Erhaltung der Ordnung, während sie zugleich in einem Zeitpunkte, worin alle alte Formen zu Grunde gingen, den Misbräuchen einen Damm entgegensetzte.

Die Hindernisse, welche die einzuführende neue Verwaltung der Finanzen zu bekämpfen hatte, waren ohne Zahl. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur einen Blick auf die Lage zu werfen, worin sich das neue Königreich damals befand. Siebenzehn einander fremde, und nach eben so mannigfaltigen als heterogenen Grundsätzen regierte Länder und Provinzen, waren plötzlich unter dem Szepter eines einzigen Monarchen vereinigt worden. Diese verschiedenartigen Verwaltungsgrundsätze sollten nun in einander verschmolzen und einem großen, allen, die sich darnach zu richten hatten, unbekannten Vorbilde angepaßt werden. Es bedurfte einer Reform, nicht allein dieser Grundsätze, sondern aller Gewohnheiten und Verfahrungsarten, ja selbst des Geistes der Beamten. Und welche Hoffnungen konnte den Finanzen ein Land darbieten, das eben des Krieges Unheil erfahren hatte, und noch ununterbrochenen Truppendurchmärschen ausgesetzt war, wo alle Grundeigenthümer, alle Gemeinden selbst mehr oder weniger verschuldet waren, wo eine Nazionalschuld von mehr als 100 Millionen Franken existirte, wo der Gewerbfleiß darniederlag, und alle Zweige der Industrie durch die politischen Konjunkturen gelähmt waren.

Dennoch wurden mit einer seltenen Rastlosigkeit die Trümmer des alten Finanzgebäudes weggeräumt. Alles litt Veränderungen, nichts blieb an seiner Stelle. Es verschwanden alle vormaligen Aemter, Beamten und Namen, und kaum waren die neuen Stellen dem Namen nach bekannt, als sie schon be-

Digitized by Google

setzt waren. Kaum ist man im Stande, die Finanzverwaltung in allen ihren Schritten zu verfolgen, kaum wird es irgend einer Feder gelingen, alles Das treu zusammenzustellen, was in einer unglaublich kurzen Zeit geschah und vollbracht wurde.

Der Kaiser hatte sich in der Verfassungsurkunde die Hälfte der Domainen Westfalens vorbehalten. Den 22sten April ward zu Berlin ein Vertrag über die Theilung derselben abgeschlossen. Der kaiserliche Antheil ward auf 7 Millionen Franken festgesetzt, und dem Könige wurde dadurch der sicherste Theil des öffentlichen Einkommens entzogen. Zugleich war dem Schatze die ganze Last schwerer Ausgaben fühlbar, die die Einführung der neuen Ordnung der Dinge und so viele andere Umstände nothwendig machten, während die Einkünfte selbst allenthalben sparsam flossen, da die alten Erhebungsbehörden aufgehoben, die neuen noch nicht in Thätigkeit waren, man oft nicht wissen konnte, was zu geben und was zu fordern war. Dessenungeachtet ging Alles unaufhaltsam vorwärts dem Ziele entgegen.

Durch ein Dekret vom 29sten März wurde eine Generaldirekzion der direkten Steuern errichtet. Die Grundsteuer stand in verschiedenen Provinzen in gar keinem Verhältnisse mit dem Ertrage des Bodens, in andern existirte sie gar nicht. Der König wollte auch in diesem Stücke Gleichheit und Uebereinstimmung im ganzen Reiche einführen. Einer noch größern Reform aber bedurfte das System der indirekten Steuern. Nirgends herrschten größere Verschiedenheiten und auffallendere Widersprüche als in diesem Punkte bei den vormaligen Regierungen. Preußen allein verwaltete in den zu Westfalen geschlagenen Provinzen nach vier verschiedenen, einander geradezu entgegengesetzten Systemen. Diese Provinzen betrachteten sich gegenseitig wie fremde und feindselige Länder; es gab nicht nur Abgaben, die von der einen Provinz in die andere bezahlt wurden, sondern in Ansehung einer großen Menge von Gegenständen war sogar die Einfuhr in die eine Provinz erlaubt, in die andere benachbarte hingegen strenge

Digitized by Google

verboten. Noch verwickelter und seltsamer war die ehemalige Verwaltung der Zölle und Transitogefälle. Nicht die Fürsten allein erhoben sie, auch die Städte, der Adel und alle, die ihre Ansprüche geltend machen konnten, übten hin und wieder dies einträgliche Recht aus. Allenthalben, sowol an der Gränze als im Innern des Königreichs gab es eine zahllose Menge von Zollstätten, die nachtheilig auf den Binnenhandel und die Industrie wirkten. Welch ein ungeheures Feld war da nicht zuvor zu bearbeiten, ehe Einheit in diesen Verwaltungszweig gebracht werden konnte. Wir begnügen uns, diese beiden Zweige allein aufzuführen; aber mußte nicht zugleich die Organisazion der Verwaltung aller andern als der Domainen, Forste und Gewässer, des Berg- und Hüttenwesens, der Salinen, der Brücken und Chausseen ꝛc. gleichfalls vorbereitet werden?

Es waren indessen nicht allein diese verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung, welche ganz neu geschaffen werden mußten, sollten sie der neuen Ordnung der Dinge entsprechen, sondern ein Gleiches mußte auch mit dem Staatsschatze selbst geschehn. In allen deutschen Staaten flossen die Staatseinkünfte in verschiedene, unter einander unabhängige Kassen: Kammer- Kriegs- Zoll- und Akzisekassen, und eben so geschahen auch wieder die Ausgaben. Bei einer solchen Verfassung ließ sich ohne Weitläuftigkeit nie bestimmen, wie viel das Staatseinkommen betrage, wie sich die Einnahme zur Ausgabe verhalte. Dagegen sollte der Staatsschatz Westfalens, dem Willen des Königs zufolge, nach Frankreichs Muster eingerichtet, der Zentralpunkt für die Gesammteinnahme und Ausgabe werden.

Das ganze Rechnungswesen, im Allgemeinen so wie im Besondern, mußte daher eine gänzliche Reform erhalten. Es mußten Kreiskassen errichtet werden, in welche die direkten und indirekten Steuern flossen, und aus ihnen dann wieder die Einnahmen eben so wie die Domänialgefälle aller Art in die Distriktskassen. Aus diesen sollten sie dann monatlich entweder in baarem Gelde oder in quittirten Zahlungsbefehlen

Digitized by Google

in den Staatsschatz fließen. Auf den Staatsschatz waren dagegen alle Ausgaben anzuweisen, welche der Staat hat. Auf diese Art konnte es weder eine Einnahme noch eine Ausgabe des Staats geben, welche nicht zu der Kenntniß und Berechnung des Schatzes kommen mußte. Beim Anfang eines jeglichen Monats ließ es sich bis auf Zentimen nachweisen, was das Reich eingenommen, was es ausgegeben, was auf Einnahme oder Ausgabe rückständig, was der Betrag jeder Steuer gewesen, und ob der Rechnungsabschluß günstig oder ungünstig war.

Es bleibt nun noch übrig, vom Kriegswesen zu reden. Als der König den Thron bestieg, hatte Westfalen weder Soldaten noch Kanonen und Gewehre. Das Land war von fremden Truppen besetzt, die Regimenter der vorigen Fürsten waren auseinander gegangen, alle Kriegsvorräthe vom Sieger weggeführt worden. Das Militair war also ganz von vorn an zu bilden, und man kann denken, welche Ausgaben dadurch veranlaßt wurden. Eben so wie in Frankreich war Konskripzion Grundgesetz der westfälischen Verfassung; denn jeder Westfale ist verpflichtet, sein Vaterland zu vertheidigen. Das Königreich, als Theil des Rheinbundes, hatte ein Kontingent zu stellen; die Bildung eines Heeres war nothwendig. Die Errichtung einer nazionalen Kriegesmacht mußte für einen Fürsten ein so angenehmeres Geschäft seyn, mit dem er sich voll Liebe und Eifer befaßte, der im Jünglingsalter schon so viel Thaten, Glück und Siege zählte, als für manchen Herren hinlänglich gewesen wäre, ein ganzes Leben zu verherrlichen.

Mit dem Kriegsministerium wurde zugleich die Militairverwaltung verbunden. Durch ein Dekret vom 25sten April wurden die Konskripzionsgesetze näher bestimmt. Die ganze Organisazion des Kriegswesens geschah nach französischer Weise. Besondere Aufmerksamkeit widmete der König der Bildung jener ersten Regimenter, die der Kern des Heeres seyn sollten. Alle in fremden Diensten stehende Militairpersonen wurden zurückberufen. Der König hatte in dieser Rück-

Digitized by Google

sicht schon mehrmals laut seinen Willen geäußert. Denn schon in den ersten Tagen, als die Abgeordneten der verschiedenen Provinzen in der Hauptstadt versammelt waren, und der Monarch eine fremde Uniform unter ihnen bemerkte, hatte er mit Gefühl und Nachdruck, jener energischen Beredsamkeit, die ihm eigen ist, über die Schädlichkeit, nicht dem Vaterlande, sondern fremden Mächten zu dienen, gesprochen. Die Zeiten waren nicht mehr, in denen Westfalens tapfere Söhne auswärts Dienste zu suchen brauchten, weil sie sie im Inlande nicht fanden, oder weil sie einem, mit ihrem Blute getriebenen, Handel entfliehen wollten.

Dadurch, daß die Konskripzion alle Klassen der Staatsbürger ohne Ausnahme betraf, wurde der Soldatenstand selbst allgemeine Nazionalangelegenheit, und selbst der Stand des Gemeinen ehrenvoller und gebildeter. Auch ward das Militair besser gekleidet, bezahlt und behandelt wie vormals, und da Ehre allein der Hebel des Ganzen seyn sollte; so waren alle entehrende Leibesstrafen abgeschafft.

Kaum waren die Ministerien und Verwaltungsbehörden in Thätigkeit, kaum hatten sie ihre ersten Operazionen begonnen, als der König darauf bedacht war, einen neuen Schritt anzuordnen, um die Konstituzion nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollziehung zu setzen. Es sollte nämlich jetzt zu der Wahl der Reichsstände und der andern Beamten und Beamtenräthe geschritten werden, die der Verfassung gemäß der Volkswahl selbst überlassen waren. Durch ein königliches Dekret vom 18ten März wurden daher die Wahlkollegien der Departements zusammenberufen, und sie versammelten sich zum erstenmal in jedem Departement unter dem Vorsitz eines vom Könige zu diesem Behufe ernannten Präsidenten in dem Departementshauptorte. Allenthalben ging diese Nazionalangelegenheit mit Eifer und Enthusiasmus von statten, und man kann behaupten, daß die Wahlen in allen Departements von reinem Patriotismus geleitet wurden.

In der That waren es lauter Gegenstände von der äußersten Wichtigkeit, womit sich die Wahlkollegien zu beschäftigen

Digitized by Google

hatten. Ihnen war durch die Konstituzion die Sorge anvertrauet, die Reichsstände zusammenzusetzen, und in diese Versammlung, welche das heiligste Interesse der Nazion zu bewahren bestimmt war, die Empfehlungswürdigsten unter ihren Mitbürgern, sey es als Grundeigenthümer oder wegen ihrer Talente und wissenschaftlichen Kenntnisse oder endlich wegen ihrer Erfahrungen und ihrer glücklichen Fortschritte, in Handelsunternehmungen zu berufen. Den Wahlkorps war gleichfalls die Präsentazion zu solchen Aemtern in der verwaltenden und gerichtlichen Ordnung übertragen, welchen, wegen ihrer Eigenschaft einer Lokalrepräsentation oder einer Familienobrigkeit, die Unterthanen ganz besonders ihre Zuneigung und ihr Vertrauen schenken mußten. Ihnen war gegeben, dem Könige diejenigen Männer zu bezeichnen, welche sie nach ihrer Meinung und Kenntniß für die würdigsten hielten, in den Kantonen das ehrenvolle Amt eines Friedensrichters zu bekleiden, und in den Departements- Distrikts- und Gemeinderäthen über das Interesse der Verwalteten zu wachen. Sie sollten die Würdigsten aus der Nazion durch freiwillige Wahl in die Nähe des Fürsten berufen, um an der Gesetzgebung mitzuarbeiten, und Listen, angefüllt mit solchen, an jedem Orte durch die öffentliche Achtung geheiligten Namen, der Auswahl des Staatsoberhauptes darbieten, um weise und von Eifer beseelte Räthe für die Departements, Distrikte und Mairien zu ernennen.

Man hatte indessen diese Bemerkung gemacht, daß nicht alle diese Wahlen ein gleiches Interesse für die Gesammtheit der Wahlkollegien haben, und daß nicht alle Stimmengeber in allen Fällen eine gleiche Kenntniß von den wahlfähigen Personen mitbringen könnten. Darum war zuvor die Art der Wahlen nach dem Grade des Interesse und der Kenntnisse, die ein jeder haben konnte, bestimmt worden. Die Wahl der Mitglieder der Stände interessirten ohne Zweifel die ganze Nazion, und die der Kandidaten für den Departementsrath das ganze Departement. Diese beiden Arten von Wahlen wurden daher auch von der allgemeinen Versammlung

Digitized by Google

der Kollegien vorbereitet und vollzogen. Die Wahl der Personen zu den Stellen der Friedensrichter und Distriktsräthe war hingegen der Natur der Sache nach, von einer ganz vorzüglichen Wichtigkeit für die Stimmgeber dieser Distrikte, und bei diesen ließ sich auch eine ungleich bessere Kenntniß der Kandidaten voraussetzen, als bei andern außerhalb des betreffenden Distrikts ansäßigen Stimmgebern. Daher wurden diese Wahlen den Wahlherren eines jeden Distrikts insbesondere überlassen. Die Wahl endlich der Kandidaten für die Munizipalräthe, eine Wahl, über welche nur solche Mitglieder, die von den Ortsverhältnissen am besten unterrichtet sind, gehörige Aufklärungen zu geben vermochten, und welche überdies ein blos örtliches Interesse hatte, wurde von Kommissionen eingeleitet, die nur aus solchen Stimmgebern, welche die zu ernennenden Personen kannten, bestanden. Alle diese Wahlen mußten indessen erst der allgemeinen Versammlung des Wahlkollegiums vorgelegt werden, wodurch sie nach erhaltener Genehmigung gänzlich ihr Werk wurden. Noch vor Ablauf des Frühjahrs waren die Arbeiten der Wahlkollegien in allen Departements beendigt, und alle Stimmgeber nach ihrer Heimath zurückgekehrt.

Im Monat Mai war das Werk der neuen Organisazion des Königreichs schon so weit gediehen, daß der König auf seiner ersten Reise in den Departements allenthalben bereits von den neuen Beamten empfangen wurde, und mancherlei Beweise von der Zuneigung seiner Völker erhielt. Noch vor der Abreise von Kassel hatte er im Pallaste zu Napoleonshöhe unterm 14ten Mai verordnet, daß die Reichsstände den 12ten Junius in der Hauptstadt versammlet seyn sollten. Der folgende Monat Junius war daher der für Westfalen denkwürdige Zeitpunkt, in welchen die Reichsstände, hundert an der Zahl, dem königlichen Rufe folgend, zum erstenmal in Kassel zusammen kamen. Es waren unter diesen Volksrepräsentanten Personen von allen Ständen, Gutsbesitzer und Landleute, Gelehrte und Kaufleute, Reiche und Minderbegüterte, Vornehme und Geringe; sie erinnerten nach so vielen Jahrhun-

Digitized by Google

derten an jene germanische Urſitte, welche über Volksangelegenheit die Berathung aller Stände wollte.

Den 2ten Julius wurde dieſer erſte weſtfäliſche Reichstag aufs feierlichſte eröffnet. Ein großer Saal im Orangeriegebäude war zu dieſer Feſtlichkeit beſonders eingerichtet worden. Es war ein ſchöner, heiterer Tag, wie alle, welche Hieronymus Napoleon zu Feſten auserſah; denn ſichtbar ſcheint der Himmel ihn und ſein ganzes Geſchlecht begünſtigen zu wollen. Das Militair bildete ein Spalier vom Schloſſe bis zum Eingange der Orangerie; die neu errichteten königlichen Garden gaben einen ſchönen Anblick. Die Straßen und Plätze waren mit einer unbeſchreiblichen Menſchenmenge angefüllt. Zuerſt kam die Königinn in einem glänzenden Wagenzuge, ſpäterhin der König in einem noch glänzendern, unter Kanonendonner und Vivatrufen der Menge. So geräumig auch der Saal der Verſammlung war, ſo war er doch nicht im Stande, die große Volksmenge in ſich aufzunehmen, die aus der Hauptſtadt und den Departements herbeigeſtrömt war, um dieſer in ihrer Art für alle Weſtfalen gleich neuen und erfreulichen öffentlichen Nazionalbegebenheit beizuwohnen. Als der König den Thron beſtiegen hatte, hielt er die Eröffnungsrede voll Geiſt und Kraft.

„Mit Sehnſucht, hub der Monarch an, wünſchte ich mich in Ihre Mitte. Mein Miniſter des Innern wird in einer andern Sitzung Ihnen näher entwickeln, was ich gethan, um die Verfaſſungsurkunde in ihrer Anwendung auszuführen und zu vollenden: er wird ihnen die gegenwärtige Lage des Königreichs ſchildern. Ihre erſte Verſammlung eröffnend, will ich ſelbſt Ihnen heute ſagen, was ich von Ihnen für Heil und Ehre meiner Völker erwarte: beide ſind von der Ehre meines Throns unzertrennlich. Die Vereinigung der verſchiedenen ſonſt von ſich unabhängigen Staaten, aus welchen das Königreich beſteht, erheiſcht vollſtändige Umbildung der Geſetzgebung: ſie fordert Entfernung des Fehlerhaften und zu Verwickelten; Verbreitung des einzeln Guten im Allgemeinen; Aneignung jener Einrichtungen Frankreichs, die ein Theil Europa's mit.

Wärme und Hochgefühl sich aneignet und die unserer Verfassung am innigsten zusagen: aus allen diesen verschiedenen und einzelnen Anordnungen erheischt sie Bildung eines Ganzen. Ich ließ in meiner Gegenwart die Beschlüsse, welche ich zu diesem Zweck nehmen mußte und die Gesetzentwürfe, welche Ihnen vorgelegt werden sollen, von meinem Staatsrathe erörtern und abfassen. Ihrer wiederholten Erörterung mit dem Staatsrathe wird, wie ich nicht zweifele, die bereitwilligste Annahme von Seiten meiner Reichsstände folgen."

Vor Allem empfahl der König den Ständen die Staatsschuld. Dann ging er zu der Betrachtung der Nothwendigkeit über, eine Kriegsmacht zu unterhalten, und schloß seine Rede mit den Worten: „Nicht minder stark wird die Nazion in ihren kriegerischen Eigenschaften, welche Ihre Voreltern von jeher auszeichneten und von der Kriegskonskripzion reichere Entwickelung erhalten. Dies letztere Gesetz war Ihnen nicht fremd; aber es wurde durch Ausnahmen ungleich in seiner Wirkung, folglich drückender für die, welche es nun ausschließlich traf. Keine Ausnahme gilt fortan; innig werde die Ueberzeugung, daß Waffendienst für Vaterland und Fürsten der Pflichten erste ist, und nur körperliche Unmöglichkeit von ihr loszählen kann. Mächtiger als je zeigt sich dermal die Wahrheit, daß man kampffertig seyn muß, um den Frieden zu behaupten. Nicht als befürchtete ich übrigens so bald die Stöhrung dieses Friedens; dafür bürgen mir die innige Verbindung mit Frankreich durch Freundschaftsverhältnisse und Bande des Bluts, mein gutes Einverständniß mit den benachbarten Fürsten und die Vereinigung des festen Landes gegen den Gemeinfeind. Tapfere und biedere Westfalen! Ihr werdet bei der feierlichen Veranlassung, da Ihr zum erstenmal Eure verfassungsmäßigen Rechte ausübt, Eure Anhänglichkeit an meine Person beurkunden, indem Ihr meine Ansichten für das Wohl eines Reichs unterstützt, das unser aller Herzen nahe liegen muß. Wir werden zusammen daran arbeiten: Ich als König und Vater, Ihr als treue und in Liebe ergebene Unterthanen."

Den 7ten Julius fand die zweite Sitzung der Stände

Digitized by Google

statt, in welcher der Minister des Innern, Hr. Simeon, auf Befehl des Königs dem Reichstage eine Schilderung der Lage des Reichs mittheilte. „Des Königs Majestät — so begann derselbe seine treffliche gehaltvolle Rede — haben mir aufgetragen, Ihnen die Lage des Reichs zu schildern. In diesem Gemälde erkennen Sie die Vortheile der neuen Verfassung; die stete Sorge des Königs, dieselben Ihnen fortdauernd zu sichern, und wie viel Sie thun können, seine väterlichen Gesinnungen zu unterstützen. Neben den glücklichen Früchten, welche in sieben Monaten aufblühen mochten, werden Sie zahlreiche Keime derjenigen bemerken, deren Entwickelung die Regierung bereitet, welche die Zeit und Ihre Rathschläge zur Reife fördern werden. Die Völker, deren Vertreter Sie sind, so lange sie unter viele Herrschaften getheilt waren, hatten keinen Anspruch auf ruhmvollen Rang unter den Nazionen. Hannover, für seine Sicherheit zu fern vom Mittelpunkte der brittischen Macht, war auf dem festen Lande wie ein Unterpfand gegen ungerechte Ansprüche der englischen Könige. Die preußischen, meist vor nicht langen Jahren zusammengebrachten Provinzen einer von Friedrich über ihre natürliche Größe erhobenen Monarchie waren in die Unfälle der Nachfolger verwickelt. Braunschweig und Hessen, von dem politischen System ihrer Nachbarn fortgerissen, erhielten sich, letzteres durch die Ueberlassung seiner tapfern Krieger in ausländische Dienste, Braunschweig durch die Weisheit und gute Verwaltung des Fürsten; ein vorübergehendes Glück, welches an dem Leben eines Mannes hing. Die Vereinigung dieser nicht großen Staaten gibt jedem derselben mehr Reichthum und Kraft. Es fallen die Hemmungen ihres Handels und Wandels. Eine Nazion steht auf, wo Provinzen waren; Gemeingeist erhebt sich, wo lokale und fast persönliche Interessen die Ansicht beschränkten. Jene dem allgemeinen Glück verderblichen Vorurtheile, in einem engen Kreise einheimisch, verschwinden in einem offenen weitern Raume.“ Der Minister endete seine Rede mit den Worten: „Alles Gute und Nützliche wird Ermunterung und Schutz finden bei einem Monarchen, dem sein

Digitized by Google

Alter die Aussicht öffnet, für das Glück seiner Unterthanen funfzig Jahre wirksam zu seyn, welcher dazu die Mittel brauchen wird, die ihm seine großen Verbindungen gewähren, und in dem jene, seine Dynastie auszeichnende Thätigkeit lebt. Wenn unter dem Haupt und Stifter dieser Dynastie Frankreich zu einem Grade von Macht und Ruhm aufgeblühet ist, wie man ihn sich nie hätte vorstellen können — wenn Spanien, um den verlornen Rang unter mächtigen und glücklichen Staaten wieder zu erringen, einem andern Napoleon ruft — ein anderer in Holland angebetet wird — so wird auch der, dem Westfalen zufiel, eben so viele Liebe und nicht mindern Ruhm verdienen."

Einer der wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen der Reichsstände in ihren folgenden Sitzungen war die öffentliche Schuld. Jede Provinz hatte ihre eigene Schulden: Hessen nur etwas über 7 Millionen Franken; Magdeburg und die Altmark dagegen über 26 Millionen. Das Total war wol 100 Millionen. Durch eine Verordnung vom 2ten Mai waren die Schulden der vormaligen Länder von den Schulden der Gemeinheiten bereits getrennt worden: denn diese blieben den Gemeinden zur Last, jene konnten nur zur Reichsschuld gehören. Der besondern Liquidirung der Provinzialschulden widersprach die Einheit des Reichs, und ihre Masse war auch nicht so stark, als die Hülfsquellen des ganzen Königreichs, während sie getrennt ganze Departements zu Boden gedrückt haben würden.

Alles empfahl daher die Verschmelzung sämmtlicher Provinzialschulden in eine allgemeine Nazionalschuld, und der König legte diese in seiner Rede, womit er den Reichstag eröffnete, den Ständen besonders ans Herz. Würden wol Gleichheit und Einheit bestehen, wie die Reichsverfassungsurkunde sie festsetzte, sprach er, wenn das Interesse jedes Landes noch vereinzelt und von dem Reichsinteresse getrennt werden sollte, wenn man zu Provinzialauflagen, Provinzialkassen und Kassenverwaltungen genöthigt wäre, welche die alte Territorialabgränzungen wieder belebten und der neuen Eintheilung, so wie der das Ganze umfaßenden Verwaltung entgegenstreb-

Digitized by Google

ten. . . . . So wie die Verfassungsurkunde aus den verschiedenen Völkerschaften und ihren wechselseitigen Vortheilen ein einziges Ganze gebildet, so hat sie auch ihre Lasten vereint. . . . . Die Zusammenwirkung aller Reichstheile für die Staatsschuld wird die Verbindung dieser Theile zum Ganzen vollenden, welches erst dann in Wahrheit vorhanden seyn wird, wenn keine Unterscheidung im Einzelnen mehr statt findet. . . . . .

Die Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld und die allmählige Tilgung der letztern würden aber einen zu großen Theil des Ertrags der gewöhnlichen Steuern verschlungen haben; es war daher nothwendig, zu diesem Zweck besondere Fonds zu bestimmen, und um das Zutrauen der Staatsgläubiger noch mehr zu gewinnen, schien es angemessen, die Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung der gewöhnlichen Landeseinkünfte zu trennen. So entstand eine besondere Generaldirekzion der Amortisazionskasse. Durch ein Gesetz vom 14ten Juli wurde eine außerordentliche Personalsteuer auf Familien zu 50 bis ½ Franken zur Bezahlung der Zinsen und der allmähligen Tilgung der Schuld eingeführt. Der Vortheil, welchen die Verwaltung sowol der gerichtlich niedergelegten Gelder als der Kautionen versprach, und ein jährlicher Zuschuß von ½ Million aus der Ekonomatskasse, welche bereits durch ein Dekret vom 5ten Februar aus einer Abgabe des 10ten Theils von allen geistlichen Stiftungen gebildet worden war, wurde zugleich der Amortisazionskasse verwilligt. Eben so nahmen auch die Stände den Vorschlag an, zur Bezahlung der rückständigen Kriegssteuer an Frankreich eine Anleihe von 20 Millionen Franken zu eröffnen.

Nicht minder wichtig für das ganze Reich war die Einführung der Patentsteuer, die auf diesem ersten Reichstage zur Sprache kam, und von den Ständen angenommen wurde. Jedes Gewerbe sollte fortan frei im ganzen Königreiche von jedermann getrieben werden können, der ein Patent zu diesem Behuf lösen würde, und diese Steuer wurde nach verschiedenen Sätzen bestimmt, je nachdem die Volksmenge der Gemeinde,

Digitized by Google

in welcher der Patentirte seinen Wohnsitz hatte, verschieden war. Durch dieses Gesetz wurden auf einmal alle städtischen Vorrechte und Privilegien, alle Bannrechte und Monopole, alle Zünfte, Innungen und Gilden abgeschafft. Frei konnten Gewerbsamkeit und Industrie von nun an aus den Städten auf das Land, und von dem Lande nach den Städten wandern, und der Bewohner der Städte hatte keinen Vorzug mehr vor dem des platten Landes.

Das Gesetz der Festsetzung der Grundsteuer, welche auf 10 Millionen festgesetzt worden war, wurde von den Ständen mit der Modifikazion angenommen, daß bei den Häusern die Hälfte des Werths auf Unterhaltungskosten abgerechnet werden sollte. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsordnung, welche dem Reichstag vorgelegt wurden, gingen einstimmig durch. Ueberhaupt mußten sich die von den Reichsständen aus ihrer Mitte gewählten engern Ausschüsse überzeugen, daß alle die verschiedenen Gesetzesvorschläge, die ihnen zur Berathschlagung übergeben wurden, mit Sach- und Landeskenntniß entworfen waren und das Wohl und Gedeihen des Vaterlandes allein zum Zweck hatten. Zuletzt wurde auch der Finanzplan auf den Reichstag gebracht; denn der König wollte seinen getreuen Ständen nichts verheimlichen. Die Gesammteinkünfte wurden für das Jahr 1808 zu 23,425,000 Franken berechnet, wobei aber die Domänen, Bergwerke, Ekonomate, Posten und andere Einnahmen nicht in Anschlag gebracht worden waren. Das Ausgabebudjet konnte zu 37,375,000 Franken angenommen werden, wovon 13 Millionen auf den Krieg gerechnet wurden. Den 22sten August 1808 wurde endlich der erste westfälische Reichstag mit jener Rede des Staatsraths Johannes von Müller geschlossen, welche auf die Gemüther der zahlreichen Versammlung den tiefsten Eindruck machte, und das Feuer des Patriotismus aufs lebendigste in Aller Herzen erweckte, jener trefflichen denkwürdigen Rede, die noch im Andenken aller gebildeter Westfalen ist.

Nie hatte Kassel vorher eine solche Volksmenge, einen solchen Glanz gesehn, als zur Zeit dieser ersten Versammlung

Digitized by Google

der Stände. Die Lebhaftigkeit, das Gewühl auf den Straßen, die Menge der prächtigsten Equipagen, der Reichthum des königlichen Hofstaates ..... Alles kontrastirte auf das auffallendste gegen jene Zeiten, wo der Fremde in dieser Stadt fast nicht ahnen konnte, eine Residenz, eine Hauptstadt zu erblicken. Kaum waren die Stände nach ihrer Heimath wieder zurückgekehrt, als die Regierung mit Thätigkeit die Gesetze in Ausführung bringen ließ, die der Gegenstand der Berathschlagungen während der Reichstagssitzungen gewesen waren. So waren auch noch manche andere Lücken in dem großen Gebäude der Staatsorganisazion auszufüllen.

Es wurden Vorbereitungen gemacht, die öffentliche Rechtspflege einzuführen, wie die Konstituzion es wollte. Die großen Vorzüge der neuen Einrichtung vor der alten waren in die Augen springend. Durch dieselbe wurde zugleich bei der Nazion ein neues Talent geweckt, das bisher nirgends Gelegenheit gefunden hatte, sich zu äußern, zu üben, ein Talent, wodurch der Deutsche bisher Franzosen, Engländern und andern Nazionen so sehr nachstand. Denn während die deutsche Literatur mit der Literatur aller Nazionen buhlte, und die trefflichsten Dichter, Geschichtschreiber und Schriftsteller aller Art zählte, mangelte ihr der Ruhm der gerichtlichen Beredsamkeit. Die Demosthene und Cicero's hatten in Deutschland die aufgeklärtesten und eifrigsten Bewunderer gefunden, aber aus Mangel an Gelegenheit zur Uebung der edlen Kunst keine Nachahmer finden können. Auch daß vor Gericht kein Ansehn der Person galt, kein privilegirtes Forum mehr statt fand, und der Staatsrath wie der Bauer vor demselben Gerichte Recht zu nehmen gezwungen war, mußte dem Volke gefallen.

Der hohe Grad der Aufklärung, der seit der Wiederauflebung der Wissenschaften Norddeutschland so besonders charakterisirt und den der König auch bei den Völkern antraf, über welche er zu herrschen bestimmt war, hatten zwar die Pflanze religiöser Toleranz schon längst in Westfalen gedeihen lassen; aber dennoch hatte jede Provinz ihre besondere, herr-

Digitized by Google

schende, privilegirte Religion. Während in der einen der Lutheraner von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen war, war es in andern der Reformirte oder Katholik, und während die Prediger und Geistlichen einer Religionspartei in Einem Lande allein Aktus verrichten konnten, war es in einem andern benachbarten nur denen von einer andern Religionssekte gestattet. Was vollends die Israeliten betraf, so war man in allen Theilen Westfalens weit davon entfernt, sie für Bürger anzuerkennen, und die vormaligen Gesetze schienen keinen andern Zweck zu haben, als sie in der tiefsten Erniedrigung zu erhalten. Es war dem Könige vorbehalten, kraft der Verfassung, diese Schranken gänzlich niederzureißen; jeder Westfale sollte nicht nach seinem Glauben, sondern nach seinen Handlungen beurtheilt werden, und bei öffentlichen Aemtern auf keine Verschiedenheit der Religion Rücksicht genommen werden. Um diese preiswürdige Toleranz zu vollenden, hatten auch die Israeliten durch ein Dekret vom 31sten März ein besonderes Konsistorium erhalten, das einen, um seine Glaubensgenossen bereits hochverdienten Mann, Israel Jacobson, an der Spitze, mit Thätigkeit zu Werke ging, den Israelitischen Kultus im ganzen Königreiche zu ordnen und durch bessere Bildung die Israeliten immer würdiger zu machen, die Rechte westfälischer Bürger zu genießen.

Der König unterließ zugleich nichts, was dazu dienen konnte, die Wissenschaften zu begünstigen und die Industrie zu erwecken. Besonders zogen Landbau und Handel, die Hauptstärke Westfalens, seine Aufmerksamkeit auf sich. Es wurden in dieser Hinsicht die liberalsten Grundsätze festgestellt, welche gegen jene vormalige engherzige Politik, die in Getreidesperren und Ausfuhrverboten das Beste des Staats zu erreichen dachte, einen auffallenden Kontrast bildeten. Man strebte, die Tuchfabriken zu vervielfältigen und zu vervollkommnen. Schöne Heerden spanischer Schaafe wurden eingeführt. Die zweihundert sechs deutsche Meilen Chaussee, die das Königreich nach allen Richtungen durchschnitten und durch den Krieg zum Theil sehr gelitten hatten, wurden hergestellt;

Digitized by Google

an Orten, wo Verbindung fehlte, sah man sogar neue eröffnen. Die Möglichkeit eines Kanals zwischen der Elbe und Weser wurde geprüft. Mit einem Worte: Alles Gute und Nützliche fand bei den liberalen Grundsätzen des Königs Ermunterung und Schutz.

Sämmtliche Staaten, aus welchen Westfalen bestand, hatten öffentliche Lehranstalten wetteifernd begünstigt. Der König erklärte sich bei jeder Veranlassung als einen Beschützer der Wissenschaften und Künste, und zeigte sich als solchen auch in der That. Eins der ersten Institute, das er geschaffen, war die Generaldirekzion des öffentlichen Unterrichts gewesen, Johannes von Müller's Sorgfalt überlassen, der gern eine Ministerstelle niederlegte, um sich ganz der Leitung der Studien hinzugeben. Die fünf Universitäten, alle Bildungsanstalten, welche der König vorfand, wurden erhalten, neue sah man vorbereiten.

Welche Thätigkeit im Kabinet des Königs, bei den Ministerien, im Staatsrathe und in allen Verwaltungszweigen seit der Versammlung des Reichstags herrschte, wird man am besten beurtheilen, wenn man einen Blick auf die vielen wichtigen Dekrete des mannigfaltigsten Inhalts wirft, die in einem kurzen Zeitraume erlassen wurden. Durch ein Dekret vom 13ten Juli wurde die Ausnahme von 12000 Konskribirten für das Jahr 1808 verordnet. Durch ein Dekret vom 18ten September wurde eine Generaldirekzion der hohen Polizei mit sehr ausgedehnter Gewalt für das Königreich errichtet und dem Justizministerium untergeordnet. Unter dem Generaldirektor, wozu einer der Kabinetssekretaire des Königs, Hr. Bercagny, ernannt worden war, wurde für jedes Departement ein Generalkommissair der hohen Polizei angestellt. Auch das offizielle Journal, der westfälische Moniteur, wurde der Direkzion des Generaldirektors der hohen Polizei anvertrauet. Durch ein Dekret vom 21sten September wurde die bei Hrn. Levrault in Straßburg gedruckte und von westfälischen Rechtsgelehrten verfertigte Uebersetzung des Codex Napoleon genehmigt und als einzig offiziel für das Königreich

Digitized by Google

angesehn. Durch ein Dekret vom 22sten September erhielt das Hypothekenwesen seine Einrichtung. Durch ein Dekret vom 17ten November wurde eine Generaldirekzion des Staatsschatzes errichtet. Durch ein Dekret von dems. Datum erhielt die Reichsschuldentilgungskasse ihre Organisation. Durch ein Dekret vom 5ten Dezember wurde eine Generalverwaltung der indirekten Steuern erschaffen. Durch ein Dekret vom 23sten Dezember wurde verordnet, daß mit dem Jahr 1809 an die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern zwei getrennte Ministerien bilden sollten. Rastlos war man so bis an den Schluß des Jahrs beschäftigt, einen Stein nach dem andern zum großen Gebäude zu legen.

Aber immer schwieriger und schwieriger wurde auf der andern Seite der Zustand der Finanzen bei den ungünstigsten Zeitumständen. Die goldene Periode der Meeresfreiheit, des Handels und der Schifffahrt, welche das nördliche Deutschland in kurzer Zeit so sehr bereichert hatte, war wieder verschwunden; der Feind des festen Landes hielt die Pulsadern des Königreichs, die Elbe und Weser, gesperrt. Bei dieser Lage der Dinge mußten selbst die liberalsten Grundsätze der Regierung fast ohne Früchte bleiben: umsonst die allgemeine, so preiswürdige Freiheit des Handels und Verkehrs, umsonst die unbehinderte Ein- und Ausfuhr jeder Waare, umsonst die Aufhebung jeglicher Handelsbeschränkung und Ermunterung des innern Verkehrs. Es hatten die Fabriken und Manufakturen einen großen Theil ihres Absatzes, die Produkte des Bodens ihre Hauptmärkte verloren. Durch Abtretung der Domainen an den Kaiser und durch Zahlung rückständiger Kriegskontribuzionen an Frankreich mußten viele Fonds, die sonst im Innern geblieben und angewandt seyn würden, ins Ausland fließen. Die Grundsteuer mußte noch nach den alten Steuerrollen erhoben werden, da man an Aufstellung eines Katasters noch nicht denken konnte, und war in manchen Gegenden, wo sie ehemals nicht Statt gehabt hatte, noch gar nicht eingeführt. Auch die indirekten Steuern mußten noch in den verschiedenen Provinzen nach jedes Landes Brauch forterhoben

Digitized by Google

werden, wenn gleich alle Ausnahmen und Begünstigungen wegfielen. Der Postenertrag, der für die vorigen Fürsten so einträglich gewesen war, entsprach der Erwartung nicht, da nachbarliche Staaten mancherlei Vortheile, die sonst die Posten des Königreichs genossen hatten, an sich zu reißen wußten, der Verkehr und Briefwechsel geringer wurden, die Taxen erhöhet worden waren und die neuen Formen nachtheilig auf die Einkünfte zu wirken schienen, indem sie alten Gewohnheiten entgegen waren. Eben so wenig gab die Forstverwaltung wegen des Ungewohnten der meistbietenden Versteigerung nach Schlägen, ungeachtet des großen Flächengehalts der westfälischen Forste, den gehofften Ertrag. Auch die öffentliche Schuld, welche durch den Reichstag zur allgemeinen Nazionalangelegenheit geworden, bei der jeder westfälische Staatsbürger mehr oder weniger interessirt war, wurde der Gegenstand von Besorgnissen für die Familienväter. Die Personalsteuer fand bei der Erhebung Schwierigkeit, und gab, da der Reichste, eben so wie der bloß Bemittelte, nur 50 Franken jährlich zu entrichten hatte, nicht den erforderlichen Ertrag. Die Amortisazionskasse sah sich unter diesen Umständen außer Stand, alle ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die Zinsen der Staatsschuld konnten nicht gehörig gedeckt werden. Endlich konnte die von den Ständen bewilligte Anleihe von 20 Millionen in Holland nur unter den drückensten Bedingungen gefunden werden, und man zog es daher vor, sie im Inlande selbst zu Stande zu bringen, wobei inzwischen jeder, dessen Vermögen nicht die Summe von 5000 Franken erreichte, ganz frei von einem Beitrage war. Sparsam war der Zufluß an Geld in den öffentlichen Schatz, und unter sehr niedrigen Verhältnissen mußte dieser seine erste Operazionen beginnen.

Doch die Regierung flößte Zutrauen ein, und Muth den Staatsbürgern. Man sah, daß das Staatseinkommen zu hoch angeschlagen war, und es wurde schleunig die große Arbeit unternommen, die vormaligen Einkünfte der alten Staaten mit denen der Gegenwart zu vergleichen und mit möglich größter Genauigkeit auszumitteln, auf welches Einkommen

Digitized by Google

man mit Gewißheit rechnen dürfte. Nach diesen Grundlagen wurde dann die Ausgabe besser geordnet. Die günstige Lage Westfalens für den Zwischenhandel wurde benutzt, und während die Meere verschlossen waren, der Kontinentalverkehr begünstigt. Die Fabriken erhielten Beschäftigung durch Veredlung der rohen inländischen Erzeugnisse, und fanden im Königreiche Absatz. Keine derselben gerieth ganz in Stocken, keine ging zu Grunde. Dabei verfuhr die Regierung in allen ihren Handlungen und Unternehmungen mit einer Offenheit, die um so mehr allgemeinen Beifall fand, je weniger man dergleichen unter den vormaligen Regierungen gewohnt gewesen war. Westfalen war der erste deutsche Staat, der aus öffentlichen Angelegenheiten kein Geheimniß machte. Es schien, als sey es des Königs Wille, daß sein Volk von Allem unterrichtet werde, was das Vaterland beträfe. Ein solcher König, so schloß man allgemein, könne nur das Gute wollen; eine Regierung, die so offen handele, müsse aufgeklärt seyn und kein Licht zu scheuen brauchen. Oeffentlich war die Rechtspflege, öffentlich die Gesetzgebung, öffentlich die abgelegte Rechenschaft über den Zustand des Staatshaushaltes. Einnahmen und Ausgaben, die Beweggründe der öffentlichen Verhandlungen, statistische und staatsökonomische Data ..... Alles war bekannt, so verborgen diese Dinge auch ehemals von einer gewissen Staatsgeheimnißkrämerei gehalten worden waren. Dazu kamen die trefflichen persönlichen Eigenschaften des Königs, die Energie und Geisteskraft, die einen so hervorstechenden Charakter des Napoleonischen Geschlechts ausmachen und sich in allen seinen Handlungen aussprachen. Alles vereinigte sich so, um frohen Erwartungen für die Zukunft Raum zu geben. Dii fortibus adsunt. So endete das Jahr 1808, das 2te Regierungsjahr unsers Königs.

F. M.

(Die Fortsetzung in einem der nächsten Stücke.)

Digitized by Google

Neueste Eintheilung

des

Bezirks Bielefeld.

Der Distrikt Bielefeld besteht aus dem westfälischen Antheile der vormaligen Grafschaft Ravensberg und aus den disseits der Werre belegenen Ortschaften des Mindenschen Kantons Reineberg. Er bildet den vierten Distrikt des Departements der Fulda, und ist provisorisch bis zu weiterer Bestimmung in nachstehende 7 Kantons getheilt.

		Volksmenge	
1)	Kanton Bielefeld, welcher bloß aus der Stadt Bielefeld besteht . .	—	5,594
2)	Kanton Herforden . . .	—	6,775
	Er besteht aus folgenden Ortschaften:		
	Stadt Herforden mit dem Gebiete und dem Stifte auf dem Berge .	5,595	
	Bauersch. Schwarzenmoor . .	641	
	Bauersch. Falkendiek . . .	328	
3)	Kanton Vlotho	—	8,691
	Stadt Vlotho, Hauptort . .	1,388	
	Bauersch. Rehme, mit der Saline Neusalzwerk	915	
	Bauersch. Niederbechsen . .	749	
	Bauersch. Vallborf . . .	868	
	Bauersch. Steinbrünsdorf .	508	
	Bauersch. Hollwiesen . .	288	
	Bauersch. Bonneberg . .	434	
	Bauersch. Exter	711	
	Bauersch. Solterwisch . .	546	
	Bauersch. Wehrendorf . .	414	

Digitized by Google

		Volksmenge	
	Bauersch. Jöllenbeck mit Gofeld	354	
	Bauersch. Bischofshagen . .	580	
	Bauersch. Diepenbrock . .	261	
	Bauersch. Melbergen . . .	334	
	Bauersch. Löhne	341	
4)	Kanton Brackwede . . .	—	7,963
	Vorstadt Gadderbaum mit dem Kannensiek	434	
	Bauersch. Brackwede mit Brock, Hauptort	1,094	
	Bauersch. Sandhagen . . .	710	
	Bauersch. Quelle	701	
	Bauersch. Senne	1,312	
	Bauersch. HeepenSenne . .	858	
	Bauersch. Isselhorst . . .	924	
	Bauersch. Holtkamp . . .	245	
	Bauersch. Ebbesloh . . .	166	
	Bauersch. Niehorst . . .	380	
	Bauersch. Hollen	383	
	Bauersch. Ummeln . . .	756	
5)	Kanton Brockhagen . . .	—	6,423
	Bauersch. Brockhagen mit den Gütern Consbruch und Patthorst	2,187	
	Bauersch. Kölkebeck . . .	400	
	Bauersch. Steinhagen . .	1,485	
	Bauersch. Künsebeck . . .	361	
	Bauersch. Amshausen . . .	475	
	Bauersch. Bockel mit dem Gute Tatenhausen	470	
	Bauersch. Hörste	580	
	Bauersch. Ascheloh . . .	112	
	Bauersch. Gartnisch mit dem Gute Steinhausen und dem Reste von Halle und Oldendorf . .	353	
6)	Kanton Schildesche . . .	—	6,682

Digitized by Google

		Volksmenge	
	Flecken Schildesche, Hauptort, mit dem Stifte	1,985	
	Bauersch. Gellershagen mit dem Reste von Theesen und Bauersch. Schildesche	927	
	Bauersch. Milse mit dem Gute Milse und dem Reste von Bracke .	582	
	Gut Brodhagen	66	
	Bauersch. Isingdorf mit dem Gute Werther und dem Reste der Gemeinde Werther . . .	806	
	Bauersch. Babenhausen mit dem Reste von Schrötinghausen .	560	
	Bauersch. Großdornberg . .	560	
	Bauersch. Kirchdornberg . .	528	
	Bauersch. Hoberge . . .	317	
	Bauersch. Niederdornberg . .	296	
	Gut Uhrentrupp	55	
7)	Kanton Heepen	—	8,468
	Bauersch. Heepen, Hauptort . .	1,360	
	Bauersch. Hillegossen	437	
	Bauersch. Altenhagen . . .	804	
	Bauersch. Elverdissen . . .	1,155	
	Bauersch. Lübbrassen . . .	158	
	Gut Eckentrupp	43	
	Bauersch. Siecke	1,090	
	Gut Niedermühle . . .	60	
	Bauersch. Stieghorst . . .	655	
	Bauersch. Brönninghausen .	477	
	Bauersch. Oldentrupp . . .	870	
	Bauersch. Ubbedissen . . .	486	
	Bauersch. Lämershagen . .	475	
	Bauersch. Grävinghagen . .	215	
	Bauersch. Lippe	183	

Digitized by Google

Der ganze Distrikt enthält mithin auf einem Areale von $10^{72}/_{100}$ Quadratmeilen noch 50,596 Menschen, worunter 2,118 Katholiken, 44,953 Lutheraner, 3,318 Reformirte und 167 Israeliten. Diese Volksmenge wohnt in 3 Städten, 1 Flekken oder Weichbilde, 9 Kirchdörfern, 1 Vorstadt, 49 Bauerschaften, 10 großen Gütern und einer Menge einzelner Gehöfte, die zu den verschiedenen Bauerschaften gehören. Eine Eintheilung in Gemeinden, wie sie in den übrigen Departementen des Königreichs überall eingeführt ist, findet eben wegen der zerstreuten Lage der Höfe nicht Statt, sondern jeder Kanton macht für sich nur eine einzige, durch ein gemeinschaftliches Interesse und eine gemeinschaftliche Verwaltung verbundne, Gemeinde oder Munizipalität aus.

Digitized by Google

Schilderung

des

gegenwärtigen Zustandes des Gewerbfleißes

im Distrikte

Halberstadt, (Saale-Departement)

sowol in Hinsicht der

Ur- als industriellen und kommerziellen Produkzion.

Nach offiziellen Angaben entworfen.

Spekulationen der Theorie, Raisonnements und Systeme geben, ohne die Fackel der Erfahrung, keine zuverlässige Resultate, es sind Prismen, welche die Formen und Farben der Gegenstände verändern, je nachdem man die Hand dreht. Man muß nothwendig ins Detail gehen und Thatsachen sammeln, will man nicht auf Irrwege gerathen, und nie wird man dahin gelangen können, für die verschiedenen Verwaltungszweige im Staate einen sichern Führer zu haben, so lange es noch an zuverlässigen Notizen über die Beschaffenheit und Kultur des Bodens, den Gewerbfleiß der Einwohner und den Gang ihres Handels fehlt.

Aus diesem Grunde wollen wir uns bemühen, was wir aus offiziellen, authentischen Quellen in jener Hinsicht geschöpft, unsern Lesern mitzutheilen, damit vaterländische Länder- und Völkerkunde immer weiter verbreitet und die Basis gehörig erkannt werde, auf welche die Theorie der Staatsverwaltung, soll sie richtig angewandt werden, nothwendig gestützt seyn muß.

Wir fangen bei einem Distrikte an, in welchem die Au-

ßere Natur mit der Industrie der Einwohner zu wetteifern scheint, um einen hohen Grad von Nazionalwohlstand hervorzubringen und der in mannichfaltiger Hinsicht allen übrigen zum Muster der Nachahmung dienen kann. Hier liefern wir jedoch blos eine Skizze vom Gewerbfleiße in diesem Distrikte; zu schildern, was die Natur für ihn gethan, soll der Gegenstand einer künftigen Abhandlung seyn.

I. Urprodukzion.

Unter Urprodukzion wird bekanntlich die Kraft verstanden, welche dem produktiven Urstoffe entrissene Güter in ihrer ersten Gestalt dem Genusse darbietet, Urstoff aber ist die ganze Natur, welche Genußmittel zu liefern fähig ist, also 1) Erdreich, 2) Wasser, 3) freie Landthiere und 4) Bergwerke. Mit dem ersten beschäftigt sich die Landwirthschaft, mit dem zweiten die Fischerei, mit den dritten die Jagd und mit den vierten der Bergbau.

Im Distrikte Halberstadt ist nur der erste Zweig der Urproduktion von vorzüglicher Bedeutung, nämlich

a) die Landwirthschaft.

Der Schoos ihrer gemeinschaftlichen Mutter ist es, aus der die Menschen ihre Bedürfnisse ziehen, die Erde ist es, welche die Gegenstände ihrer Industrie und ihres Handels erzeugt, in den Feldern liegt die physische Kraft der Staaten und die erste Quelle des Nazionalreichthums. Daher ist der Ackerbau die sicherste Basis der Macht eines Volks, und diejenige Klasse der Arbeiter, welche ihm ihre Produktivkräfte widmet, die ehrwürdigste von allen.

Ein Bezirk, wie der von Halberstadt, dem die Fruchtbarkeit seines Bodens und seine glückliche Lage eine reiche Mannichfaltigkeit von natürlichen Erzeugnissen zusichern, trägt in seinem Innern den Keim von Wohlstand und Reichthum, es kommt nur darauf an, daß das Geschenk der Natur nach seiner ganzen Größe gewürdigt und gehörig benutzt werde.

Digitized by Google

Die fast allgemeine Kulturfähigkeit des Bodens und die reiche Produkzion, welche den auf seinen Anbau gewandten Fleiß fast überall belohnt, sind für die hiesigen Einwohner mächtige Ermunterungsmittel, der Landwirthschaft ihre Kräfte und Kapitale zu widmen. In der That hat auch in wenigen Gegenden die Bodenkultur so bedeutende Fortschritte gemacht, wie hier. Die kleinen, noch unbebauten Aenger in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Niederungen, die Grasreihen zwischen den Feldern, die paar driesschliegende Hügel und Berge, die man hier und da noch erblickt, sind entweder der Kulturkosten nicht werth, oder sie dienen zur Verbindung im Innern, oder es machen Hutberechtigungen mancherlei Art ihren Anbau unmöglich, oder sie sind als Weideplätze für das Vieh unentbehrlich. Der Flächenraum dieser wüste liegenden Plätze ist so gering, daß er sich zu dem bebauten Lande wie 1 zu 11 verhält.

Es leidet indessen keinen Zweifel, daß durch die Vertheilung jener Gemeinheiten und deren Verwandlung in künstliche Wiesen der Ackerbau ansnehmend befördert und sein Ertrag beträchtlich erhöhet werden würde. Wünschenswerth wäre insbesondere die völlige Urbarmachung des sogenannten Oschersleber Bruchs, der einen Flächenraum von 38888 Morgen enthält und sieben Meilen lang von Hornburg bis Hatmersleben und noch über die Grenzen des Departements hinaus sich erstreckt. Er besteht theils aus Wiesen und Weiden, theils, und zwar seinem größten Umfange nach, aus verdorbenen Plätzen, die ihrer sumpfigen Beschaffenheit wegen gegenwärtig zur Landwirthschaft nicht nur ganz untauglich sind, sondern sogar auf die Gesundheit des daselbst weidenden Viehes einen höchst nachtheiligen Einfluß äußern. Schon unter der vorigen Regierung ist ein bedeutender Theil dieses Bruchs in Wiesen verwandelt worden, die zwar immer noch ein grobes schlechtes Gras liefern, aber dennoch schon von den segensreichsten Folgen für die benachbarten Kantons sind. Der noch urbar zu machende Theil dieses Bruchs beträgt ungefähr 30000 Morgen.

Nach den Angaben der Mairen waren in den sechszehn Kantons des Distrikts bestellt:

	im Jahre 1809	im Jahre 1810	im Jahre 1811
	Morgen	Morgen	Morgen
mit Weizen	36,309	35,774¾	33,050
mit Rocken	41,972	41,046	40,259½
mit Gerste	72,636	70,890	68,627
mit Hafer	41,007	39,937¾	43,100
mit Hülsenfrüchten	12,602	14,955	10,054
mit Mengekorn	10,588	11,400	9,792
Summe	215,114	214,003½	204,882½

Die Durchschnittssumme der bestellten Aecker betrug also: 211,333 Morgen.

Setzt man ein Drittheil für theils unbestelltes, theils besömmertes Braachland nach Abzug der Durchschnittssumme von dem mit Hülsenfrüchten bebauten Lande (was zur besömmerten Braache gehört) hinzu mit 93,129 —

so bekömmt man 304,462 —

als die Summe des gesammten Ackerlandes, welches im Distrikte unter dem Pfluge gehalten wird.

Nimmt man nun an, daß der ganze Distrikt 24 Quadratmeilen oder die Quadratmeile zu 22,222 Quadratmorgen gerechnet — 533,328 Quadratmorgen enthalte, so ergiebt sich, daß beinahe drei Viertheile des Grundes und Bodens beackert und ein Viertheil als Wiese, Gartenland, Forstgrund, Teiche,

Digitized by Google

Aenger, Flüsse, Straßen oder zu Wohn- und Wirthschaftsgebäuden benutzt wird.

Was den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in diesem Distrikte betrifft, so ist er, wenn gleich hin und wieder noch einer Vervollkommnung fähig, doch im Ganzen gut, ja selbst vorzüglich zu nennen. Die theuren Getreidepreise der letztern Jahre, der schnelle und leichte Absatz fast aller Produkte des Bodens, und die hieraus entstandene Wohlhabenheit so manches Landmanns weckten und spornten den Geist der Oekonomen und brachten den Ackerbau in kurzer Zeit auf eine Höhe, die nur wenig zu wünschen übrig ließ. So mächtig indessen diese günstigen Umstände auf die Kultur des Bodens wirkten, so konnten sie doch örtlicher Verhältnisse wegen nicht überall gleich glückliche Resultate hervorbringen. So erblickt man im Kanton Kroppenstedt den Landbau noch in einem höchst mittelmäßigen Zustande, während bei Halberstadt, Gröningen und Wegeleben die üppige Getreideflur Bewunderung erregt. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist nicht schwer zu entdecken. Dort ist der Viehstand aus Mangel an Weide äußerst beschränkt, ein großer Theil des Strohs, das die Zehnten übrig lassen, muß den Mangel eines andern Brennmaterials ersetzen, die Aecker sind größtentheils nicht Eigenthum des Bebauers und liegen von dessen Wohnorte weit entfernt, während hier der Oekonom in der Leichtigkeit, sich den nöthigen Dünger zu verschaffen, das wirksamste Mittel findet, die Produktivkraft seines Ackers zu heben.

Was die Methode des Landbaus betrifft, so wird hier, wie im größten Theile Deutschlands, fast allgemein die Dreifelderwirthschaft beobachtet. In das Winterfeld säet man im Herbste, nachdem das Land drei- bis viermal gepflügt und gehörig gedüngt ist, Rocken, Weizen und Wintersaat, in dem darauf folgenden Jahre wird dieses Feld nach wiederholtem zwei- bis dreimaligem Umpflügen mit Sommerfrüchten, z. B. Gerste und Hafer besäet, und im dritten Jahre wird dasselbe als Braachfeld zur Viehweide benutzt, oder es werden Erbsen, Bohnen, Sommersaat, Futterkräuter, Flachs, Kartof-

Digitized by Google

fe'n, Kohl, Runkelrüben ꝛc. darauf gezogen. Letzteres geschieht nach einem am 17ten Februar 1778 zu Berlin erlassenen Regulativ, welches die Anzahl der in jeder Feldmark jährlich zu besömmernden Braachfelder bestimmt. Als reine Braache läßt man jedoch da, wo es sich wegen des Weidebedürfnisses thun läßt, und wo sich die Weide-Interessenten darüber vereinigen können, nur diejenigen Braachäcker liegen, deren individuelle Lage und Beschaffenheit, oder zu weite Entfernung von der Wohnung des Landwirths die Besömmerung entweder erschwert oder gar unmöglich macht. Zwar findet die Besömmerung der Braachfelder in den Anmaßungen der Weide-Interessenten häufigen Widerspruch, und gibt nicht selten zu Streitigkeiten zwischen diesen und den Eigenthümern Anlaß, aber im Allgemeinen wird doch zu sehr die Nothwendigkeit dieser Benutzungsart anerkannt, als daß mit Strenge auf die Erhaltung einer reinen Braache gehalten werden sollte, und so nähert man sich, wenigstens in Ansehung der nahgelegenen Aecker, immer mehr dem bessern Systeme der Wechselwirthschaft.

Dennoch aber wird die Stallfütterung, deren allgemeine Einführung bei den wenigen zu Weideplätzen geeigneten Aengern und bei dem großen Nutzen, welchen sie dem Landmann durch den vermehrten Dünger gewährt, so wünschenswerth wäre, immer nur noch auf großen Oekonomien und von einigen Landwirthen in den Städten in Anwendung gebracht. In den kleinern Landwirthschaften sieht man sie entweder noch als einen bloßen Nothbehelf an, und nimmt nur dann zu ihr seine Zuflucht, wenn der gänzliche Mangel an Weideplätzen sie nothwendig macht, oder andere individuelle Ursachen stehen ihr im Wege. Diese Ursachen haben theils in dem beschränkten Wiesen- und Ackerbestande und dem daraus hervorgehenden Mangel an Stroh und Futterung, theils in der Beschränktheit der Wirthschaftsgebäude, theils darin ihren Grund, daß der Landwirth durch die hohen Getreidepreise der letztern Jahre gereizt, sich nicht dazu verstehen wollte, einen Theil seiner Aecker mit Aufopferung des darauf zu erzielenden Korns zum

Digitized by Google

Anbau von Futterkräutern zu bestimmen, oder in künstliche Wiesen umzuschaffen. Seitdem das Sinken der Getreidepreise dieses Haupthinderniß der Stallfütterung hinweggeräumt hat, ist zu erwarten, daß der Landmann eifriger wie bisher mit ihrer Einführung sich beschäftigen wird.

So viel im Allgemeinen über die Landwirthschaft im Distrikte Halberstadt; wir haben nun zu zeigen, in welchem Zustande die einzelnen Zweige derselben gegenwärtig sich befinden.

1) Getreidebau.

Die vorzüglichsten Getreidearten, die hier gezogen werden, sind: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen und Bohnen. Nach den von den Mairen eingezogenen Notizen wurden nach Abzug der Einsaat gewonnen

Getreideart.	im Jahre 1809	im Jahre 1810	im Jahre 1811
	Berl. Scheffel.	Berl. Scheffel.	Berl. Scheffel.
Weizen	240,183¼	254,048	168,013
Rocken	259,256⅜	253,944	165,820
Gerste	461,320⅝	441,536	355,951
Hafer	270,865½	278,280	277,038
Hülsenfrüchte	45,382¼	50,448	17,070
Mengekorn	29,032¾	40,712	14,550
Summe	1,306,040¾	1,318,968	998,442

Digitized by Google

Der Bedarf zur eigenen Konsumzion in den gedachten Jahren, ohne die Einsaat, war folgender:

Getreideart.	im Jahre 1809	im Jahre 1810	im Jahre 1811	Bemerkung.
	Berl. Scheffel.	Berl. Schffl.	Berl. Schffl.	Der verhältnißmäßige geringe Ertrag im Jahre 1811 hat seinen Grund theils in der mißrathenen Erndte, theils in bedeutenden Hagelschäden, welche den Distrikt Halberstadt in diesem Jahre betroffen haben.
Weizen	90,435¾	95,816	100,416	
Rocken	223,094⅞	258,240	226,882	
Gerste	464,472½	479,352	434,946	
Hafer	211,966⅞	221,328	220,860	
Hülsenfrüchte	37,716	36,120	27,004	
Mengekorn	10,039	7,828	8,338	
Summe	1,037,725	1,098,684	1,018,447	

Es bleibt daher, wenn kein Mißjahr eintritt, von allen Getreidegattungen mit Ausnahme der Gerste, deren Erzeugniß zur Befriedigung der vielen Bierbrauereien nicht hinreicht, eine bedeutende Quantität zum Verkaufe an die Nachbarn und Ausländer übrig.

In Rücksicht der Ergiebigkeit findet folgendes Verhältniß unter diesen Getreidearten statt:

Es trägt der Weizen das 6te bis 8te Korn,
der Rocken — 5= — 7= —
die Gerste — 5= — 7= —
der Hafer — 6= — 9= —
die Erbsen und Bohnen — 3= — 5= —

Schon hieraus ergiebt sich die ausgezeichnete Fruchtbarkeit des hiesigen Bodens.

Digitized by Google

2) Garten- und Obstbau.

Der Gartenbau ist nur für die umliegende Gegend von Halberstadt von einiger Erheblichkeit. Die vielen in den Vorstädten und vor den Thoren dieses Orts wohnenden Gärtner, so wie die Bewohner des nahe gelegenen Dorfs Wehrstedt bestellen ihre oft viele Morgen große Gärten mit einer Industrie, die nichts zu wünschen übrig läßt, der Markt von Halberstadt wird von ihnen zu allen Jahrszeiten mit den besten und wohlschmeckendsten Gemüsen zu billigen Preisen versehen, und selbst die Bergstädte des Harzes ziehen einen beträchtlichen Theil ihres Bedarfs von hier. In den übrigen Kantons des Distrikts erhebt sich der Gartenbau selten über das Gewöhnliche und beschränkt sich blos auf die Erzeugung des eigenen Bedürfnisses.

Mit dem Obstbau steht es nicht viel besser, so eifrig auch Einzelne bemüht sind, sowol durch Anpflanzung von Baumschulen als durch Anschaffung veredelter Baumstämme und Pfropfreiser aus den entferntesten Gegenden in dieser Hinsicht etwas Gutes zu wirken, und so sehr das Beispiel der benachbarten Anhalt-Bernburg'schen Unterthanen zur Nachahmung auffordert, so sieht man doch nur an wenigen Orten den Obstbau mit dem Eifer und der Sorgfalt betreiben, womit er betrieben zu werden verdient. Der Fleiß der Halberstädter und Wehrstedter Gärtner geht auch hier mit Beispiel voran, sie ziehen alle, auch die feinern Obstsorten, und werden wohlhabend durch deren Verkauf.

Boden und Klima begünstigen den Anbau des Obstes, besonders der Zwetschen (Pflaumen) ganz vorzüglich; sehr vortheilhaft konnten daher die Wege, die Aenger, die Grasreihen zwischen den Ackerfeldern wie so manche andere öde Plätze, die jetzt wenig oder gar nichts einbringen, zu Obstpflanzungen benutzt werden. Nicht Indolenz der Einwohner oder Mangel an gutem Willen ist an der Vernachlässigung der Obstkultur Schuld, sondern es sind vielmehr die besondere Neigung der Jugend, solche Pflanzungen zu beschädigen, der

Digitized by Google

Mangel an Brennholz, die daraus entstehende Versuchung, den ersten besten Baum sich zuzueignen und die Abneigung der Hirten gegen alle Baumanpflanzungen, in denen sie eine Beeinträchtigung ihrer Weiden zu erblicken glauben, die Hindernisse, die dieser Kultur entgegenstehen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Kirschenplantagen zu Emersleben und Heteborn. Sie veranlassen zur Kirschenzeit ein außerordentliches Zusammenströmen von Menschen aus der umliegenden Gegend, liefern ganze Fuder von diesem Obste nach Braunschweig und Magdeburg, und verschaffen ihren Pächtern ein gutes Auskommen.

3) Anbau von Manufaktur- und Handelspflanzen.

Weder Klima noch Beschaffenheit des Bodens sind der Kultur von Manufaktur- und Handelspflanzen in diesem Distrikte hinderlich. Der glückliche Erfolg, womit der hin und wieder darauf verwandte Fleiß des Landmanns belohnt worden, liefert hierzu den sichersten Beleg.

Die vorzüglichsten Pflanzen dieser Art, welche bisher hier gebauet worden, sind Flachs, Rübesaat, Runkelrüben, Mohn, Hopfen und Zichorien.

Der Flachsbau bildet einen Hauptzweig des hiesigen Ackerbaues, er wird in allen Kantons mit fast gleichem Erfolge betrieben, doch sind die Kantons Wegeleben, Gröningen, Schlanstedt, Halberstadt und Kroppenstedt diejenigen, wo der Flachs am besten zu gerathen pflegt. Man wählt dazu diejenigen Braachäcker, welche man gern von Unkraut zu reinigen und im folgenden Jahre mit den besten Getreidearten zu bestellen wünscht; der Lein wird entweder in den ersten Frühlingsmonaten oder im Mai und Junius gesäet, je nachdem die Gegend mehr oder weniger vor Spätfrösten, die oft in einer Nacht die Hoffnung des Landmanns zerstören, gesichert ist. Die erste Aussaat liefert den Frühflachs, die zweite den Spätflachs. Ehemals bediente man sich blos des Rigaer

Digitized by Google

Leinsaamens, seitdem es sich aber gezeigt hat, daß der inländische, wenn er gehörig reif geworden, gereinigt und, nachdem er ein Jahr lang gelegen, aus einer Feldmark in die andere übertragen worden ist, eine gleich große Erndte verschafft, bedient man sich desselben zur Aussaat mit dem glücklichsten Erfolge. In den letzten Jahren hat man sogar diesen Gegenstand zu einem einträglichen Handelszweig gemacht, indem man davon nicht nur mehrere tausend Tonnen nach Bremen und Osnabrück anstatt des Rigaischen Leins verkauft, sondern auch mehrere hundert Zentner Leinöl daraus gewonnen hat.

Da das Klima dem Spätflachse günstiger als dem Frühflachse ist, so wird ersterer vorzugsweise gebauet; wie viel Morgen Land aber mit beiden Gattungen jährlich bestellt werden, und wie hoch sich der ganze Ertrag belaufe, läßt sich wegen der vielen kleinen Ländereien, worauf diese Pflanze gezogen wird, nicht genau bestimmen; ohne Zweifel ist derselbe höchst bedeutend, denn es werden allein in den beiden Kantons Kroppenstedt und Wegeleben über 2500 Morgen mit Flachs bestellt, welche, da man in guten Jahren von 1½ Scheffel Aussaat auf den Morgen einen Ertrag von 12 bis 14 leichte Stein reinen Flachs zu gewinnen pflegt, eine jährliche Erndte von 30 bis 35000 leichte Stein oder 2700 bis 3100 Zentner liefern.

Rübesaat wird gleichfalls in allen Kantons des Distrikts gebaut, und zwar weit mehr Sommersaamen als Wintersaamen. Er erfordert einen guten, lockern, wohlgedüngten Boden und giebt, je nachdem die Jahre sind und Frost und Ungeziefer die junge Saat verschonen, das 50ste bis 90ste, ja selbst das 120ste Korn. Die jährliche Erndte sämmtlicher mit Rübesaat bestellten Aecker beträgt wenigstens 1421 Wispel.

Runkelrüben werden häufig als Viehfutter benutzt, auch hat man hier und da bereits angefangen, einen Syrup daraus zu kochen; der große Aufwand von Holz, den diese Zubereitung erfordert, wird indessen durch den Gewinn nicht gehörig ausgeglichen, daher hat man es bei den ersten Versuchen vorerst beruhen lassen. Sollten Raffinerien angelegt, und

Digitized by Google

dadurch der Absatz der gewonnenen Rüben gesichert werden, so dürfte der vermehrte Anbau wohl um so sicherer erfolgen, da sich nicht nur der Boden ganz vorzüglich dazu eignet, sondern auch der Landmann neben der verkäuflichen Frucht in den Blättern derselben ein angenehmes und nahrhaftes Futter für sein Vieh gewinnt.

Der Anbau von Mohn ist seit etwa 15 Jahren so sehr in Aufnahme gekommen, daß nicht nur bereits die meisten Oekonomien ihren Oelbedarf selbst ziehen, sondern davon auch noch zum Verkauf übrig behalten. Schon sind auf vielen Oelmühlen die nöthigen Vorrichtungen getroffen worden, um das Oel in seiner Reinheit und bei seinem Wohlgeschmack zu erhalten, und die in Halberstadt befindliche Salinger'sche Fabrik weiß dasselbe schon so zu bereiten, daß es dem besten Olivenöl an Geschmack nichts nachgiebt und es vielleicht in Kurzem sogar verdrängen wird. Im Kanton Gröningen hat man in den letztern Jahren von vier Metzen Aussaat neun Wispel reinen Mohn erhalten, welches etwa das 864ste Korn beträgt.

Hopfen wird nur an wenigen Orten im Kleinen und blos im Kanton Hornburg in bedeutender Quantität gebaut. Die Kultur desselben ist mit zu viel Mühe verbunden und zu häufigem Mißwachse unterworfen; denn es läßt sich annehmen, daß unter drei Erndten gewöhnlich eine gute, eine mittelmäßige und eine schlechte zu seyn pflegt. Man kann daher den jährlichen Ertrag dieses Produkts im ganzen Distrikte höchstens zu 7 bis 800 Zentner anschlagen, wovon Hornburg allein etwa 600 Zentner für ungefähr 15000 Rthlr. ins Ausland verkauft. Es werden in diesem Kanton gegen 200 Morgen mit Hopfen bestellt, und die Kultur desselben bildet den Hauptnahrungszweig der niedern Volksklasse, da fast jeder Einwohner ein Stück Hopfenacker bearbeitet oder bearbeiten läßt. Das Mißrathen dieses Produkts in den letztern Jahren, der gesunkene Preis und erschwerte Absatz desselben waren jedoch Veranlassung, daß Manche von dessen Anbau abgeschreckt wurden.

Digitized by Google

Den Zichorienbau hat man bisher nur in der Gegend von Aschersleben betrieben. Man bestellte damit dort jährlich über 300 Morgen, und erndtete in manchen Jahren über 1000 Zentner. Der Mangel an Absatz und der gesunkene Preis dieser Pflanze waren aber Schuld, daß der Bau derselben gänzlich aufgegeben wurde, so daß gegenwärtig daselbst nicht ein einziger Morgen mehr damit bestellt ist. In den übrigen Kantons werden die Zichorien wegen ihrer Landaussaugenden Kraft viel zu sehr gehaßt, als daß an eine Vermehrung ihrer Kultur zu denken wäre, ja in den meisten Pachtkontrakten wird sogar der Nichtanbau der Zichorien den Pächtern zur Bedingung gemacht.

Andere Manufaktur- und Handelspflanzen, wie z. B. Taback, Krapp, Waid, Hanf ꝛc. sind bisher nie ein Gegenstand des hiesigen Ackerbaus gewesen, aber schon beschäftigt man sich an mehrern Orten mit Einführung ihrer Kultur, und sicher darf man auf einen glücklichen Erfolg solcher Bemühungen rechnen, da die Produkte indischer Kolonien, deren Konkurrenz auf den europäischen Märkten dem Anbau jener Pflanzen zeither allein im Wege stand, mit jedem Tage seltener zu werden beginnen.

4) Anbau von Futterpflanzen.

Obgleich in dem Bruche, der von Hornburg aus die nördliche Grenze des Distrikts bildet, so wie in dem vor hundert Jahren ausgetrockneten Gatersleber See und an den Ufern der Bude und der Holtemme bedeutende Wiesenstrecken sich befinden, so besitzt doch der Distrikt im Allgemeinen bei weitem nicht Wiesenwachs genug zur Erhaltung des für seinen beträchtlichen Ackerbau nöthigen Viehes. Zwar liefern die Bruch- und Seewiesen viele, aber nur grobe und wenig futterreiche Gräserei, und die Uferwiesen, deren Bewässerung zur rechten Zeit durch künstliche Kanäle ganz unmöglich ist, geben in trocknen Jahren so wenig Heu, daß sie zum Theil gar nicht gemähet werden können. Dies ist z. B. der Fall

Digitized by Google

mit 1474 Morgen im Kanton Gröningen. Eine noch größere Morgenzahl von Wiesen, die den Gemeinden Schneitlingen, Bönneke und Tarthun gehören, waren ehemals so ergiebig, daß eine beträchtliche Quantität Heu von dort in die benachbarten Gegenden verkauft werden konnte. Seit etlichen Jahren sind die Erndten dieser Wiesen weit unter die Hälfte ihres sonstigen Ertrags gesunken, weil durch das Austrocknen des Morastes bei Egeln im Elb-Departement, die Sulze genannt, das Wasser in den Gräben, welche ehemals jene Wiesen bewässerten, so tief gesunken ist, daß sie nicht mehr zur Bewässerung dienen können, und nunmehr ganz versandet sind. Nur durch Aufräumung dieser Graben und Anlegung mehrerer Schützen zum Aufstauen des Wassers kann dem Uebel wieder abgeholfen werden.

Zu diesen durch Lokalumstände herbeigeführten kommen noch einige andere, nicht minder zu berücksichtigende Hindernisse des Wiesenbaus, die theils in den Gerechtsamen der Hutberechtigten, theils in der Verfassung verschiedener Gemeinheiten, theils in individueller Gleichgültigkeit gegen diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft begründet sind.

Hier nämlich, wie in so vielen andern Gegenden Deutschlands, dürfen die Wiesen im Herbste und Frühjahre, und zwar in letzterm bis zum 11ten Mai, mit Vieh behütet werden. Da hierbei keine Rücksicht auf die Witterung und den Wachsthum genommen wird, so trifft es sich oft, daß die Graskeime schon beträchtlich getrieben haben, wenn noch das Vieh darauf weidet; dadurch wird natürlich die erste Kraft der Wiese verzehrt und die Vegetazion derselben gestöhrt.

Hierzu kommt noch, daß die meisten Kommünalwiesen gemeinschaftlich bebauet und geerndtet werden; wie nachtheilig aber dies auf die Kultur selbst wirke, ist allgemein bekannt.

Endlich ist es nicht zu läugnen, daß die meisten Landwirthe den Wiesen eine sehr geringe Aufmerksamkeit widmen; sie überlassen dieselben größtentheils der Natur und tragen zur Vermehrung ihrer Produktivkraft durchaus nichts bei. Eine Kultur, wie man sie an den wenigen bei Halberstadt belegenen und an

Digitized by Google

manchen zu Domainen gehörigen Wiesen bemerkt, macht daher eine seltene Ausnahme, und nicht zu verwundern ist es, wenn man hin und wieder hört, daß ganze Gemeinden ihren Heubedarf aus andern Gegenden ankaufen müssen.

Der Landmann sieht sich daher genöthigt, diesen Mangel an Heu durch den Anbau von Futterkräutern zu ersetzen. Ueberall erblickt man Felder mit rothem spanischen Kopfklee, mit Lucerne und Esparcette bestellt, zu dem ersten wählt man den guten fetten Acker, zu den letztern die Berglehnen und steinichten Boden; man verfuttert diese Gewächse theils grün im Sommer, theils getrocknet im Winter.

Künstliche Wiesen aber, wie sie schon längst in England und Holland eingeführt sind, kennt man hier noch gar nicht.

5) Viehzucht.

Wo an Weideplätzen und Wiesen ein solcher Mangel ist, wie hier, da kann die Viehzucht nicht beträchtlich sein; in der That zieht man hier auch nicht mehr Vieh, als die Wirthschaft bedarf, und zum Ersatz des natürlichen Abgangs erforderlich ist. An Vermehrung der Viehzucht zum Handel wird nicht gedacht. Was insbesondere

a) die Rindviehzucht

betrifft, so hat man auf den bedeutendern Oekonomien schon längst angefangen, durch schweizerische und friesische Race dieselbe zu veredeln, und der Erfolg hat den Erwartungen vollkommen entsprochen. In den meisten Gemeinden aber ist man noch zu wenig auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam, entweder man futtert die jungen Stiere nicht reichlich genug, oder läßt sie nicht auswachsen, und so erhält man nur kleines, verkrüppeltes Vieh; hiezu kommt, daß die Gegenden, wo gerade der stärkste Wiesenwachs ist, größtentheils nasse, moorigte Weideplätze haben, wo das Rindvieh häufig stecken bleibt, und nicht selten an den Folgen ungesunder Nahrung stirbt.

Digitized by Google

Die Anzahl des Rindviehs betrug nach einer im Dezember 1810 angestellten Zählung

an Stieren und Bullen . . .	745	Stück
— Zug- und Mastochsen . .	364	—
— Kühen	12,563	—
— Rindern und jungem Vieh .	5,593	—
also überhaupt	19,265	Stück.

b) Pferdezucht.

In einer Gegend, wo es im Sommer an Weide, im Winter an Heu fehlt, kann von Pferdezucht nicht sehr die Rede seyn. Hin und wieder läßt zwar mancher Landwirth sein Mutterpferd belegen, immer geschieht dies aber nur ausnahmsweise, denn in der Regel kaufen die hiesigen Einwohner auf benachbarten Viehmärkten oder von durchreisenden Pferdehändlern die ihnen nöthigen Füllen, und zwar meistens in einem Alter von zwei bis drei Jahren. Dies ist hier das wohlfeilste Mittel, den Abgang der Arbeitspferde zu ersetzen, denn der Ankauf neuer schon zur Arbeit brauchbarer Pferde ist wegen des hohen Preises derselben zu kostspielig, und das Aufziehen von jungen Füllen ist in einem an Weide und Wiesen armen Lande mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Im Dezember 1810 betrug die Anzahl der ausgewachsenen Pferde . . . . . 6,683 Stück
der Füllen . . . . . 1,103 —
zusammen 7,786 Stück.

c) Schaafzucht.

Nimmt man blos auf die Anzahl der vorhandenen Schaafe Rücksicht, so muß man hier diesen Zweig der Viehzucht allerdings höchst blühend finden, denn darin übertrifft der Distrikt Halberstadt den beinahe noch einmal so großen benachbarten Distrikt Halle; sieht man aber auf Veredlung und Höhe des Ertrags, so ergiebt sich bald, daß die hiesigen Schäfereien

Digitized by Google

ihren südlichen und östlichen Nachbarn weit nachstehen. Nur auf den Domainen und andern großen Gütern sieht man die Veredlung der Schaafzucht Fortschritte machen. Hier spart der Pächter weder Mühe noch Kosten, um sich aus den entferntesten Gegenden vorzügliche Böcke zu verschaffen; ein Preis von zehn bis zwölf Pistolen scheint ihm für einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Schaafbock nicht zu viel, denn immer sieht er sich in der Folge für diesen Aufwand reichlich belohnt.

Gegen die Heerden solcher Pächter stehen die kleinern Dorfheerden sehr zurück, aber mit Vergnügen gewahrt man, daß das Beispiel jener nicht ohne Nachahmung bleibt; im ganzen Distrikte findet man vielleicht keine einzige Heerde, die nicht schon einige Spuren der Veredlung verriethe, immer aber bleibt in dieser Hinsicht noch Vieles zu wünschen übrig.

Die Hindernisse, welche einer Verbesserung der Schaafzucht im Wege stehen, sind vorzüglich folgende: Es fehlt dem Landmann häufig an geräumiger Stallung, noch häufiger an naher und gesunder Weide so wie an Futterung für den Sommer und Winter. Hierzu kömmt die Schädlichkeit und sogar Lebensgefährlichkeit der Weide in den Brüchen und an den Flüssen, welche beim Uebertreten die Pflanzen mit Schlamm bedecken und ungesund machen; so verlor z. B. die Domainen-Schäferei zu Schneitlingen von 1500 veredelten Schaafen in einem Jahre 500 Stück durch die Weide auf überschwemmtem Anger. Auch ist nicht zu leugnen, daß die häufigen Hutberechtigungen der Vervollkommnung der Schaafzucht sehr entgegen sind; denn wo die meisten Schaafbesitzer von den schönsten Weideplätzen ausgeschlossen, eines eigenen Pferchs beraubt und durch die Hutberechtigten verhindert werden, einzelne Stücke ihrer Ländereien zum Besten ihrer Lämmerhaufen zu bestellen, da müssen sie nur darauf denken, den Tod von den kleinen Heerden zu entfernen, und sich glücklich schätzen, wenn sie ihre Lämmer am Ende des ersten Jahrs demselben entronnen sehen, Veredlung der Schaafzucht kann für sie nur eine Nebenrücksicht seyn.

Nach einer im Jahre 1808 angestellten genauen Zählung waren in diesem Distrikte:

26,073 veredelte und
85,808 gewöhnliche

also überhaupt 111,881 Schaafe, von welchen die ersten 55,330 Pfund, die letzten aber 236,566 Pfund Wolle geliefert haben.

Im Dezember 1810 wurden dagegen:

26,790 veredelte und
93,922 gewöhnliche

also überhaupt 120,712 Schaafe gezählt. Der Wollegewinn von den veredelten Schaafen betrug 55,341 Pfund, von den unveredelten 247,577, also im Ganzen 302,918 Pfund.

Die Preise der Wolle waren:

in Ansehung der veredelten 25 bis 30 Rthlr.
— — — halbveredelten 12 — 15 —
— — — gewöhnlichen 8 — 9 —

für den schweren Stein oder 22 Pfund.

Noch ist zu bemerken, daß die gewöhnlichen Landschaafe größtentheils zweimal, die veredelten hingegen nur einmal im Jahre geschoren wurden, von den letztern sind kaum 938 und zwar in der Gemeinde Westorf zweimal geschoren worden; es kömmt übrigens der zweischürige Ertrag eines gewöhnlichen Schaafs dem einschürigen Ertrage eines veredelten ziemlich gleich.

d) Schweinezucht

in so fern man darunter das Aufziehen junger Schweine zum Verkauf versteht, findet hier gar nicht Statt. Nur in wenigen großen Oekonomien wird der jährliche Abgang durch eigene Zuzucht wieder ersetzt, die meisten Landwirthe kaufen ihren Bedarf von den herumziehenden Viehhändlern wohlfeiler, als sie sich denselben bei mangelnder Futterung, Weide und Waldmastung durch Zuzucht verschaffen können. Gemästete Schweine werden in Halberstadt und andern Orten, wo Branntwein-

Digitized by Google

brennereien und Bierbrauereien die Gelegenheit zum Mästen darbieten, in beträchtlicher Menge gezogen und verkauft. — Die Anzahl sämmtlicher Schweine im Distrikte betrug im Dezember 1810: 12,209 Stück.

e) Bienenzucht

wird im Allgemeinen nur als ein Nebengeschäft zur eigenen Konsumzion, an wenigen Orten aber um einen Handelsgewinn daraus zu ziehen betrieben. Die Feldarbeiten lassen dem gewöhnlichen Landmanne zu wenig Zeit übrig, um diesem Zweige der Oekonomie die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Auch sind es nur wenige Monate des Sommers, in denen die Biene auf den Klee- und Rübesaatblüten eine reichliche Nahrung findet, die Heideblume, welche sie so sehr liebt, geht ihr ganz ab, die Wiesen sind wenig blumenreich und die Frühlings-Monate, in welchen die Biene am arbeitsamsten ist und der Nahrung am meisten bedarf, sind gewöhnlich zu kalt, als daß die Bienenzucht hier bedeutende Fortschritte machen könnte.

Man zählt übrigens in diesem Distrikte 3,100 Bienenstöcke, die nach einem ungefähren Anschlage 14,000 Pfund Honig und 2,000 Pfund Wachs liefern.

6) Holzzucht.

Dieser Zweig der Landwirthschaft ist im hiesigen Distrikte von geringer Bedeutung, das Produkt der Forste steht bei weitem nicht mit dem Bedarfe in Verhältniß, man ist daher genöthigt, aus den benachbarten, insbesondere den Harz-Forsten, das Fehlende zu ersetzen. Die Holzarten, welche man in den hiesigen Wäldern vorzüglich antrifft, sind Eichen, Büchen, Espen, Ulmen, Erlen, seltener ist hier Tannenholz. Pappeln- und Weidenpflanzungen erblickt man an den Flüssen und Triften überall, wo es die Viehweiden gestatten.

b) Fischerei.

Ehemals wurde in der Bude, der Holtemme, der

Digitized by Google

Selke und einigen andern kleinen Flüssen Fischerei betrieben, man fand Hechte, Aale, Barben, Karautschen, Schmerlen, Weißfische, Baarse, bisweilen auch Karpfen darin. Die Produkzion der hiesigen Flüsse ist gegenwärtig im Abnehmen. Als vorzügliche Ursache davon wird das Flößen des Holzes aus dem Harze angegeben, auch das Rösten des Flachses in denselben tödtet in jedem Sommer eine solche Menge Fische, daß man sie in dieser Zeit oft haufenweise an den Ufern liegen sieht.

In dem Bruchgraben bei Hornburg ꝛc. findet man noch jetzt Hechte in ziemlicher Menge, und aus den vielen kleinen Teichen des Distrikts werden Karpfen, Karautschen und Baarse gezogen, jedoch mehr zum eignen Verbrauche als zum Verkaufe. Den größten Theil seines Fischbedarfs bezieht der Distrikt aus dem Magdeburgischen.

c) Bergbau.

Weder Berg- noch Salzwerke sind in diesem Distrikte vorhanden, jedoch finden sich daselbst häufige Stein- Gyps- und Kalkbrüche, die zwar das Bauen erleichtern, aber nicht so vorzügliche Produkte liefern, daß sie als Handelsgegenstände benutzt werden könnten. Bei Langenstein giebt es auch einen Marmorbruch, der Marmor ist aber von gelblicher Farbe und wenig gesucht, daher man die Arbeiten in demselben ohnlängst hat einstellen müssen.

So viel von der Urprodukzion im Distrikte Halberstadt, wir gehen nun zur Schilderung der industriellen und kommerziellen Produkzion in diesem Distrikte über.

II. Industrielle Produkzion.

Die industrielle Produktivkraft empfängt von der Urprodukzion das ungenießbare Urprodukt, um seine Gestalt zu verändern und ihm eine Form zu geben, in der die Genießbarkeit liegt, die Urprodukte selbst aber, deren Gestalt sie verän-

Digitized by Google

dert, lassen sich nach den drei Reichen der Natur abtheilen, es sind nämlich:

1) Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Die vorzüglichsten Gegenstände der hiesigen industriellen Produkzion, wozu das Pflanzenreich den Stoff liefert, sind Leinwand, Oel, Bier und Brantwein. Außer diesen, von denen unten umständlicher die Rede seyn wird, verdienen noch folgende einer Erwähnung.

Tabak, diese Pflanze wird zwar nirgends im Distrikte gebaut, dessen ungeachtet aber befinden sich seit einigen Jahren hier zwei Tabaksfabriken, welche die Blätter aus der Mark Brandenburg, Frankfurt am Main und Ungarn beziehen. Beide beschäftigen etwa 14 Arbeiter, und liefern für 8,500 Rthlr. Waare.

Potasche wird nur in der Gemeinde Hornburg gewonnen. Die daselbst befindliche Siederei liefert jährlich 80 Zentner Potasche, wozu die Asche in der umliegenden Gegend gesammelt wird. Die Fabrik ist in gutem Gange, besteht ungefähr seit 18 Jahren, und hat sich in den letzten Jahren noch um ein Sechstheil gehoben, obgleich der reine Ertrag derselben wegen der gestiegenen Holzpreise abgenommen hat.

Die Essigbrauerei ist hier von sehr geringem Belange, daß nur die in Halberstadt befindliche, welche jährlich etwa 398,600 Maaß liefert, bemerkt zu werden verdient. Die im Jahre 1810 vom hiesigen Essig eingegangene Konsumzionssteuer belief sich auf 5,723 Franken 83 Centimen, welche, da der Steuersatz von einem Hektoliter 1 Fr. 10 Cent. betrug, eine Produkzion von wenigstens 5,203½ Hektolitern oder 580,797 Berl. Maaß beweist.

Papier wird nur in zwei Mühlen, wovon die eine zu Abbenrode, die andere bei Gröningen arbeitet, verfertigt. Die Produkzion der letztern beträgt ungefähr 120 Ballen jährlich, und die erstere liefert einen Werth von tausend Rthlrn. Beide Anstalten sind daher unbedeutend. Eine dritte

Papiermühle wird gegenwärtig im Landkanton Halberstadt angelegt.

Wir kommen nun zu den Hauptzweigen der hiesigen industriellen Produkzion. Diese sind:

a) Leinwand und Garn.

Sowohl in den Städten als auf dem Lande beschäftigt die Garn- und Leinwandbereitung Tausende von Händen. Eilfhundert zwei und siebenzig Weberstühle sind auf dem platten Lande, vorzüglich im Winter wo die Feldarbeit ruht, im Gange, und hauptsächlich die ärmere Klasse der Kossaten, Brinksitzer und Häuslinge ist es, welche sich damit ihren Unterhalt erwirbt; diese erhalten von den reichern Landwirthen das erforderliche Garn und statt des Arbeitslohns die freie Bestellung ihrer kleinen Ländereien. Von der auf solche Weise gewonnenen Leinwand kömmt ungefähr ein Viertheil in den Handel, das Uebrige bleibt im Haushalte und wird theils verbraucht, theils aufbewahrt für künftigen Bedarf. Der starken Nachfrage im Innern ist es zuzuschreiben, daß dieser Zweig der Industrie durch die Zeitumstände nicht merklich gelitten und daß die Größe des jährlichen Produkts im Distrikte gegen frühere Jahre nicht bedeutend abgenommen hat.

Der Werth sämmtlicher hier gewebten Leinwand läßt sich zu 160,000 Rthlr. jährlich annehmen, rechnet man dazu noch den Werth des gesponnenen Garns und des roh verkauften Flachses, so kann man den Betrag dieses Gewerbzweigs, wozu der vaterländische Boden allein das Material liefert, wenigstens zu 300,000 Rthlr. anschlagen. Den größten Antheil hieran hat das platte Land, was in den Städten an bunter Leinwand und Drell fabrikenmäßig bearbeitet wird, ist von geringer Bedeutung.

b) Oel.

Auf den hiesigen Oelmühlen wird sowol Sommer- und Winter-Rübsaat als auch Lein- und Mohnsaamen gepreßt. Es sind entweder für sich bestehende Oelmühlen, oder mit

Digitized by Google

Mahl- und Sägemühlen verbundene, oder Roßmühlen. Der Betrieb derselben hängt von der Saat-Erndte, vom Wasservorrathe und dem Saamenhandel ab. Ist die Erndte gut ausgefallen, fehlt es in den Herbstmonaten nicht an Wasser, und kann der Oelmüller seinen Bedarf im Sommer wohlfeil einkaufen, so werden alle Mühlen dieser Art in Bewegung gesetzt, im entgegengesetzten Falle wird nur wenig Oel bereitet. Das jährliche Produkt dieser Mühlen, die sämmtlich nur etliche Monate hindurch, und zwar vorzüglich in den der Erndte zunächst folgenden drei Monaten, im Gange sind, muß daher höchst verschieden ausfallen, und es kann oft bei ungünstigen Umständen der Fall eintreten, daß im ganzen Distrikte kaum so viel Oel bereitet wird, als derselbe zur eignen Konsumzion bedarf, während in andern Jahren unter günstigern Verhältnissen ein bedeutender Ueberschuß zum Handel in die benachbarten Provinzen gewonnen wird.

Es läßt sich daher eben so wenig der jährliche Ertrag der Oelprodukzion nach Zentnern, als der Geldwerth desselben mit Sicherheit angeben. Im Jahre 1810, wo der Sommersaamen so wie die übrigen Oelgewächse sehr gut gerathen waren, wurden auf den sechzig bis siebenzig Oelmühlen des Distrikts gegen 6,000 Zentner Oel geschlagen, wovon der größte Theil aus Rüböl, ein geringerer aus Leinöl und der kleinste Theil aus Mohnöl bestand. Den Werth dieses Produkts kann man, nach den im gedachten Jahre bestandenen Preisen mit Inbegriff der Oelkuchen, wenigstens auf 100,000 Rthlr. anschlagen, wovon ungefähr ein Drittheil nach dem Harz, nach Braunschweig und nach andern auswärtigen Orten verkauft worden ist.

Eine besondere Erwähnung verdient hier die zur Läuterung und Veredlung aller Oelarten bestimmte Salinger'sche Fabrikanstalt in Halberstadt. Diese Oelraffinerie macht bei dem jetzigen hohen Preise des Talgs sehr bedeutende Geschäfte.

Man kann annehmen, daß die Oelprodukzion gegen sonst um 1/6 zugenommen hat, das Material dazu wird ausschließlich im Distrikte selbst gewonnen.

Digitized by Google

c) Brantwein.

Der gestiegene Preis des Weins hat den Verbrauch des Brantweins bedeutend vermehrt, daher hat auch die Produkzion desselben in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Von den im Distrikte befindlichen 85 Brennereien waren im Jahre 1810 neun und siebenzig im Gange. Die Konsumzionssteuer, welche von dem hier erzeugten Brantwein eingegangen ist, belief sich auf 61,158 Franken 6 Centimen; da der Steuersatz vom Litre neun Centimen betrug, so beweist dies eine Produkzion von wenigstens 6,795½ Hektoliter oder 580,797 Berliner Maaß. Das Getraide zu den hiesigen Brennereien liefert der vaterländische Boden, und der gewonnene Brantwein wird im Distrikte selbst verbraucht, da die vorzüglichere Güte der gebrannten Wasser aus den Nordhäuser, Quedlinburger und Wernigeröder Brennereien keine Konkurrenz auf den auswärtigen Märkten gestattet.

d) Bier.

In ältern Zeiten waren die Bierbrauereien das ausschließliche Eigenthum gewisser in den Städten bestehender Gesellschaften, die sich Brauergilden nannten und die mit manchen ansehnlichen Vorrechten versehen waren. Die Aufnahme in diese Gesellschaften und die damit verbundene Befugniß zu brauen, wurde entweder durch den Besitz gewisser Häuser (Brauhäuser) erworben, oder mußte, je nachdem der Gewinn von der Brauerei anzuschlagen war, für mehr oder minder bedeutende Summen gekauft werden. Wer nicht Theilnehmer dieser Gesellschaft war, wurde von dem Braugewerbe ausgeschlossen, und nur dem Mitgliede stand es zu, wenn die Reihe ihn traf, das Produkt seines Reihebrauens in der Stadt und deren Braubezirke zu verkaufen. Da dem platten Lande und selbst den Domainen die Befugniß Bier zu brauen, nicht zustand, so waren die Schenk- und Hauswirthe auf dem Lande gezwungen, ihr Bier aus den Städten zu holen, die Brau-

Digitized by Google

nahrung war daher eine der vorzüglichsten Erwerbsquellen für die Städter.

Dadurch, daß unter der vorigen Regierung den Domainen-Aemtern gestattet wurde, Bierbrauereien anzulegen und die zu dem Amte gehörigen Dorfschaften mit Bier zu versehen, erlitt schon die Braunahrung in den Städten einen harten Stoß, und die sogenannten Braugerechtigkeiten sanken auf die Hälfte, ja auf den dritten Theil ihres vorigen Geldwerths herab, doch waren sie immer noch bedeutend. Als aber die Konstituzion des Königreichs alle ausschließliche Privilegien der Art aufhob und allen Gilde- und Zunftzwang abschaffte, als das Patentsteuergesetz eine allgemeine Gewerbsfreiheit einführte, da war es mit einem Male um die Existenz der Brauergilden geschehen. Wenn daher die größern Städte des Distrikts, wie z. B. Halberstadt und Aschersleben jetzt über Abnahme der Braunahrung klagen, so ist dies gar nicht zu bewundern, sondern vielmehr eine nothwendige Folge jener Aufhebung alles Zunftzwangs. Dennoch liefern die 27 in Halberstadt befindlichen Brauereien, welche abwechselnd im Durchschnitt wöchentlich aus sechs Wispel Malz 42 Faß Bier hervorbringen, jährlich 2,184 Tonnen, deren Geldwerth zu 20,000 Rthlr. angeschlagen werden kann, und die Bierbrauereien zu Aschersleben haben noch in den letzten Jahren jährlich gegen tausend Tonnen Breihan, zweihundert Tonnen Süßbier und hundert Tonnen Lagerbier produzirt, wozu 210 Wispel Getraide verbraucht worden sind.

In demselben Verhältniß, wie sich die Bierbrauereien in den größern Städten vermindert haben, ist ihre Anzahl auf dem platten Lande und in den kleinern Städten gewachsen. Hier zählt man gegenwärtig, die vielen Kesselbrauereien einzelner Haushaltungen abgerechnet, noch fünf und vierzig größere und kleinere Bierbrauereien. Im Ganzen kann man annehmen, daß dieser Nahrungszweig in den neuesten Zeiten sich sehr gehoben hat, und, wenn die Theurung des Weins und Kaffees noch länger fortdauert, in der Folge noch immer mehr zunehmen wird. Ausgeführt werden gegenwärtig nur

Digitized by Google

die in der Brauerei des Hrn. Friedemeyer zu Halberstadt fabrizirten Biere, die dem englischen Ale und Porter sehr nahe kommen und selbst von Kennern denselben gleichgehalten werden.

Zufolge der Steuerlisten war im Jahre 1810 von den im Distrikte gewonnenen Biere die Summe von 72,735 Franken 57 Centimen als Konsumzionssteuer eingegangen, welche, da der Steuersatz für 1 Hektoliter 1 Fr. 10 Ct. betrug, eine Bierprodukzion von wenigstens 66,123¼ Hektoliter oder 5,651,559 Berl. Maaß beweist.

2) Produkte aus dem Thierreiche.

a) Wolle.

Mehrere Ursachen wirken vereint dahin, daß die Wollemanufakturen im Distrikte gegenwärtig weniger blühen als in vorigen Zeiten. Der Hauptgrund davon liegt in der veränderten Gesetzgebung. Unter der preußischen Regierung stand den Wollemanufakturisten in Ansehung des Materials ein Monopol zu. Sie allein waren die Abnehmer der im Lande erzeugten Wolle, ihnen mußte oft der Landmann, brauchte er gerade Geld, dieses Produkt seiner Oekonomie ins Haus bringen und zu den niedrigsten, die Kosten der Hervorbringung kaum vergütenden, Preisen anbieten. Da war es denn kein Wunder, wenn die Zahl der Wollemanufakturisten mit jedem Jahre sich vermehrte, sie waren ja des gewinnreichen Absatzes ihrer Fabrikate gewiß, indem die Ausländer weit theurer als sie das Material ankaufen mußten, und daher mit ihnen nicht Preis zu halten vermochten.

Ganz anders verhält sich die Sache jetzt. Westfalen's Gesetzgebung gestattet kein Monopol. Dem Erzeuger der Wolle stehen die Märkte des Auslandes wie des Inlandes offen, er braucht nicht mehr verlegen zu seyn um den Absatz seiner Waare, denn oft noch ehe die Wolle gewonnen ist, bietet ihm der Kaufmann dafür einen Preis, der die darauf

Digitized by Google

verwandte Mühe und Kosten reichlich vergütet und zur Hervorbringung neuer Produkte dieser Art kräftig ermuntert.

Größer als sonst muß jetzt das Kapital des Wollemanufakturisten und geringer zugleich das Verdienst desselben seyn, es ist daher natürlich, daß dieser Zweig des Gewerbfleißes nicht mehr die Höhe behaupten kann, zu welcher er nur auf Kosten der Landwirthschaft sich empor gehoben hatte. Wir hätten aber Unrecht, wollten wir diese Veränderung beklagen, denn der Verlust des Manufakturisten wird durch den Gewinn weit übertroffen, welcher dem Landmann durch den erweiterten Absatz seiner Wolle zu Theil wird; eine blos flüchtige Vergleichung der jetzigen und ehemaligen Wollepreise im Lande kann uns hiervon überzeugen.

Minder nachtheilig, wenn gleich nicht unbedeutend, ist der Einfluß, den die Beschränkung des Markts auf die Verarbeitung der Wolle äußert. Mehrere Länder, die dem Debit der hiesigen Wollefabrikate sonst offen standen, sind denselben jetzt gänzlich verschlossen, andere gestatten ihn zwar noch, aber nur gegen Abgaben, welche einem Verbote gleichen.

Immer aber ist die Wollefabrikazion in diesem Distrikte noch sehr ansehnlich, und verdient mit Recht zu seinen vorzüglichsten Gewerbszweigen gerechnet zu werden. Sie beschäftigt gegenwärtig in Aschersleben auf 177 Stühlen 1846 Arbeiter.

—	Halberstadt	—	48	—	250	—
—	Osterwiek	—	29	—	75	—
	zusammen auf		254	Stühlen	2171	Arbeiter.

Hierunter sind die vielen Spinner auf dem Eichsfelde, auf dem Harze und im Anhaltschen, welche die hiesigen Fabriken beinahe ausschließlich mit dem nöthigen Kettengarn versehen, nicht mitbegriffen.

Es werden vorzüglich Flanelle, Friese, Decken, Golgas, Tücher, Kalmucke und Zeuge zu Militärkapotts verfertigt, wovon der gesammte Werth jährlich auf 308,216 Rthlr. berechnet wird.

Stellt man eine Vergleichung zwischen der jetzigen Wol-

Digitized by Google

lemanufaktur im Distrikte und der ehemaligen an, so ergiebt sich zwar, daß im Jahre 1798 auf 591 Stühlen 3,437 Personen mit Verarbeitung der Wolle beschäftigt waren, aber der Geldwerth ihrer Arbeitsprodukte betrug kaum 348,000 Rthlr., und war daher von dem Werthe der jetzigen Wollefabrikazion nur wenig verschieden.

Die Ursache hiervon ist allein in dem zum größten Vortheile der Landwirthschaft seitdem erfolgten Steigen der Wollepreise zu suchen.

Immerhin mögen die Werthe, welche die Fabrikazion der Wolle jetzt hervorbringt, tief unter den ehemaligen stehen, wenn auf der andern Seite, wie es hier der Fall ist, durch die Vermehrung derjenigen, welche aus der Produkzion dieses Genußmittels hervorgehen, jene Verminderung reichlich ersetzt wird. In staatswirthschaftlicher Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob diese oder jene Klasse der Bürger bei einer Gattung von Industrie mehr gewinnt, ob dem Fabrikanten oder Landbauer ein größerer Vortheil daraus zu Theil wird, alles kömmt vielmehr nur darauf an, daß der möglich größte reine Ertrag überhaupt hervorgebracht werde, je ansehnlicher dieser bei einem Gewerbszweige ist, desto wichtiger ist derselbe, desto größer sein Einfluß auf den Wohlstand der Nazion.

b) Leder.

Auf dem platten Lande trifft man nur einige wenige Gerbereien an, die kaum eine Erwähnung verdienen, die vorzüglichsten sowohl Roth- als Weißgerbereien befinden sich in den Städten Halberstadt, Aschersleben, Osterwiek und Hornburg; sie beschäftigten vormals über hundert Arbeiter, die für mehr als 100,000 Rthlr. Waare lieferten. Jetzt beschäftigen sämmtliche Gerbereien des Distrikts kaum achtzig Personen, deren Arbeitsprodukt nach den gegenwärtigen Preisen kaum funfzigtausend Rthlr. an Werth beträgt. Die Abnahme dieses Gewerbzweigs hat hauptsächlich in der Seesperre ihren Grund, welche die Einführung von Büffel-

Digitized by Google

häuten aus Buenos-Ayres, so wie von nordamerikanischen Hirsch- und Elendsfellen gegenwärtig unmöglich macht.

Eine besondere Erwähnung verdient hier die Verfertigung lederner Handschuhe, welche ehemals in Halberstadt allein von mehr als 300 Personen betrieben wurde, die für wenigstens 30,000 Rthlr. Waare jährlich ins Ausland schickten; gegenwärtig sind damit nur noch sechs Meister mit 27 Arbeitern als Vorschneider, die Handschuhnäher und Näherinnen ungerechnet, beschäftigt, deren Fabrikat theils im Königreiche, theils im Auslande Abnehmer findet.

3) Produkte aus dem Mineralreiche.

Das Mineralreich liefert dem hiesigen Gewerbfleiße nur wenig Stoff zur Bearbeitung.

Die Thonerde, welche hier an mehrern Orten gegraben wird, giebt zwar zu manchen Töpfereien und Ziegelbrennereien Gelegenheit, mit deren Produkten ein nicht ganz unbedeutender Verkehr getrieben wird, doch sind letztere nicht von ausgezeichneter Güte, und erheben sich nie über das Mittelmäßige.

Außerdem ist hier noch ein Eisenhammer, der einzige hier befindliche, zu bemerken; er wurde vor vierzehn Jahren von einem Privatmanne angelegt, und bearbeitet alles Eisen, welches aus Goslar, dem Hildesheimischen und Braunschweigischen dorthin gebracht wird, zu Stabeisen, Platten, Schienen ꝛc.; es werden dazu jährlich etwa 1000 Zentner Eisen verbraucht. Wegen Mangels der nöthigen Kohlen ist der Gewinn, den dieser Hammer abwirft, von geringer Bedeutung.

III. Kommerzielle Produkzion.

Was die Ur- und industrielle Produkzion hervorgebracht, wird durch die kommerzielle an den Ort geschafft, wo ein Begehr darnach Statt findet. Sie ist gleich den beiden andern wahre Produkzion, denn durch sie werden nicht allein die Werthe der bereits vorhandenen Güter erhöht, sondern

Digitized by Google

selbst ganz neue Werthe hervorgebracht, indem bloße Dinge zu Gütern erhoben werden. So bekömmt das Getraide, was der Landmann über sein Bedürfniß erzielt und nicht selbst zu Markt führen kann, erst durch den Kaufmann, welcher diesen Transport übernimmt, einen Werth, wird also erst dadurch wirkliches Gut.

Die geographische Lage des Distrikts, der Mangel an schiffbaren Flüssen und die Nähe der Hauptstapelplätze, Braunschweig und Magdeburg, waren von jeher Hindernisse, die dem Aufblühen des hiesigen Handels entgegenstanden. Insbesondere konnte der Transito- und Spedizionshandel bisher nicht emporkommen.

Zu den wichtigsten Beförderungsmitteln des Verkehrs im Distrikte gehört ohne Zweifel die treffliche Chaussee, welche ihn von Westen nach Osten durchschneidet; sie hat den Zweck, die von Hamburg und Frankfurt am Main nach Braunschweig führende Straße mit der Straße von Magdeburg und Leipzig zu verbinden.

Gegenstände des hiesigen Properhandels sind die Produkte der Landwirthschaft und Manufakturen, deren wir oben erwähnt haben, von den erstern vorzüglich Getraide, Flachs, Wolle, Hopfen, Rübsaat, Honig und Wachs, von den letztern Oel, Leinengarn, Leinwand, Handschuhe und Wollefabrikate.

Der inländische Handel des Distrikts hat seit der Bildung des Königreichs eine weit größere Ausdehnung erhalten, als er vorher hatte. Sonst waren der benachbarte Harz, Braunschweig und Blankenburg, die Provinzen, welche der hiesigen Produkte am meisten bedürfen, als Ausland zu betrachten, und der Absatz dahin mannigfaltig beschränkt, seitdem aber jene Länder unter demselben Szepter vereinigt sind, hat der Verkehr im Innern, insbesondere nach dem Harz, wo das Getraide, so wie nach Braunschweig, wo Wolle und Oel stets einen guten Markt finden, bedeutend zugenommen.

Dagegen hat der auswärtige Verkehr durch die gegenwärtigen Konjunkturen sehr gelitten. Sonst ging der hiesige Weizen und Hopfen über Bremen und Hamburg nach Eng-

Digitized by Google

land, die Oele in die Hansestädte, die Leinengarne nach Holland, Bremen und Elberfeld, die Wollenfabrikate nach allen Himmelsgegenden, die Handschuhe nach den Hansestädten und selbst nach Frankreich. Jetzt muß der Weizen der Seesperre wegen größtentheils innerhalb der Gränzen des Königreichs bleiben, Hopfen wird nur in geringer Quantität nach Schwaben und Baiern versandt, die Wollen- und Leinwandfabrikate sind durch Auflagen von den auswärtigen Märkten verdrängt, und die Handschuhe finden nur noch über Leipzig einigen Absatz nach Polen, Böhmen und Rußland. Die rohe, sowol gemeine als veredelte, Wolle ist beinahe der einzige Handelsartikel, dessen Ausfuhr seit der Organisazion des Königreichs bedeutend zugenommen hat.

Als Einfuhrartikel verdienen insbesondere erwähnt zu werden: Weine aus Frankreich und den Rheingegenden, Kolonialwaaren, fettes Schlachtvieh aus Polen und Frießland, magere Schweine vom Rhein, Pferde aus Mekelnburg, Butter aus Oldenburg, Holstein und dem Herzogthume Westfalen, seidene, baumwollene und feine wollene Zeuge aus Frankreich und den preußischen Staaten.

Dieser kurze Abriß vom Gewerbfleiße im Distrikte Halberstadt wird unsere Leser überzeugt haben, daß diese Provinz bei dem Reichthume ihrer Produkte und der vervollkommneten Industrie ihrer Bewohner auf einen hohen Grad von Nazionalwohlstand Anspruch zu machen berechtigt ist, und daß es unter einer Regierung, wie die westfälische, welche alle Hindernisse hinwegzuräumen unabläßig bemüht ist, die der Anwendung von Fleiß und Kapital im Wege stehen, nur eines dauerhaften ungestörten Friedens und einer gesicherten unbeschränkten Handelsfreiheit bedarf, um sie binnen Kurzem von den Wunden des Kriegs geheilt und im reichen Genusse aller der Früchte zu erblicken, welche natürliche und unmittelbare Folgen von hohem Nazionalwohlstande sind.

Digitized by Google

III.

Neue Königliche Dekrete.

---

1) Königl. Dekret vom 2ten Jan. 1812, welches die Einführung der Patentsteuer in den ehemaligen hannöverischen Provinzen, mit Ausnahmen für die Kaiserlichen Konzessionarien, verordnet:

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht des 21sten Artikels des Gesetzes vom 12ten Februar 1810 über die Patente, des Inhalts, daß jeder westfälische Unterthan, der mit einem Patente versehen, seinen Handel, Gewerbe oder Industrie im ganzen Umfange des Königreichs ausüben könne;

nach gleichmäßiger Ansicht des 7ten Artikels des zu Paris am 10ten des letztverflossenen Monats Mai abgeschlossenen Traktats, welcher bestimmt: daß die in den ehemals hannöverischen Provinzen belegenen Dotazionen wesentlich dieselben während zehn Jahren bleiben sollen und daß daher kein allgemeines noch besonderes Gesetz des Königreichs, dessen Wirkung die seyn würde, die Natur dieser Dotazionen zu verändern oder deren Einkünfte zu vermindern und herabzusetzen, auf dieselben angewandt werden sollen;

in der Absicht, die von Uns in gedachtem Traktate eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem Interesse des öffentlichen Schatzes zu vereinbaren, und zugleich so viel als möglich Unsere Unterthanen in den ehemaligen hannöverischen Provinzen der Vortheile genießen zu lassen, welche aus der Gesetzgebung über die Patente entspringen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,

nach Anhörung Unseres Staatsraths,

verordnet und verordnen:

Digitized by Google

Art. 1. Vom 1sten Januar 1812 an soll das Gesetz vom 12ten Februar 1810 über die Patentsteuer in den ehemals hannöverischen, mit Westfalen vereinigten, Provinzen Kalenberg und Lüneburg eingeführt und in Ausübung gebracht werden, so weit solches durch das gegenwärtige Dekret nicht verändert worden.

Art. 2. In Gemäßheit dessen soll ein Jeder, der irgend einen Handel, Gewerbe oder Industrie treibt, das Patent in Gemäßheit des dem obgedachten Gesetze beigefügten Tarifs bezahlen.

Diejenigen, welche irgend ein Gewerbe oder Industrie in Folge von Kozessionen Kaiserlicher Donatarien treiben, sollen nicht verpflichtet seyn, das Patent zu bezahlen, in so weit die Ausübung ihrer Industrie nicht die Grenzen der Konzession überschreitet.

Inzwischen sollen diejenigen, welche irgend ein Gewerbe oder Industrie treiben wollen, wozu die Konzession der Donatarien sie nicht berechtigen möchte, ein Patent lösen.

Art. 3. Diejenigen, welche ein Patent erhalten haben werden, sollen davon keinen Gebrauch an den Orten und in Hinsicht der Gegenstände machen, welche durch die oben erwähnten Konzessionen der Kaiserlichen Donatarien vorbehalten sind. ꝛc. ꝛc.

2) Königl. Dekret vom 6ten Jan. 1812, welches die Befreiung der Konskribirten der ersten Klasse von 1808 und der dritten Klasse der hannöverischen Provinzen und die Ausnahme von 6000 Konskribirten vom Jahre 1791 verordnet.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht des 53sten Artikels der Konstitutions-Urkunde vom 15ten Nov. 1807 und der Artikel 3, 4 und 6 des Dekretes vom 16ten Nov. 1809;

Auf den Bericht Unsers Kriegs-Ministers,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Sobald dargethan seyn wird, daß die erste Klasse von 1808 und die dritte Klasse der hannöverischen Provinzen, die durch Unsere früheren Dekrete festgesetzten Kontingente geliefert haben, so sollen dieselben für konskripzionsfrei erklärt werden, und Unser Kriegsminister wird den Konskribirten dieser Klassen die Urkunden, wodurch sie von der Konskripzion definitiv befreiet werden, ertheilen lassen.

Art. 2. 6,000 Mann der Konskripzion von 1811 sind zur Dispozision Unsers Kriegsministers gestellt, um zur Rekrutirung der Armee zu dienen; es sollen dieselben, in Gemäßheit der angeschlossenen Repartizionstabelle, aus den Westfalen genommen werden, welche vom 1sten Januar 1791, bis zum 31sten Dezember desselben Jahrs geboren sind.

Art. 3. Die Vollziehung der obigen Verfügungen soll in Gemäßheit der in Unseren frühern Dekreten enthaltenen Vorschriften geschehen. ꝛc. ꝛc.

Tabelle

über

die Vertheilung der Konskribirten der Ausnahme vom Jahre 1791 unter die Departements.

Namen der Departements.	Mannzahl, welche sie zu liefern haben.
Aller	660
Elbe	960
Fulda	900
Harz	720
Leine	900
Oker	780
Saale	540
Werra	540
Summe	6,000

Digitized by Google

3) Königl. Dekret vom 12ten Januar 1812 wegen Beitreibung und Berechnung der von der Militärkonskripzion herrührenden Gelder.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom 16ten November 1809 und 12ten Januar 1810;

Da Wir die Schwierigkeiten, welchen die Beitreibung und das Rechnungswesen der Einnahmegelder der Militärkonskripzion unterworfen sind, beseitigen, und die Erhebungs- und Berechnungsweise derselben regularisiren wollen;

Auf den Bericht Unseres Kriegsministers;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet, sollen alle Einnahmegelder der Militärkonskripzion, ohne Ausnahme in den öffentlichen Schatz abgeliefert werden, um dort einen besondern Fonds zu bilden, worüber eine eigene Rechnung geführt werden wird. Dem zufolge ist die Verfügung des Artikels 116 des Dekretes vom 16ten November 1809, welcher diesen Fonds in die Hände der Präfekten legt, zurückgenommen.

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte an gerechnet, sollen alle vom Artikel 253 des gedachten Dekretes vom 16ten November 1809 festgesetzten Konskripzionsausgaben von Unserem Kriegsminister auf den im vorstehenden Artikel erwähnten Spezialfonds angewiesen werden. Jede andere Ausgabe auf den Ertrag der Konskripzion soll nur kraft eines Königl. Dekretes gemacht werden können.

Art. 3. Um jede Versäumniß in der Abtragung der im Artikel 2 erwähnten Ausgaben zu vermindern, soll der Kriegsminister den Präfekten auf die für diese Gegenstände nöthigen Vorschüsse Kredits eröffnen, und sollen letztere über die Verwendung derselben Rechnung ablegen.

Art. 4. Die Beitreibung der gegen die Deserteurs und

Digitized by Google

widerspenstigen Konskribirten erkannten Geldstrafen und Konfiskazionen, desgleichen die Einkassirung aller zur Militärkonskripzion gehörigen Summen, sollen unter der besondern Aufsicht und auf Betreiben Unseres Kriegsministers, in Gemäßheit des 17ten Titels Unseres Dekretes vom 16ten November 1809 geschehen.

Art. 5. Binnen 8 Tagen von dem Ausspruch eines wegen Deserzion oder Widerspenstigkeit gegen die Konskripzionsgesetze erlassenen Erkenntnisses, soll der Rekrutirungsrath, das Civil- oder Militärtribunal, von dem das Urtheil ausging, auf Betreiben des Rekrutirungskapitains, des referirenden Kapitains, oder des Prokurators des Königs, zwei Abschriften des Urtheils unmittelbar an den Kriegsminister einschicken.

Art. 6. Der Kriegsminister soll für jedes Departement die Erhebungs-Etats der erkannten Geldstrafen und Konfiskazionen verfertigen lassen, und sie nebst einer der ihm zugeschickten Abschriften der Erkenntnisse den Präfekten zuschikken. Auch soll er die Abschriften der von den Kriegsgerichten und Rekrutirungsräthen erlassenen Erkenntnisse legalisiren.

Art. 7. Die von den Remplacirten zu bezahlenden Summen sollen ebenfalls auf den besagten Erhebungs-Etats von dem Augenblicke an aufgeführt werden, wo die vom Artikel 143 des Dekretes vom 16ten November 1809 erheischten Certifikate übergeben sein werden.

Art. 8. Unser Kriegsminister soll jedesmal dem Generalintendanten des öffentlichen Schatzes eine Abschrift des den Präfekten zugeschickten Erhebungs-Etats einsenden.

Art. 9. Die Präfekten sollen den besagten Erhebungs-Etat, mit den Erkenntnissen begleitet, den General-Einnehmern, welche die Einkassirung der darin angeführten Summen, in Gemäßheit des Artikels 3 Unseres Dekretes vom 12ten Januar 1810, durch Zwangsmittel zu betreiben haben, zuschikken. Die Erkenntnisse der Militärtribunäle und Rekrutirungsräthe, sollen durch den Präsidenten des Distriktstribunals, unter dem der Wohnort des Verurtheilten steht, exekutorisch ge-

Digitized by Google

macht werden. Der Einnehmer soll deshalb den Prokurator des Königs requiriren, der ihm, binnen 24 Stunden, das exequatur des Tribunals zu überschicken hat. — Der erste Absatz des Artikels 11 des Dekretes vom 12ten Januar 1810, welcher verordnet, „daß wenn ein Militärtribunal eine Geldbuße oder Konfiskazion erkannt hat, der Kriegsminister eine von ihm legalisirte Abschrift an den Finanzminister zu schicken habe," ist zurückgenommen.

Art. 10 Die General-Einnehmer sollen ein abgesondertes Register der Konskripzionseinnahmen halten, und wird der Kriegsminister ihnen ein Muster davon zustellen lassen. Darauf sollen alle zu erhebenden Summen, in Gemäßheit der ihnen zugeschickten Erhebungs-Etats, gebracht werden, und sie selbst, bis zu gehöriger Decharge, dafür verantwortlich bleiben. Besagtes Register soll, nachdem es der vorläufigen Prüfung des Präfekten unterworfen worden, am Ende des Jahres dem Generalintendanten des öffentlichen Schatzes zugeschickt werden, welcher es, in Gemäßheit des vierten Titels Unseres Dekretes vom 4ten August 1810, der Ober-Rechnungskammer übergeben soll.

Art. 11. Wenn die Erhebung der Geldstrafen und Konfiskazionen durch Zwangsmittel nicht bewerkstelligt werden kann, so soll der General-Einnehmer dem Präfekten Bericht darüber erstatten, und ihm, nebst dem Erkenntniß, die Akten, welche den Anfang der Verfolgungen darthun, desgleichen die Erwähnung der stattgehabten Schwierigkeiten, überschicken. Diese Zurückschickung soll auf den Erhebungs-Etat angemerkt werden, und der Präfekt soll, nach Ansicht des Protokolls der Carenz, den General-Einnehmer ermächtigen, diejenigen Summen, deren Beitreibung wegen der Unwirksamkeit der Belangungen nicht vor dem Abschluß seiner Rechnung bewerkstelligt werden konnten, auf die Einnahme des nächsten Jahres zu stellen.

Art. 12. Wenn durch die eingezogenen Erkundigungen dargethan sein wird, daß die Schuldner zahlungsunfähig sind, und die deshalb zu machenden Ausgaben dem Staate zum

Digitized by Google

Schaden gereichen könnten, so soll der Präfekt dem Kriegsminister Bericht darüber erstatten, welcher erforderlichen Falls die Einstellung der Verfolgungen befehlen soll. Der Minister soll in diesem Falle dem Präfekten für den General-Einnehmer die Autorisazion zuschicken, die Summe, deren Erhebung für unthunlich erklärt worden ist, schließlich in Ausgabe bringen zu dürfen.

Art. 13. Auch soll der Kriegsminister dem General-Einnehmer eine Autorisazion, als Decharge der Einnahme zuschicken, so oft nach der Uebergabe des Erhebungs-Etats an die Präfekten, eine Geldbuße oder Konfiskazion, ganz oder zum Theil sollte erlassen worden sein.

Art. 14. Wenn die Fortsetzung der Verfolgungen die Dazwischenkunft der Gerichte erfordern, oder zur Beschlagnahme und zum Verkaufe eines Grundstücks geschritten werden sollte, so sind die für die bürgerliche Prozeßordnung vorgeschriebene Vorschriften zu beobachten.

Art. 15. Alle dem gegenwärtigen Dekrete zuwiderlaufende Verfügungen sind und bleiben aufgehoben. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

V.

Ministerial-Verfügungen.

Justiz-Ministerium.

Zirkularschreiben die Dienstgeschäfte der Gerichtsboten betreffend.

Die Gerichtsboten müssen aufmerksam darauf gemacht werden, daß es sehr unpassend ist, wenn einige unter ihnen, über die Rechtsgültigkeit der Insinuazionen und Exekuzionen, zu welchen sie aufgefordert werden, sich zu Richtern aufwerfen. Ihre Dienstleistung hängt nicht von ihrer Willkühr ab; sie ist gezwungen. Die Gerichtsboten können dieselbe nicht verweigern, ohne sich der Verbindlichkeit der vollständigen Schadloshaltung gegen diejenigen, welchen ihre Weigerung Nachtheil bringt, und selbst der Strafe der Absetzung auszusetzen. Als Bevollmächtigte der Partheien sind sie für die Handlungen, womit sie von diesen beauftragt werden, nicht verantwortlich; es wäre denn, daß diese Handlungen gegen die Regeln und Förmlichkeiten, deren Beobachtung Sache der Gerichtsboten ist, anstießen, der öffentlichen Ordnung zuwider wären, oder daß es darauf ankäme, Exekuzionen, ohne Urkunde, welche dazu ermächtigte, zu vollstrecken. Außer diesen Fällen und demjenigen, wo die Beitreibung von Abgaben in Frage käme, welche bekanntermaaßen durch die Gesetze aufgehoben worden sind, dürfen die Gerichtsboten ihre Dienstleistung nicht verweigern; und die Richter und Königl. Prokuratoren müssen, auf deßhalb bei ihnen geführte Beschwerde, den Gerichtsboten befehlen, bei Strafe der Suspension oder Absetzung, den an sie ergangenen Requisizionen unverzüglich Genüge zu leisten.

Digitized by Google

VI.

Ernennungen

vom 25ten Dez. 1811 bis zum 15ten Januar 1812.

---

1. Durch Königliche Dekrete.

a) Hofstaat.

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
27. Dez.	Hr. Baron v. Boucheporn, General-Kontrolleur d. Administraz. der Zivil-Liste	Hofmarschal.
desgl.	Hr. Baron v. Retterode, Schatzmeister der Krone . .	General-Kontrolleur der Administrazion der Zivil-Liste.
desgl.	Hr. Aug. Lecamus, Kammerherr	Schatzmeister der Krone.
desgl.	Hr. Combe . . .	General-Sekretair der Intendanz des Königl. Hauses.
desgl.	Hr. Gimel, Gen. Sekret. d. Intendanz des Königl. Hauses	General-Sekretair b. d. Gen. Kontrolle d. Administrazion d. Zivil-Liste.
desgl.	Hr. Bar. v. Heßberg, Adjudant des verst. Gener. Morio	Ordonnanzoffizier.
desgl.	Hr. Prosper Morio, Hauptmann .	Ordonnanzoffizier.

Digitized by Google

b) Staatsrath.

Datum d. Dekrets.	Namen.	Ernennung.
27. Dez.	Hr. Bongars, General-Inspektor der Gendarmerie . . .	Staatsrath im gewöhnlichen Dienste außer d. Sekzionen.
29. Dez.	Hr. Bar. v. d. Malsburg, Staatsrath u. General-Direktor des Staatsschatzes . .	Präsident der Finanz-Sekzion des Staatsraths.

c) Orden der westfälischen Krone.

30. Dez.	Graf v. Oberg, Kammerherr . . .	Ritter.
desgl.	Hr. Aug. Lecamus, Kronschatzmeister	desgl.
desgl.	Hr. Humbert, Adjud. d. Kriegsministers	desgl.
desgl.	Hr. Bar. v. Marenholz, Ehrenstallmeister	desgl.
desgl.	Hr. Bar. v. Bodenhausen, Kammerherr	desgl.

d) Justiz-Ministerium.

desgl.	Hr. Fischer, Friedensrichter d. Unterstadt Cassel . . .	Friedensrichter zu Obervellmar.
desgl	Hr. Kleiensteuber, Friedensr. zu Obervellmar	Friedensrichter der Unterstadt Cassel.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Dez.	Hr. Roscher, Friedensrichter zu Halle	Sekretair des Tribunals erster Instanz zu Halberstadt.
desgl.	Hr. v. Ebeling .	Friedensrichter zu Hemmendorf.
desgl.	Hr. Peguilhen .	Assessor beim Tribunal erster Instanz zu Magdeburg.
desgl.	Hr. Lerche, Fried. R. zu Blankenburg . .	fünfter Richter beim Distrikts-Tribunal zu Blankenburg.
desgl.	Hr. Ribbentrop, Assess. b. Distr. Trib. zu Blankenburg .	Friedensr. zu Blankenburg.
desgl.	Hr. Hinck, ehem. Amtm. zu Hannover	Friedensrichter zu Holle.

e) Ministerium des Innern.

30. Dez.	Hr. Bar. v. Hammerstein, Auditeur im Staatsrathe . .	Unterpräfekt zu Hildesheim.
29. Dez.	Hr. Böttcher, Predig. z. Flachsstöckheim	Prediger zu Gr. u. Kl. Lopke.
desgl.	Hr. Strecker, Prediger zu Eldagsen .	desgl. zu Hülsede.
desgl.	Hr. Junkeler, Prediger zu Paderborn .	desgl. zu Natzungen.
desgl.	Hr. Wolf, Rektor zu Hasselfelde . .	desgl. zu Hohegeis.
desgl.	Hr. Meyer, 2ter Assess. b. Gen. Vikar. zu Paderborn . .	1ster Assessor beim Gen. Vikar. zu Paderborn.
desgl.	Hr. Nolte, Kaplan zu Beuern . . .	Prediger zu Wingerode.
desgl.	Hr. Damköhler, Lehrer z. Blankenburg	desgl. zu Tanne.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Dez.	Hr. Bauer, Prediger zu Dahlum . .	Prediger zu Uchtenhagen und Rohrbeck.
15. Jan.	Hr. Brackebusch, Predig. zu Möhrum	Superintendent der Inspekzion Peina.
desgl.	Hr. Sauerwald, Pred. zu Jakobsberge	Prediger zu Albaxen.
desgl.	Hr. Dalwig, Prediger-Adjunkt . .	Prediger zu Wernswig.
desgl.	Hr. Schwiening, Candidat	Prediger zu Sudershausen.
desgl.	Hr. Trautmann, Prediger an d. Peter-Pauls-Kirche zu Goslar	Prediger an der St. Stephans-Kirche zu Goslar und Senior der Inspekzion Goslar.

f) Finanz-Ministerium.

27. Dez.	Hr. Pichon, Staatsrath u. Gen. Direktor d. Amortisazionskasse	General-Intendant d. Staatsschatzes.
desgl.	Hr. Hansing, ehemal. Obereinnehmer der ständ. Kasse zu Hannover	Kreis-Einnehmer zu Hannover.
desgl.	Hr. Kohlstedt, ehemal. Kassirer zu Hannover	desgl. zu Langenhagen.
desgl.	Hr. Schnurbusch, ehemal. Dom-Kap. Rezept. zu Hildesheim	desgl. zu Pattensen.

Digitized by Google

Datum d. Dekrets.	Namen.	Ernennung.
27. Dez.	Hr. Dellmann, ehemal. Kassirer zu Hannover	Kreiseinnehmer zu Neustadt am Rübenberge.
desgl.	Hr. Gerber, ehem. Kreiseinnehmer zu Halle	desgl. zu Rodenberg.
desgl.	Hr. Wulze, ehem. Einnehmer zu Halle	desgl. zu Zelle.
desgl.	Hr. Franke, Verifikat. im Finanzministerium	desgl. zu Giffhorn.
desgl.	Hr. v. Lenthe, ehemal. Drost zu Burgwedel	desgl. zu Burgdorf.
desgl.	Hr. v. Rosenstern Kontroleur der Departements-Kasse .	desgl. zu Uelzen.
desgl.	Hr. Schmidt, Einnehmer zu Uelzen .	desgl. zu Ebsdorf.
desgl.	Hr. Illige, Adjunkt der Kreisk. zu Magdeburg	desgl. zu Dannenberg.
desgl.	Hr. v. Michalowski	desgl. zu Salzwedel.
desgl.	Hr. Willich, Unteramtm. zu Oldenstedt	desgl. zu Wittingen.
desgl.	Hr. Jäger, Einnehmer zu Lüchow . .	desgl. zu Lüchow.
desgl.	Hr. v. Borcke, Einneh. zu Schaumburg	desgl. zu Rinteln.
desgl.	Hr. v. Wolkenär, ehem. Steuereinnehmer zu Hameln . .	desgl. zu Hameln.
desgl.	Hr. Schuster, ehem. Amtm. zu Lauenstein	desgl. zu Hemmendorf.

Digitized by Google

2) Durch Ministerial-Beschlüsse.

a) Ministerium des Innern.

Datum d. Beschlüs.	Namen.	Ernennung.
12. Jan.	Hr. Störig . .	Gehülfe des botan. Gärtners zu Marburg.
desgl.	Hr. Siebert, Seminarist im philolog. Semin. zu Marburg	Kustos der Univers. Bibliothek zu Marburg.
desgl.	Hr. Wenkenbach, Seminarist im philol. Semin. zu Marburg	desgl. zu Marburg.

b) Finanz-Ministerium.

11. Jan.	Hr. Kaß, Secret. der Unterpräfekt. zu Osterrode	Bergschreiber zu Clausthal.
desgl.	Hr. Eichler, Obergrubensteig. zu Clausthal	Geschworner daselbst.
desgl.	Hr. Schulze . .	erster Stadt-Kontrol. d. indir. Steuern zu Hannover.
desgl.	— Freise . . .	Stadt-Kontrol. der indirekten Steuern daselbst.
desgl.	— Behreus . .	Niederlage-Kontrol. der indir. Steuern daselbst.
desgl.	— Wichtendahl	Konsumz. Steuer-Einnehmer daselbst.
desgl.	— Villaret . .	Stadt-Kontrol. der indirekten Steuern zu Zelle.
desgl.	— Bohme . .	Niederlage-Kontrol. der indir. Steuern daselbst.
desgl.	— Uelzen . . .	Konsumz. Steuer-Einnehmer daselbst.
desgl.	— Blume . .	Stadt-Kontrol. der indirekten Steuern zu Uelzen.
desgl.	— Honig . . .	Konsumz. Steuer-Einnehmer daselbst.
desgl.	— von Weydenberg	Stadt-Kontrol. der indirekten Steuern zu Bodenwerder.

Digitized by Google

VII.

Cassel,

wie es gegenwärtig ist,

eine

topisch-statistische Skizze.

1.

Die Hauptstadt Westfalens liegt unter 51° 19′ 20″ Nördlicher Breite und 27° 7′ 5″ Oestlicher Länge. Die Oberneustadt lehnt sich an einen mäßigen Kalksteinhügel, den Weinberg, an: die Altstadt breitet sich unter demselben aus, und wird durch die Fulda von der Unterneustadt getrennt

Wenige Hauptstädte Deutschlands besitzen so reizende Umgebungen. Das Thal, worin Cassel liegt, wird nordwärts von Vorbergen des Reinhardswaldes, im Westen von dem Habichtswalde und im Süden von der Söre beherrscht: gegen Osten zieht sich bei Bettenhausen vorbei eine weite durch geringe Hügel eingefaßte Ebene, über die in blauer Ferne der Meißner majestätisch sein Haupt erhebt. Die Fulda windet sich bereits als schiffbarer Strom in mannigfachen Krümmungen von Süden nach Norden durch dies Thal, und verbirgt ihr Wasser kaum 1 Stunde von der Stadt in den Schluchten des hohen Reinhardwaldes: drei Nebenflüsse die Losse, Ahre und Drusel eilen seinem Schoße zu, überall sprudeln Quellen hervor, überall bietet sich eine merkwürdige Wasserfülle dar. Wilder, pittoresker und abwechselnder, doch gemildert durch die verschönernde Hand der Kunst, zeigt sich die Natur auf der Seite der Napoleonshöhe, einfacher ländlicher ist ihr Gewand im Osten und Westen der Stadt. Einen imposanten Anblick gewährt Cassels Aeußere indeß nicht: ihm fehlt das, was andre Städte von gleichem Range erhebt,

Digitized by Google

hohe Thürme, erhabne Prachtgebäude, und da, wo sie letztere hat, versteckt sie sich ganz in ihren Umgebungen. Am besten übersieht man ihr Panorama von einem kleinen Hügel zwischen dem Holländischen- und Weserthore; am befriedigendsten ist ihr Anblick, wenn man auf der Leipziger Heerstraße sich ihr nähert.

Mit Wasser ist die Stadt hinlänglich versehen. Die Fulda dient bloß zum Mahlen, Brauen und Baden; und die Drusel, welche in einen Teich geleitet, ihr Wasser durch die ganze Altstadt verbreitet, zur Straßen- und Kanalreinigung; aber ein gutes, reines und gesundes Trinkwasser gewähren ihr zwei Quellen, das Prinzen- und Eichwasser, wovon jenes die Brunnen der Oberstadt, dieses die der Unterstadt versorgt.

Bei der erhabnen Lage der Stadt ist das Klima rein und gesund, aber doch eher feucht als trocken. Regen fällt im Spätherbste und Vorwinter häufig und anhaltend; der jährliche Niederschlag beträgt zwischen 16 und 17 Zoll; geringer ist die Quantität des Schnees. Unter den Winden gilt der rauhe Nordwest für eine Geißel der Einwohner; auch der Ostwind weht häufig, und bringt Trockenheit und Kälte mit. Der Südwind ist warm. Orkane und Gewitter sind seltene Erscheinungen; letztere ziehen schnell vorüber. Der schönen Tage gibt es im Jahre etwa 80. Der mittlere Barometerstand ist 27″ 4‴, der höchste 28″ 8‴, der niedrigste bei Orkanen 26° 9‴; der mittlere Thermometerstand im Winter 5 bis 7° Reaumur unter 0, im Frühjahre aber 6 bis 12° und im hohen Sommer 15 bis 19° über 8. Selten steigt er auf 28 oder 29°, und fällt nur in den härtesten Wintern auf 24 bis 25°. — Im ganzen ist das Klima der Gesundheit zuträglich; die vornehmsten Krankheiten, womit die Einwohner heimgesucht werden, sind: Katarrhal- und rheumatische Beschwerden, Lungenschwindsuchten, typhöse Fieber und sypholitische Krankheiten. Krüppel sieht man nicht häufig. Ein Beweis von der gesunden Lage der Stadt geben die Geburts- und Sterbelisten; in einem Zeitraume von 18 Jahren, von 1793 bis 1810, waren zu Cassel überhaupt 11,216 geboren und

Digitized by Google

11,954 gestorben, mithin nur 738 mehr gestorben, welches für eine Stadt von Cassels Volksmenge nur eine geringe Sterblichkeit anzeigt.

2.

Die Stadt, die mit Ausschluß der Vorstädte und der Gärten in ihren Ringmauern einen Raum von 106,720 Quadratruthen einschließt, ist bis auf die Strecke vom Palaste nach dem Napoleonshöherthore, wo in neuern Zeiten die Befriedigung abgebrochen ist, mit einer vesten 16 Fuß hohen Mauer umgeben. Sie hat 8 Thore: 1) das Leipziger-, 2) das Weser-, 3) das Holländische-, 4) das Köllner-, 5) das Napoleonshöher-, 6) das Königs-, 7) das Frankfurter- und 8) das Auethor; außerdem eine Pforte, das Todtenthor, welches bloß bei vorfallenden Gelegenheiten geöffnet wird.

Sie ist in 2 Theile abgetheilt:

a) in den Bezirk der Oberstadt, zu welchem die ganze Oberneustadt, die Napoleonshöhervorstadt und ein kleiner Theil der Altstadt, so wie die Wohn- und Gartenhäuser vor dem Aue- Frankfurter- Königs- Napoleonshöher- und Köllnerthoren gehören. In diesem Bezirke ist Alles zusammengedrängt, was Cassel Großes und Schönes hat: die Lage ist vortrefflich, die Aussichten erhaben und malerisch, die Straßen, besonders in der Oberneustadt, gerade, breit, regelmäßig und zu beiden Seiten mit größtentheils massiven, von einem edeln Geschmacke zeugenden, Häusern besetzt. Die 4,500 Fuß lange Königsstraße würde jeder europäischen Hauptstadt zur Zierde gereichen: wenige besitzen zwei so prächtige öffentliche Plätze, wie den der Stände und den des Palastes. Ueberhaupt zählt der Bezirk der Oberstadt 10 öffentliche Plätze, 35 Prachtgebäude, 5 Kirchen, 3 Schulgebäude, 6 milde Stiftungen, 3 Kasernen und 6 andere Militärgebäude, 29 Straßen und 602 Privathäuser.

b) in den Bezirk der Unterstadt. Er besteht aus dem größern Theile der Altstadt, aus der vormaligen Unterneustadt, welche mit der Altstadt durch die 1794 vollendete, 273 Fuß

Digitized by Google

lange und 42 Fuß breite, ganz massive Fuldabrücke von 3 Bogen zusammenhängt, aus der Leipziger Vorstadt, und aus der Kolonie Philippinenhof, so wie aus der Charité, dem Agathofe und den Garten- und Wohnhäusern vor dem Holländischen-, Weser- und Leipziger Thoren. So schön und regelmäßig der Theil der Oberstadt, welcher die vormalige Oberneustadt begreift, gebaut ist, so häßlich, schmutzig und unregelmäßig erscheint dagegen die Alt- und Unterneustadt. Ein Chaos von kleinen, schmalen, doch sehr hohen Häusern ganz im Geschmacke des Mittelalters; enge winkliche Straßen; unregelmäßige Plätze; unsaubre Kanäle und Gossen; — nirgends eine Spur, die auf die Würde einer Königsstadt hindeuten könnte! Dieser Bezirk umfaßt 9 öffentliche Plätze, 16 öffentliche Gebäude, 4 Kirchen, 3 Schulen, 5 milde Stiftungen, 4 Kasernen und 8 andre Militärgebäude, 35 Straßen und 830 Privathäuser.

In der ganzen Stadt waren 1811 mit Einschlusse der beiden Vorstädte und den vor der Stadt belegenen Garten- und Wohnhäusern zusammen 19 öffentliche Plätze, 65 Straßen, 51 Pracht- und öffentliche Gebäude, 9 Kirchen und 1 Kapelle, 6 Schulgebäude, 11 milde Stiftungen, 21 Militärgebäude, 6 Gefängnisse und 1,431 Privathäuser. Die Brandversicherungssumme betrug 1810: 5,637,406 Franken 95 Centimen; der wahre Werth der Gebäude war in eben dem Jahre auf 17,327,216 Franken 55 Centimen abgeschätzt, worauf jedoch eine Schuldenlast von 6,449,100 Franken haftete.

Das Straßenpflaster ist im ganzen gut, auf dem Königsplatze und in andern Gegenden der Stadt aber vorzüglich, meistens ein schwarzgrauer Basalt. Die nächtliche Erleuchtung durch 1,150 Laternen, welche in der Oberneustadt auf Pfählen stehen, und in den übrigen Stadttheilen an den Häusern befestigt sind, gewähren nur ein nothdürftiges Licht; besser sind die Löschungsanstalten, die durch das Königl. Dekret vom 11ten Dezember 1810 eine neue Einrichtung und Feuerordnung erhalten haben. Die unter der Oberneustadt weglaufenden, zum Theil 16 bis 22 Fuß tiefen, unterirrdischen Kanäle, wo-

durch alle Unreinigkeiten aus den Straßen und heimlichen Gemächern aufgefangen und in die Fulda geleitet werden, gehören zu Cassels Bequemlichkeiten: dagegen die Abführung des Unraths durch die offnen Gossen, wenn es gleich zu Nacht geschieht, nicht bloß tadelnswerth ist, sondern selbst der Gesundheit zum offenbaren Nachtheile gereicht.

3.

Unter den öffentlichen Plätzen, die Cassel zieren, sind die vornehmsten: 1) Der Platz des Palastes, einer der schönsten Plätze der Stadt mit einem prächtigen Panoram über die Aue und das reizende Fuldathal, 900 Fuß lang und innerhalb der Ketten 350 Fuß, oben aber 240 Fuß breit. 2) Der Ständeplatz, 1,000 Fuß lang und 450 Fuß breit, mit den Boulevards der Stadt. 3) Der Königsplatz, 256 Fuß im Durchmesser, mit einem modernen Springbrunnen, zugleich der Gemüse- und Fleischmarkt. 4) Der Karlsplatz mit der Marmorstatüe Landgraf Karls. 5) Der Mairieplatz, worauf zur Zeit der Messe Butiken aufgeschlagen werden. 6) Das Rondel am Königsthore. 7) Der Kasernenplatz, 520 Fuß lang und 375 breit. 8) Der alte Stadtmarkt.

Oeffentliche und Prachtgebäude: 1) Der Königliche Palast, ein ungleichseitiges längliches Viereck, 215 Fuß breit, auf der Nordostseite 270, auf der Südwestseite 290 Fuß lang, von Quadern aufgeführt und mit Schiefern gedeckt. Es ist durch eine Feuersbrunst am 24sten November 1811 zum Theil zerstört. 2) Der Ständepalast, ohnstreitig das regelmäßigste und prächtigste Gebäude von ganz Cassel. Die Façade des Hauptgebäudes hält 290 Fuß, und hat 19 Fenster, zwischen welchen Säulen von Jonischer Ordnung stehen. Das Frontispiz ist mit einem Vorsprunge von 18 Fuß versehen, und ruhet auf 6 freistehenden, 36 Fuß hohen, ebenfalls Jonischen Säulen, zu welchen eine Treppe von 5 Stufen führt, und 5 gleich hohe Thore den Eingang in das Innere öffnen. Ueber dem Frontispiz erhebt sich eine mit einer steinernen Galerie umgebene und mit 6 allegorischen Bildsäulen gezierte Attike.

Digitized by Google

Das Dach ist im italienischen Geschmacke. Das Hauptgebäude hat 2 Flügel, an deren linken sich die Sternwarte anschließt. In diesem Gebäude befindet sich der geschmackvolle Ständesaal, eine Halbrotunde, die ihr Licht durch die Kuppel erhält, die Bibliothek, das Museum und Naturalienkabinet, die Bildergalerie und die Versammlungs- und Lehrzimmer der Akademie der Künste. 3) Der Bellevuepalast an der gleichnamigen Straße. 4) Der Galeriepalast an der Frankfurterstraße. 5) Das Marstallsgebäude mit den beiden neuen Reitställen an der Frankfurterstraße. 6) Das Pagenhaus an der Bellevue. 7) Das Schauspielhaus an der Königsstraße, 160 Fuß lang, 125 breit. Das Theater selbst hält 40 Fuß Breite, 45 Höhe und 145 Tiefe. Das Innere, besonders die Königliche Loge, sind prächtig dekorirt. 8) Die Königliche Münze an der Karlsstraße. 9) Das Meßhaus an der Königsstraße mit 2 übereinander laufenden Galerien und einem innern Hofe. 10) Das Ministerium des Innern an der Georgenstraße. 11) Das Kriegs- und 12) das Finanzministerium an der Königsstraße. 13) Das Justizministerium am Ständeplatze. 14) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am Königsplatze. 15) Der Polizeipalast an der Königsstraße. 16) Das Gebäude des Staatsschatzes und der Amortisazionskasse am Rondele vor dem Königsthore. 17) Das Ordenshaus ebendaselbst. 18) Die Präfektur an der Königsstraße. 19) Die Mairie an der Karlsstraße. 20) Das Posthaus am Königsplatze. 21) Die Hallen ebendaselbst. 22) Der alte, und 23) der neue Kollegienhof am Neuthofe, worin sich das Appellazionsgericht, das Tribunal, das reformirte Konsistorium und einige andere Branchen versammeln. 24) Das alte Rathhaus, worin der Kriminalhof seine Sitzungen hält. 25) Das Gouvernementshaus am Gouvernementsplatze. 26) Der Stadtball an der Fuldabrücke, zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt. 27) Das Magazin an der Kasernenstraße. 28) De. Packhof vor der Schlacht. 29) Das Lombard an der Schloßstraße. 30) Die Möbelkammer am Elisabethsplatze.

Kirchen: 1) Die Martinskirche am Gouvernementsplatze,

ein altes gothisches von Quadern aufgeführtes Gebäude mit 2 Thürmen und den Katakomben der vormaligen hessischen Regenten. Merkwürdiges Mausoleum Philipp des Großmüthigen. 2) Die Brüderkirche am Renthofe. 3) Die Unterneustädterkirche, noch nicht ausgebauet, auf dem Leipzigerplatze. 4) Die Oberneustädterkirche an der Frankfurterstraße im einfachen Style. 5) Die katholische Kirche am Ständeplatze, klein, aber im Innern geschmackvoll eingerichtet, mit trefflichen Gemälden von Tischbein und Gerie geziert. 6) Die lutherische Kirche an der Schloßstraße. 7) Die Hof- und Garnisonkirche an der Martinsstraße. 8) Die Elisabethskirche im gleichnamigen Hospitale. 9) Die israelitische Synagoge an dem Zeughausplatze.

Schulen: 1) Das Lyceum mit dem damit verbundenen Schullehrerseminar an der Königsstraße, ein weitläufiges geschmackvolles Gebäude. 2) Das Garnisonschulhaus mit den Freischulen hinter dem alten Marstallsplatze. 3) Die Artillerieschule, ein neues massives Gebäude an der untern Königsstraße. 4) Die Armenschulen in der vormaligen Menagerie vor dem Frankfurter Thore. 5) Die Waisenhausschule in der Unterneustadt. 6) Die israelitische Schule in der Synagoge am Zeughausplatze.

Hospitäler und milde Stiftungen: 1) Das Frankenbergsche Waisenhaus in der Martinsstraße. 2) Das Elisabethshospital vor dem Platze der Möbelkammer, eins der ältesten Gebäude der Stadt, das schon 1297 erbauet ist. 3) Das französische Hospital am Meßplatze. 4 und 5) Das Jakobs- und Süsterhaus an dem Garde du Korpsplatze und der Süsterstraße. 6) Die Kanone, oder das Oberneustädterarmenhaus an der Frankfurterstraße. 7) Das reformirte Waisenhaus in der Unterneustadt. 8) Die Charité, ein weitläufiges Gebäude am äußersten Ende der Leipzigervorstadt mit eigner Offizin und Laboratorium. 9) Der Siechenhof, dicht vor dem Leipzigerthore mit einer Kapelle, die schon 1383 stand. 10) Das Süsterhaus und 11) das Entbindungshaus in der Unterneustadt.

Digitized by Google

Gefängnisse: 1) Das Kastel für Staatsgefangene und Militär in der Unterneustadt, durch Graben und Mauern befestigt und mit einer Zugbrücke versehen. 2) Das Zuchthaus an der Fulda. 3) Das Stockhaus an der Ludwigsstraße. 4) Das Gefangenhaus in der Unterneustadt. 5) Das Zwangsarbeitshaus vor dem Frankfurterthore. — Der Druselthurm an dem Bassin, woraus das Wasser der Drusel in der Altstadt vertheilt wird.

Militärgebäude: 1) Die Garde du Korpskaserne, am Garde du Korpsplatze. 2) Das Reithaus derselben, ebendaselbst. 3) Die Infanteriekaserne, noch nicht vollendet, an der alten Napoleonshöherstraße. 4) Die Gardegrenadierkaserne und 5) die Gardejägerkaserne, beide am Kasernenplatze. 6) Die Jägerkarabinierskaserne, vormals das Modellhaus, am Kornmarkte. 7) Die Klosterkaserne, für die Artillerie, vormals das Ahnabergsche Kloster, am Klosterplatze. 8) Die Cheveauxlegerskaserne, vormals der alte Marstall, am Marstallsplatze. 9) Das Zeughaus, ein massives Gebäude vor dem Zeughausplatze, 328 Fuß lang, 72 breit und 80 tief. Jetzt ohne Sehenswürdigkeiten. 10) Das Gießhaus an der Weserstraße. 11) Das Reithaus. 12) Die Bäckerei. 13) Die Hauptwache am Gouvernementsplatze. 14) Acht Wachthäuser an den verschiedenen Thoren.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

VIII.

Chronik der westfälischen Universitäten.

Verzeichniß der Studirenden auf den drei Universitäten des Königreichs in dem Jahre 1811.

a) Zu Göttingen.

Diese berühmte Universität, einst die Erste Deutschlands und jetzt die Erste Westfalens, an der 35 ordentliche Professoren, und unter diesen viele der eminentesten Köpfe der neuern Literatur, 8 außerordentliche Professoren, 7 Lehrer der Sprachen und schönen Künste und eine beträchtliche Anzahl von Repetenten und Privat-Dozenten den Jüngling in das Heiligthum der Wissenschaften einführen, hat noch immer mit Leipzig die stärkste Frequenz von Studirenden unter allen protestantischen Universitäten aufzuweisen.

Göttingen zählte:

Im Semester von Ostern bis Michael 1811.		Im Semester von Michael 1811 bis Ostern 1812.	
Theologen	193	Theologen	187
Juristen	353	Juristen	318
Mediziner	119	Mediziner	108
Kameralisten . . .	20	Mathematiker, Philosophen u. a. . .	76
Philosophen . . .	21		
Philologen	7	Summe	689
Oekonomen	7		
Mathematiker . . .	8		
der Reitkunst Befl. .	4		
der Baukunst Befl. .	4		
Summe	736		

Digitized by Google

b) Halle.

Halle hatte 1811. 29 ordentliche Professoren, 7 außerordentliche Professoren, 4 Sprachlehrer, und 2 Lehrer der schönen Künste; an Studirenden aber

im Semester von Ostern bis Michael 1811.		im Semester von Michael 1811 bis Ostern 1812.	
Theologen und Philologen	199	Theologen u. Philologen	196
Juristen u. Kameralisten	78	Juristen u. Kameralisten	81
Mediziner und Chirurgen	39	Mediziner und Chirurgen	35
der Bergwissenschaft und Baukunst Beflissene	2	der Bergwissenschaft und Baukunst Beflissene	2
Summe	318	Summe	314

c) Marburg.

Marburg zählte 1811. 29 ordentliche Professoren, 3 außerordentliche Professoren und 6 Lehrer der schönen Künste. Von den Studirenden legten sich

im Semester von Ostern bis Michael 1811		im Semester von Michael 1811 bis Ostern 1812	
auf Theologie . . .	107	auf Theologie . . .	85
— Jurisprudenz . .	46	— Jurisprudenz . .	50
— Medizin . . .	26	— Medizin . . .	35
— Chirurgie . . .	8	— Chirurgie . . .	2
— Zootomie . . .	2	— Zootomie . . .	1
— Kameralwissenschaften	5	— Kameralwissenschaften	4
— Bergkunde . . .	1	— Bergkunde . . .	3
— Forstwissenschaft .	14	— Forstwissenschaft .	11
— Philologie . . .	1	— Philologie . . .	1
— Mathematik . .	1	— Mathematik . .	1
— Chemie	2	— Chemie	3
		— Oekonomie . . .	1
Summe	213	Summe	197

Digitized by Google

IX.

Uebersicht

der

in den Jahren 1807, 1809 und 1810

in

der Charité bei Cassel

aufgenommenen Kranken.

Die Charité, dieses größte aller westphälischen Krankenhäuser, ist im Jahre 1785 durch den um Cassel so verdienten Landgrafen Friedrich gestiftet. Seiner ursprünglichen Bestimmung nach sollten darin bloß dürftige Personen vom Zivilstande, die an schweren Krankheiten, sobald sie nur nicht chronisch oder unheilbar waren, oder an harten Verwundungen und gefährlichen Gliederverletzungen litten, unentgeltlich aufgenommen und hergestellt werden. Das Militär war ganz ausgeschlossen. In der Folge ließ man jedoch auch andere Personen, als Handwerksbursche, Gesinde ꝛc. gegen leidliche Zahlung zu, und im Jahre 1808 wurde das Militärlazareth damit verbunden. Die Charité dient mithin jetzt sowol für das Militär als Zivil; doch geschieht die Verpflegung der Militärkranken auf Kosten der Kriegskasse.

Das Gebäude der Charité hat eine gesunde, nach allen Seiten hin freie und offne Lage außerhalb der Leipziger Vorstadt in der großen Ebene, die sich von da nach Bettenhausen zieht, und wird gegenwärtig durch eine Mauer, um jede äußere Verbindung abzuschneiden, umgeben. Es ist die einzige milde Stiftung zu Cassel, die nicht unter der Wohlthätigkeitscommission steht, sondern unter Oberaufsicht der Präfektur einer eignen Administrazion von 5 Mitgliedern unterworfen ist, wovon Eins die Stelle eines Direktor Administrator

Digitized by Google

mit einem Gehalte von 3,000 Franken verſieht. Die Rezepzionsſcheine werden von der Adminiſtrazion ertheilt.

Das Haus hat ſeine eigne Offizin, und enthielt ſonſt 500 Betten, die jedoch in neuern Zeiten anſehnlich vermehrt ſind, ſo wie auch mehrere Apartements für Kranke vorgerichtet und die veneriſchen Kranken von den übrigen abgeſondert ſind. Ueberhaupt iſt die Einrichtung muſterhaft, und in Hinſicht der Reinlichkeit darf das Haus ſicher ſich den berühmten Spitälern zu Wien und Würzburg an die Seite ſtellen. Es iſt ein zahlreiches Perſonal bei demſelben angeſtellt. Dahin gehören: 1 Direktor Adminiſtrator, 1 Ober- und 1 Unterarzt, 1 Oberwund- und 3 Unterwundärzte, 1 Ober- und 2 Unterapotheker mit 2 Burſchen, 1 Oekonom, 1 Sekretär, 1 Commis, 1 Kopiſt, 2 Oberaufſeher, 1 Bauaufſeher, 1 Depenſier, 1 Koch, 1 Waſchefrau, 1 Pförtner, 1 Todtengräber, 1 Schorſteinfeger, 1 Küchenmagd, 2 Ober- und 13 Unterkrankenwärter und 1 Holzhauer. Die Beſoldungen betrugen im Dezember 1811: 30,674 Franken 16 Centimen, deren Bezahlung der Staatsſchatz übernommen hat, ſo wie auch die Bauten und viele andre unvorhergeſehene Ausgaben von demſelben gedeckt werden. Uebrigens hat das Haus noch beſtimmte eigenthümliche Einkünfte, 1808: 32,072 Franken 99 Centimen, wovon jedoch ein Theil weggefallen iſt.

Wie ſehr der Umfang dieſes für die Reſidenz ſo wohlthätigen Inſtituts zugenommen hat, erhellt aus den nachſtehenden Krankenliſten.

1807 waren in der Charité aufgenommen überhaupt 484 Kranke. Davon genaſen 344, es ſtarben 63 und blieben auf das Jahr 1808. 77.

1809 wurden aufgenommen 3,970 Kranke, worunter 2,832 Fieberkranke, 527 Verwundete und 611 Veneriſche. Davon genaſen 3,459, nämlich 2,481 Fieberkranke, 425 Bleſſirte und 553 Veneriſche; es ſtarben 240, nämlich 215 Fieberkranke, 24 Bleſſirte und 1 Veneriſcher, und blieben zurück 271, nämlich 136 Fieberkranke, 78 Bleſſirte und 57 Veneriſche.

1810 erhielten die Aufnahme 3,665, worunter 2,611 Fie-

Digitized by Google

berkranke, 550 Blessirte und 504 Venerische. Davon genasen 3,238, nämlich 2,329 Fieberkranke, 483 Verwundete und 426 Venerische; es starben 143, worunter 138 Fieberkranke, 4 Blessirte und 1 Venerischer. Auf das Jahr 1811 blieben 284, nämlich 144 Fieberkranke, 63 Blessirte und 77 Venerische.

X.

Neueste vaterländische Literatur.

Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen. Versuch einer Darstellung ihres Lebens und Charakters, von D. Karl Wilhelm Justi, Superintendent, Consistorialrath und Professor zu Marburg. Mit den Bildnissen Amaliens und Wilhelms V. Gießen, bei Georg Fr. Heyer. 1812. XXIV u. 238 S. 8.

Die bedeutende Rolle, welche die Landgräfinn Amalie von Hessen in der Reformationsgeschichte einst spielte, macht die Biographie derselben höchst interessant. Aus einigen Privatbriefen dieser Fürstinn, welche Hrn. Justi mitgetheilt worden, ist hier mancher äußerst merkwürdige Zug geliefert zur Bezeichnung des Lebens der Amalie und der deutschen Fürsten des damaligen Zeitalters überhaupt, das so bürgerlich, einfach und beschränkt war. Die Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in Bezug auf die Hessischen Truppen ist fleißig zusammengestellt. Auch die Darstellung eignet diese Schrift zur unterhaltenden Lektüre.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen über das Verfahren in Strafsachen nach westfälischen Gesetzen. Ein Commentar über die Drei Strafprozeßordnungen des Königreichs Westfalen, von Gottfried Friedrich von Bülow, Richter beim Criminalhofe des Oker-Departements. Drei Bände, mit einem vollständigen Sachregister über alle drei Bände. Braunschweig, 1812. bei Friedr. Vieweg.

Wenn die Schwierigkeiten der Administration der Justiz in Civil-Sachen, nach den Formen des neuen Processes, vorzüglich in dem großen Umfange dieses Institutes liegen: so äußern sich die Schwierigkeiten des neuen westphälischen Criminal-Processes darin, daß er auf ganz andere Grund-Principien als der bisherige deutsche Criminal-Proceß gebauet ist. Ehemahls war der Richter, sowohl bei der Untersuchung des kleinsten Polizei-Vergehens, als des größten Verbrechens, zugleich Kläger und Richter: jetzt sind beide Functionen, in allen drei Gradationen des Criminal-Processes (in Polizei-, Corrections- und eigentlichen Criminal-Sachen), gänzlich getrennt; ja in der letzten Gradation tritt sogar noch eine neue Trennung unter den Urtheilern ein: es giebt Richter der Thatsachen, und Richter für die Anwendung der Gesetze auf die, als wahr angenommenen, factischen Umstände.

Diese Bemerkungen nur flüchtig in Betracht gezogen, wird der größte Kenner des bisherigen Criminal-Verfahrens frei gestehen müssen: daß er in Westphalen wieder zum Schüler geworden sey. Nicht viel mehr wird ihm aus seiner bisherigen Wissenschaft übrig geblieben seyn, wovon er Nutzen zu ziehen vermöchte, als der practische Blick, welcher durch die Betreibung der verschiedenen gerichtlichen Geschäfte erworben wird, und der, wie alle Zeiten anerkannten, aus einem tüchtigen Rechtsgelehrten schnell einen tüchtigen Verwalter jeder andern Gattung öffentlicher Geschäfte zu machen im Stande ist.

Digitized by Google

Unendlich groß waren also die Schwierigkeiten, mit welchen die neue Criminal-Justiz-Verwaltung im Königreiche Westphalen, und zwar in allen drei Gradationen derselben, zu kämpfen hatte. Vermindert konnten diese Schwierigkeiten werden durch ein genaues Studium der Quellen derselben, der französischen Criminal-Proceß-Gesetze: denn mit wenigen, und nie das Princip angreifenden, Veränderungen gingen diese in unsere Gesetzgebung über. Von dem Herrn Verfasser des gegenwärtigen Werkes (auf welches ich bereits in der Vorrede zu meinen Formularen zur Corrections-Gerichtsordnung zum Voraus aufmerksam machte) ist dieses Studium mit einer lobenswürdigen Gründlichkeit vorgenommen, und es theilt derselbe die Resultate seiner Untersuchung auf eine so genügende Weise mit, daß er den Leser allen Vortheil von dem genießen läßt, was er selbst durch weitläuftige Untersuchungen erwerben konnte.

Ich glaube also nicht zu viel zu behaupten, wenn ich das gegenwärtige Werk für einen völlig genügenden Commentar über die drei Strafgerichtsordnungen Westphalens, worin also sowohl die Richter und Beamten des öffentlichen Ministerii, als die Sachverwalter der Parteien, alles zur Erklärung und Anwendung der Gesetze Nöthige finden, erkläre. Der practische Nutzen des Werkes wird durch dessen dritten Theil erhöhet, da dieser durch die Vorlegung von Acten-Stücken, die sehr füglich als Formulare gebraucht werden können, die Theorie vor den Augen des Lesers gleichsam lebendig macht.

F. K. von Strombeck.

Digitized by Google

XI.

Residenz-Neuigkeiten.

Cassel, im Dezember 1811.

Am 11ten dieses Monats gab der berühmte Violinspieler Dûrand, im Königl. Opernhause hierselbst, Konzert. Man kann ihn mit Recht, neben Rhode und Kreutzer, unter den jetzt lebenden Virtuosen auf diesen Instrumente oben an stellen. Sein Ton ist voll, singend und stark, sein Vortrag brillant und originell, seine Fertigkeit erstaunlich. Das Konzert, welches er mit ungemeiner Gewandheit und Genialität vortrug, war von seiner Komposizion. Auf jeden Fall ist sein Talent als executirender Musiker, dem des erfindenden oder komponirenden Künstlers, weit vorzuziehen. Seine Kompositionen sind in einem veralteten Stile, doch nicht ohne Originalität, geschrieben. Der Pot-pourri, welchen er zum Schluß spielte, ist in einem bessern Genre gesetzt als das Konzert, und von ungemeiner Schwierigkeit. Er trug ihn mit einer Leichtigkeit, einer Fertigkeit, und einem Ausdrucke vor, der über alle Begriffe geht. Zu bewundern ist es, daß dieser Künstler, während zehnjährigen Militairdienstes, unter den Kaiserl. Französischen Truppen, sein ausgezeichnetes grosses Talent, in diesem Grade der Vorzüglichkeit, erhalten hat. Die Ouvertüre des Sacrifice d'Abraham, von Herrn Blangini, welche, zu Eröffnung des Konzerts, von der Königl. Kapelle mit vieler Bravour und Präcision executirt wurde, läßt den gründlichen Harmonisten und vollendeten Tonsetzer erkennen. Mdme. Schüler, erste Sängerinn der Kapelle, sang eine Arie von Mozart, mit ihrer starken, vollen, schönen Stimme, vorzüglich brav; doch detonirte sie einmal merklich. Eine leicht und niedlich gesetzte Polonaise, trug Mdme.

Digitized by Google

Delys, mit ihrer gewöhnlichen Geschmeidigkeit und liebenswürdigem Ausdrucke vor.

An musikalischer Unterhaltung fehlt es hier überhaupt nicht. Außer einem, unter dem etwas vielsagenden Titel: „musikalische Akademie," bestehenden Liebhaberkonzert, versammelt sich auch bisweilen die Gesellschaft des Casino, zu musikalischen Abendzirkeln. Schade ist es, daß die Instrumentalbegleitung dieser Konzerte nur mittelmäßig besetzt ist, indem die so vorzügliche Königl. Kapelle, durch überhäufte Dienstgeschäfte verhindert wird, Theil daran zu nehmen. Einige kleinere, musikalische, gesellschaftliche Verbindungen übergehe ich mit Stillschweigen.

Die letzte Woche des Jahrs ward durch einen gräßlichen, an einem der obersten Staatsbeamten verübten, Meuchelmord bezeichnet. Der Großstallmeister der Krone, General Morio, Graf von Marienborn, wurde am 24sten Dezember von einem Hufschmied des Königl. Marstalls, Namens Lesage angefallen, und starb an der beigebrachten unheilbaren Schußwunde nach dreißigstündigem Leiden. Am 31sten Dezember fand das Leichenbegängniß des Grafen mit großem Pomp Statt. Als die irrdische Hülle ins Grab gesenkt wurde, sprach der Justizminister Simeon folgende rührende Worte:

„Dieser dem Tode geweihte Acker, benetzt von Thränen und so fruchtbar an Schmerzen, ist heute Zeuge einer Betrübniß, wie sie hier selten sich ergießt. Kein am Ziele seiner Laufbahn entschlummerter Greis ist es, welchen wir jetzt dem Schooße dieser Erde anvertrauen; es ist nicht ein Mann, der in der Mitte seiner Laufbahn von einer Krankheit hinweggerafft wurde, die kein Alter verschont; nein, dieser Mann fiel als Opfer eines schwarzen Verbrechens, in den schönsten Tagen seines Lebens, nahe dem Augenblicke, wo seine angebetete Gattinn ihm einen Erben, die Frucht ihrer Wünsche und zärtlichen Liebe, schenken wollte. — Ach! während seine Freunde und selbst Fremde dieses schreckliche Ereigniß bejammerten, blie-

Digitized by Google

ben die Gefühle, welche sein Unglück allgemein verbreitete, dem Grafen Morio fremd. Mit ruhigem Blicke sah er dem herannahenden Tode entgegen. Nur darüber drückte er sein Bedauren aus, nicht auf dem Felde der Ehre zu sterben, und sich der Mittel beraubt zu sehen, nicht mehr auf demselben seinem Könige, zu dessen ältesten und eifrigsten Dienern er gehörte, dienen zu können. Lächelnd wies er die Hoffnungen zurück, welche die Freundschaft, bemüht sich selbst zu täuschen, ihm darzureichen sich beeiferte. Ich fürchte den Tod nicht, war seine Antwort, und er eilte ihm zuvorzukommen, indem er eigenhändig seinen letzten Willen mit eben der Festigkeit aufsetzte, als hätte er einem seiner Freunde einen Glückwunsch geschrieben.

Wohl weiß ich, daß der Krieger aus Gewohnheit und Pflicht das Leben geringschätzt, und ohne Zögern dasselbe gegen einen glorreichen Tod vertauscht. Des Schlachtfeldes Lorbeeren verhüllen das, was der Tod Schreckbares hat; die Ehre verschönert ihn durch ihren Zauber. Aber seltener ist, daß ein ruhmloser Tod, schmerzhafte Leiden und die Trennung von Allem, was dem Menschen theuer ist, ohne einen Ersatz zu empfangen, mit Standhaftigkeit ertragen werden. Ein solcher Muth, von keinem besondern Beweggrunde unterstützt, gehört einer Seele an, welche durch eigene Kräfte sich aufrecht erhält, und von keinem Unglücke niedergebeugt werden kann. Und doch, welcher Reihefolge glücklicher Ereignisse, welcher glorreichen Laufbahn sah er sich, kaum ein und vierzig Jahre alt, auf eine so unerwartete und ungerechte Weise entrissen? — Anfänglich für die Artillerie bestimmt, hatte er in dieser Waffe bereits drei Feldzüge gemacht, als seine Verhältnisse mit dem General Bourrier seine Neigung und Anlagen für die Ingenieurkunst entwickelten. Er widmete sich derselben im Jahre 1796, und wurde darin einer der ausgezeichnetsten Offiziere. Nach und nach diente er in dieser Eigenschaft in Korfu, in Toskana, im mittäglichen Italien und in Hannover. Am Rheine, an den Gränzen des vormaligen Westfalens, in der Schweiz und in Italien wurden ihm verschiedene Rekognoszi-

Digitized by Google

rungen übertragen, welche den Feldzug vom Jahre 8 vorbereiteten. In ununterbrochener Thätigkeit war er, seitdem er im Jahre 1793 die Schule verließ. Schon schmückte ihn das Offizierkreuz der Ehrenlegion, als er nach der Schlacht bei Austerlitz das Kommandeurkreuz des baierschen Militair-Verdienst-Ordens erhielt, welches ihm der Prinz Vicekonnetable mit einem schmeichelhaften Schreiben übersandte. Am Ende des preussischen Feldzuges schickte der Kaiser ihn nach Schlesien zum Könige, von dessen Person er seitdem unzertrennlich war. Das Königreich verdankt ihm die Bildung des Kriegsministeriums, der Konskription und die Grundlage jener Armee, welche durch ihre Kenntnisse, ihre Mannszucht und Haltung, als die jüngere Schwester der französischen Armee, sich geltend zu machen bestrebt. Nach Spanien führte er eine Division von Westfalen, und kommandirte sie bei der Belagerung von Gerona, als ihn eine Krankheit an den Rand des Grabes brachte, und nach Cassel zurückzukehren zwang. Se. Majestät vertrauten ihm das Amt Ihres Ober-Stallmeisters. — Weise Sparsamkeit, welche er in dem Dienste einführte, ununterbrochene Aufmerksamkeit, welche er ihm widmete, wurden die Ursache, daß die Hand eines Bösewichts ihn mordete. Und gleichwol bewies er gegen seine Untergebene dieselbe Milde und Gefälligkeit, die ihn der Gesellschaft so beliebt machten, und womit er, außer den Kenntnissen eines in den Schulen des Artillerie- und Ingenieurwesens gebildeten Militairs, die Annehmlichkeiten eines Kenners der schönen Literatur und die eines geistvollen Mannes verband. Beehrt mit den Gnadenbezeugungen und der Gunst des Königs, Kommandeur seines Ordens, Großkreuz des Elephantenordens, in dem Schooße einer durch ihre Eintracht und häuslichen Tugenden sowol, als durch ihren Rang ausgezeichneten Familie, blieb ihm, wie er selbst äußerte, nichts mehr zu wünschen übrig. Ach des Mißgeschickes! O Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge! Mußte er deshalb, weil er auf dem Gipfel des Glücks stand, davon auf eine solche Weise herabgestürzt werden? Wenigstens — und das ist der herrschende Gedanke, zu welchem dieses trau-

Digitized by Google

rige Ereigniß immer weiter zurückführt — wenigstens wurde ihm die Gelegenheit, seinen männlichen Charakter zu zeigen, nicht entrissen. Wurde ihm auch das Glück nicht zu Theil, wie er es sich gewünscht hätte, auf dem Schlachtfelde zu sterben, so hat er doch auf seinem Schmerzenslager den Muth des tapfersten Kriegers gezeigt, welcher die Waffen in der Hand, dahin scheidet, und sein Tod, so sehr auch die Umstände desselben den Kummer über seinen Verlust vermehren, bietet zu gleicher Zeit einen der schönsten Züge zu seiner Lobrede dar."

Tief empfand jeder Zuhörer die Rührung des Redners; schweigend ruhten alle Blicke auf den Sarg, dieses traurige Ziel aller irrdischen Größe. Es flossen noch Thränen, ein letztes Opfer der Freundschaft, dem Andenken des tugendhaften, mitten in seiner Laufbahn hinweggerafften Staatsbürgers, des edeln, nicht auf dem Schlachtfelde, das er so oft mit Ruhm betreten hatte, sondern unter den Streichen eines undankbaren, feigen Meuchelmörders gefallenen Kriegers; noch gedachte man der Trauer des Monarchen am Sterbebette des Hingeschiedenen, der Verzweiflung einer jungen ihrer Niederkunft nahen Wittwe; der Trauer einer gebeugten Familie — da unterbrach der Kanonendonner zum letzten Mal die Stille der Grabesfeier, und der Sarg verschwand unter dem Hügel.

Einige Tage nachher fand in der katholischen Kirche eine große Todtenfeier Statt. Das Libera des Kapellmeisters Blangini, welches bei dieser Gelegenheit ausgeführt wurde, ist in einem großen religiösen, dem Gegenstande angemessenen, Stile gedacht; diese schöne Komposizion, die den Beifall aller Kenner erhielt, verlor beinahe nichts dadurch, daß sie nach Mozart's Requiem gehört wurde. Der Tonkünstler, eingeweiht in alle Geheimnisse seiner Kunst, flößte in die Brust der Zuhörer wehmüthige Gefühle des Schmerzes und tröstende der Hoffnung, die nach dem Tode bleibt. Man glaubte die Religion zu erblicken, die eine Hand auf den kalten Marmor

des Grabes stützend, die andere erhoben gegen die Pforte der Ewigkeit. Die Ausführung, vom Verfasser selbst geleitet, war vollkommen. Die Damen Schüler und Willmann haben mit jenem Ausdruck, mit jenem Geschmack gesungen, der ihrem Talente so eigen ist.

XII.

Neue Entdeckungen und Erfindungen.

Der Friedensrichter Hr. Bege zu Wolfenbüttel hat bei Seesen, nur einige 100 Schritte vor der Stadt und ohnweit der Frankfurterchaussee, eine schwefelhaltige Quelle (dort unter dem Namen des faulen Lochs bekannt) entdeckt, die eben den Gehalt und die Bestandtheile der Neundorfer besitzt. Er hat in Gesellschaft zweier Einwohner zu Seesen den Ort und das Feld, worin sie zu Tage quillt, käuflich an sich gebracht, und gedenkt daselbst schon im Laufe dieses Jahrs mit den Vorrichtungen zu einer Badeanstalt den Anfang zu machen.

Deutschland und auch Westfalen zog bisher die feinen Feilen, deren sich die Uhrmacher und andere Metallarbeiter bedienen, aus Großbrittanien und in neuern Zeiten auch aus der Schweiz. Ein Eisenarbeiter, Namens Hörchner, aus klein Schmalkalden hat eine Maschine erfunden, worauf er Feilen hauet, die den Englischen beinahe gleich kommen, jedoch noch nicht den erforderlichen Grad der Härte und Gleichmäßigkeit besitzen, daher seine Maschine noch wesentlicher Verbesserungen fähig ist. Es steht zwar von der Thätigkeit und Geschicklichkeit des Erfinders zu erwarten, daß er dieselbe noch

Digitized by Google

weiter zu vervollkommnen suchen wird: indeß dürfte der Mangel eines guten Gußstahls, den Westfalen noch nicht besitzt, immer ein wesentliches Hinderniß bleiben.

Der Apotheker Delkeskamp zu Eschwege, bekannt durch seine Versuche, aus der Berberitzenstaude mehrere Farbensurrogate und Dinten hervorzubringen, empfiehlt in einer eigenen Abhandlung unter dem Titel:

Beiträge zur Vermehrung der Kultur und Industrie. Halle 1811. 8.

das Farrnkraut (polypodium filix mas) theils als Räucherwerk, theils als Brandstoff, vorzüglich aber als Surrogat der Pottasche, so wie den Wachholderstrauch (iuniperus communis) als künftiges Zuckersorrogat.

XII.

Miszellen.

Im Laufe des Jahres 1811 wurden für Armenanstalten, Schulen und sonstige milde Stiftungen folgende Summen in Testamenten und Schenkungen unter Lebenden ausgeworfen und für selbige durch Königliche Dekrete angenommen:

im Departement		der Aller . . .	11,246 Fr.	64 Ct.
—	—	der Elbe . . .	8,028 —	— —
—	—	der Fulda . . .	3,146 —	85 —
—	—	des Harzes . .	9,468 —	60 —
—	—	der Leine . . .	2,080 —	— —
—	—	der Oker . . .	6,361 —	96 —
—	—	der Saale . . .	38,560 —	75 —
—	—	der Werra . . .	1,359 —	75 —
		Summe	80,252 Fr.	55 Ct.

Digitized by Google

Digitized by Google

len,

Departe-mente.	...fe. Pf... ü... 3 ...	darunter veredelte.	Ziegen.	Schweine.	Bienenstöcke.
1. Aller .	2[illegible]	10,767	4,985	51,266	33,111
2. Elbe .	3[illegible]	72,872	3,403	68,927	15,294
3. Fulda	3[illegible]	16,535	22,620	62,302	9,660
4. Harz .	1[illegible]	23,400	9,241	32,844	5,159
5. Leine .	2[illegible]	36,939	13,443	38,250	4,978
6. Oker .	2[illegible]	39,056	6,913	39,673	8,543
7. Saale	1[illegible]	89,790	7,534	35,878	6,927
8. Werra	1[illegible]	9,734	15,833	73,783	10,520
Summe	20[illegible]	299,093	83,972	402,923	94,192

Digitized by Google

522

Westfalen

unter

Hieronymus Napoleon.

Herausgegeben

von

Dr. G. Hassel und Dr. K. Murhard.

Februar 1812.

Braunschweig,

bei Friedrich Vieweg.

Inhalt.

I. Regierungsgeschichte des Königs von Westfalen im Jahr 1809, bis zum Ausbruch des letzten Oestreichischen Krieges . . . . . S. 1

II. Darstellung der Leinwand-Manufaktur im Distrikte Bielefeld; nebst einer tabellarischen Uebersicht der Leinwand- und Drell-Fabrikate, welche seit 15 Jahren nämlich vom 1sten Junius 1795 bis zum 31sten Dezember 1810 an die Bielefelder Legge-Anstalt zur Vermessung gekommen sind . — 14

III. Gegenwärtiger Zustand der Viehzucht im Distrikte Göttingen . . . . . — 57

IV. Neue Königliche Dekrete . . . . . — 48

V. Ministerial-Verfügungen . . . . . — 73

VI. Ernennungen . . . . . — 76

VII. Neueste vaterländische Literatur . . . . — 88

VIII. Neueste Bevölkerungsliste der sämmtlichen Westfälischen Städte und Flecken mit den jetzt bekannten Ortsbestimmungen derselben . . . — 91

IX. Chronik der westfälischen Universitäten . . — 105

X. Miszellen . . . . . — 105

Von dieser Zeitschrift erscheint in den ersten Tagen jeden Monats ein Heft von 6 bis 7 Bogen. Vier Stücke machen einen Band, zu welchem das Bild eines die Nazion der Westfalen vorzüglich anziehenden Mannes geliefert wird.

Der Preis eines Jahrgangs ist 20 Franken, und zu diesem wird es auf allen Königl. Postämtern und in allen Buchhandlungen zu haben seyn. Einzelne Stücke können den Abonnenten nur als Ersatz verloren gegangener, ohne Kupfer zu 2 Franken, mit Kupfern zu 3 Franken überlassen werden.

Zu einer Zeit, in welcher die Erlernung der Französischen Sprache ein allgemeines Bedürfniß, und das Verstehen derselben für Viele durchaus nothwendig geworden ist, müssen Französische Wörterbücher sehr willkommen seyn.

Das

Dictionnaire François-Allemand et Allemand-François à l'usage des deux nations; par Mr. de Laveaux. Huitième édition revue de nouveau, corrigée et augmentée d'après la dernière édition du Dictionnaire de l'Académie et les meilleurs lexiques actuels par l'Abbé Grandmottet et Th. Berndt. gr. in 8vo. 4 Vol. Brunswic, Frédéric Vieweg.

kann mit Recht und ganz vorzüglich empfohlen werden. Schon daß dieses Werk in einem nicht langen Zeitraume zum achten Mahle gedruckt worden, wird ihm zur Empfehlung gereichen. Diese achte Ausgabe hat aber sehr wesentliche Vorzüge vor den vorigen, denn es ist keine Seite ohne bedeutende Verbesserungen und Vermehrungen geblieben, wodurch es eins der besten und vollständigsten Französischen Wörterbücher geworden.

Der Preis für die 4 Bände, welche jedoch von einem geschickten Buchbinder füglich in 2 gebunden werden können, ist 5 Thaler. Diejenigen aber, welche sich an den Verleger selbst wenden und 4 Thaler einsenden, erhalten es zu diesem Preise, oder für 5 Thaler ein sauber in Leder gebundenes Exemplar.

Westfalen
unter
Hieronymus Napoleon.

Februar 1812.

I.

Regierungs-Geschichte
des
Königs von Westfalen
im Jahr 1809,
bis
zum Ausbruch des letzten Oestreichischen Krieges.

Das neue Jahr begann mit glänzenden Lustbarkeiten des Karnevals, vom Großmarschall, auf des Königs Befehl, in den Sälen des Residenzschlosses veranstaltet. Sie glichen Festen, die der Souverain seinem Volke geben wollte: denn alle gebildete Stände nahmen daran Theil. Lebendig war auch hier der Kontrast zwischen der alten und neuen Zeit. Bei jeglicher Gelegenheit sah sich der Einwohner von Kassel an den für ihn so glücklichen Wechsel der Dinge erinnert: welches dankbare Gemüth wollte den Vorzug nicht preisen, die Wohlthat nicht erkennen, die der Vaterstadt zu Theil ward, nachdem sie ein Königssitz geworden? Wo hatte man vorher an diesem Orte jenen Wetteifer von Pracht und Geschmack gesehn, der bei den ächt Königlichen Redouten herrschte.

Digitized by Google

Eine schreckliche Feuersbrunst brachte Zerstörung über das niedliche Städtchen Witzenhausen an der Werra. Zwei hundert funfzig Häuser gingen in Rauch auf, und Alles wäre ein Raub der Flammen geworden ohne thätige nachbarliche Hülfe. Aber bei der ersten Nachricht standen alle umliegende Städte und Ortschaften auf zur Hülfe und Rettung. Die Bewohner der Stadt Lichtenau führten unter Anführung ihres Maire Spritzen herbei. Die Arbeiter der Saline Allendorf kamen mit ihrem Direktor an der Spitze. Heiligenstadt und Groß-Almerode halfen so viel in ihren Kräften stand. Die Stadt Münden verdient besonders einer dankbaren Erwähnung. Die Einwohner derselben brachten sogleich eine Kollekte von mehr als 3000 Franken zusammen, luden diese Summe und eine große Menge von Kleidungsstücken und Lebensmitteln auf ein Fahrzeug, und schifften damit nach der unglücklichen Stadt, um den ersten Bedürfnissen ihrer in gränzenloses Elend versetzten Mitbürger abzuhelfen. Ein Detaschement vom 2ten Westf. Linien-Regimente wurde vom Könige aus der Residenz der Stadt zu Hülfe gesandt. Diese braven Krieger arbeiteten, nach einem Marsche von 8 Stunden, ununterbrochen während 72 Stunden, dem Feuer Einhalt zu thun. Die Gendarmerie theilte mit gleichem Eifer alle Gefahren. Da sah man recht deutlich, wie Unglück den Volkssinn zu entflammen vermochte, den manche erloschen gewähnt, und der König ehrte denselben. Die Soldaten, welche bei der Löschung des Brandes sich ausgezeichnet, wurden ansehnlich belohnt, und den braven Einwohnern von Münden wurde das besondere Königliche Wohlgefallen zu erkennen gegeben. Auch wurden im frischen Andenken der edeln That bei der nächsten Königl. Redoute zahlreiche Einladungen auf des Königs Befehl nach Münden gesandt.

Der Staatsrath und die obersten Verwaltungsbehörden waren indessen auch nicht müßig: ununterbrochen wurde das begonnene Organisazionswerk nach allen Zweigen fortgesetzt. Mit dem Anfang des Jahres waren die Ministerien der Justiz und des Innern von einander getrennt worden. Hr. Si-

Digitized by Google

meon, der bisher beiden vorgestanden hatte, behielt das erstere, während das zweite dem Hrn. v. Wolfradt, ehemaligem Herzogl. Braunschweigischen Staatsminister und nachmals Präsidenten der Sekzionen der Justiz und des Innern im Staatsrathe, übertragen wurde. Das Finanzministerium war bald nach des provisorischen Finanzministers, des Kaiserl. Franz. Staatsraths Beugnot's Abreise, schon im vorigen Jahre dem Hrn. Baron von Bülow, ehemaligem Königl. Preußischen Kammerpräsidenten zu Magdeburg und nachherigem Präsidenten der Finanzsekzion im Staatsrathe und Generaldirekzion des Staatsschatzes anvertraut worden.

Unterm 16ten Januar erschien das Königl. Dekret, welches die Gebühren für die Eintragung der Hypotheken, wie auch die Büreaukosten der Hypothekenbewahrer festsetzte. Den 20sten ein anderes, welches die Dauer der Hypotheken und die vom 1sten Januar 1808 angerechnet geschehenen Eintragungen auf 10 Jahre bestimmte. Den 17ten wurde das Dekret im Betreff der Verwaltung, des Verkaufs und der Besteuerung des Salzes bekannt gemacht. Durch ein Dekret v. 22sten wurde verordnet, daß die Forderungen und Revenüen von dem Vermögen der durch Einführung der Patentsteuer aufgehobenen Zünfte zur Amortisazionskasse abgeliefert und ihre Schulden bezahlt werden sollten. Nach Aufhebung dieser Korporazionen konnte die Verwaltung und sogar das Eigenthum der Güter und Kapitalien derselben nur dem Staate angehören, und es war billig, dieselben zur Tilgung der Schulden eben dieser Korporazionen zu verwenden. Zu dem Ende wurden durch dieses Dekret alle Grundstücke, Schuldverbriefungen und andere Besitzungen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mochten, welche den vormaligen Zünften und Innungen angehörten, als Staatseigenthum erklärt, und die Verwaltung derselben dem Generaldirektor der Amortisazionskasse unter den Befehlen des Finanzministers übertragen. Die Amortisazionskasse wurde zugleich ermächtigt, die Gesammtheit der Schulden dieser Korporazionen selbst in dem Falle abzutragen, wo selbige das Aktivvermögen derselben übersteigen sollten.

Digitized by Google

Der Vollziehung der Bestimmungen des nach Frankreichs Muster abgefaßten Dekrets über die Verwaltung der Forste, hatten sich fast in allen Theilen des Königreichs große Hindernisse entgegengestellt, und es schien, daß die strenge Handhabung dieser Bestimmungen einen großen Theil der Unterthanen gänzlich außer Stand setzte, sich das nöthige, und bei dem Klima Westfalens unentbehrliche Brennholz zu verschaffen. Unterm 9ten Januar wurde daher durch ein Königl. Dekret verordnet, daß der Holzverkauf aus den Domanialforsten auf dem Stamme und schlagweise nach Hektaren und Aren nur an den Orten statt finden solle, wo die Lage der Waldungen und ein reichlicher Absatz des ungeschlagenen Holzes diese Verkaufsart dem Schatze vortheilhaft und dem Publikum nützlich mache. An allen übrigen Orten sollte von nun an der Verkauf des Holzes, erst nachdem dasselbe gehauen worden, versteigerungsweise zu 5, 10, 20, 30 und mehrern Klaftern, wie dies die örtlichen Verhältnisse mit sich brächten, vorgenommen werden.

Die Natur hatte in den Schooß Westfalens reiche, fast unerschöpfliche, unterirdische Schätze gelegt. Die berühmten Harzgebirge bildeten den Mittelpunkt des Königreichs. Im Innern und am Fuße dieser Gebirge hatte die Industrie seit langer Zeit unermeßliche Reichthümer entdeckt, und zu ihrer Förderung und Reinigung die größten Arbeiten unternommen. Gold, Silber, Kupfer, Blei, Glötte, Zink, Eisen, Schwefel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Kobolt, Salz und Steinkohlen waren Gegenstände eines Handels, dessen Umfang noch nicht einmal genau berechnet war. Die Bergwerksverwaltung selbst war von jeher in den Ländern, die das Königreich Westfalen bildeten, vortrefflich gewesen. Sie war schon vor der Gründung desselben ein Gegenstand der Bewunderung für Fremde; aber der schöpferische Geist des Königs wollte sie noch vervollkommnen, ihr sogar einen neuen Glanz verleihen. Den 27sten Januar erschien das Königliche Dekret, wodurch eine Generaladministrazion der Berg- Hütten- Salz- und mineralurgischen Werke des Königreichs errichtet wurde.

Digitized by Google

Dieses Dekret wurde erst nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung aller darauf Bezug habenden Gegenstände erlassen, und vereinigte mit eben so vieler Vorsicht als Weisheit die alten Einrichtungen mit den neuen, während es zugleich der ganzen Verwaltung eine Einfachheit und Klarheit in den Resultaten verlieh, wie sie vielleicht bei keiner Bergverwaltung irgend eines andern Landes in Europa statt findet. Vermöge desselben lag das Rechnungswesen, was so verschiedenartige Gegenstände umfaßt, und eine so vorzügliche Sorgfalt erheischte, beständig klar vor Augen, und hatte einen so regelmäßigen Gang, daß die Generalverwaltung am Ende eines jeden Monats vom Haushalte, selbst der unbedeutendsten Werke, auf das allergenaueste unterrichtet und im Stande war, monatlich dem Finanzminister von den Resultaten einer jeden, sowol in Ansehung der Förderung und Reinigung, als in Rücksicht des Verkaufs der Bergprodukte vorfallenden Operazionen einen detaillirten Etat zu liefern.

Mit der neu errichteten Generalverwaltung der Bergwerke, die der Finanzminister unter seiner eignen unmittelbaren Leitung behielt, war auch der für das Königreich so wichtige Betrieb der Salinen verbunden. Westfalen besaß funfzehn Salzwerke, von denen mehrere unter die schönsten Anstalten dieser Art zu rechnen waren. Bei der Thronbesteigung des Königs befanden sich diese Anstalten größtentheils in einem Zustande von Zerrüttung, wobei ihre Existenz gefährdet war, und die von Vernachlässigung und schlechter Verwaltung während des Krieges herrührte. Unumgänglich nöthig war es, alle Kräfte anzuwenden, um diesen Werken wieder aufzuhelfen. Der König entschloß sich dazu, und ertheilte dem Finanzminister den Auftrag, die dazu erforderlichen Fonds herbeizuschaffen. Es wurden 400,000 Franken auf den Kredit der Salzwerke und insonderheit der Schönebecker Saline negoziirt und dabei vorausgesetzt, daß sie nach wenigen Monaten zur Rückzahlung dieser Summe im Stande seyn würden. Auch betrog man sich nicht in diesem Kalkul: denn nach Verlauf von acht Wochen hatten die Salinen nicht nur ihre Schuld bezahlt, son-

Digitized by Google

dern sogar noch vor Ende des Jahrs waren sie im Stande, beträchtliche Summen in den öffentlichen Schatz zu liefern. Durch diese Verbesserungen in der Verwaltung und in dem Betrieb der Salzwerke kam es dahin, daß dieselben, Ein Jahr ins andere gerechnet, 35,621 Lasten oder 1,154,120 Zentner Salz liefern konnten, wovon nur 324,000 Zentner innerhalb des Königreichs verbraucht wurden, der übrige Theil hingegen zum ausländischen Debit diente.

Mitten unter diesen vielfachen Beschäftigungen zum Wohl und Gedeihen des Landes, mußte indessen die Bildung der Armee ein Hauptgegenstand der Sorgfalt eines jungen Monarchen seyn und bleiben, der, in der Schule Napoleons des Großen erzogen, wohl wußte, daß man zum Kriege gerüstet seyn müsse, wenn man den Frieden wolle. Viele Westfälische Unterthanen befanden sich noch in fremden Militairdiensten, und noch mehrere, die auf des Königs Ruf zurückgekommen waren ins Vaterland, hatten bisher noch nicht in der Armee angestellt werden können. Dazu kam, daß das Kontingent, welches das Königreich zum Rheinbunde vermöge der Konstituzionsakte zu stellen verbunden, noch nicht vollzählig war. Alle diese Rücksichten bewogen den König, die Linien-Infanterie, die bis jetzt nur aus vier Regimentern bestand, durch zwei neue Regimenter zu vermehren. Es erschien daher den 3ten Februar das Königliche Dekret, welches den Kriegsminister beauftragte, für die Errichtung und Organisirung eines 5ten und 6ten Linienregiments Sorge zu tragen, und den Tag darauf, den 4ten Febr. ein neues Dekret, welches die Aushebung von 7,000 jungen Männern von der Konskripzion des Jahres 1788 verordnete. Die Geschäfte der Rekrutirungsräthe sollten in allen Departements mit dem 15ten Febr. beginnen, und den 15ten März beendigt seyn. Das Kriegsministerium war indessen von dem General Morio auf den Französischen Divisionsgeneral Eblé übergegangen, der bereits als Gouverneur von Magdeburg während des letzten Kriegs sich Liebe und Achtung, gleichwie durch Kenntnisse und Erfahrung im Kriegswesen Ruhm und Ehre erworben. Mit gewohnter

Digitized by Google

Thätigkeit wurden von diesem des Königs Befehle in Vollziehung gesetzt. So schnell, wie man es ehemals nie gesehn, wurden die Stämme der beiden neuen Regimenter gebildet. Früher schon hatte der König durch ein Dekret (vom 5ten Januar) das Avancement bei den Garden regulirt, und diesen dadurch eine vollkommnere Organisazion verliehen.

Den 2ten März erging das Königliche Gebot zum marschfertigen Stande zweier Divisionen der Armee. Jede Division sollte aus zwei Brigaden bestehen, die erste Brigade der ersten Division die Königliche Garde bilden, die zweite Brigade aus dem 1sten Linien-Infanterieregiment, den beiden neuerrichteten Regimentern, dem Bataillon Jäger-Karabiniers und dem ersten Kuirassierregiment zusammengesetzt werden. Vier Kompagnien Artillerie waren dieser ersten Division beigegeben. Die 2te Division sollte hingegen aus dem 2ten, 3ten und 4ten Linien-Infanterieregiment, dem ersten Bataillon leichter Infanterie und dem ersten Chevaulegers-Regimente bestehen. Mit dieser 2ten Division wurden zugleich zwei Kompagnien Artillerie vereinigt.

Die Westfälische Armee war eine ganz neue Armee, die in beispiellos kurzer Zeit Bildung und Organisazion erhalten hatte, und doch mußte jeder Fremde das schöne Ansehn der Truppen aller Waffen bewundern, und alte versuchte Militairs ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie an guter Haltung und Fertigkeit in den Manövers keinen andern Truppen der Welt nachstünden. Nur eines Feldzuges bedarf die Armee — das sagten alle Kriegsverständige —, um unsere Soldaten zu vollendeten Kriegern umzuschaffen; nur im Kriege wird der Soldat zum Krieger gebildet. Und eine solche Gelegenheit hatte sich in Spanien eröffnet, während das übrige Europa im stillen Frieden begraben lag. Große Siege hatte der große Kaiser dort erfochten: die Unterwerfung des ganzen Reichs schien nicht mehr fern zu seyn. Als treue Bundsgenossen sich an die siegreichen Heerschaaren Frankreichs zu reihen, und in Gemeinschaft mit diesen alten Kriegern die

Digitized by Google

ersten Lorbeeren zu pflücken, das war ein Ruhm, nach welchem die Westfälischen Waffen geizten.

Der Aufbruch geschah. Die 2te Division setzte sich nach Spanien in Marsch. General Morio, erster Adjudant des Königs, ausgezeichnet durch Thaten in frühern Kriegen Frankreichs, der auch in Schlesien an des Königs Seite gefochten und gesiegt, erhielt das Oberkommando. Bei Mainz setzten die Westfalen zum erstenmal über den Rhein; der Marsch ging auf Metz. Auch das Bataillon Chasseurs Carabiniers von der 1sten Division ging dahin ab.

Im März war das Westfälische Korps bereits in Metz angekommen, und General Morio erließ aus dem Hauptquartier daselbst, den 12ten desselben Monats folgenden Tagesbefehl: „Der Französische Divisionsgeneral Roger, welcher auf Befehl des Kaisers über die, die beiden ersten Kolonnen der Westfälischen Division bildenden Truppen Revue hielt, ist mit ihrer schönen Haltung, ihrem kriegerischen Ansehn und ihrer Unterweisung außerordentlich zufrieden gewesen. Eben so hat er auch über ihre gute Mannszucht, sowol auf dem Marsche als in hiesiger Garnison, nur Lobsprüche vernommen, und Sr. Maj. dem Kaiser Napoleon, unserm großen und erhabenen Beschützer, die schmeichelhaftesten Zeugnisse darüber erstattet. Der General, Befehlshaber der Division, legt dem Könige, unserm erhabenen und vielgeliebten Souverain Rechenschaft darüber ab, und bezeigt den Truppen aufs angelegentlichste seine Zufriedenheit wegen des guten Betragens, das sie bis jetzt beobachtet haben. Er verpflichtet sie, ihre Aufmerksamkeit und ihren Eifer zu verdoppeln, um den guten Ruf, den sie sich erworben haben, noch zu vermehren. Wir sind neuerrichtete Truppen; wir haben noch keinen kriegerischen Ruf und werden jetzt mit den ersten Truppen der Welt dienen; aber uns ist auch die Ehre vorbehalten, die Ersten zu seyn, die den Westfälischen Namen in die Jahrbücher des neuen Kriegs aufstellen. Indem wir dies auf dem Schlachtfelde thun zu können erwarten, müssen wir uns durch eine gute Mannszucht, durch eine schöne kriegerische Haltung und durch

Digitized by Google

eine einfache Unterweisung auszeichnen. Diese drei Dinge sind es, welche den Erfolg im Kriege vorbereiten; unser Muth aber und das Beispiel der Französischen Armee, neben der wir streiten sollen, werden das Uebrige thun."

Auch entsprachen die Westfälischen Truppen durch Muth und Tapferkeit bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Feinden in Spanien zusammentrafen, den Erwartungen, die man sich von ihnen zu machen schon im voraus berechtigt war. Das Chevaulegers-Regiment war schon früher von dem übrigen Korps abgesondert worden, und unter Anführung des Obersten Baron von Hammerstein in Salamanka eingetroffen, während den übrigen Truppen der Division, den drei Linien-Infanterie-Regimentern und dem Bataillon leichter Infanterie unter dem Oberbefehl des Generals Morio Katalonien als Kriegs-Schauplatz angewiesen war, wo sie die ersten Proben ihrer Tapferkeit ablegen konnten.

Das Chevaulegers-Regiment war zu dem Korps gestoßen, das der Französische Brigade-General Maupetit kommandirte, und es fehlte ihm da nicht an Gelegenheit sich auszuzeichnen. Den 14ten März wurde es in der Affaire von Hynoyosa von 2000 Mann Spanischer Infanterie, einem Bataillon Insurgenten und hundert Spanischen Reitern angegriffen; allein ungeachtet der Ueberlegenheit wurden diese Truppen von den Westfälischen Chevaulegers geworfen. In einem Schreiben des Franz. Generals Maupetit an den Westfälischen Kriegsminister wurde zugleich dem Regimente öffentlich das ruhmvolle Zeugniß ertheilt, daß dies nicht das erstemal gewesen sey, wo er Gelegenheit habe, demselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und daß dasselbe während des ganzen Feldzuges keinen Augenblick aufgehört, mit den andern Korps der Brigade in Bravheit zu wetteifern. Nicht minder ausgezeichnete Thaten verrichteten die übrigen Korps der Division in Katalonien, besonders bei der Belagerung von Girona, welche starke Bergfestung ein Hauptbollwerk der Katalonischen Insurgenten war. Den Westfalen gebührte auch späterhin der Ruhm, diese für alle folgende Kriegs-Operazio-

Digitized by Google

nen so äußerst wichtige Stadt, in Vereinigung mit andern Französischen, Italiänischen und Deutschen Truppen, unter Anführung des Marschalls Augereau erobert zu haben. Doch wir müssen die in weiter Ferne im Süden des Welttheils fechtenden tapfern Söhne des Vaterlands verlassen, um nach der Hauptstadt wieder zurückzukehren, wo Begebenheiten von großer Wichtigkeit unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken.

Lange schon hatten dumpfe Gerüchte von Osten Deutschland durchflogen und den Frieden der Seele bei dem, frohen Erwartungen der Zukunft so gern sich hingebenden, Weltbürger gestört. Aber immer beunruhigender und ernster wurden die Nachrichten mit beginnendem Frühlinge. Endlich war es kein Zweifel mehr, daß neue schwarze Wolken den politischen Himmel trübten, neue Gewitter den Kontinent Europa's in Flammen zu setzen droheten. Niemals hatte Oestreich eine furchtbarere Streitmacht gesammmelt, niemals waren seine Rüstungen ausgedehnter, niemals die Kampflust des Kabinets deutlicher. Die Zeichen zu neuauflodernden Kriegesflammen waren nicht mehr zweifelhaft; doch umsonst fragten die bangen Gemüther, aufgeschreckt durch drohende Gefahren, nach des zu beginnenden Krieges Zweck und Ursachen. Aber bald war auch darin keine Ungewißheit mehr: denn der Landwehrschaft Oestreichs Geist und Bedeutung konnte nicht lange verborgen bleiben. Ein Deutscher Schriftsteller, bekannt durch sophistische Schmähschriften, die er im Solde Englands von Berlin aus gegen Frankreich geschrieben, hatte seinen Wohnsitz in Wien aufgeschlagen, und öffentliche Blätter verkündigten bereits, daß er jetzt im Solde Oestreichs mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt sey. Auch viele andere Brauseköpfe, die an Preußens Schicksal, nach den letzten Unfällen dieser Monarchie, verzweifelnd, in Oestreich nur Hülfe und Rettung für Deutschen Namen und Ehre sahen, hatten in der Kaiserstadt an der Donau einen Sammelplatz gefunden. Und heimlich schlichen hin und her in den Deutschen Ländern Boten und Werber mit verrätherischen Sagen und Winken, um kühne Jünglinge zu entflammen, für Deutsches Wesen zu streiten.

Digitized by Google

Oestreich sollte herrschen über Germanien, nicht Frankreich, und der Bürgerkriege Flammen auflodern, auf daß nicht Napoleon's sondern des Hauses Lothringens Adler seine Flügel über Deutschland ausbreite.

Besonders schienen in Preußen und Preußens Hauptstadt in manchen Gemüthern neue Hoffnungen aufzuwachen und unruhige Köpfe von neuen laut zu werden. Man träumte da wohl gar von einem immerhin noch möglichen gänzlichen Umsturz der Dinge in Deutschland, und öffentliche Lehrer sprachen in zahlreichen Versammlungen enthusiastischer Jünglinge von nichts als von Deutschheit, Deutschem Nazionalsinn und Deutscher Kraft, während Schill, ein glücklicher Abenteurer und Partheigänger des letzten Kriegs, wie ein Idol verehrt wurde, und Prinzen, dem Preußischen Königsstamme theuer und nahe verwandt, in den Oestreichischen Erbstaaten öffentlich Korps errichteten und von allen Seiten Deutsche verführerisch anlockten, um, wie sie vorgaben, für die gute Sache der Freiheit zu kämpfen. Auch in Westfalen gab es Verirrte und Thoren, die an die Wiederkehr des alten Wesens glaubten. Unter allen Gestalten durchschlichen heimliche Feinde das Land, und drangen selbst in die Nähe des Throns, auf daß allenthalben Mißtrauen, Unzufriedenheit erweckt, die Gemüther mit bangen Besorgnissen erfüllt würden und Unruhen und Gährung in dem Königreiche entstünden, das eben so jugendlich aufgeblühet war. Insonderheit trachtete man, Jünglinge von Kraft und Muth zu verführen durch tückische Deutung großer Worte und erhabner Gefühle für Deutsche Hoheit und Macht. Wohl wußte der König, daß es unter seinen Unterthanen Verirrte gebe, aber er wußte auch, daß ihrer nur wenige seyn könnten, daß alle wahre Patrioten die Wohlthaten erkannten, die er dem Lande gebracht, und daß sie ihm treu waren.

Darum konnte Westfalens Souverain auch unbesorgt, mitten unter diesen Stürmen der Zeit, in einem Augenblicke, worin ein großer Theil von Deutschland unter bangen Erwartungen dem Ausbruch eines, auf allgemeinen Bürgerkrieg be-

Digitized by Google

rechneten Streits entgegensah, ruhig eine Bereisung der Departements vornehmen. Es war den 9ten April, als Ihre Majestäten die Residenz verließen, und sie sahen sich in allen Städten, durch welche sie kamen, vorzüglich aber in Göttingen, mit dem größten Enthusiasmus empfangen. Die allgemeine Freude, welche allenthalben ihre Gegenwart erregte, würde sich noch auf eine weit glänzendere Art geäußert haben, hätten sich nicht alle Klassen der Unterthanen eine, obgleich schmerzliche, Pflicht daraus gemacht, das Inkognito zu ehren, das der König und die Königinn zu beobachten wünschten. Nachmittags um 5 Uhr kamen sie in Weende bei Göttingen an, und setzten den andern Tag, den 10ten April Morgens um 11 Uhr ihre Reise weiter über Nordheim fort, um in Seesen das Mittagsmahl einzunehmen.

Hier stiegen sie in dem Hause des Banquier Jacobson, Präsidenten des Israelitischen Konsistoriums ab, der zu ihrem Empfang die größten Vorbereitungen gemacht hatte. Das schöne und nützliche Erziehungsinstitut, das dieser um die Kultur seiner Nazion so verdiente Mann, einer der reichsten Partikuliers des Königreichs, in Seesen errichtet und mit so großer Freigebigkeit ausgestattet hat, ist bekannt. Man weiß auch, daß bei dieser Anstalt, nach dem Willen des aufgeklärten Stifters, eine seltene Religionstoleranz herrscht, und christliche und Israelitische Kinder hier in Gemeinschaft erzogen werden. Junge, sehr zierlich gekleidete Mädchen hatten den Weg, durch welchen der König und die Königinn kamen, mit Blumen bestreuet. Ihre Majestäten nahmen Alles in Augenschein, was das Institut betraf, ließen sich von Hrn. Jacobson von allem Detail unterrichten, und reisten erst den folgenden Tag gegen Mittag von Seesen wieder ab.

Den 11ten April kamen der König und die Königinn in Braunschweig an. Die konstituirten Autoritäten waren ihnen entgegen gegangen. Eine Ehrengarde zu Fuß und zu Pferd begleiteten sie bis in das Schloß, woselbst sie unter dem Geläute aller Glocken und einem lauten Vivatrufen einzogen. Abends besuchten sie das Schauspiel, und erhielten auch da

Digitized by Google

von den braven Braunschweigern unzweideutige Beweise von Liebe und Anhänglichkeit. Den 13ten April wurde ein glänzender Ball zu Ehren der Anwesenheit des Königlichen Paars im Lokal des Schauspielhauses gegeben. Der König und die Königinn erschienen anfänglich, von ihrem Hofstaate begleitet, in der Königlichen Loge, und verfügten sich nachher in den Saal herab, wo sie sich während einer halben Stunde mitten unter der mit Innigkeit ihren Schritten nachdrängenden Menge aufhielten. Mehrere Abende waren alle Häuser von Braunschweig glänzend erleuchtet.

Den 14ten nahm der König das eine halbe Stunde von der Stadt gelegene Schloß Richemond in Augenschein. Den Tag darauf besuchte er die Militairschule, die anfangs in Kassel errichtet und an die Stelle des ehemaligen Instituts des Hessischen Cadettenkorps getreten, späterhin aber nach Braunschweig verlegt worden war, wo sie auf das daselbst aufgehobene berühmte Kollegium Karolinum folgte. Der Monarch ließ sich im Detail von allen Einrichtungen unterrichten, und beschäftigte sich mit Allem, was zur Verbesserung derselben beitragen konnte. Das Institut wurde zugleich mit einer ansehnlichen Bibliothek, die sich im Schlosse bisher ungenutzt befunden hatte, beschenkt. Auch mehrere der vorzüglichsten Fabriken wurden vom Könige mit seiner Gegenwart beehrt, unter andern die so berühmte Lakierwaarenfabrik. Noch länger würden König und Königinn in ihrer guten Stadt Braunschweig verweilt haben, die durch ihre Anwesenheit zu einem neuen Leben zu erwachen schien, hätten nicht die politischen Konjunkturen die schleunige Rückkehr zur Residenz nothwendig gemacht.

Digitized by Google

II.

Darstellung der Leinwand-Manufaktur im Distrikte Bielefeld.

„Der Nazionalreichthum besteht nicht darin: alle Gattungen von „Genußmitteln, sondern darin: die größtmögliche Maße von „Ur- und industriellen Produkten hervorzubringen, welche entwe- „der selbst Nazional-Genußmittel sind, oder die Stelle derselben „vertreten, d. h. wofür sich fremde Ur- oder industrielle Produkte „eintauschen lassen."

Julius Gr. v. Soden.

Unter allen Zweigen der industriellen Produkzion, die in Westfalen blühen, behauptet die Leinwand-Manufaktur unstreitig den vorzüglichsten Rang. Seit Jahrhunderten schon war sie eine Quelle des Segens und Reichthums für den größten Theil der Provinzen, welche gegenwärtig unser Königreich bilden, und mit Recht wird sie von diesen Bewohnern als das Palladium ihres Wohlstandes betrachtet.

Bleibt nur die Fabrikazion unserer Leinwand ungehindert, leidet nur ihr Absatz keine Störung, so dürfen wir nicht Frankreich und Italien um ihre Seiden- und Sammt-Manufakturen, nicht England um seine Baumwollen-Tuch- und Stahl-Fabriken beneiden, in reicher Fülle bringt dann vaterländische Industrie auf heimischem Boden Güter hervor, wofür wir unsern Bedarf an Produkten fremden Kunstfleißes mit Leichtigkeit einzutauschen vermögen, und die Unentbehrlichkeit unserer eigenen Erzeugnisse sichert uns stets vor einem Mangel jener entbehrlichen des Auslandes. Mit Gleichgültigkeit und unbekümmert um die Folgen einer nachtheiligen Han-

Digitized by Google

delsbilanz mögen wir dann die Einfuhr fremder Industrie-Produkte ansehen, die gewohnte Wirthschaftlichkeit der Nazion ist uns ein sicherer Bürge, daß diese Einfuhr hinlänglich durch eine Ausfuhr gleicher im Vaterlande erzengter Werthe gedeckt und daß die Masse des Nazionalkapitals dadurch keine Verminderung erleiden werde. *)

In keiner Provinz Westfalens aber hat dieser wichtige Gewerbszweig einen so hohen Grad der Vollkommenheit und zugleich eine solche Ausdehnung erlangt als in dem Distrikte Bielefeld. Eine fast beispiellos starke Bevölkerung, eine aufs höchste getriebene Boden-Kultur und ein überall sichtbarer Wohlstand der Einwohner sind die schönen Früchte, welche man dort demselben verdankt.

Die Leinwand-Manufaktur ist daselbst auf ihrem einheimischen Boden bis zu den ersten Elementen der Produkzion des Materials so in sich selbst begründet, und besitzt als Mittel zur Befriedigung eines eben so großen als unentbehrlichen Bedürfnisses der Menschheit eine so unerschütterliche Selbstständigkeit, daß sie weder durch äußere Konjunkturen, noch durch den ephemeren Wechsel des Geschmacks und der Mode ihrem Wesen nach gestört oder gar vernichtet werden kann.

Noch fehlte es zeither an einer gründlichen und vorurtheilsfreien Darstellung des jetzigen Zustandes dieser Manufaktur im gedachten Distrikte; einzelne Thatsachen waren davon wohl bekannt, die hohe Wichtigkeit derselben war zwar allgemein anerkannt, aber eine das Ganze umfassende Schilderung, welche von dieser großen Landes-Anstalt in Verbindung mit der Urprodukzion, von der sie den rohen Stoff empfängt, eine vollkommen klare und richtige Idee lieferte, gehörte bis jetzt zu den unbefriedigten Wünschen der Statistiker.

Höchst erfreulich ist es uns daher, diese bedeutende Lücke in der Staatskunde Westfalens gegenwärtig ausfüllen zu kön-

*) Vergl. die Abhandlung über Handels-Bilanzen in K. Murhard's Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nazionalökonomie und Staatswirthschaft. (Göttingen 1808, bei Dieterich) S. 323.

Digitized by Google

nen, da es uns vergönnt ist, die Notizen zu benutzen, welche ein einsichtsvoller, für das Gute glühender Geschäftsmann, Hr. Consbruch *), Maire der Stadt Bielefeld, seiner vorgesetzten Behörde in einem offiziellen Berichte mitgetheilt hat. Des Berichts-Erstatters Kenntnisse, seine anerkannten Verdienste um die Beförderung dieses Zweigs vaterländischer Industrie, seine dreißigjährige praktische Erfahrung und vor allem sein Patriotismus und Diensteifer, so wie der offizielle Charakter der Schrift selbst, sind hinlängliche Bürgen für die Aechtheit dieser Notizen.

Um das ganze Detail der in Frage stehenden so höchst interessanten Manufaktur unsern Lesern vor Augen zu legen, scheint es uns nothwendig, die Glieder der Kette, aus deren Verbindung das große Ganze hervorgeht, einzeln zu prüfen und darzustellen. Es zerfällt hiernach diese Abhandlung in fünf Abschnitte, von denen der erste die Hervorbringung des rohen Stoffs, nämlich den Flachsbau, verbunden mit der Kultur des Leinsaamens, der zweite die anfängliche Bearbeitung dieses rohen Stoffs, die Garnspinnerei, der dritte die Bereitung der wirklichen Leinwand, der vierte die Veredlung derselben durch die Bleichanstalten und der fünfte den Handel mit diesem Fabrikate zum Gegenstand hat.

I. Flachsbau.

1) Qualität des Flachses.

Das Produkt des Flachsbaus in diesem Distrikte ist von verschiedener und ganz eigenthümlicher Güte, wovon der Grund theils in der Beschaffenheit sowohl des Bodens als auch insonderheit des Klima's, welches durch die Lage des Flachsreviers gegen die dasselbe umgebende große Gebirgskette modifizirt wird; theils in der mehr oder minder vorzüglichen

*) Vor wenigen Wochen ist dieser würdige Beamte durch den Tod dem Vaterlande entrissen worden.

Digitized by Google

Weichheit des Wassers, das zur Röstung des Flachses gebraucht wird, zu suchen ist.

Der beste und feinste Flachs wird in den westlichen Gegenden des Distrikts, besonders in den Kommünen Schildesche, Gellershagen, Babenhausen und Dornberg, wie auch in der Stadt-Feldmark von Bielefeld und vorzüglich in dem vormaligen Kanton Werther, des jetzigen Kaiserlich Französischen Ober-Ems-Departements, gewonnen, in den südöstlichen Gegenden aber, wie z. B. in den sämmtlichen Kommünen des Kantons Heepen, fällt dieses Produkt schon von gröberer Beschaffenheit aus, ist zum feinen Gespinnst nicht anwendbar, und nur zum gröberen des Vollgarns und zum Moldgarn zu gebrauchen.

2) Vorzüge des Flachses.

Die Vorzüge des Flachsprodukts in diesem Distrikte bestehen in einer bewundernswerthen Feinheit, besondern Geschmeidigkeit, Stärke und Länge; diese Vorzüge haben dasselbe für die Manufaktur des Gespinnstes und der Leinwand so brauchbar gemacht, daß keine andere auswärtige Sorten, selbst aus den besten Gegenden des Flachsbaues, wie z. B. aus Kur- und Liefland, Belgien und dem vormaligen Herzogthume Jülich zur hiesigen Spinnerei nützlich angewendet werden können; mehrere Versuche, die in Zeiten eines hiesigen Mangels an jenem Produkte angestellt worden, haben dies hinlänglich bewiesen.

3) Größe der Produkzion.

Der Anbau dieser Pflanze wird im Distrikte sehr ins Große getrieben, und hält mit der Vermehrung der Volksmenge und der Spinnerei gleichen Schritt.

Der Bedarf der Feinspinnerei in dem hiesigen Bezirke und den angrenzenden Kantons Ritberg, Neuenkirchen und Wiedenbrück bestimmt seine natürliche Grenzen, und es würde nicht rathsam seyn, über diese hinaus zur Erlangung eines stärkern

auswärtigen Debits eine größere Ausdehnung des Flachsbaues bewirken zu wollen, theils weil der dazu erforderliche größere Flächenraum dem Areale des beschränkten Distrikts nicht entzogen werden kann, ohne dem nöthigsten Ackerbaue und der Erzielung der Futterkräuter und Gartenfrüchte Abbruch zu thun, theils weil fast in ganz Norddeutschland keine solche Feinspinnerei, wie hier betrieben wird, und also die Gelegenheit zum Absatz fehlen würde.

Im Durchschnitt läßt sich die ganze Produkzion des Flachses im Distrikte nach seiner erlittenen Beschränkung zu einem jährlichen Mittel-Ertrage von 80,000 bis 100,000 Rthlr. anschlagen.

4) Fehler und Unvollkommenheiten des Flachses.

Bei allen erwähnten vorzüglichen Eigenschaften des hiesigen Flachses ist es gleichwohl nicht zu leugnen, daß noch sehr wesentliche Fehler von den Landwirthen in dem Momente der Ernte und bei der nachherigen Zubereitung und Sortirung desselben begangen werden, die sowohl auf die Garn-Spinnerei als auf die Leinwand-Manufaktur den nachtheiligsten Einfluß haben, und den Werth der Gespinnste so wie der Leinwand-Fabrikate herabsetzen.

Die Haupt-Fehler dieser Art sind folgende:

Erstlich lassen sehr viele Landleute den Flachs zu lange auf dem Halme stehen und zur Reife kommen, die meisten aus Unachtsamkeit, einige aber in der Absicht, davon Saamen zu gewinnen.

Sobald der Flachs gelb und reif wird, erhält derselbe eine Härte und Sprödigkeit, welche den dreifachen Nachtheil hat, daß

a) das Geschäft des Spinners dadurch erschwert,
b) daß das davon gesponnene Garn hart, spröde und knotig wird, daher unter der Hand des Webers häufig zerreißt,

Digitized by Google

c) daß die aus solchem Garn gewebte Leinwand entweder nicht zu dem nöthigen Grad der Weiße auf der Bleiche gebracht werden kann, oder wenigstens ungleich mehr Zeit und Kostenaufwand dazu erfordert wird.

Diesem Uebel könnte durch eine Verordnung abgeholfen werden, welche den Landleuten verböte, den Flachs, welcher Saamen getragen hat, an andere zu verkaufen, und ihnen zur Pflicht machte, denselben blos in ihrer eigenen Haushaltung zu grobem Garn zu verspinnen.

Zweitens gehen die Flachsbauer bei der Ernte nicht zweckmäßig zu Werke. Sie bringen gewöhnlich das Produkt derselben auf einen Haufen zusammen, vermengen kurzen und langen, Garten- und Feldflachs mit einander, und schaden dadurch dem Garngespinnste ausnehmend.

Der Flachs fällt auf verschiedenen Feldern sehr verschieden aus. Der kurze, harte Flachs giebt einen harten und spröden, für das feine Gespinnst und die feine Weberei gleich unbrauchbaren Stoff. Wird nun dieser schlechte Flachs mit dem guten vermengt, so wird der ganze Haufen verdorben, und in dieser fehlerhaften Verfahrungsart liegt der Grund, daß die Fäden, welche aus demselben Bunde gesponnen werden, häufig so sehr verschieden ausfallen und daß die Leinwand oft so ungleich wird.

Drittens verfahren die Landleute zum Theil bei der Röstung und Trocknung des Flachses nicht mit der gehörigen Sorgfalt; sie lassen nämlich denselben entweder nicht genug rösten, oder zu kurze Zeit zum Trocknen in der Spreitung liegen. Wird auf die eine oder andere Art gefehlt, so erhält der Flachs nicht nur nicht die erforderliche Geschmeidigkeit und giebt sprödes, hartes Garn, sondern es kann derselbe auch nicht gehörig von den Scheven gereinigt werden; gewinnsüchtige Flachsbauer werden hierdurch gereizt, die Röstungs- und Trocknungszeit abzukürzen, um ihrem Produkte mehr Schwere zu verschaffen.

Ferner versehen es unachtsame Landwirthe oft darin, daß

Digitized by Google

sie gut gerathenen langen Flachs mit kurzem und hartem zugleich röſten. Da der kurze und harte Flachs doppelt und faſt dreifach ſo viel Zeit zur Röſtung bedarf als der lange, ſo geſchieht alsdann in dieſer Hinſicht immer entweder zu viel oder zu wenig, und in beiden Fällen wird der Flachs verdorben.

Ausgemacht ſcheint es hiernach, daß in keinem Theil der Landesökonomie noch ſo viel zu verbeſſern, und ſo viel Gutes zu ſtiften übrig ſey, als bei dem Flachsbau, und in keinem Zeitpunkte war dazu eine ſo dringende Veranlaſſung vorhanden, als in dem jetzigen, wo mit der Kultur des Flachſes zugleich der Leinſaamenbau zu einem Ganzen verbunden worden, und aus dieſer Verbindung ein neuer, äußerſt wichtiger Zweig der Nazional-Induſtrie hervorgegangen iſt, der einer ganz vorzüglichen Pflege und Aufſicht bedarf.

Leinſaamen-Bau.

1) Geſchichte des Leinſaamen-Baues.

Der Leinſaamen-Bau wurde vor 20 Jahren im hieſigen Diſtrikte faſt gar nicht betrieben, und vor 30 Jahren ſogar für ſchädlich gehalten, denn allgemein herrſchte das Vorurtheil, daß von der Ausſaat des Kur- und Liefländiſchen Leinſaamens ausſchließlich die brauchbare Beſchaffenheit des hieſigen Flachſes abhänge. Es wurde daher derſelbe aus Windau und Liebau von den Bielefelder Kaufleuten ſowohl als denen zu Herford, Werther, Enger, Blotho ꝛc. in großen Quantitäten bezogen; auch inſonderheit zu dem frühen Flachs, das ſogenannte Säcklein aus Middelburg in Seeland verſchrieben, ſo, daß der Handel mit auswärtigen Leinſaamen einen ſehr wichtigen Gegenſtand des merkantiliſchen Verkehrs ausmachte. Nach einer ungefähren Berechnung vor 20 Jahren betrug die Einfuhr des Leinſaamens jährlich zwiſchen 60 und 80,000 Rthlr., die vor Abſendung des Saamens baar bezahlt werden mußten. Dieſe bedeutende Summe, welche jährlich dem Lande entging, die öftere ſchlechte, unreine und verfälſchte Beſchaffenheit des Kur- und Eſthländiſchen Saamens, der hohe Einkaufs-Preis deſſel-

Digitized by Google

ben, der durch die großen Spesen, Transport- und Assekuranz-Kosten vermehrt wurde; die Ungewißheit des jetzigen Eingangs einer dem Bedarfe entsprechenden hinlänglichen Quantität des Saamens, und hauptsächlich das wucherliche Verfahren der einheimischen Leinsaamen-Händler, die gewöhnlich mit einander im Einverständniß einen enormen Verkaufs-Preis bestimmten, welche der Landbauer bezahlen mußte, weil er keinen andern Saamen erhalten, und seiner Meinung nach auch nicht gebrauchen konnte, dies alles verleidete die Stimmung sowohl der Landes-Verwaltung als auch patriotischer Beobachter gegen den hiesigen Handel mit Windauer und Liebauer Leinsaamen. Die erste ergriff dagegen ein zweckwidriges Palleativmittel: indem sie für Rechnung des Landes eine große Quantität dieser Waare aus Windau und Liebau verschrieb und durch besonders dazu angestellte Faktore für den Kosten-Preis vertheilen ließ. Diese merkantilische Spekulazion der Landes-Verwaltung mißglückte (wie gewöhnlich dergleichen Unternehmungen) und ein großer Schaden war das Resultat derselben.

Dagegen waren die Bemühungen patriotischer Oekonomen, den Leinsaamen-Bau hier einheimisch zu machen, von glücklicherm Erfolge, wenn solcher auch nicht gleich mit Schnelligkeit im Großen sich verbreiten konnte.

Ungemein viel trug dazu die nähere Kenntniß des Flachs- und Leinsaamen-Baus in Flandern bei, wo von allen bekannten Flachssorten die besten erzeugt werden, es wird — nämlich auch der dortige herrliche Flachs von selbst gezogenen Leinsaamen gewonnen, so daß man zwar ebenfalls zum Saatwechsel Leinsaamen aus Liefland bezieht, solchen aber bloß dazu benutzt, um den von der Aussaat desselben gezogenen Flachs zur vollständigen Reife zu bringen, und davon den Saamen zu erhalten, der in dem folgenden Jahre zum eignen Flachsbau gebraucht werden soll.

Man fing nun immer mehr an einzusehen, daß von dem auf dem einheimischen Boden selbst gezogenen, und an die Eigenheiten desselben von seiner Entstehung an gewöhnten

Digitized by Google

Saamen vorzugsweise ein gedeihlicher Erfolg zu erwarten sey; man fing allmählig an, im ganzen Lande Versuche mit der eigenen Produkzion des Leinsaamens zu machen, und die vom Herrn Maire Consbruch im Jahre 1800 und 1801 mit einer Quantität von 200 Scheffel Magdeburgischen Leinsaamens mit dem herrlichsten Erfolge angestellten Proben trugen hauptsächlich dazu bei, den Kur- und Liefländischen Leinsaamen seines abgöttischen Ansehens zu berauben, und die Entbehrlichkeit desselben vor Aller Augen zu stellen.

Dieser günstige Zeitpunkt wurde hauptsächlich vom Herrn Consbruch benutzt, um den Leinsaamen-Bau allgemein einheimisch zu machen. Zu dem Ende wurde von ihm am 31sten Jul. 1801 eine große Zusammenkunft mit 50 erfahrenen Landbauern, die als solche von den Beamten dazu ausersehen worden, veranstaltet, und denselben eine vollständige Beschreibung des Verfahrens bei dem Leinsaamen-Bau mitgetheilt; es wurde ihnen die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit dieses neuen wichtigen Zweiges der Nazional-Industrie anschaulich bewiesen und zugleich die dringendste Aufforderung an sie erlassen, daß sie, als Männer von Ansehen und Erfahrung, in ihren Kommünen auf die möglichste Ausbreitung des Leinsaamen-Baues hinwirken möchten.

Diese Operazion hatte eine elektrische Wirkung, die bald in der allgemeinen Verbreitung des Leinsaamen-Baues sich offenbarte, und durch die in den nächsten Jahren erfolgte Sperrung der Schifffahrt in der Ostsee, und des Transportes des Kur- und Liefländischen Leinsaamens gänzlich vollendet wurde.

Unter solchen Umständen war jeder gezwungen, für die eigene Erzielung seines Saamenbedarfs selbst zu sorgen, viele derselben gewannen davon einen solchen Ueberschuß, daß sie andern davon mittheilen konnten.

Seitdem ist der Leinsaamen-Bau im hiesigen Distrikte völlig gesichert, und im Jahre 1811 keine einzige Tonne Kur- oder Liefländischen Saamens weiter gebraucht, sondern die ganze Aussaat des Leins mit selbst gezogenem Saamen voll-

Digitized by Google

ständig bestritten worden, außer daß man noch zu dem frühen oder sogenannten Gartenflachs sich des Seeländischen Sackleins bedient hat, welches man aber auch künftig zu entbehren lernen wird.

2) Vortheile des Leinsaamen-Baues.

Die Vortheile dieses Leinsamen-Baues sind außerordentlich groß, und bestehen nicht nur in der äußerst wichtigen Ersparniß der jährlichen Ausgabe für die Anschaffung des kostbaren fremden Saamens, sondern auch hauptsächlich in der Sicherstellung des Flachsbaues gegen schlechten und verfälschten Saamen, und gegen wucherliche Vertheuerung desselben, vorzüglich aber in einer gänzlichen Unabhängigkeit des einheimischen Flachsbaues und der Fabrikazion von aller Konkurrenz fremder Materiale und von dem zufälligen Mangel und Ausbleiben derselben.

3) Fehler und Unvollkommenheiten des Leinsaamen-Baues.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß bei dem jetzigen Leinsaamen-Bau noch sehr wesentliche Fehler vorgehen, die theils in dem Eigennutze der Landbauer, theils in der Unkunde derselben ihren Grund haben, und auf deren Verbesserung möglichst schleunig Bedacht genommen werden muß.

II. Garnspinnerei.

1) Allgemeine Betrachtung.

Diese ist eigentlich das große Nazionalgewerbe des ganzen Distrikts, womit vom siebenjährigen Kinde bis zum Greise und Mütterchen fast alle arbeitende Hände der niedern Volksklassen nützlich beschäftigt werden. Selbst der Leinwand-Fabrikant wird Spinner in Zeiten einer widrigen Handels-Konjunktur, und die Besitzer der ansehnlichsten Ländereien, die des Sommers über durch ihre Landwirthschaft beschäftigt werden,

Digitized by Google

führen sehr häufig des Winters an ihrem Spinnrade den Vorsitz in den Spinnstuben.

2) Abtheilung der Garnspinnerei und Garnsorten.

Das Produkt der Spinnerei zerfällt in zwei Hauptgattungen, dem sogenannten Voll- und dem Moldgarn. Der charakteristische Unterschied von beiden besteht theils in der feineren Beschaffenheit des Vollgarns und der gröbern des Moldgarns, theils in der Verschiedenheit des Maaßes.

3) Hauptgegenden der Garnspinnerei.

Die Feinspinnerei des Vollgarns hat ihren Hauptsitz in den südwestlichen Gegenden des Distrikts, besonders in sämmtlichen Kommünen von Brackewede, Isselhorst und Steinhagen, wie auch in den Kantons Ritberg, Neuenkirchen und Wiedenbrück des Distrikts Paderborn, unter allen aber vorzüglich in der großen Kommüne Avenwedde des letztern Kantons, wo das allerfeinste, gleichste und beste Garn gesponnen wird. Das Vollgarn in den Gegenden von Bielefeld und Herford, wie auch in dem Kanton Schildesche ist von gröberer und auch bei weiten nicht von so gleichförmiger Beschaffenheit.

Das Vollgarn verliert sich in die mannichfaltigsten Sorten, und die einzelnen Stücke, deren Verkaufswerth hauptsächlich nach dem Gewichte bestimmt wird, gehen von 4 Loth bis zu einem halben Quentchen durch alle Mittelzahlen der Lothe und Quentchen herunter.

Das Moldgarn wird im hiesigen Distrikte nach seiner jetzigen Beschränkung nicht sehr viel, und nur in den Kantons Heepen, Herford und Vlotho gesponnen.

4) Größe der Produkzion.

Die Produkzion der Garnspinnerei steht mit der Vermehrung der Volksmenge in progressivem Verhältniß, welches nur durch bedeutendes Sinken der Garnpreise modifizirt wird.

Digitized by Google

Nach dem jetzigen Zustande der Landesökonomie bedarf es keiner weitern positiven Beförderungsmittel zur Ausbreitung der Garnspinnerei, sondern sie vermehrt sich von selbst mit dem Wachsthume des Bedürfnisses.

Nach einer approximativen Berechnung kann der Werth der gesammten Produkzion des Garns zwischen vier und fünfmal hundert tausend Thaler angeschlagen werden, wovon wenigstens zwei Drittel durch den Garnhandel außer Landes gehen und ein Drittel zur einheimischen Fabrikazion der Leinwand verbraucht wird.

5) Fehler und Unvollkommenheiten der Garnspinnerei.

Auch die Spinnerei, sowol des groben als des Moldgarns, ist noch sehr großen Fehlern und Unvollkommenheiten unterworfen, die theils von den Spinnern unabhängig sind, und in der fehlerhaften Beschaffenheit des Flachses liegen, theils von unachtsamen und unredlichen Spinnern herrühren, theils aber, und zwar vorzüglich, in dem Mangel einer regulirten polizeilichen Aufsicht auf die Garnspinnerei ihren Grund haben.

6) Auswärtiger Debit des Garns.

Der auswärtige Debit des Garns geht hauptsächlich nach dem Großherzogthum Berg, besonders nach Wahrendorf; Elberfeld und Holland, auch zuweilen, jedoch in geringern Quantitäten, nach den Hanseestädten; in den allerneuesten Zeiten aber hat ein Garn-Debit von Bielefeld nach Flandern sich zu begründen angefangen. Wir gehen nun zur

III. Leinwand-Fabrikazion

selbst über, und wollen uns bemühen, unsern Lesern davon eine deutliche und möglichst vollständige Idee beizubringen.

Es giebt zwei Hauptgattungen hiesiger Leinwand, nämlich klare und dichte, wovon jede wieder in verschiedene Unter-Arten zerfällt.

Digitized by Google

a) Fabrikazion der klaren Leinwand.

Das Schleiertuch oder die klare Leinwand ist ursprünglich das erste und bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts das einzige Produkt der hiesigen Manufaktur gewesen, die zuerst fast ihren einzigen Sitz in Bielefeld hatte, und sich von hier aus allmählig auf das platte Land verbreitete.

Die Verfertigung derselben wurde anfänglich von den dortigen Kaufleuten als Fabrikunternehmern durch Lohnweber betrieben, nachher aber bei größerer Ausbreitung von besondern Fabrikanten für eigne Rechnung besorgt.

Sie erhielt sich bis zum letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts auf der Mittelhöhe einer jährlichen Produkzion von 10 bis 12,000 Stücken und bestand bis dahin aus schlichten, broschirten und gewürfelten Sorten, die in den Jahren 1770 bis 80 durch die Bereitung der geblümten Leinwand, wozu ein schweizerischer Fabrikant die Anleitung gab, vermehrt wurde. Eine Hauptverbesserung erhielt diese Fabrikazion nachher durch den hiesigen Aufenthalt vieler französischer Emigranten aus Flandern und Cambresis, die bei Leinwebern auf dem platten Lande untergebracht wurden, und wovon selbst einige hier für eigne Rechnung die Fabrikazion der feinen Linons, der Battiste, der Gazes und Marlis betrieben.

Unsere Fabrikanten, durch diesen anschaulichen Unterricht belehrt, verbesserten nicht nur die Manufaktur der klaren Leinwand selbst, sondern fingen auch an, sich mit Verfertigung der neuen Sorten, der Battiste, Gazes und Marlis abzugeben, und die Fabrikazion stieg durch diese Veredlung bis auf den jährlichen Ertrag von 17 bis 20,000 Stück. Allein bald sank dieselbe von der erreichten Höhe wieder herab, und diese vormalige schöne und einträgliche Manufaktur konnte im Jahre 1810 nur den geringen Betrag von 2,761 Stücke liefern, wie aus der beigefügten Uebersicht von dem funfzehnjährigen Ertrage der gesammten hiesigen Leinwands-Produkzion erhellt. Der Grund dieses Verfalls rührt allein von der Konkurrenz der englischen Musseline und Baax (dünner gleich-

Digitized by Google

artiger Baumwollengewebe) her, die wegen ihres, auf den Spinnmaschinen produzirten, ungleich wohlfeilern Garns zu weit geringerm Preise bei einer auffallenden äußern Schönheit verkauft werden konnten, als die hiesigen klaren Leinwandsorten, wovon das durch Menschenhände gesponnene Garn fast um die Hälfte höher zu stehen kömmt.

Da nun auch diese Musseline und Baax nachher in den sächsischen und schweizerischen Fabriken fast eben so schön und wohlfeil von Maschinengarn verfertigt wurden; so hat selbst das Verbot der englischen Waaren keine günstige Wirkung auf den Betrieb der hiesigen klaren Leinwand hervorbringen können.

Die einzige noch vorhandene Aussicht, daß diese Manufaktur wieder gehoben werden könne, besteht darin: daß sich nicht unwahrscheinlich nach wieder hergestellter freien Seefahrt ein mittelbarer oder unmittelbarer Debit nach Spanien und dessen Kolonien in Amerika werde einleiten lassen, wo die leichten Leinwandgewebe den baumwollenen, der größern Wärme wegen, vorgezogen werden, und diese Aussicht gründet sich auf einige schon vor verschiedenen Jahren mit sehr gutem Erfolge angestellte kleine Versuche. Ein Glück für den Distrikt ist es indessen gewesen, daß der Ausfall, der bei der klaren Leinwand entstanden ist, durch den Ertrag der Fabrikazion der dichten bisher reichlich ersetzt worden, und daß die Manufakturisten der klaren Leinwand zur Bereitung der dichten übergehen konnten, ohne brodlos zu werden.

b) Fabrikazion der dichten Leinwand.

Sie theilt sich in zwei Haupt-Branchen, die der schlichten Gewebe, und der Linnen-Damaste und Drelle.

Schlichte Gewebe.

Die Sorten der schlichten Gewebe sind wegen Verschiedenheit ihres Garnbestandes und der größern oder geringern Dichtigkeit derselben so mannichfaltig, daß sie im Verkaufe

Digitized by Google

keiner Bezeichnung nach Nummern, wie bei der schlesischen und böhmischen Leinwand der Fall ist, fähig sind. Die Sorten derselben fangen beim Ankaufe von 10 Rthlr. an, und steigen bis 150 Rthlr. fast durch alle Mittelzahlen hinauf. Die feinsten dichten Sorten werden in dem Kanton Schildesche und besonders in dem Kanton Jöllenbeck, des jetzigen französischen Ober-Ems-Departements, verfertigt, die übrigen feinern Sorten aber im Kanton Schildesche, desgleichen zum geringern Theile in der Bielefelder Stadt-Feldmark; die übrigen groben Sorten von 10 bis 20 oder 25 Rthlr. aber werden im Kanton Heepen fabrizirt.

Ein wichtiges und unentbehrliches Sortiment der mittelfeinen Leinwand liefert auch die Manufaktur in der Grafschaft Lippe, wovon beinahe die ganze Produkzion in Bielefeld zu Markt gebracht, und an dasige Kaufleute in roher Qualität verkauft wird, daher selbige mit der hiesigen Landes-Fabrik als ein unzertrennliches Ganzes betrachtet werden muß.

Vorzügliche Beschaffenheit der dichten Leinwand.

Der Original-Charakter der hiesigen dichten Leinwandsgewebe ist die außerordentliche Festigkeit und Dauerhaftigkeit derselben, diese ist das wahre Palladium der Fabrik, dessen unverminderter Fortbestand ihr eine immerwährende Dauer versichern und den Hauptgegenstand des Strebens, sowohl der Fabrikanten als auch der polizeilichen Behörde, ausmachen muß. Diese vorzügliche Dauerhaftigkeit der dichten Leinwand beruht theils auf einer richtigen und vollständigen Verkammung der Gewebe, theils auf einem möglichst genauen Verhältnisse des Garns in der Kette zu dem Garn des Einschlagens, theils endlich auf einer möglichst sorgfältigen Behandlung der Leinwand in den Bleichen. Sodann hat das hiesige Fabrikat den Vorzug einer besondern Preiswürdigkeit vor allen übrigen bekannten ähnlichen Sorten von Leinwand, und ist in Vergleichung mit der irrländischen um 15 pro cent preiswürdiger, wenn gleich diese durch ihren höhern Grad der Appretur kaufschöner verfertigt ist.

Digitized by Google

Unvollkommenheiten derselben.

Dieser Vorzüge ungeachtet, ist die Fabrikazion der dichten Leinwand wegen verschiedener wesentlichen Unvollkommenheiten noch immer einer höhern Veredlung fähig.

Diese Fehler sind theils von den Fabrikanten unabhängig, und in dem Verfahren beim Flachsbau und der Spinnerei begründet, theils aber ihnen beizumessen, theils endlich dem Mangel einer richtigen Sortirung des Garns nach dessen Faktur zuzuschreiben. Alle diese Fehler sind jedoch einer Verbesserung fähig, und ein zweckmäßiges Regulativ zu ihrer Abstellung ist daher sehr zu wünschen.

Die Drell- und Damast-Manufaktur.

Die Drell-Manufaktur ist sehr frühzeitig mit der Bereitung der dichten Leinwand verbunden worden, und es werden sowohl Tischzeuge und Tafelgedecke, als auch Handtücher ꝛc. hier verfertigt. Der Sitz dieser Fabrikazion ist im Kanton Heepen und der benachbarten Grafschaft Lippe; sie wurde jedoch in keiner großen Ausdehnung und mehr für das innere Bedürfniß, als für einen beträchtlichen auswärtigen Absatz betrieben, bis sie im Jahre 1784 und 85 mit der edlern Fabrikazion der Linnen-Damaste in Verbindung gesetzt wurde und das eine Sortiment im Verkauf dem andern zu Hülfe kam.

Die erste Grundlage der Damast-Manufaktur wurde von der Bielefelder mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft gelegt, weil der Damast ein nothwendiges Sortiment in einer wohl assortirten Leinwands-Handlung ausmacht. Nachdem dieser schöne Zweig der hiesigen Landes-Fabrik nach mehrern Jahren die ersten Schwierigkeiten, die in der That bei wenigen Manufakturen, wegen der Kostbarkeit der großen und kleinen Stühle und bei dem Mangel geschickter Arbeiter, so mannichfaltig sind, überwunden hatte, und aus den engern Schranken einer Administrazion in den freiern Wirkungskreis eines Unternehmers für eigene Rechnung übergegangen war; so erhielt sie nun einen lebhaftern Schwung, und ihr Absatz

Digitized by Google

vermehrte sich zusehends wegen der vorzüglichen Dauerhaftigkeit und Schönheit der Fabrikate.

Da aber der Unternehmer Hr. Benfieck, aus Mangel an Vermögen, seiner Fabrik keine fortschreitende Ausdehnung zu geben vermochte; so wurde dadurch der Kaufmann Carl Lueder zur Anlage einer eigenen Damast-Manufaktur im Großen veranlaßt, die er mittelst Anwendung einer rastlosen Mühe und Thätigkeit auf eine geschickte Art, zwar mit großem Kostenaufwande, aber auch mit gewünschtem Erfolge zu Stande und in ihren jetzigen Flor gebracht hat.

Diese treffliche Manufaktur ist hier wirklich auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden, und deshalb noch immer einer großen Ausbreitung fähig, da die Damaste von allen Sorten mehr oder weniger fein und nach willkührlich gewählten oder vorgeschriebenen Mustern verfertigt, und überall mit ungetheiltem Beifalle aufgenommen werden. Da indessen dieser Zweig der Leinwand-Fabrikazion sowohl in Hinsicht der Anschaffung der kleinen und großen Stühle, worauf die Tischtücher ohne Naht verfertigt werden, als auch wegen des dazu nöthigen Verlags bedeutende Kapitale erfordert, so scheint es hier mehr, als bei irgend einem andern Zweige rathsam: die Unternehmer durch Prämien aufzumuntern, zumal da der Hauptzweck bei der ersten Anlage dieser Manufaktur dahin ging, eine Pflanzschule für geschickte Fabrikanten zu bilden, die sich nachher auf dem platten Lande, wie die Leinweber, selbstständig etabliren, und auf solche Art die Damast-Fabrik, gleichwie die Leinweberei, im Lande einheimisch machen sollten. Dieser Zweck ist zum Theil bereits erreicht worden, da sich mehrere Zöglinge aus dieser Pflanzschule sowohl in der Stadt Bielefeld, als auf dem platten Lande niedergelassen haben.

Größe der Produkzion der dichten Leinwand.

Die Anzahl der Weberstühle, welche in dem ganzen mit der Bearbeitung von Leinwand beschäftigten Landes-Bezirke vorhanden sind, läßt sich auf 2,000 Stühle annehmen, wovon

Digitized by Google

⅗ Theile noch jetzt im hiesigen Distrikte Bielefeld, ⅖ Theile aber in dem unter französische Hoheit übergegangenen Theile und in der Grafschaft Lippe sich befinden. Der Werth der Produkzion der Manufaktur dichter Leinwand läßt sich nach einem mittlern Einkaufspreise jährlich auf 600,000 Rthlr. annehmen. Eine Vermehrung derselben kann allein durch den Handel und durch eine fortschreitende Veredlung der Fabrikate erlangt werden.

Die Produkzion der Leinwand hält mit dem jedesmaligen Zustande des Handels völlig gleichen Schritt und man darf zum Behuf einer Vergrößerung derselben um Arbeiter nicht verlegen seyn, da es ihrer gewöhnlich mehrere in der Familie und unter dem Gesinde des Fabrikanten giebt, die, wenn sie nicht durch die Weberei beschäftigt werden können, zum Spulenwinden, Spinnen oder andern Hausgeschäften gebraucht werden, sobald es aber nöthig wird, unverzüglich an der Fabrikazion wieder Theil nehmen können. Die Fabrik selbst muß auf die Vermehrung des Handels durch eine Vervollkommnung ihrer Fabrikate hinwirken, und auf solche Art Handel und Fabrik einander wechselseitig sich zu Hülfe kommen, wozu insbesondere die Bleich-Anstalten auf die wirksamste Art beitragen können. In dieser Verbindung kommen wir nun zur Darstellung der hiesigen

IV. Bleich-Manufaktur.

Neuere Geschichte des Bleichwesens.

Bei der seit dem Jahre 1780 erfolgten merklichen Vergrößerung des hiesigen Leinwand-Handels wurde die bisherige Bleiche unzulänglich, um den ganzen Bestand der eingekauften grauen Leinwand zur Weiße zu bringen, und von dem Jahre 1786 an mußte fast der 4te Theil desselben auf dem Lager des Kaufmanns bis zum folgenden Bleichjahr unvollendet liegen bleiben, bevor solcher durch die Bleichen in eine verkäufliche Handelswaare verwandelt werden konnte. Der be-

Digitized by Google

deutende Verlust, den der Kaufmann hierdurch erlitt, und die große Gefahr, welcher die rohe Leinwand auf dem Lager der Handelsleute ausgesetzt war, veranlaßte die Bielefelder Kaufmannschaft zur Errichtung einer großen Bleichanstalt unweit dem sogenannten Fabrikhofe, welche binnen Kurzem so blühend wurde, daß sie gegenwärtig in Ansehung der Ausdehnung und Vortrefflichkeit weder in Deutschland noch in Böhmen, Schlesien und Holland ihres Gleichen hat. So sehr nun aber durch diese auf holländische Art eingerichtete Bleichanlage der Leinwand-Handel von Jahr zu Jahr sich hob, und die Fabrikazion im Jahre 1797 und 98 ihren höchsten Gipfel erreichte; so gerieth doch gerade in diesen Jahren durch das Verfahren der hiesigen holländischen Bleichen der ganze Handels- und Fabriken-Zustand des Distrikts in die größte Gefahr, indem ein sehr bedeutender Theil der auf diesen Bleichen behandelten Leinwand, theils durch eine fehlerhafte Milchsäure, theils durch eine korrosive Lauge der Waidasche verdorben wurde. Nachdem aber die Bleich-Interessenten schon in den vorhergehenden Jahren vor der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der von ihnen und den Bleichern gleichsam abgöttisch verehrten Milchsäure und Waidasche fast unaufhörlich gewarnt, und die damit verknüpfte Gefahr durch eine von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin veranlaßte chemische Untersuchung augenscheinlich bewiesen worden war, so wurde endlich im Jahre 1800 und den beiden folgenden Jahren eine gänzliche Reform und neue vollständige Organisazion des Bleichverfahrens zu Stande gebracht. Dieser Reform verdankt das hiesige holländische Bleichwesen nicht allein seinen jetzigen Grad der Vollkommenheit in Ansehung der vorzüglichen Weiße und Integrität der Bleichleinwand, sondern auch eine jährliche Kostenersparniß von 8 bis 10,000 Rthlr., der Handel selbst aber seinen gegenwärtigen Flor.

Anzahl der Bleichen.

Außer den 3 großen holländischen Bleichen sind noch 14 Privatbleichen vor der Stadt Bielefeld und zu Milse vorhan-

Digitized by Google

den, welche von den Eigenthümern für ihre eigene Rechnung betrieben werden. Diese werden durch das Bleichen sowohl der klaren Leinwand, als auch der gröbern und mittlern Sorten beschäftigt, und unterscheiden sich von den Holländischen sowohl durch die Verschiedenheit des dabei Statt habenden Verfahrens, als auch durch einen mindern Grad der Weiße der Leinwand.

Zahl der Arbeiter auf sämmtlichen Bleichen.

Sämmtliche Bleichen beschäftigen im Sommer 400 bis 450 theils männliche theils weibliche Arbeiter, die für ihr beschwerliches Geschäft einen ansehnlichen Lohn beziehen, und sämmtlich in dem hiesigen Distrikte und den angrenzenden Kantons des Distrikts Paderborn zu Hause sind.

Vortheile des Landes durch die Anschaffung der Bleichmateriale.

Eben so wird auch der größte Theil sämmtlicher Bleichmateriale aus den Distrikten Bielefeld und Paderborn bezogen, und der beträchtliche Verdienst für die Unterhaltung der Gebäude, der kupfernen und eisernen Geräthschaften, der Röhrenleitung, der großen Bleich-Maschinerien und der Bleichapreturanstalten, wird ausschließlich Westfälischen Unterthanen zu Theil. Die Kosten der ökonomischen und technischen Bewirthschaftung sämmtlicher Bleichen lassen sich im Ganzen auf 150,000 Rthlr. jährlich berechnen.

Unvollkommenheiten des Bleichwesens.

Es wäre anmaßend zu behaupten, daß die hiesigen Bleich- und Apretur-Anstalten bereits den Gipfel der Vollkommenheit erreicht hätten, vielmehr bedürfen die Privat-Bleichen sowohl als auch die größern Apretur-Anstalten noch mancher Verbesserung, und selbst das Holländische Bleichwesen ist noch einer fernern Vervollkommnung fähig.

Digitized by Google

V. Leinwands-Handel.

Gegenstände des Leinwands-Handels und Anzahl der Kaufleute.

Der Leinwands-Handel, mit dem sich gegenwärtig in Bielefeld 40 Kaufleute theils einzeln, theils in Kompagnie beschäftigen, wird mit allen oben beschriebenen Sorten von Leinwand betrieben, es werden die Fabrikate in roher Qualität durch die Kaufleute von den Fabrikanten eingekauft, und nachdem solche zuvor auf der Legge-Kammer nach Länge und Breite ausgemessen, und der Richtigkeit halber gestempelt worden, gegen Ablieferung derselben Zug um Zug gleich baar bezahlt.

Gegenden des auswärtigen Debits.

Der auswärtige Debit der hiesigen Leinwand hat nach und nach einen sehr weiten Umfang gewonnen; die vorzüglichsten Gegenden, wohin derselbe geht, sind folgende:

Rußland und besonders die Städte Petersburg, Moskau, Riga, Reval, Mitau; ferner Polen, besonders die Städte Danzig und Warschau; die preußischen Staaten, besonders Berlin, Königsberg und Stettin; die Hansestädte und Norddeutschland überhaupt, besonders Holstein und Meklenburg, Dänemark, Holland; die neuen Französischen Staaten jenseits des Rheins, besonders die zwischen dem Rheine, der Maas und Mosel belegenen; Spanien und Portugal; Italien, besonders Mailand, Genua, Neapel, Livorno; Nordamerika und die Westindischen Inseln, so wie auch zur Zeit der Messen, die Städte Frankfurt am Main, Leipzig, Braunschweig, Kassel und Magdeburg.

Durch die gegenwärtige Seesperre ist aber der Handel nach Rußland, der ohnehin durch den jetzigen Wechselcours dieses Staats unausführbar gemacht wird, desgleichen nach Spanien, Portugal, Amerika und den Westindischen Inseln in eine totale Stockung versetzt worden. Die Aufhebung dieser Verbindung ist den hiesigen Leinwands-Händlern besonders darum äußerst nachtheilig gewesen, weil sie ihre beträchtlichen

Digitized by Google

Ausstände in diesen Gegenden weder baar, noch in Retouren an sich ziehen können, und auf diese Weise eines bedeutenden Handelskapitals in ihren Geschäften entbehren müssen. Ein zweiter Nachtheil jener Stockung besteht darin, daß der Vertrieb der feinsten Leinwand, mit welcher gerade der größte Handel und Fabrikazions-Vortheil verbunden ist, durch die Unterbrechung des Handels nach den russischen Staaten, wohin größtentheils diese Leinwandsorte debitirt wurde, fast gänzlich unterbrochen, und daher der Einkaufspreis derselben äußerst tief gefallen ist. Dagegen hat sich der Debit nach den ihm verbliebenen Gegenden auf seiner bisherigen Höhe erhalten, wovon der Grund vorzüglich in der Entfernung der Konkurrenz aller irländischen Leinwand zu suchen ist. Diese Konkurrenz war dem Absatze der hiesigen gleichartigen Fabrikate höchst nachtheilig, weil die irländische Leinwand vermöge ihres hohen Grades der Apretur und der scheinbar höhern Weiße ein ungleich kaufschöneres Ansehen besitzt, und darum obgleich ungleich theurer, als die hiesige bessere, doch im Handel, besonders nach den nordischen Staaten, den Vorzug behauptete. Schon vor 20 Jahren hätte man ihr diesen Vorzug streitig machen können, wenn man die irländische Apretur für diejenigen Gegenden des Debits, wo man vorzugsweise daran gewöhnt war, eingeführt hätte, nachdem der Grund des Unterschiedes zwischen der hiesigen und der irländischen Apretur entdeckt worden war. Aus der mit zwei Hälften eines Stücks Bielefelder feinen Leinwand, wovon die eine in Irland, die andere aber auf einer hiesigen Holländischen Bleiche geweißt worden, angestellten Probe hat sich nämlich ergeben, daß die anscheinend ungleich höhere Weiße der irländischen Fabrikate eine bloße Illusion und Wirkung des höhern Grades der Apretur sey. Besonders ersprießlich dem hiesigen Handel aber ist die schon seit geraumer Zeit fortdauernde Hemmung der Konkurrenz der irländischen Leinwand für die Zukunft, weil der dadurch vermehrte Absatz und Verbrauch der Bielefelder Fabrikate die Käufer und Konsumenten derselben von ihrer vorzüglichen Güte und Dauerhaftigkeit, so wie von der Beständigkeit ihrer Weiße,

Digitized by Google

die nicht wie bei der irländischen, in der Wäsche verloren geht, überzeugt. Es ist daher zu erwarten, daß die hiesige Leinwand von Jahr zu Jahr mehr Kredit gewinnen, und künftig bei der Konkurrenz mit der irländischen, wenn solche wieder eintreten sollte, gewiß nicht zurückstehen werde.

Aus den hier mitgetheilten Notizen über den gegenwärtigen Zustand der Leinwand-Fabrikazion im Distrikte Bielefeld läßt sich, wie uns scheint, das praktisch-wichtige Resultat ziehen, daß es in dieser Provinz, so lange noch auf dem Grunde und Boden der Landes-Manufaktur so viele schlummernde Keime zu wecken, und an dem Hauptstamme derselben noch so manche Sprößlinge zu nützlichen Zweigen auszubilden sind, nicht rathsam seyn würde, neue, bisher daselbst unbekannte Manufakturen einzuführen und dadurch jenem Hauptstamme die Kräfte zum schnellern Wachsthum und Gedeihen zu entziehen, sondern daß dort vielmehr nur solche Fabrikanlagen zu begünstigen sind, die mit der Haupt-Landes-Manufaktur in unmittelbarer Verbindung stehen, also entweder eine Vermehrung oder eine Verschönerung der Sortimente der Leinwandfabrikate auf dem großen Waarenlager der Provinz hervorzubringen vermögen.

Digitized by Google

=Fabrikate,

ten Dezember 1810

ommen sind.

	sogenannte Wahrendorfer			Schmal		
	Weiß	Grau	Grau	Weiß	Grau	Stuven
	zu 53 Ellen		zu 60 Ellen.	zu 20 Ellen.		zu 20 Ellen
	,,	699	22068	,,	826½	1224
	,,	685	26240	,,	821	1116
	,,	781	27801	,,	1127½	1244
	,,	1000	29537	,,	1580	986
	,,	1703	27310	,,	1881½	772
	,,	857	25629	,,	1733½	939
	,,	914	24814	,,	1412	870
	736	58	28372	123	1410	775
	797	12	28925	12	1640	750
I	1730	13	28882	19	1464½	646
I	1550	22	31883	46	1249½	580
I	736	16	24961	49	1395	551
I	530	2	10687	32	695½	244
I	72	5	24093	45	1216	465
I	207	8	29049	15	2462½	546
I	332	5	31432	,,	4600	731
	6690	6780	421683	341	25515	12439

Diese Tabelle ist zu Seite 36 zu binden.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Gegenwärtiger Zustand der Viehzucht im Distrikte Göttingen.

Im allgemeinen zeichnet sich dieser Zweig der Landwirthschaft im Distrikte Göttingen nicht vorzüglich aus, sondern ist vielmehr dem Kornbau gänzlich untergeordnet. Der Grund hiervon ist theils im Mangel guter Wiesen und Weiden, theils in der zum Viehhandel unschicklichen Lage zu suchen; die Schäfereien allein machen darin eine rühmliche Ausnahme.

Was insbesondere

1) die Rindviehzucht

betrifft, so sind bei der gegen Anfang des Jahrs 1811 vorgenommenen Zählung hier gefunden worden:

Stiere und Bullen	603	Stück
Zug- und Mastochsen . . .	2,286	"
Kühe	14,101	"
junges Vieh	5,490	"
Summe	22,480	Stück

Es läßt sich auf 10 Morgen Ackerland ein Stück Hornvieh rechnen, dagegen kommt auf ein Stück Hornvieh nur ein einziger Morgen Wiese, wovon noch außerdem die Pferde, Schaafe und Ziegen ihr nöthiges Heu erhalten müssen. Das Verhältniß der Kühe zu den Menschen ist wie 1 zu 6.

Das hiesige Rindvieh ist im allgemeinen nur Landvieh, eine Race von mittlerer Größe und Güte. Eine Kuh wiegt in der Regel nicht über 200 Pfund, die Ochsen kommen höch-

Digitized by Google

stens auf 350 bis 400 Pfund, und die achttägigen Kälber auf 30 Pfund. Der Milchertrag von einer Kuh, die jährlich etwa zwei Monate güst steht, ist bei gewöhnlicher Fütterung täglich 3 Quartier; 12 bis 18 Quartier Milch geben den Rahm zu 1 Pfund Butter und etwa 6 kleinen Käsen, wie sie hier gebräuchlich sind. Das Rind wird nach dem zweiten Jahre zum Bullen gelassen, bringt nach Vollendung des dritten Jahrs sein Kalb, kalbt mit Ausnahme des zehnten Theils, welcher der Regel nach güst bleibt, etwa zehn Jahre nach einander, und wird dann, wenn es nicht eines natürlichen Todes stirbt, geschlachtet. Um den Abgang an Kühen zu ersetzen, muß jährlich das zehnte Kalb zugezogen werden. Nimmt man an, daß die zehnte Kuh güst bleibt, so kommen jährlich 12,690 Stück zum Kalben; von den Kälbern werden jährlich etwa 2,000 Stück zugezogen, und die übrigen 10,690 Stück geschlachtet. Gegen die 2,000 Stück jährliche Zuzucht kommen eben so viel Stück erwachsenes oder über einjähriges Vieh wieder in Abgang, wovon die Hälfte etwa durch Sterbefall verloren geht, die andere Hälfte aber geschlachtet wird.

Die Landrace des Hornviehs ist hier nicht nur die gemeinste, sondern zugleich die dem Lokale des Distrikts angemessenste. Sie kann sich am besten ihre Nahrungsmittel auf den schlechten Weiden, in den Hölzern, auf den Ackerfeldern und Trieschern zusammensuchen, verträgt das Bergesteigen, welches mit der Weidung fast allenthalben verbunden ist, nimmt mit schlechter Winterfütterung vorlieb, ist gesund und dauerhaft, mästet sich leicht, und liefert die obenerwähnte, nicht unbedeutende Quantität Milch von guter Beschaffenheit.

Indessen fehlt es dem Distrikte auch nicht an Hornvieh von edlern Racen. Die meisten großen Haushaltungen, welche mit besserm Boden versehen sind, haben Friesisches Vieh, dessen Vorzug hier jedoch gar nicht in der stärkern Ergiebigkeit an Milch, sondern nur in der Größe besteht. Da dasselbe mehr und besser Futter bedarf als das Landvieh, so hält man es nach verschiedenen genau angestellten Untersuchungen nicht für einträglicher, liebt es jedoch seines gefälligen Aeußern we-

Digitized by Google

gen, und schafft es darum nicht wieder ab. Hier und da hat man auch die Schweizer-Race einzuführen versucht, weil sich dabei aber noch weniger Vortheil gezeigt hat, so ist man fast allgemein davon wieder abgegangen.

Unter den 2,286 Stück Ochsen befinden sich etwa 2,253 Stück, welche zum Ziehen gehalten werden; sie sind meistens von der gemeinen Landrace, haben aber wegen der bessern Nahrung und Pflege, die ihnen zu Theil wird, eine ansehnliche Größe. Schon im dritten Jahre spannt sie der Landmann an und braucht sie bis ins achtzehnte, alsdann verkauft er sie gewöhnlich an Brantweinbrenner zum Mästen.

Sehr geringe Bauern, die nur wenig Land besitzen, und ihre ganze Spannarbeit selbst verrichten, bedienen sich dazu bisweilen auch der Kühe; sie lassen dieselben aber alsdann gar nicht auf die Weide gehen, sondern füttern sie vorzüglich gut in dem Stalle, damit sie neben der Arbeit auch noch reichlich Milch geben können. Aus dieser Einrichtung ziehen jene Landleute nicht unbedeutende Vortheile.

Die Hornviehzucht des Distrikts liefert demselben hinlänglich seinen Bedarf an Milch, nicht aber an Butter, Käse, Fleisch, Talg und Fellen.

Der größte Theil der fetten Ochsen, die in Göttingen geschlachtet werden, kommt auswärts, und zwar vorzüglich aus Franken. An sämmtlichen übrigen Orten des Distrikts behilft man sich mit dem daselbst gezogenen Vieh.

Die 10,690 Stück hiesiger Kälber, welche jährlich zum Schlachten bestimmt sind, reichen zum Bedarfe nicht hin, sondern es wird noch eine beträchtliche Menge, besonders von schweren Kälbern aus dem Harz- und Fulda-Departement, eingeführt. Die Häute, die im Distrikte fallen, und die man an Schlacht- und Sterbefellen von Hornvieh gewiß auf 3,000 Stück vom erwachsenen Vieh, und auf 11 bis 12,000 Stück von Kälbern rechnen kann, sind gleichfalls zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses nicht hinreichend, sondern es werden davon viele, besonders die schweren Sorten, von Außen eingebracht; indessen werden auch die hiesigen Häute

Digitized by Google

im Distrikte selbst nicht ganz verarbeitet, sondern zum Theil ausgeführt, weil die Gärberei hier nur schwach betrieben wird.

2) Pferdezucht.

Nach der im Winter 18$^{10}/_{11}$ vorgenommenen Zählung haben sich an Pferden im Distrikte befunden:

Pferde	7,616	Stück
junge Pferde und Fohlen . . .	1,823	"
außerdem noch etwa	300	"
die blos zum Luxus gehalten werden, aber unter obiger Zahl nicht mit begriffen sind		
also überhaupt	9,739	Stück

In den fruchtbaren Gegenden des Distrikts werden gute, in den minder guten, wenn nicht etwa Frachtfuhrleute darin wohnen, schlechte Pferde gehalten. Die Einen gegen die Anderen gerechnet, kann man das Stück im auswärtigen Ankaufe wol nicht höher als zu 5 Pistolen anschlagen; ob es gleich dem inländischen Käufer auf 7 Pistolen kosten mag.

Die Periode, welche ein Pferd hier gebraucht werden kann, läßt sich im Durchschnitt nicht höher als auf 10 Jahre annehmen. Der Pferdebestand muß also alle zehn Jahre erneuert werden; und es sind folglich jährlich 974 neue Pferde für den Distrikt nöthig.

Es befindet sich hier nur die einzige herrschaftliche Stuterei auf dem Sollinge, welche aber keine gemeine Arbeitspferde liefert. Von den Einwohnern selbst werden wegen Mangels schicklicher Weiden nur wenig Fohlen gezogen, höchstens wird der zehnte Theil des jährlichen Bedarfs mit 97 oder 100 Stück jährlich angenommen werden können. Gewöhnlicher ist es, Saugfohlen oder Schorböcke (1½ jährige Fohlen) zu kaufen und zuzuziehen: indessen dürfte sich auch von diesen die jährliche Summe nicht über 100 Stück belaufen; und es bleiben also noch immer gegen 774 Stück ausgewachsene Pferde von Außen her zuzukaufen.

Digitized by Google

Bei der Unbedeutendheit der Zuzucht im Distrikte, kann man hier auf eine besondere Race von Pferden nicht halten, sondern muß mit denen vorlieb nehmen, welche die Pferdehändler bringen; und diese sind meistens aus dem Hannöverschen Landgestüte, aus dem Mekleuburgschen, Holsteinschen und Oldenburgschen. So gut die Racen auch an sich sind, so kommen doch nur die schlechtesten Individuen in den Distrikt; die besseren gehen weiter nach Gegenden, wo sie theurer bezahlt werden. Rechnet man die 874 Pferde und Fohlen, welche jährlich zugekauft werden, das Stück zu 25 Rthlr., so beträgt die Ausgabe 21,850 Rthlr. Um diese zu vermeiden, könnten mancherlei Maaßregeln getroffen werden. Es könnte a) die eigne Zuziehung von Fohlen befördert, b) die Arbeitsfähigkeit durch bessere Fütterung vermehrt, c) der Gebrauch der Ochsen zur Arbeit erweitert, d) für die Erhaltung der Gesundheit der Pferde mehr gesorgt werden.

Was die eigne Zuziehung von Pferden betrifft, so kann dieselbe in diesem Distrikte nie sehr beträchtlich werden, weil es dort nicht nur überall an Weiden fehlt, sondern auch die vorhandenen Weiden zu eingeschränkt und zu unbefriedigt sind, als daß sich die Fohlen ohne große Unbequemlichkeit darauf erhalten ließen. Endlich scheint es auch noch gar nicht ausgemacht zu seyn, daß man nach den hiesigen individuellen Umständen Pferde wohlfeiler zuziehen als ankaufen könne.

Wenn indessen die Zuziehung auch im allgemeinen nicht vortheilhaft oder thunlich seyn sollte; so kann sie es doch oft in einzelnen Fällen seyn. Es ist daher sehr zu wünschen, daß sie nicht gänzlich vernachlässigt werden möge.

In der Vermehrung der Arbeitsfähigkeit der Pferde durch bessere Fütterung liegt ein gewisses Hülfsmittel, den Bedarf derselben in Rücksicht der Anzahl zu vermindern. Die Bauern halten gegenwärtig meistens nur Graspferde, bestreiten aber auch nur die halbe Arbeit damit.

Der Gebrauch der Ochsen zur Spannarbeit ist in diesem Distrikte schon jetzt nicht gering, indem deren wirklich 2,253 Stück dazu gehalten werden. Die Frage, ob es nach

Digitized by Google

den individuellen Umständen des Distrikts rathsam sey, die Anzahl der Zugochsen zu vermehren; ist häufig bestritten worden, die meisten Sachkundigen erklären sich indessen dagegen.

Zur Beförderung der Gesundheit der Pferde und zur Verlängerung ihrer Lebensdauer aber ist hier noch vieles zu thun übrig. Gegenwärtig sind zu wenig Viehärzte vorhanden, und die meisten derselben geben sich mit diesem Geschäfte ab, ohne die dazu nöthigen Kenntnisse zu besitzen; unter allen aber ist auch nicht ein einziger, der sich wirklich auszeichnete.

Noch verdient folgende Bemerkung hier einen Platz. Die Anzahl der hiesigen Pferde und Fohlen beträgt 9,473 Stück
rechnet man wegen der 2,253 Ochsen noch 1,126 "
hinzu, indem zwei Ochsen wenigstens einem Pferde in der Arbeit gleichkommen

so erhält man 10,599 Stück

Diese Anzahl mit den vorhandenen 209,655⅝ Morgen Ackerland verglichen, giebt auf 20 Morgen ein Pferd. Da bei den großen Haushaltungen mit einem Pferde nach Umständen 30 bis 50, im Durchschnitt also 40 Morgen bestritten werden; so ergiebt sich hieraus von selbst, daß man im allgemeinen die Kräfte des Pferdes nicht völlig braucht. Wenn man dabei nun auch gleich sehr viel Futter spart, indem der Bauer seine Pferde gegenwärtig nur schlecht hält, so ist für den Distrikt im Ganzen doch Verlust dabei: theils weil man auch noch einmahl so viel Pferde von Außen ankaufen muß, als man bei besserer Haltung derselben nöthig hätte; theils weil die Menschen, welche die Pferde treiben, die Hälfte ihrer Zeit zugleich mit verschwenden; theils endlich, weil ein schlecht gehaltenes Pferd viel mehr Krankheiten ausgesetzt ist, als ein gut gehaltenes, die Krankheiten auch bei weitem so leicht nicht übersteht wie dieses.

Da das zehnte Pferd jährlich auf den Abgang gerechnet werden muß, so ist der Gewinn an Roßhäuten jährlich 974 Stück.

Digitized by Google

3) Eselzucht.

An Eseln sind im Distrikte:

gemeine Esel	153	Stück
und Maulesel	28	"
überhaupt also	181	Stück

gezählt worden.

Die gemeinen Esel sind meistens nur Müllereseln, blos in den Kantonen Hardegsen und Moringen werden auch von Leuten, die keine Müller sind, kleine Esel zu anderm Behufe gehalten. Da die Nützlichkeit der Esel nicht zu verkennen ist, so wäre zu wünschen, daß der Gebrauch derselben erweitert und vervollkommnet würde.

Die Maulesel, die in dem Distrikte gehalten werden, sind Ueberbleibsel der vorigen Hannöverschen Maulthierzucht, und werden also, wenn nicht eine neue Anstalt zur Zuziehung derselben errichtet wird, bald ausgehen. Im benachbarten Harz-Departement erzielen die Treiber Maulesel von Hengsten von der gemeinen Eselrace und von Pferdestuten jener Gegend. Diese werden aber so groß nicht, daß sie zur Spannarbeit gehörig gebraucht werden könnten; sondern dienen nur zum Treiben. Da Letzteres indessen im hiesigen Distrikte nicht gewöhnlich ist, so scheint auch die Mauleselzucht für denselben kein Bedürfniß zu seyn.

Die Lebensdauer eines ausgewachsenen Esels kann im Durchschnitt auf 15 Jahr gerechnet werden, und möchten also jährlich 15 bis 16 junge Esel zuzuziehen seyn — welche auch sämmtlich im Distrikte selbst erzielt werden. An Eselhäuten dürften dagegen jährlich 15 bis 19 Stück fallen.

4) Schaafzucht.

An Schaafvieh sind im Distrikte bei der Aufstallung des Viehes auf den Winter $18^{10}/_{11}$ gezählt worden 76,161 Stück, welches also lauter ¾ jähriges und älteres Vieh gewesen ist, und worunter sich das für dieses Jahr in den Schnitt

Digitized by Google

gesetzte nicht mehr befunden hat; als veredelt hat man unter jener Stückzahl 17,615 Stück aufgeführt, man wird aber wol den vierten Theil des ganzen Schaafstandes als solchen annehmen können.

Der Distrikt paßt seiner Natur und Lage nach ganz vorzüglich für die Schaafzucht. Ein großer Theil der Weide kann von einer andern Viehart gar nicht gebraucht werden, und würde folglich ohne die Schaafe gänzlich unbenutzt bleiben. Die Schaafe holen sich ihre Nahrung selbst von den Weiden, nicht etwa, wie in andern Gegenden, nur 5 Monate, sondern wenigstens 8 Monate lang. Auch den Winter über bedürfen sie an Futter der Quantität nach verhältnißmäßig weniger, als das Hornvieh; wenn sie es gleich in der Qualität, wo möglich, besser haben müssen.

Was den Ertrag der Wolle betrifft, so kann man sicher annehmen, daß ein Stück gegen das andere gerechnet, jährlich 2¼ Pfund giebt, dies beträgt also von den 76,161 Stück 171,362 Pfund. Ein Viertheil davon ist veredelt, drei Viertheile hingegen gewöhnliche Wolle. Von der veredelten hat bisher fast immer das Pfund 1 Rthlr. gekostet; als Mittelpreis läßt sich sicher ¾ Rthlr. annehmen. Die nicht veredelte ist zeither gewöhnlich zu 9½ Ggr. verkauft worden, als Mittelpreis kann man 8 Ggr. rechnen. Es bringen demnach ein:

42,840¼ Pf. veredelte Wolle à 18 Ggr. 32,130$^{5}/_{16}$ Rthlr.
128,521½ — gewöhnliche — à 8 — 42,840½ =

Summe 74,970$^{11}/_{16}$ Rthlr.

Auf den Abgang an einer Schäferei durch Sterben pflegt sonst wohl das 10te Stück gerechnet zu werden, indem das Schaafvieh das weichlichste unter allen übrigen Vieharten, und daher den meisten Unfällen ausgesetzt ist. Hier nimmt aber das Sterben bei der Gesundheit der Weiden höchstens nur 7½ von 100 weg, welches von den 76,161 Schaafen 5,714 Stück ausmacht. Der Ertrag von den Sterbefellen läßt sich hiernach berechnen.

Mit dem jährlichen Zuwachse des Schaafviehes verhält

Digitized by Google

es sich folgendermaßen. Läßt man die Mutterschaafe mit dem Ende des 3ten Jahrs lammen, und erhält das Vieh von beiden Geschlechtern gegenseitig immer im natürlichen Verhältnisse, was jedoch oft und aus guten Gründen nicht geschieht: so erneuert sich die Schäferei alle sechs Jahre, und es muß dann jährlich der sechste Theil abgeschafft werden. Rechnet man nun von den vorhandenen 76,161 Stück Schaafvieh 7½ von 100 auf den Sterbefall, so bleiben 70,447 übrig; und darum muß der sechste Theil mit 11,741 abgeschafft werden. Von diesen mögen etwa 2,500 Stück alte Hämmel jährlich auswärts verkauft werden. Die übrigen 9,241 Stück bleiben im Distrikte zum Schlachten, und es werden also davon eben so viele Felle gewonnen. Die auswärts gehenden alten Hämmel werden der Regel nach in der Wolle das Stück zu 2 bis 3 Rthlr., im Durchschnitt also zu 2½ Rthlr. verkauft. Da die Wolle aber oben schon mit berechnet ist, so werden sie hier nur als Blößlinge, das Stück zu 2 Rthlr. angenommen. Der Geldbetrag für dieses auswärtsgehende Schaafvieh ist also ungefähr 5,000 Rthlr. Von den 9,241 Stück, die im Distrikte zum Schlachten bleiben, kommen außer dem Fleische auch die Felle zur Einnahme. Das Fleisch von einem Schaafe kann im Durchschnitt nicht höher als zu 27 Pfund gerechnet werden, es macht also die ganze Quantität des Fleisches 249,507 Pfund aus. Der Werth eines Schlachtschaafs, es sey Hammel oder Schaaf, beträgt nach Abzug des Felles im Durchschnitt nicht über 1 Rthlr.

Die Schäfereien im Distrikte werden noch gemolken; und so sehr auch die Verbesserer der Schaafzucht gegen diese Benutzungsart eifern, so erhält sie sich doch, und scheint auch wirklich so ganz nachtheilig nicht zu seyn, zumal wenn sie mit solcher Mäßigung und Schonung des Viehes betrieben wird, wie hier. Es dürfte also wol rathsam seyn, die Schäfereiinhaber in dieser Benutzungsart nicht zu stören.

Die Lämmer machen ungefähr den vierten Theil des ganzen Schaafbestandes, also 19,040 Stück, aus. An Milch sind von dem Stücke die ganze Zeit des Milchens über, etwa 6

Quartier zu erwarten, dies macht von den 19,040 Stück 114,240 Quartier Milch, wovon jedes auf 1 Mgr. gerechnet werden kann.

Uebersicht des Brutto-Ertrags der Schäfereien ohne den Dünger.

Für Wolle	73,304 Rthlr.	— Mgr.
— auswärtsgehende Hämmel .	5,000 "	— "
— 9,241 Stück Schlachtvieh à 1 Rthlr.	9,241 "	— "
Für die Felle		
An Fellen von Sterblingen 5,714 Stück		
und vom Schlachtvieh . 9,241 —		
überhaupt 14,955 Stück		
Von diesen 14,955 Stück Fellen sind		
1/3 oder 4,985 Blößlinge à 6 Mgr.	830 Rthlr. 30 Mgr.	
2/3 oder 9,970 bewachsene à 21 Mgr.	5,875 " 30 "	
	6,706 Rthlr. 24 Mgr.	
für die Milch 114,240 Quart. à 1 Mgr.	3,173 " 12 "	
Summe	97,425 Rthlr.	— Mgr.

Von diesem Produkte der Schäfereien bleiben im Distrikte

an Wolle auf 83 Stühle für etwa	19,225 Rthr.	8 Mgr.
an Schlachtvieh für	9,241 "	— "
an Fellen für 10 Weißgerber, 10 Handschuh- und Hosenmacher und 40 Sattler etwa für	3,313 "	12 "
an Milch für	3,173 "	12 "
Summe	34,952 Rthlr.	32 Mgr.

und gehen also außer den Distrikt für etwa 62,472 Rthlr. 4 Mgr.

Digitized by Google

5) Schweinezucht.

Die Schweinezucht wird hier nicht stärker betrieben, als für den Distrikt gerade nöthig ist. Es werden eben so wenig Schweine ins Ausland verkauft, als von daher angekauft.

Die Anzahl derselben im Distrikte beträgt ungefähr

3,065 Zuchtsauen,
204 Kämpen,
18,391 Ferken und
18,391 Fäselschweine.

Dieser Zweig der hiesigen Viehzucht giebt zu einem nicht unbedeutenden Verkehr mit den sogenannten Göttinger Mettwürsten Anlaß, wovon jährlich für drei- bis viertausend Rthlr. auswärts verkauft werden.

6) Bienenzucht.

An Immenstöcken sind im Distrikte im Winter $18^{10}/_{11}$ 2034 Stück gezählt worden. Nimmt man diese für die Stand-Immen an, und rechnet dann auf zwei Stöcke drei Schwärme, so würde man auf 3,051 Schwärme oder Zuwachs rechnen können. Von einem Schwarme kann man im Durchschnitt hier nicht mehr als 10 Pfund Honig und ¾ Pfund Wachs erwarten. Es werden also hiernach überhaupt an Honig 30,510 Pfund und an Wachs 2,288 Pfund erzeugt, welche sämmtlich im Distrikte verbraucht werden.

Bis gegen den August fehlt es in diesem Distrikte gar nicht an Nahrung für die Immen, weil es dann viele Pappeln, nachher Wintersaat, alsdann Wiesenblumen aller Art, hierauf Bohnenblüte, Klee und Esparcette, Lindenblüte und Sommersaat giebt. Vom Monat August oder vielmehr schon von der Mitte des Frühlings an fehlt es aber an Blüten beinah gänzlich. Die Schwärme können also den Bedarf für den Winter selten noch einsammeln, um ihn überstehen zu können. Da zeither auch die Frühjahre meistens so kalt gewesen sind, daß die Immen nicht gut haben eintragen können,

Digitized by Google

und überhaupt der Zustand der Atmosphäre die Bienenzucht hier selten begünstigt, so ist es kein Wunder, daß dieser Zweig der Viehzucht hier nicht recht gedeihen will, ob es gleich den hiesigen Einwohnern an Liebhabern davon gar nicht mangelt.

IV.

Neue Königliche Dekrete.

1) Königl. Dekret vom 30sten Januar 1812, welches die Strafe bestimmt, womit diejenigen belegt werden sollen, welche dem 139sten Artikel des Dekretes vom 30sten September 1810 entgegen handeln.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß der 139ste Artikel Unseres Dekretes vom 30sten September 1810, die Posten betreffend, die Strafe nicht bestimmt hat, womit diejenigen belegt werden sollen, welche den Verfügungen des gedachten Artikels entgegen handeln;

auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Fuhrleute und Miethkutscher, welche dem 139sten Artikel Unseres Dekretes vom 30sten September 1810, welcher verordnet, daß die Reisenden, welche mit der Post ankommen, auf diese Weise weiter reisen müssen, zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe von 20 Franken, wovon die eine Hälfte der General-Post-Casse, und die andere Hälfte dem Denunzianten zukommen soll.

Digitized by Google

Art. 2. Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt ꝛc. ꝛc.

2) Königl. Dekret vom 30sten Januar 1812, welches den Zahlwerth der 3 Livre-Thaler auf 2 Franken 91⅜ Centimen herabsetzt.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht der Bestimmungen Unseres Dekretes vom 11ten Januar 1808, welches den Werth der im Königreiche kursirenden Münzen bestimmt;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Von der Publikation des gegenwärtigen Dekretes an, ist der Zahlwerth der 3 Livre-Thaler, welcher in Unserem Münzdekrete vom 11ten Januar 1808, §. 1, im 2ten Abschnitte, zu 2 Franken 96$^{7}/_{27}$ Centimen angesetzt worden, auf 2 Franken 91⅜ Centimen herabgesetzt.

Art. 2. Unser Minister der Finanzen, und Unser General-Intendant des Schatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt ꝛc. ꝛc.

3) Königl. Dekret vom 30sten Januar 1812, welches bestimmt, wie die Hypothekenbewahrer im Fall gesetzlicher Verhinderungen vertreten werden sollen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht Unseres Dekretes vom 22sten September 1808, über die Organisation der Hypotheken, so wie auch des von Uns unterm 28sten Julius 1810 genehmigten Gutachtens des Staatsrathes;

Digitized by Google

auf den Bericht Unseres Justizministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Inscriptionen, Transcriptionen, Radiationen und die Bescheinigungen der vorhandenen oder nicht vorhandenen Eintragungen, sollen, in den Fällen gesetzlicher Verhinderungen der Hypothekenbewahrer, und auf den Befehl des Präsidenten des Tribunals, von dem Greffier desjenigen Distriktstribunals, in dessen Bezirke das Büreau des Hypothekenbewahrers sich befindet, geschehen.

Art. 2. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

4) Königl. Dekret vom 31sten Januar 1812, besondere Verfügungen über die Revision der Rechnungen enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Es soll in dem Hauptorte einer jeden der drei Bergwerksdivisionen ein Revisionsbüreau errichtet werden, welches, unter unmittelbarer Leitung des, in Gemäßheit Unseres Dekretes vom 27sten Januar 1809, Art. 22, angestellten Ober-Berg-Revisors, mit der ersten Revision der Natural- und Geldrechnungen, sowol der General- als der Spezialrechnungen, aller Werke der Division beauftragt seyn soll.

Art. 2. Dieses Büreau soll vorläufig durch die jetzt in den verschiedenen Bezirken angestellten Revisoren besetzt werden, welche deshalb in dem Hauptorte der Division vereiniget werden sollen.

Ein besonderes Reglement Unseres Ministers der Finanzen wird das Nähere über die Anzahl der in jedem Büreau anzustellenden Revisoren, wie auch über den Gang der Arbeiten und die Einrichtung dieser Büreaux, bestimmen.

Digitized by Google

Art. 3. Vom 1sten Januar 1812 an gerechnet, sollen die im Art. 36 des vorerwähnten Dekretes vorgeschriebenen Quartalrechnungen aufgehoben seyn, und nur Jahresrechnungen bei jedem Werke geführt werden.

Art. 4. Die Jahresrechnungen sollen nach den jetzt schon bestehenden, oder noch vorzuschreibenden, Regeln geführt werden. Sie sollen mit dem letzten Tage eines jeden Jahres abgeschlossen und vor dem Ende des nächstfolgenden Monats März an den Berghauptmann eingesendet werden, welcher sie an das Revisionsbüreau abzugeben hat.

Jede Rechnung muß mit ihren Belegen gehörig belegt, und von dem Bezirks-Oberbergmeister visirt seyn.

Art. 5. Die solchergestalt zum Revisionsbüreau gelangten Rechnungen sollen daselbst in der möglichst kürzesten Zeit revidirt werden. Die Bemerkungen (monita), welche sich darüber zu machen finden, sollen den Rechnungsführern zugesendet, und diese ihre darauf abzugebenden Beantwortungen auf dieselbe Weise, wie die Rechnungen, einliefern.

Das Revisionsbüreau entwirft sodann eine Zusammenstellung der Bemerkungen, in drei abgesonderte Kolumnen abgetheilt, in welchen die Monita über die Rechnungen, die Beantwortungen derselben von Seiten der Rechnungsführer, und das Gutachten der Revision über diese Beantwortungen aufgeführt werden. Diese Zusammenstellung unterzeichnet der Oberrevisor. Sie werden sodann nebst den Rechnungen an die Generaldirektion der Bergwerke gesendet, welche dieselben mit den etwa weiter nöthig gefundenen Bemerkungen und Erläuterungen an die Oberrechnungskammer einschickt.

Art. 6. Die Verordnungen Unseres Dekretes vom 4ten August 1810, über die Errichtung einer Oberrechnungskammer finden bei den Rechnungen der Berg- Hütten- und Salzwerke ebenfalls ihre Anwendung.

Art. 7. Statt der durch Art. 3. dieses Dekretes aufgehobenen vierteljährigen Rechnungen sollen die Bezirkschefs, binnen den fünf ersten Tagen eines jeden Monats, Situations-Etats von allen Kassen der verschiedenen Werke aufstellen

Digitized by Google

lassen. Sie müssen die Uebereinstimmung derselben mit den Büchern und denen danach sich ergebenden Kassenbeständen untersuchen, und wenn die Etats richtig befunden worden, daraus einen General-Etat von den verschiedenen Kassen der Bezirke zusammen stellen, und selbigen dem Berghauptmann der Division übersenden. Der Berghauptmann soll daraus einen General-Etat von allen Werken der Division anfertigen, und denselben an die Generaldirektion einsenden.

Art. 8. In jeder Division sollen ein oder mehrere herumreisende Rechnungs- und Kassenrevisoren angestellt werden, deren Bestimmung darin besteht, nach den Befehlen des Berghauptmanns, so oft es nöthig gefunden wird, außerordentliche Reisen auf die Werke vorzunehmen, um die Rechnungsführung und den Kassenzustand der Rechnungsführer zu untersuchen.

Der Dienst dieser Verifikateurs und ihre Verpflichtungen sollen durch ein besonderes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 9. Alle dem gegenwärtigen Dekrete zuwider laufenden Verfügungen sind aufgehoben ꝛc. ꝛc.

5) Königl. Dekret vom 2ten Februar 1812, die Art der Bezahlung des Kaufpreises der Domainen und Domanialprästationen betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in der Absicht, die Wiederbezahlung der Obligationen von der ersten Klasse der durch Unser Dekret vom 1sten Dezember 1810 verordneten Anleihe noch mehr zu sichern;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes an, soll der Ankaufspreis der, in Vollziehung Unseres Dekretes vom 12ten Mai vorigen Jahres, verkauften Domainen in nachstehendem Verhältnisse bezahlt werden, nämlich: ein Drittheil in baarem Gelde, ein Drittheil in Obliga-

Digitized by Google

tionen von der ersten Klasse der Ergänzungsanleihe, und ein Drittheil in Bons, welche von der Amortisationskasse für rückständige Zinsen ausgegeben worden sind.

Art. 2. Dasselbe Verhältniß soll bei den Zahlungen für die Ablösung der Domanialdienste, Zehnten und anderen Grundabgaben statt haben ꝛc. ꝛc.

6) Königl. Dekret vom 2ten Februar 1812, Maaßregeln zur Erleichterung der Einlösung der Obligationen der ersten Serie des Ergänzungsanlehns enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß dringende Ausgaben, welche der öffentliche Schatz zu bestreiten gehabt, desgleichen unerwartete, bei dem Verkaufe der Domainen, die zum Theil zur Einlösung der Obligationen der ersten Serie des in Vollziehung Unseres Dekretes vom 1sten Dezember 1810 aufgenommenen Anlehns angewiesen sind, eingetretene Schwierigkeiten, die gänzliche Einlösung derselben zu dem besagten Zeitpunkte nicht verstatten; Wir aber nichts destoweniger diese Einlösung erleichtern, und durch alle in Unserer Gewalt stehenden Mittel sichern wollen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Einlösungstermin der für die erste Serie des, in Gemäßheit Unseres Dekretes vom 1sten Dezember 1810, aufgenommenen Anlehns, ausgegebenen, und den ersten März dieses Jahres fälligen Obligationen, ist auf den 15ten April dieses Jahres prorogirt.

Art. 2. Der Kaufpreis der Domainen, welche vom heutigen Tage an, bis zum 1sten März dieses Jahres verkauft werden, soll gänzlich in, den 1sten März fälligen, Obligationen jenes Anlehns abgetragen werden.

Art. 3. Die beiden ersten Termine des von Unserer guten Stadt Kassel, zufolge Unseres Dekretes vom 11ten Fe-

Digitized by Google

bruar 1811, zur Erbauung der Kasernen aufzubringenden Anlehns, sollen ebenfalls in gedachten Obligationen der ersten Serie abgetragen werden. Auch soll es denjenigen Beitragspflichtigen, welche den dritten, den 15ten Julius dieses Jahres fälligen, Termin vorausbezahlen wollen, freistehen, solches in eben dergleichen Obligationen zu thun, wogegen jedoch der öffentliche Schatz den Verbindlichkeiten Genüge zu leisten hat, welche die Stadt auf den Ertrag jenes Anlehns eingegangen ist.

Art. 4. Alle Rechnungsbeamten, welche bis jetzt ihre durch Unsere verschiedenen Dekrete verordneten Kautionen noch nicht geleistet haben, sollen gehalten seyn, die Hälfte derselben vor dem 15ten April dieses Jahres in besagten Obligationen erster Serie, oder in baarem Gelde, zu stellen, und zwar bei Strafe so angesehen zu werden, als hätten sie ihre Aemter niedergelegt. ꝛc. ꝛc.

7) Königl. Dekret vom 4ten Februar 1812, wodurch die Anstellung von drei Zahlmeistern verordnet und deren Dienst, wie auch der der Generaleinnehmer, welche die Geschäfte von Auszahlern versehen, bestimmt wird.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht der Artikel 38 und 39, Unseres Dekretes vom 26sten Dezember vorigen Jahres;

in der Absicht, die durch das gedachte Dekret vorgeschriebene Trennung des Dienstes der Auszahlung von dem der Einnahmen, so weit es die Oekonomie des öffentlichen Dienstes gestattet, auszuführen;

auf den Bericht Unseres General-Intendanten des Schatzes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Dienst der für Rechnung des Staatsschatzes außerhalb Unserer Königlichen Residenz zu leistenden Auszahlungen, soll in den Departements-Hauptorten, wo die Zahlmeister, deren Anstellung hiernach festgesetzt werden wird,

Digitized by Google

nicht existiren, durch die Generaleinnehmer für Rechnung der beiden Generalzahlmeister des Schatzes bestritten werden.

Art. 2. Die Generaleinnehmer, welche die Geschäfte von Auszahlern versehen, sollen, den Instruktionen gemäß, welche sie von Unserem General-Intendanten des Schatzes erhalten werden, über den Dienst der Ausgabe und den der Einnahme getrennte Bücher und abgesonderte Kassen halten.

Art. 3. Es sollen drei Zahlmeister des Schatzes in den Städten Magdeburg, Braunschweig und Hannover, jeder mit einem Gehalte von sechstausend Franken, angestellt werden. Diese Besoldungen wird der General-Intendant des Schatzes auf den Artikel des Budjets übernehmen und anweisen, der die Remisen betrifft, welche für die mit den Zahlungen der öffentlichen Schuld beauftragten Einnehmer festgesetzt werden sollen.

Art. 4. Jeder der gedachten Zahlmeister soll den Dienst der Auszahlungen in dem Umkreise des Departements haben, wovon seine Residenz Hauptort ist.

Art. 5. Die erwähnten Zahlmeister sollen jeder eine Kaution von funfzigtausend Franken in Grundstücken und funfzigtausend Franken in baarem Gelde, bestellen. Der in baarem Gelde zu bezahlende Theil der Kaution, soll an den Schatz in dem Monate, in welchem mehrgedachte Zahlmeister werden ernannt werden, entweder in Obligationen der ersten Serie des Ergänzungsanlehns vom 1sten Dezember 1810, oder in baarem Gelde, berichtigt werden.

Art. 6. Gedachte Generaleinnehmer und Zahlmeister sollen nur mit dem Schatze in Rücksicht des Dienstes der Auszahlungen korrespondiren.

Art. 7. Zu dem Ende werden besagte Generaleinnehmer und Zahlmeister von dem Schatze die Zahlungsbefehle erhalten; sie werden diese Zahlungen unter der unmittelbaren Direktion der Generalzahlmeister, entweder direkt bei ihren Kassen, oder durch Mandate leisten, welche sie, den Befehlen des General-Intendanten des Schatzes gemäß, auf die Distrikts- oder Kreiskassen ausstellen. Die Quittungen und Be-

Digitized by Google

lege der gedachten Zahlungen sollen sie sammeln, um sie den Generalzahlmeistern des Schatzes zu übersenden, welche sie in ihre betreffenden Rechnungen aufzunehmen haben.

Art. 8. Ueber die Verhältnisse der mehrerwähnten Zahlmeister und der die Geschäfte von Zahlmeistern versehenden Generaleinnehmer, zu der Administration des Schatzes, so wie über die Art ihrer Verantwortlichkeit für die von ihnen geleisteten Zahlungen, werden die ferneren Bestimmungen getroffen werden. Inzwischen sollen beide sich, in Ansehung ihrer betreffenden Dienste, nach den Instruktionen richten, welche sie von Unserem General-Intendanten des Schatzes erhalten werden ꝛc. ꝛc.

8) Königl. Dekret vom 5ten Februar 1812, die Westfalen, welche gegen Westfalen die Waffen tragen, und die Westfalen, welche, aus dem Auslande zurückberufen, nicht nach Westfalen zurückkehren werden, betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Justizministers;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle Westfalen, welche gegen Uns die Waffen tragen werden, sollen, als Verräther des Vaterlandes, mit dem Tode und der Konfiskation ihres Vermögens bestraft werden.

Art. 2. Diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sollen von einer Militairkommission, die anderen ohne Geschworne von einem Spezialgerichtshofe gerichtet werden, welcher aus dem Kriminalgerichtshofe, den beiden ältesten Richtern des Distriktstribunals, und aus drei Militairpersonen, welche wenigstens den Grad eines Kapitains haben, zusammengesetzt seyn soll.

Der Generalprokurator des Kriminalgerichtshofes und,

Digitized by Google

wenn derselbe verhindert werden sollte, der Königliche Prokurator, soll bei diesem Gerichtshofe das Amt des Staatsanwaltes versehen.

Art. 3. Als solche, die gegen Westfalen die Waffen getragen haben, sollen angesehen werden: alle diejenigen, welche in den Armeen einer Nation, mit der Westfalen im Kriege wäre, gedient haben; diejenigen, welche an den Gränzen oder in Feindes Lande mit Urlaubspässen oder Abschieden (congés) von feindlichen Militair-Commandanten betroffen werden; diejenigen, welche sich im Militairdienste einer fremden Macht befinden, und denselben, bei dem Ausbruche der ersten Feindseligkeiten zwischen Westfalen und der Macht, welcher sie dienen, nicht verlassen, um nach Westfalen zurückzukehren; endlich diejenigen, welche, nachdem sie im Auslande Militairdienste genommen haben, und nach Westfalen durch ein, in der für die Publikation der Gesetze vorgeschriebenen Form publizirtes, Dekret zurückberufen worden, nicht in Gemäßheit des gedachten Dekretes zurückkehren werden, jedoch nur in dem Falle, wenn, seit der Publikation, zwischen den beiden Mächten der Krieg ausgebrochen wäre.

Art. 4. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind selbst auf diejenigen anwendbar, welche in einem auswärtigen Staate naturalisirt seyn werden.

Art. 5. Unsere Generalprokuratoren bei den Kriminalgerichtshöfen der Departements, in welchen die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Westfalen ihren Wohnsitz hatten, sollen gehalten seyn, auf die ihnen davon geschehene Anzeige und selbst von Amtswegen, gegen dieselben bei dem Spezialgerichtshofe eine Klage einzureichen, und darauf anzutragen, daß über die darin enthaltenen Thatumstände eine Untersuchung angestellt werde, damit, auf die gedachte Klage, über dieselben, in Gemäßheit der Verordnungen der Kriminalgesetze und des gegenwärtigen Dekretes, instruirt und erkannt werde.

Art. 6. Alle Westfalen, welche, mit oder ohne Erlaubniß, im Militairdienste einer auswärtigen Macht stehen, sind, sobald die Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Westfa-

Digitized by Google

len anfangen, verpflichtet, dieselben augenblicklich zu verlassen, nach Westfalen zurückzukehren, und sich nach ihrer Rückkehr binnen einer dreimonatlichen Frist, vom Tage des Ausbruches der Feindseligkeiten an gerechnet, zu melden.

Art. 7. Sie sind schuldig, sich vor Unseren Prokuratoren bei dem Tribunale erster Instanz des Ortes ihres letzten Wohnsitzes, binnen der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist, zu stellen, und um Bescheinigung darüber, daß sie erschienen sind, nachzusuchen, welche Bescheinigung auf dem Sekretariate eingetragen werden soll.

Art. 8. Wenn dieselben binnen der oben gedachten Frist sich nicht gestellt haben, so soll der Königliche Prokurator darauf antragen, daß alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche sie besitzen, wie auch diejenigen, welche ihnen in der Folge zufallen könnten, mit Arrest belegt werden. Das hierüber abzugebende Erkenntniß soll ihnen gleichfalls befehlen, binnen Monatsfrist, vor dem Generalprokurator des Spezialgerichtshofes zu erscheinen.

Art. 9. Unsere Königlichen Prokuratoren sollen sofort Unserem Generalprokurator des Spezialgerichtshofes ihres Bezirks, die Namen, den Stand und den Wohnort derjenigen anzeigen, welche in ihrem Distrikte ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, und nicht erschienen sind, um ihre Gegenwart bescheinigen zu lassen.

Zugleich sollen sie dem Generalprokurator eine Abschrift des Erkenntnisses, wodurch die Sequestration erkannt worden, und die Protokolle übersenden, wodurch die Anlegung des Sequesters in Gewißheit gesetzt wird.

Art. 10. Wenn der Monat abgelaufen ist, und das Individuum sich nicht gestellt hat, so soll der Generalprokurator bei dem Spezialgerichtshofe Klage gegen ihn erheben, und darauf antragen, daß gegen das gedachte Individuum, angeschuldigt, gegen Westfalen die Waffen getragen zu haben, verfahren werde.

Art. 11. Der Gerichtshof soll dem Generalprokurator über die von ihm erhobene Klage eine Bescheinigung geben,

Digitized by Google

und eins seiner Mitglieder kommittiren, um zur Abhörung der Zeugen und zur vollständigen Instruktion des Prozesses zu schreiten.

Art. 12. Der Instruktionsrichter soll alle Beweisstücke sammeln, welche zur Ueberführung dienen können, als namentlich Briefe, Kontrollen der Regimenter, Militair-Etats der feindlichen Mächte und andere dieser Art, welche ihm von Unseren Ministern oder von sonst irgend jemand werden zugestellt werden.

Als Zeugen soll er abhören die fremden Deserteurs, die Westfälischen Soldaten und alle anderen, welche ihm von Unserem Generalprokurator angezeigt werden könnten, oder welche er, von Amtswegen vernehmen zu müssen, glauben würde.

Art. 13. Sobald die Instruktion vollständig seyn wird, soll sie Unserem Generalprokurator mitgetheilt werden, welcher, den Umständen nach, die Anklageurkunde abfassen wird. Im Fall erkannt wird, daß die Anklage statt finde, so soll Unser Gerichtshof gegen den Angeklagten einen Verhaftsbefehl erlassen.

Art. 14. Die Anklageurkunde und der Verhaftsbefehl sollen dem Angeklagten an seinem letzten Wohnsitze notifizirt werden. Es soll eine Bekanntmachung davon in den Moniteur und in die Zeitungen des Departements und des Distrikts, wenn es deren giebt, eingerückt werden.

Art. 15. Erscheint der Angeklagte nicht binnen zehn Tagen von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Notifikation an gerechnet, so soll der Präsident des Spezialgerichtshofes eine Ordonnanz des Inhalts erlassen: daß, wenn der Angeklagte binnen einer Frist von zehn Tagen sich nicht stellt, er für Aufrührer gegen den König erklärt, und daß gegen ihn in contumaciam verfahren werden solle.

Art. 16. Diese Ordonnanz soll in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, und, nach Ablauf einer abermaligen Frist von zehn Tagen, zum Kontumazialerkenntnisse geschritten werden.

Art. 17. Wenn aus der Instruktion und dem Verhöre

hervorgeht, daß der Angeklagte nicht nach Westfalen binnen der vorgeschriebenen Frist zurückgekehrt ist, und daß er zu dem Zeitpunkte, wo die Feindseligkeiten ausgebrochen sind, sich im Militairdienste des Feindes befand, so soll der Spezialgerichtshof, in Gemäßheit des Artikels 1 des gegenwärtigen Dekretes, ihn zum Tode verurtheilen, und die Konfiskation seines Vermögens aussprechen.

Art. 18. Die Verordnungen des obigen 6ten Artikels sind auf die Westfalen anwendbar, welche im Auslande diplomatische, administrative oder richterliche Aemter bekleiden. Sie sind verpflichtet, in der vorgeschriebenen Frist nach Westfalen zurückzukehren, und ihre Rückkehr in der durch die Artikel 7, 8 und 9 vorgeschriebenen Form zu beweisen.

Art. 19. Falls sie den in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften kein Genüge leisten, so sollen sie, in Gemäßheit der Vorschriften des 10ten und der folgenden Artikel, vor Gericht verfolgt werden.

Art. 20. Wenn aus der Instruktion und den Verhören hervorgehet, daß die Angeklagten zur Zeit des Ausbruches der ersten Feindseligkeiten diplomatische, administrative oder richterliche Aemter oder Dienste bekleideten oder versahen, und wenn dieselben ihre Rückkehr nach Westfalen nicht bewiesen haben, so sollen Unsere Gerichtshöfe sie für bürgerlich todt erklären, und gegen sie die Konfiskation ihres Vermögens erkennen.

Art. 21. Alle in ausländischen Militairdiensten befindlichen Westfalen sind verpflichtet, nach Westfalen zurückzukehren, wenn sie durch ein in der für die Verkündigung der Gesetze vorgeschriebenen Form publizirtes Dekret zurückberufen werden.

Art. 22. Sie sind schuldig, binnen der durch das Zurückberufungsdekret festgesetzten Fristen, ihre Rückkehr auf die in den Artikeln 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Dekretes gedachte Weise zu beweisen.

Art. 23. Haben sie ihre Rückkehr nicht bewiesen, so sollen sie gerichtlich verfolgt werden, nach Maaßgabe des 10ten, 11ten und der folgenden Artikel.

Digitized by Google

Art. 24. Wenn aus der Instruktion erhellt, daß der Angeklagte im Militairdienste der im Zurückberufungsdekrete bezeichneten auswärtigen Macht sich befand, und daß er diesem keinen Gehorsam geleistet hat, so soll er in dem Falle, daß zwischen Westfalen und jener Macht der Krieg ausgebrochen seyn sollte, mit dem Tode bestraft, und die Konfiskation seines Vermögens erkannt werden, in Gemäßheit des ersten Artikels des gegenwärtigen Dekretes.

Wenn zwischen den beiden Mächten der Krieg nicht ausgebrochen ist, so soll der Angeklagte für bürgerlich todt erklärt, und sein Vermögen soll konfiszirt werden.

Art. 25. Die Verfügungen des 21sten Artikels des gegenwärtigen Dekretes sind auf diejenigen Westfalen anwendbar, welche im Auslande diplomatische, administrative oder richterliche Aemter bekleiden. Sie sind verpflichtet, nach Westfalen zurückzukehren, und ihre Rückkehr, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Dekretes, zu beweisen, bei Strafe gerichtlich verfolgt und in Anklagezustand versetzt zu werden, so wie dies im 10ten und in den folgenden Artikeln näher bestimmt ist.

Art. 26. Wenn aus der Instruktion hervorgeht, daß die Angeklagten dem Zurückberufungsdekrete keine Folge geleistet haben, und daß sie in dem Lande, aus welchem sie zurückberufen worden sind, diplomatische, administrative oder richterliche Aemter oder Stellen bekleiden, so sollen Unsere Gerichtshöfe sie für bürgerlich todt erklären, und die Konfiskation aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter erkennen.

Art. 27. Die Verfügungen der beiden vorstehenden Artikel sollen auf die Westfalen, welche weder in auswärtigen Militairdiensten stehen, noch daselbst irgend ein diplomatisches, administratives oder richterliches Amt bekleiden, nur dann Anwendung finden, wenn sie durch ein, in der für die Verkündigung der Gesetze vorgeschriebenen Form publicirtes, Dekret namentlich zurückberufen worden sind.

In diesem Falle sind sie verpflichtet, binnen der Fristen und unter den Förmlichkeiten, welche oben vorgeschrieben wor-

Digitized by Google

den, sich zu melden, und zwar bei Vermeidung der durch den 24sten Artikel vorgeschriebenen Strafen.

Art. 28. Die im vorhergehenden und im 26sten Artikel erwähnten Westfalen sollen, binnen fünf Jahren, welche jedoch erst vom Tage der Publikation des Friedens anzurechnen sind, sich noch stellen, und ihren Ungehorsam wieder gut machen können ꝛc. ꝛc.

9) Königl. Dekret vom 6ten Februar 1812, den Vorbehalt des Faulbaums zur Verfertigung der zur Fabrikation des Pulvers vorzüglich geeigneten Kohlen betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegsministers;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Faulbaum (rhamnus frangula, Pulverholz), dessen Kohle vorzüglich zur Verfertigung des Schießpulvers geeignet ist, soll zu diesem Gebrauche vorbehalten werden.

Art. 2. Es soll in den Königlichen Waldungen, in denen der Gemeinden, der Hospitäler und anderer öffentlichen Anstalten, keine Versteigerung oder Verkauf von Holz statt finden, ohne daß die Forstaufseher beauftragt werden, alle Faulbaums-Schößlinge, von 3, 4 und 5jährigem Wuchs, besonders legen, und in Bündel oder Wellen von zwei Metres Länge und anderthalb Metres Dicke, binden zu lassen.

Art. 3. Die Pulver- und Salpeterdirektion des Königreichs und deren Beauftragte, sind ermächtigt, zu jeder Jahrszeit Nachsuchungen nach diesem Pulverholze, von 3, 4 und 5jährigem Wuchs, in oben bezeichneten Waldungen vornehmen zu lassen, wenn auch keine Schläge in selbigen eröffnet, keine Versteigerung und kein Verkauf von Holz darin statt findet. Das Hauen und Abfahren desselben darf jedoch nur in schicklichen Zeiten geschehen.

Digitized by Google

Art. 4. Die Verfügungen des 2ten und 3ten Artikels sind in den Privatwaldungen, nur nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Eigenthümern, anwendbar.

Art. 5. Die von der Pulverdirektion Beauftragten müssen, in Betreff der Königlichen und Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, den Konservateur, in Betreff der Privatwaldungen, deren Eigenthümer, wie auch in Betreff der Gemeinden, Hospitälern und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, die Maires und Administratoren von ihren Nachsuchungen vorher unterrichten.

Art. 6. Die gedachten Beauftragten, oder deren Bevollmächtigte, können diese Nachsuchungen nicht eher vornehmen, als bis sie den administrativen Behörden der Gegend, wo die Waldungen gelegen sind, ihre von der Pulverdirektion ausgefertigte, von dem Präfekten des Departements und dem Konservateur visirte Vollmacht, vorgezeigt haben.

Art. 7. Bei dem Suchen, Hauen und Wegbringen des Pulverholzes sind die gedachten Beauftragten verbunden, die Förster besagter Forsten und Waldungen zu rufen und deren Beistand zu begehren, welche, wenn das Holz abgefahren wird, ein Protokoll über die verfertigte Anzahl Bündel oder Wellen aufstellen müssen, und denen sie, dieser geleisteten Hülfe wegen, für jedes Hundert Bündel, funf und zwanzig Centimen bezahlen sollen.

Art. 8. Nach Ansicht dieser Protokolle soll jedes Bündel oder jede Welle Pulverholz mit fünf und zwanzig Centimen bezahlt werden. Der Betrag von dem, was aus den Königlichen Waldungen gehauen und abgeführt worden, soll an die Domaineneinnehmer bezahlt werden. Derselbe Preis wird um ein Fünftheil für diejenigen Wellen erhöht, welche die Käufer des Holzes etwa zurückgelegt und an die Beauftragten der Pulverdirektion werden abgeliefert haben. ꝛc. ꝛc.

10) Königl. Dekret vom 6ten Februar 1812, wodurch die Kaution der beiden Generalzahlmeister des Schatzes bestimmt wird.

Digitized by Google

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht der Artikel 29 und 30 Unseres Dekretes vom 26sten Dezember vorigen Jahres, wodurch zweien Generalzahlmeistern der Dienst der Zahlungen des Schatzes übertragen wird;

in der Absicht, die von denselben zu bestellende Caution zu bestimmen;

auf den Bericht Unseres General-Intendanten des Schatzes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die beiden Generalzahlmeister des Schatzes sollen jeder eine Caution von sechzig tausend Franken bestellen, und zwar die eine Hälfte derselben in Grundstücken, und die andere Hälfte in baarem Gelde, oder in Obligationen von der ersten Serie des Ergänzungsanlehns vom 1sten Dezember 1810. ꝛc. ꝛc.

11) Königl. Dekret vom 18ten Februar 1812, die Errichtung einer Generaldirektion der Artillerie und des Genieweſens, und die Vereinigung des Kriegs- und Civilgenieweſens betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht des Dekretes vom 1sten August 1809, über die Errichtung einer Verwaltung der Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäude;

und des Dekretes vom 29sten Oktober 1810, über die Errichtung einer Schule der Artillerie und des Genieweſens;

auf den Bericht Unseres Ministers des Innern,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Artillerie und das Kriegs- und Civilgenieweſen sollen in Zukunft zu einer Generaldirektion, welche den Namen: Generaldirektion der Artillerie und des Genieweſens führen wird, gehören.

Art. 2. Diese soll in Hinsicht aller Militairbauten un-

Digitized by Google

ter den Befehlen Unseres Kriegsministers, in Hinsicht aller Civilbauten aber unter den Befehlen Unseres Ministers des Innern stehen.

Art. 3. Zu ihrem Geschäftskreise sollen gehören:

1) das Kommando über die Truppen der Artillerie und des Genieweſens, welche, unter der Benennung: Königliches Corps der Artillerie und des Genieweſens, nur ein einziges Corps bilden sollen;

2) die Bauten und das Materielle der Artillerie;

3) die Festungsbauten und dahin gehörigen Arbeiten, sowol die bleibenden als nicht bleibenden;

4) der Bau und die Unterhaltung der Wege, Brücken und Schifffahrtskanäle, und überhaupt alle Arbeiten, welche auf den Wegbau und die innere Schifffahrt Bezug haben;

5) endlich die Erbauung und Unterhaltung aller Militairgebäude;

Art. 4. Die Oberaufsicht über die öffentlichen Civilgebäude, sie mögen ein Eigenthum des Staats oder der Gemeinden seyn, soll nicht zu dem Geschäftskreise der Generaldirektion der Artillerie und des Genieweſens gehören, sondern nach wie vor eine abgesonderte Verwaltung unter den unmittelbaren Befehlen Unseres Ministers des Innern bilden.

Art. 5. Die jetzt angestellten Civilbaumeister sollen zwar beibehalten, aber in zwei Klassen getheilt werden. Die eine derselben soll ausschließlich zur Leitung und Ausführung der im Art. 3. Nr. 4 und 5 angeführten öffentlichen Arbeiten gebraucht und unter dem Namen: Civil-Ingenieurs zu der Generaldirektion der Artillerie und des Genieweſens gehören; die andere aber unter der Benennung von Architekten bei der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verwaltung des Bauweſens, welche unter den unmittelbaren Befehlen Unseres Ministers des Innern steht, bleiben.

Art. 6. Die jetzigen Eleven und Kondukteurs, welche bei der Verwaltung der Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäude angestellt sind, sollen gleichfalls beibehalten und in zwei Klassen getheilt werden; die erste soll bei den Civil-In-

Digitized by Google

genieurs angestellt werden, die andere aber bei den Architekten angestellt werden, und zur Verwaltung des Bauwesens gehören.

Die Prüfungen, welche die bei der Klasse der Civil-Ingenieurs angestellten Kondukteurs und Eleven, in Gemäßheit der Verfügungen Unseres Dekretes vom 1sten August 1809 und des Beschlusses Unseres Finanzministers vom 11ten März 1811, zu bestehen haben, sollen durch den Examinator Unserer königlichen Schule der Artillerie und des Genieweſens, in Gegenwart des Generalconseils der Generaldirektion der Artillerie und des Genieweſens, gehalten werden, und zwar zu derselben Zeit und mit denselben Förmlichkeiten, welche für die Eleven der gedachten Schule vorgeschrieben sind.

Art. 7. Die Vertheilung der Baumeister, der Eleven und Kondukteurs in zwei Klassen soll den 1sten Januar 1813 beendigt seyn, und Uns daher, vor diesem Zeitpunkte, durch Unseren Minister des Innern, auf den Vorschlag Unseres Generaldirektors der Artillerie und des Genieweſens, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 8. Den Civil-Ingenieurs und den Offizieren Unseres Artillerie- und Geniecorps, welche in den Departements als Ingenieurs angestellt sind, kann, auf Ansuchen der Präfekten, und mit Genehmigung des Generaldirektors, der Auftrag ertheilt werden, auch solche Arbeiten und Bauten, deren der Art. 4. erwähnt, auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn sie von der öffentlichen Verwaltung, der der Departements oder der Gemeinden abhängig sind.

Eben so soll es auch Unserem Generaldirektor der Artillerie und des Genieweſens erlaubt seyn, mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern, die Civilarchitekten zu den im Art. 3, Nr. 4 und 5 genannten Arbeiten, zu gebrauchen; jedoch nur zu solchen, welche in dem ihnen angewiesenen Arrondissement ausgeführt werden.

Art. 9. Es soll zu Cassel ein Generalconseil der Artillerie und des Genieweſens seyn, und aus dem Generaldirektor der Artillerie und des Genieweſens, als Präsidenten, aus einem Staaboffiziere des Artillerie- und des Geniecorps,

Digitized by Google

und aus zwei Offizieren desselben Corps, oder aber aus zwei Civil-Ingenieurs bestehen.

Es soll gleichfalls Unserem Minister des Innern ein aus drei Architekten bestehender Oberbaurath beigegeben werden, von denen einer den Vorsitz mit dem Titel eines General-Inspektors führen soll.

Diese beiden Conseils sollen unter dem Vorsitze Unseres Generaldirektors der Artillerie und des Genieswesens wegen derjenigen Vorschläge und Pläne zusammentreten, deren Ausführung sowol den Geschäftskreis der Ingenieurs als den der Architekten betrifft.

Art. 10. Die bei der jetzigen Direktion der Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäude angestellten beiden General-Inspektoren, sollen in gleicher Eigenschaft bei der Generaldirektion der Artillerie und des Genieswesens, angestellt bleiben.

Art. 11. Den jetzigen Eleven und Kondukteurs des Civilgenieswesens soll es frei stehen, entweder als Fremde den Vorlesungen der Artillerieschule beizuwohnen, oder sich gegen Erlegung der ganzen Pension von 1000 Franken in die Schule aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme soll auf ihr Ansuchen geschehen, ohne daß sie erst die, durch Unser Dekret vom 29sten Oktober 1810, über die Errichtung der gedachten Schule, vorgeschriebene Prüfung zu bestehen haben.

In dem einen sowol, als in dem andern Falle stehen sie jedoch unter derselben Disciplin, der die Eleven unterworfen sind.

Sie sollen gleichfalls zu den bei der Aufnahme in die Schule vorgeschriebenen Prüfungen zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften Unseres vorhin erwähnten Dekretes vom 29sten Oktober 1810 ein Genüge leisten.

Art. 12. Diejenigen der jetzigen Eleven und Kondukteurs, welche den Civil-Ingenieurs beigegeben, jedoch nicht in die gedachte Schule als Eleven aufgenommen werden, können wohl Civil-Ingenieurs, nicht aber Offiziere in Unserem Artillerie- und Geniecorps werden.

Art. 13. Sollten jedoch unter der Zahl der Civil-Inge-

Digitized by Google

nieurs oder der jetzigen Eleven und Kondukteurs, welche als Civil-Ingenieurs werden angestellt werden, sich Subjekte befinden, welche die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, so sollen dieselben, wenn sie es wünschen, zu Offizieren in Unserem Artillerie- und Geniecorps ernannt werden können, und ihre Ernennung soll sodann mit den Förmlichkeiten, welche Wir, auf den Bericht Unseres Kriegsministers festzusetzen Uns vorbehalten, geschehen.

Art. 14. Die erledigten Stellen der bei der Artillerie und dem Genieweſen angestellten Civil-Ingenieurs, sollen in Zukunft nur mit Offizieren Unseres Artillerie- und Geniecorps besetzt werden; jedoch unbeschadet der Ansprüche der Eleven und Kondukteurs der Brücken und Chausseen, welche, in die erste Klasse des Art. 6 gehörend, nicht als Eleven in die Artillerieschule werden aufgenommen seyn.

Art. 15. Vom 1sten Januar 1813 an, soll die Zahl der Eleven Unserer Schule der Artillerie und des Genieweſens bis auf dreißig vermehrt werden, und zwar dergestalt, daß für acht derselben das Gouvernement die ganze, für zwölf die halbe Pension, und die andere Hälfte der Eleve bezahlt, die übrigen zehn Eleven aber die ganze Pension selbst bezahlen müssen.

Art. 16. Es soll bei der gedachten Schule der Artillerie und des Genieweſens noch ein Lehrer für die Civilbaukunst, und ein anderer für das Zeichnen angestellt werden.

Der erstere soll einen jährlichen Gehalt von 3000 Fr., der zweite einen jährlichen Gehalt von 900 Fr. beziehen, und außerdem noch, gleich den übrigen Lehrmeistern, ein von dem Gouverneur der Schule zu bestimmendes Honorar von den Eleven bekommen.

Art. 17. Der Examinator Unserer Schule der Artillerie und des Genieweſens soll einen jährlichen Gehalt von 1000 Fr., und zwar von dem 1sten Januar 1812 an gerechnet, beziehen.

Art. 18. Zur Bestreitung der, durch die Vermehrung der Eleven und Lehrer, und durch den Gehalt des Examinators entstehenden, in den drei vorhergehenden Artikeln erwähn-

Digitized by Google

ten Kosten, soll das Budjet der Schule der Artillerie und des Genieweſens um 12,600 Fr. vermehrt, und dieſe Summe dem Budjet Unſeres Kriegsminiſters hinzugefügt werden; nämlich:

für den Gehalt des Examinators	1,000 Fr.
für die ganze Penſion von noch drei Eleven, welche vom Gouvernement bezahlt wird . . .	3,000 —
für die halbe Penſion von noch ſieben Eleven, welche gleichfalls vom Gouvernement bezahlt wird	3,500 —
für den Gehalt eines Lehrers der Civilbaukunſt	3,000 —
für den Gehalt eines Lehrers der Zeichnenkunſt	900 —
für den Gehalt von noch zwei Aufwärtern .	1,200 —
zuſammen:	12,600 Fr.

Dieſe Koſten ſollen in Gemäßheit der Beſtimmungen Unſeres Dekretes vom 29ſten Oktober 1810 über die Errichtung der Schule der Artillerie und des Genieweſens, bezahlt werden.

Art. 19. Unſere vorhin angeführten Dekrete vom 1ſten Auguſt 1809 und 29ſten Oktober 1810 behalten in allen Punkten, welche dem gegenwärtigen Dekrete nicht zuwider ſind, ihre Gültigkeit. ꝛc. ꝛc.

12) Königl. Dekret vom 19ten Februar 1812, wodurch alle auf den Gütern der aufgehobenen Kapitel und Klöſter haftenden Schulden und Forderungen für Reichsſchulden erklärt werden.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anſicht des 3ten Artikels Unſeres Dekretes vom 2ten Mai 1808, welches die, auf die Domainen verhypothecirten Forderungen zu Reichsſchulden erklärt;

nach Anſicht des 4ten Artikels Unſeres Dekretes vom 1ſten Dezember 1810, welches alle Güter der aufgehobenen Kapitel und Klöſter mit den Staatsdomainen vereinigt; und des

8ten Artikels Unseres Dekretes vom 17ten Mai 1811, den Verkauf der Domainen betreffend, durch welchen verordnet ist, daß die verkauften Domainen dem Käufer frei von aller darauf haftenden Hypothek überliefert werden sollen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle Schulden und Forderungen, welche auf den Gütern der Kapitel und Klöster, die durch Unsere verschiedenen Dekrete aufgehoben sind, wie auch alle andere Forderungen, die auf diesen Kapiteln haften, von welcher Natur und von welchem Ursprunge sie auch seyn mögen, werden hierdurch zu Reichsschulden erklärt.

Art. 2. Die Gläubiger und alle diejenigen, welche eine Forderung an jenen Kapiteln und Klöstern haben, müssen sich deswegen bei dem General-Liquidator der Reichsschuld melden, welcher, nach anerkannter Richtigkeit, ihre Forderungen auf dieselbe Weise, wie die anderen Reichsschulden, eintragen lassen soll.

Art. 3. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel sind aber auf die Grundlasten und sonstigen Prästationen, womit die verkauften oder noch zu verkaufenden Grundstücke belastet werden könnten, nicht anwendbar. Diese fallen, zufolge des 8ten Artikels Unseres erwähnten Dekretes vom 17ten Mai 1811, den Käufern jener Güter zur Last. ꝛc. ꝛc.

13) Königl. Dekret vom 22sten Februar 1812, wodurch der Preis des Schießpulvers und Salpeters für das Jahr 1812 bestimmt wird.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegsministers,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Der reine ungeläuterte Salpeter, welcher von den Salpeterfabrikanten an die Pulver- und Salpeterdirek-

Digitized by Google

tion in Cassel abgeliefert wird, soll im Laufe des Jahres 1812, ein Kilogramm, mit zwei Franken funfzig Centimen bezahlt werden.

Art. 2. Jeder Salpeterfabrikant, dessen Fabrik über zwei und einen halben Myriameter, oder zwei und eine halbe Meile, von den Magazinen der Direktion entfernt ist, soll wegen Transportkosten, auf jede weitere Meile, noch eine Entschädigung von einem Centimen für jeden Kilogramm Salpeter erhalten, welchen er in besagte Magazine abliefern wird.

Art. 3. Der Preis des Salpeters und Pulvers, welches von der Direktion an patentirte Verkäufer und andere Personen verkauft wird, ist für das Jahr 1812 folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

Der reine nicht geläuterte Salpeter, ein Kilogramm	3 Fr.	— Ct.
Der reine rafinirte Salpeter, ein Kilogramm	3 "	90 "
Das Pulver zu den öffentlichen Arbeiten in den Bergwerken	3 "	— "
Idem an Privatpersonen	3 "	50 "
Das Kriegspulver	3 "	90 "
Das feine Jagdpulver, an Verkäufer . .	7 "	— "
Idem an Privatpersonen	8 "	— "

2c. 2c.

14) Königl. Dekret vom 22sten Februar 1812, die Einführung des zur Fabrikation des Schießpulvers nöthigen Salpeters betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon 2c. 2c.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegsministers,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Pulver- und Salpeterdirektion ist ermächtigt, während des Jahrs 1812, den zur Verfertigung des Pulvers nöthigen Salpeter in solcher Quantität, als der Dienst es erfordern wird, einzuführen, und ins Innere des König-

Digitized by Google

reichs zu verfahren, ohne irgend eine Douanen-Abgabe zu entrichten.

Zu dem Ende sollen die Fuhrleute, welche denselben transportiren, wenn sie in das Königreich kommen, mit einem von der Generaldirektion des Pulvers und Salpeters ausgefertigten Erlaubnißscheine versehen seyn, worin die Quantität und Qualität der Waare genau angegeben seyn müssen.

Besagte Fuhrleute sind gehalten, diese Erlaubnißscheine am ersten Grenz-Douanen-Büreau vorzuzeigen, um sie daselbst visiren zu lassen.

Art. 2. Unsere Minister sind, ein jeder so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

15) Königl. Dekret vom 22sten Februar 1812, wodurch der Zahlwerth einiger schwedischen Münzsorten bestimmt wird.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht Unseres Münz-Dekretes vom 11ten Januar 1808;

auf den Bericht Unseres Finanzministers,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet, sollen nachbemerkte schwedische Münzsorten in Unseren Kassen nicht anders, als in dem beigesetzten Werthe angenommen werden, nämlich:

1) die zehn Oer-Stücke zu $64^{144}/_{192}$ Cent.
2) die fünf Oer-Stücke zu $32^{72}/_{192}$ —
3) die $1/_{12}$ Thaler-Stücke zu $32^{72}/_{192}$ —

Art. 2. Alle geringeren schwedischen Münzsorten als die obgenannten, sollen, von eben diesem Zeitpunkte an, in den öffentlichen Kassen gar nicht angenommen werden. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

16) Königl. Dekret vom 25sten Februar 1812, den Transport fremden Salzes durch das Königreich betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht Unseres Dekretes vom 15ten Mai vorigen Jahres, neue Verordnungen über den Verkaufspreis des Salzes enthaltend;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Das fremde Salz, welches durch Unser Königreich gebracht wird, soll einer Durchgangssteuer von 8 Franken 88½ Centimen für das Pferd bei dem Transporte zu Lande, und von 48 Cent. für den Zentner bei dem Transporte zu Wasser unterworfen seyn.

Art. 2. Die fremden in Unserem Königreiche eingeschlossenen Gemeinden sollen die nämliche Steuer, und zwar 9 Franken 6 Centimen für den Zentner bezahlen. ꝛc. ꝛc.

V.

Ministerial-Verfügungen.

1. Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung v. 20sten Februar, in Betreff der Bewerbung um Justizstellen.

Sobald eine Friedensrichter- oder sonstige Justizstelle erledigt wird, sieht man viele, die sich darum bewerben wollen, nach Kassel eilen, gleichsam als ob die Stelle im Wettlauf

Digitized by Google

gewonnen und demjenigen ertheilt werden müsse, welcher zuerst sich meldet. Sie werden hierdurch aufgefordert, unnütze Reisekosten sich zu ersparen, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Fähigkeiten und Ansprüche nicht nach der Eile, mit welcher sie ihre Berufsgeschäfte verlassen, beurtheilt werden. Statt in Person sich einzufinden, müssen sie vielmehr, wenn sie nicht in Kassel wohnen, ein schriftliches Gesuch dem Justizminister übersenden.

---

2. Finanz-Ministerium.

Zirkularschreiben v. 9ten Februar an die Präfekten, welches die beiden Königlichen Dekrete v. 2ten Februar d. J. wegen der beim Ankauf von Domainen in Zahlung zu gebenden Westfälischen Staatspapiere näher erläutert.

Mein Herr Präfekt!

Durch das Dekret v. 1sten Dezember 1810, durch welches ein neues Supplementairanlehn angeordnet worden, war zugleich festgesetzt, daß die Rückzahlung der ersten Serie desselben auf den 1sten März dieses Jahrs statt haben solle.

Um diese Rückzahlung zu erleichtern, und zugleich um einer großen Anzahl von Besitzern solcher Obligazionen die Mittel zu verschaffen, dieselbe leichter und selbst vor ihrer Verfallzeit realisiren zu können, hatten Se. Majestät bereits durch das Dekret v. 17ten Mai vorigen Jahrs nachgelassen, daß dieselben bei dem Ankaufe von Domainen als baares Geld sollten angewandt und als solches an den öffentlichen Schatz eingezahlt werden können.

Durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände hat indessen diese Maaßregel nicht den vollständigen Erfolg gehabt, welchen davon zu erwarten man berechtigt gewesen ist, und haben Se. Majestät sich zugleich veranlaßt gesehen, nicht al-

Digitized by Google

lein den Fälligkeitstermin bis zum 15ten April zu verlängern, sondern auch die Mittel zur Zurückziehung dieser Obligazionen durch die in den zwei Dekreten v. 2ten dieses Monats enthaltenen Vorschriften noch zu vermehren und vollständiger zu machen.

Indem ich mich auf den Inhalt dieser Dekrete beziehe, und um, in so weit derselbe den Verkauf der Domainen betrifft, allen Zweifeln oder Mißverständnissen zu begegnen, eröffne ich Ihnen, Herr Präfekt,

a) daß die in dem ersten bisher angeführten Dekrete in Betreff des Verhältnisses, in welchem die Obligazionen bei dem Verkaufe von Domainen in Zahlung gegeben werden sollen, enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Domainen, welche vor dem 2ten Februar bereits wirklich verkauft und nur noch nicht vollständig bezahlt sind, keine Anwendung haben;

b) daß dagegen der Kaufpreis von denjenigen Gütern, deren Verkauf bis jetzt angekündigt, der Verkaufstermin aber noch nicht abgehalten ist, so wie auch für die Ablösung von Domainengefällen und Prästazionen nach den Festsetzungen des angeführten Dekrets mit einem Drittheil in gedachten Obligazionen entrichtet werden muß;

c) daß endlich der Kaufpreis derjenigen Domainen, welche im Laufe dieses Monats zum Verkauf gestellt werden, ganz in gedachten Obligazionen bezahlt werden soll; wie es auch in der Ankündigung wegen des Verkaufs dieser Domainen jedesmal ausdrücklich bemerkt werden wird.

Ich ersuche Sie, dieses Zirkular zur Kenntniß des Publikums zu bringen, sowohl um dasselbe über den festen Entschluß Sr. Majestät, die Obligazionen der ersten Serie aus der Zirkulazion ziehen zu lassen, als auch über den Inhalt der beiden angeführten Dekrete zu unterrichten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommnen Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

VI.

Ernennungen

welche ferner bis zum 15ten Februar Statt gehabt haben.

---

1. Durch Königliche Dekrete.

a) Hofstaat.

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
22. Jan.	Hr. Graf von der Lippe, Bataillons-Chef	Ordonnanz-Offizier.

b) Staatsrath.

2. Febr.	Hr. v. Reimann, Präfekt. d. Oker-Departements . . .	Staatsrath im außerordentl. Dienste.

c) Orden der westfälischen Krone.

13. Febr.	Hr. Bonnami von Villemereul, Ehrenstallmeister . .	Ritter.
desgl.	Hr. Gr. v. Bochholz	Mitglied des innern Ordenskanzleiraths.
desgl.	Hr. Bar. v. Patje	desgl.
desgl.	Hr. Gr. v. Merfeldt	desgl.
desgl.	Hr. v. Baar . .	desgl.

d) Kommission der Urkundensiegel.

25. Jan.	Hr. Bar. v. Reineck, Staatsrath . . .	Mitglied der Kommission.

Digitized by Google

e) Justiz-Ministerium.

Datum d. Dekrets.	Namen.	Ernennung.
20. Jan.	Hr. Clubius, Assessor beim Zivil-Tribunal zu Hildesheim	Notar des Kantons Uelzen.

f) Ministerium des Innern.

12. Jan.	Hr. Hübenthal, Kandidat	Prediger zu Elversdorf.
desgl.	Hr. Schreck, Prediger zu Düsedon .	Prediger zu Caßieck und Altenhagen.
desgl.	Hr. Büttner, Rektor zu Zellerfeld . .	Prediger zu Lauenberg.
desgl.	Hr. Siemon, Kaufmann	Maire-Adjunkt der Stadt Schmalkalden.
22. Jan.	Hr. Dißen, Doktor zu Göttingen . .	außerordentlicher Professor der Philosophie zu Marburg.
desgl.	Hr. Fuckel, Kandidat	Prediger zu Gehaus.
desgl.	Hr. Frankfurth, Kandidat	Prediger zu Wolfsanger.
2. Febr.	Hr. v. Reimann, Präfekt des Fulda-Departements . .	Präfekt d. Oker-Departements.
desgl.	Hr. Bar. v. Reineck, Staatsrath . . .	Präfekt des Fulda-Departem.
5. Febr.	Hr. Westermeyer, Dompred. zu Magdeburg	Mitglied des Konsistoriums und General-Superintendent zu Magdeburg.
desgl.	Hr. Knuschke, Lehrer zu Kloster-Berge	Prediger zu Fienstedt.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
5. Febr.	Hr. Wehe, Prediger-Adjunkt . . .	Prediger zu Niederwalgern.
desgl.	Hr. Reym, Kaplan	Prediger zu Neustadt.
desgl.	Hr. Hüter, Employe der Unterpräfektur zu Höxter	Maire des Kantons Gehrden.
desgl.	Hr. Delius, Mitglied der Reichsstände	Maire der Stadt Bielefeld.
desgl.	Hr. Weppler, Prediger zu Asbach . .	Prediger zu Herrenbreitungen.
15. Febr.	Hr. Bünger, Prosektor zu Marburg .	außerordentlicher Professor der Medizin zu Marburg.
desgl.	Hr. Herold . . .	Prosektor zu Marburg.
desgl.	Hr. Herms . . .	Mairie-Sekretär zu Stendal.
desgl.	Hr. Nolte, Kaplan zu Udra	Prediger zu Güntrode und Glasehausen.
desgl.	Hr. Garke, Lehrer zu Halberstadt . .	Prediger zu Deersheim.
desgl.	Hr. Schaum . .	erster Adjunkt der Mairie zu Quedlinburg.
desgl.	Hr. Fritsch . . .	dritter Adjunkt zu Quedlinburg.
desgl.	Hr. Kastner, Professor zu Heidelberg .	ordentl. Professor der Phys. zu Halle.

g) Finanz-Ministerium.

12. Jan.	Hr. Brül . . .	Oberbergmeister im Bezirk v. Andreasberg i. d. Harz-Division.
desgl.	Hr. Mathiä . .	Oberbergmeister im Bezirk der Karlshütte in d. Harz-Division.
desgl.	Hr. Gärtner . .	Bergmeister zu St. Andreasberg.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
12. Jan.	Hr. Schäfer, vom Bureau der General-Direkz. d. Bergwerke	Bergmeister.
21. Jan.	Hr. v. Mallortie, vormal. Oberhofmeister zu Hannover .	Forstinspektor 1ster Klasse (Inspektion Hannover).
desgl.	Hr. von Monroy, vormal. Oberforstmeister zu Celle . . .	Forstinspektor 2ter Klasse (Inspektion Celle).
22. Jan.	Hr. Schulz, vormal. Oberbuchhalter bei der Gen. Direkt. der Amortisat.-Kasse	Referendar 1ster Klasse bei der Oberrechnungskammer.
13. Febr.	Hr. Hannemann, Kreis-Einnehmer zu Eimbeck	Kreis-Einnehmer zu Gandersheim.

h) Kriegsministerium.

6. Jan.	Hr. Schilling, Lieut. im westfäl. Bataillon in Spanien . . .	Kapitain im westfäl. Bataillon in Spanien.
desgl.	Hr. Schenck, Unterlieut. in demselben Bataillon	Lieutenant in dems. Bataillon.
desgl.	Hr. Schürmann, Sergentmajor in demselben Bataillon . .	Unterlieut. in diesem Bataillon.
desgl.	Hr. Moring, Lieut. von der Gendarmerie	Kapitain der Gendarmerie.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
6. Jan.	Herr Jungbluth, Marechal de Logis bei der Gendarmerie . .	Lieutenant der Gendarmerie.
22. Jan.	Hr. Gr. v. d. Lippe, Kapitain bei der Grenadiergarde . . .	Bataillonschef.
23. Jan.	Hr. Mayer d'Almbert, Unterlieutenant im 1sten Husarenregiment.	Lieut. im 1sten Husarenregim.
desgl.	Hr. Michelmann, Leutenant im 2ten Husarenregiment . .	Kapitain d'Habillements im 2ten Husarenregiment.
desgl.	Hr. Blankart, Unterlieut. im 2ten Küraßierregiment . .	Marechal de Logis in der Garde du Corps.
desgl.	Hr. Windemuth, Unterlieut. im 5ten Linienregiment . .	Lieutenant.
desgl.	Hr. Cordemann, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Kreß, Adjudant-Unteroffizier . . .	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Schmidt, Sergent im 7ten Linienregiment	desgl.
desgl.	Hr. Nolte, Unterlieut. im 7ten Linienregiment	Lieutenant.
desgl.	Hr. Breu, desgl. .	desgl.
desgl.	Hr. Düpac de Marsollies, Zögling d. Militairschule . .	Unterlieutenant.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
23. Jan.	Herr Consbruch, Sergent im 7ten Linienregiment . . .	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Suden, Sergent im 2ten Linienregim.	desgl.
desgl.	Hr. d'Hauterville, Unterlieut. im 8ten Linienregiment . .	Lieutenant.
desgl.	Hr. Niedhard, Adjudant-Unteroffizier .	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Scholing, Fähndrich im Waldeckischen Diensten . .	desgl.
desgl.	Hr. Krupp, Unterlieut. bei dem Rekrutirungswesen . . .	Lieutenant a la Suite im 8ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Schaffer, Lieutenant im 1sten Batail. leicht. Infanterie	Kapitain.
desgl.	Hr. Neuber, Unterlieut. in dems. Batail.	Lieutenant.
desgl.	Hr. Klein, desgl. .	desgl.
desgl.	Hr. Brandau, Adjudant-Unteroffizier .	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Scheffer, Sergent bei den Jäger-Karabiniers . . .	desgl.
desgl.	Hr. d'Houdelot, Unterlieut. im 2ten Bataillon leichter Infanterie	Lieutenant.
desgl.	Hr. Beck, Adjudant-Unteroffizier in dies. Bataillon . . .	Unterlieutenant.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
23. Jan.	Hr. v. Hohenhausen, Unterlieut. bei d. Jäger-Karabiniers	Lieutenant.
desgl.	Hr. Kirchmeyer, Sergent in d. Regim.	Unterlieut.
desgl.	Hr. v. Tettenborn, Lieutenant im 1sten Linienregiment . .	Kapitain.
desgl.	Hr. v. Rommershausen, Lieutenant in demf. Regiment .	desgl.
desgl.	Hr. Staffel, Unterlieut. in demf. Regim.	Lieutenant.
desgl.	Hr. Helfenstein, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Anselm, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Otto, desgl. .	desgl.
desgl.	Hr. Jungk, vormal. Lieutenant in heſſiſch. Dienſten	Unterlieut. im 1sten Linienregiment.
desgl.	Hr. Brune, Zögling d. Artillerieſchule	desgl. im Artillerie-Korps.
desgl.	Hr. Coch, desgl. .	desgl.
desgl.	Hr. Mörs, Sergent im 2ten Linienregim.	desgl.
desgl.	Hr. v. Specht, Lieut. im 2ten Linienregim.	Kapitain.
desgl.	Hr. v. Amelunxen, Unterlieut. im 2ten Linienregiment . .	Lieutenant.
desgl.	Hr. Hammer, Adjudant-Unteroffizier im 2ten Linienregim.	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Chardon, desgl.	desgl.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
23. Jan.	Hr. von Specht, Sergent	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Werner, Zögling d. Artillerieschule	desgl.
desgl.	Herr Barckhaus, Zögl. d. Militairschule	desgl.
desgl.	Hr. Ludovici, Premier-Lieut. von der Jäger-Garde . . .	Kapitain im 3ten Linienregim.
desgl.	Hr. Gunz, Zögling der Militairschule .	Unterlieutenant.
desgl.	Hr. Keuffel, Sergent im 4ten Linienregiment	desgl.
desgl.	Hr. Hagen, Zögling der Artillerieschule .	desgl.
desgl.	Hr. Eunicke, Zögl. der Militairschule .	desgl.
desgl.	Hr. Hildebrandt, Sergent im 3ten Linienregiment . . .	desgl.
27. Jan.	Hr. von Lelong, Premier-Lieut. bei d. Grenadier-Garde .	Adjudantmajor bei der Grenadier-Garde.
desgl.	Hr. von Bobers, Lieut. Adjud.-Major im 5ten Linienregim.	Kapitain im 5ten Linienregim.
28. Jan.	Hr. Kann, Lieut. im 6ten Linienregim.	Kapitain im 6ten Linienregim.
29. Jan.	Hr. v. Bothmer, Adjudant-Major bei d. Chevaulegers-Lanziers d. Garde . .	Kapitain bei d. Chevaulegers-Lanziers der Garde.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Jan.	Hr. v. Bohlen, Adjudantmajor im 1sten Regim. Chevaul. Lanz.	Kapitain bei d. Chevaul. Lanz. der Garde.
desgl.	Hr. Rüppel, Second-Lieuten. bei den Chevaulegers-Lanz. d. Garde	Premier-Lieutenant b. d. Chevaulegers-Lanz. d. Garde.
desgl.	Hr. von Spiegel, Premier-Lieut. bei d. Chevaulegers-Lanz. der Garde	Adjudant-Major b. d. Chevaulegers-Lanz. der Garde.
desgl.	Hr. Sack, Second-Lieut. b. d. Chevaul. Lanz. der Garde . .	Premier-Lieut. bei d. Chevaulegers-Lanz. der Garde.
7. Febr.	Hr. Köster, Lieut. im 5ten Linienregim.	Adjudant-Major im 5ten Linienregiment.
8. Febr.	Hr. Baumann, Lieut. im Train der Artill.	Kapaitin-Kommandant d. 3ten Eskadron d. Artillerie-Trains.
desgl.	Hr. Mayer, ehem. Unteroffiz. des franz. Trains	Unterlieut. b. d. Artillerie-Train.
desgl.	Hr. Schrader, Marechal des Logis-Chef vom Train . . .	desgl.
desgl.	Hr. Brand, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Tautain, Unterlieut. v. Artillerie-Train	Kapitain-Kommandant beim Train der Militair-Equipagen.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
8. Febr.	Hr. Müller, Bereiter	Lieutenant beim Train der Militair-Equipagen.
desgl.	Hr. Joßelin, ehemal. franz. Sergent	Unterlieut. beim Train der Militair-Equipagen.
9. Febr.	Hr. Gr. v. Wickenberg, Adjudant Sr. Majestät	Brigade-General.
desgl.	Hr. Humbert, Major	Oberst.
desgl.	Hr. Gautier, Chef des topographischen Büreaus	Major.
10. Febr.	Hr. Stelzer, ehemal. Offizier in Dänischen Diensten . .	Unterlieut. im 3ten Bataillon leichter Infanterie.
desgl.	Herr Lallemant, Marechal des Logis-Chef der Garde du Corps	Lieut. bei d. Garde du Corps.
12. Febr.	Hr. Jacobi, Unterlieut. im 2ten Husarenregiment . .	Lieut. im 2ten Husarenregim.
desgl.	Hr. Reiche, Marechal des Logis im 2ten Husarenregiment . .	Unterlieut. im 2ten Husarenreg.
13. Febr.	Herr Brandis, Marechal des Logis b. d. Garde du Corps	Kapitain im 1sten Husarenreg.
desgl.	Hr. Schulze, Adjudant-Unteroffizier im 5ten Linienregiment	Unterlieutenant im 5ten Linienregiment.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
13. Febr.	Hr. Backer v. Leuven, ehemal. Kapitain in Waldeckischen Diensten	Kapitain-Adjudant im Generalstabe.
desgl.	Hr. v. Wurmb, Premier-Lieuten. bei der Jäger-Garde . .	Kapitain im 7ten Linienregim.
desgl.	Hr. Schwind, Garde du Corps	Unterlieutenant im 7ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Sommer, Unterlieut. im 4ten Linienregiment . . .	Second-Lieut. bei der Grenadier-Garde.
desgl.	Hr. Haußmann, Quartiermeister-Adjunkt vom 2ten Linienregiment . . .	Lieut. Offizier-Payeur im 2ten Linienregiment.
desgl.	Hr. v. Baumbach, Lieut. im 7ten Linienregiment	Kapitain im 4ten Linienregim.
desgl.	Hr. v. Westernhagen, Premier-Lieut. bei d. Chevaulegers-Lanziers der Garde .	Kapitain im 1sten Husarenregiment.
14. Febr.	Hr. Schmidt, Premier-Lieut. bei den Jäger-Karabiniers .	Adjudant-Major bei d. Jäger-Karabiniers.
15. Febr.	Hr. v. Spiegel, ehemal. Kapitain im 5ten Linienregiment	Kapitain im 7ten Linienregim.

Digitized by Google

1) General-Intendanz des Staatsschatzes.

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
10. Jan.	Hr. Gschwind . .	Administrator d. Staatsschatzes mit der Aufsicht über die Ausgaben beauftragt.
desgl.	Hr. v. Starckloff .	Administrator d. Staatsschatzes mit der Aufsicht über die Kassen, die Einnahmen und Depositen beauftragt.
desgl.	Hr. Ihring . . .	Administrator d. Staatsschatzes mit der Aufsicht über das Zentral- und Staatsschulden-Rechnungswesen beauftragt.
16. Jan.	Hr. Seelhorst . .	General-Zahlmeister der verschiedenen Ausgaben.
desgl.	Hr. Payrou . .	General-Kriegszahlmeister.
desgl.	Hr. Perrier . .	Kontrolleur bei dem General-Zahlm. der versch. Ausgaben.
desgl.	Hr. Schotten . .	Kontrolleur bei dem General-Kriegszahlmeister.
6. Febr.	Hr. Steinbach . .	Inspektor des Staatsschatzes.

2) Durch Ministerial-Beschlüsse.

Ministerium des Innern.

Datum d. Beschlüsse.	Namen.	Ernennung.
10. Febr.	Herr Mühry, Doktor	Arzt beim Gefangenhause zu Hannover.
12. Febr.	Hr. Cordes, Konrektor zu Osterburg	Rektor zu Osterburg.
desgl.	Hr. Janecke, Kandidat	Konrektor zu Osterburg.

Digitized by Google

VII.

Neueste vaterländische Literatur.

Handbuch des Westfälischen Staatsrechts von Friedrich Saalfeld, Professor in Göttingen. Göttingen b. Heinr. Dieterich. 1812. (1 Rthlr. 6 Ggr.) S. XXIV und 328. in gr. 8.

Der Hauptzweck, welchen sich der Verf. bei Bearbeitung dieses Werks vorsetzte, war, einen Leitfaden bei seinen Vorlesungen zu erhalten; es lag nicht in seinem Plane, ein vollständiges, ausführliches Lehrbuch des Staatsrechts von Westfalen zu schreiben, sondern er wollte nur die Hauptpunkte desselben darstellen, die weitern Erläuterungen aber dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

Unter Staatsrecht wird bekanntlich im weitern Sinne der Inbegriff von Lehren, welche sowohl das Wechselverhältniß zwischen Regenten und Regierten, als auch die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten, im engern Sinn aber der Inbegriff der Lehren verstanden, welche nur jenes Wechselverhältniß betreffen. Wegen des geringen Umfangs der auswärtigen völkerrechtlichen Verhältnisse eines jeden neuen Staats hat der Verf. hier das Wort in der weitläufigern Bedeutung genommen.

In der Einleitung handelt derselbe zuerst von den Quellen, den Hülfsmitteln und der Literatur des Westfäl. Staatsrechts, liefert dann eine kurze Geschichte der Entstehung so wie des Fortgangs des Königreichs und endigt mit einer statistischen Uebersicht desselben.

Das Staatsrecht selbst zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, dem Verfassungs- und Regierungsrechte. In dem ersten wird 1) vom Könige, dessen Rechten und Verbindlichkei-

Digitized by Google

ten, seinem Hofstaate und dem Orden der Westfäl. Krone, 2) von den Reichsständen und Wahlkollegien gehandelt.

Die zweite Hauptabtheilung begreift folgende Gegenstände in sich: Allgemeine Verwaltung, 1) von dem Regierungsrechte im Allgemeinen 2) von den allgemeinen Regierungsbehörden des Königreichs und zwar a) von den Ministerien b) von dem Staatsrathe. 3) Von der Verwaltung im engern Sinne, namentlich a) von der Departementalverwaltung, b) von der Distriktsverwaltung, c) von der Kantonsverwaltung, d) von der Munizipalverwaltung. 4) Von dem Justizwesen, und zwar a) von der Justizverwaltung im Allgemeinen, b) von dem Kassationshofe, c) von der Verwaltung der Ziviljustiz, d) von dem Hypotheken- und Notariatswesen, e) von den Sachwaltern und Anwälten, f) von der Verwaltung der Kriminaljustiz. 5) Von der Polizei. 6) Von der Religionsverfassung. 7) Von dem öffentlichen Unterrichte, insbesondere a) von der Generaldirekzion des öffentlichen Unterrichts, b) von den gelehrten Gesellschaften, c) von den höhern Lehranstalten, d) von den niedern Lehranstalten. 8) Von dem Kriegswesen, insbesondere a) von der militairischen Eintheilung des Königreichs, b) von den Bildungsanstalten für den Militairdienst, c) von dem Bestande und der Organisazion der Armee, d) von der Bildung und Ergänzung der Armee, e) von dem Unterhalte und der Einquartirung der Truppen, f) von den Militärgerichten und Strafen, g) von den militärischen Belohnungen, h) von der Nazionalgarde, i) von den Veteranen, k) von den Invaliden und Pensionärs. 9) Von den Finanzen, insbesondere a) von den Domainen, b) von den Regalien, c) von den Steuern, d) von den Staatsausgaben, e) von dem öffentlichen Schatze, f) von der Amortisazionskasse, g) von der Generalintendanz des öffentlichen Schatzes, h) von der Oberrechnungskammer, i) von der öffentlichen Schuld. 10) Von den auswärtigen Angelegenheiten, und zwar a) im Allgemeinen, b) insbesondere von den Verhältnissen Westfalens zum Rheinischen Bunde, c) von dessen

Verhältnissen zu den einzelnen Bundes- und Nichtbundesstaaten.

Nicht blos den Studirenden und akademischen Lehrern, welche eines Leitfadens bei den Lehrvorträgen über das Westfälische Staatsrecht bedürfen, so wie allen denen, welche von der Verfassung und Verwaltung des Königreichs eine Uebersicht zu bekommen wünschen, ist diese Schrift zu empfehlen, sondern auch Geschäftsmänner werden sich derselben mit Nutzen als eines Handbuchs und Repertoriums zum Nachschlagen bedienen können, da der Verf. sämmtliche Angaben durch die betreffenden Dekrete und Ministerialverfügungen sorgfältig belegt und so gleichsam einen systematischen Abriß der ganzen Westfälischen Gesetzgebung geliefert hat. Schade nur, daß dem Verf. blos gedruckte Quellen zu Gebote standen, hätte er bei seiner Arbeit die Akten der Ministerien zu Rathe ziehen können, so würde manche seiner Angaben anders ausgefallen und manche Lücke ergänzt worden seyn. Hoffentlich wird diesen Mängeln bei einer künftigen neuen Auflage der Schrift abgeholfen werden können.

In Ansehung des Drucks hätten wir gewünscht, daß bei den Zitaten mehr auf Ersparung des Raums wäre Rücksicht genommen worden, welches schon dadurch hätte geschehen können, wenn dieselben neben einander statt unter einander gesetzt worden wären; das Werk würde alsdann, ohne an innerm Werthe zu verlieren, bedeutend wohlfeiler geworden sein.

Digitized by Google

VIII.

Neueste Bevölkerungsliste

der sämmtlichen

Westfälischen Städte und Flecken

mit den

bis jetzt bekannten Ortsbestimmungen derselben *).

---

a. Städte.

		Häuser	Einwohn.
Magdeburg . . .	1811 . .	2,372 . .	28,317
N.B. 52° 8′ 4″; Oest.L. 29° 18′ 31″ (M. C. VIII u. X.)			
Braunschweig . . .	1811 . .	2,974 . .	27,059
N.B. 52° 15′ 53″; Oest.L. 28° 11′ 50″ (M. C. X.)			
Cassel	1811 . .	1,493 . .	22,803
N.B. 51° 19′ 20″; Oest.L. 27° 15′ 3″ (C. d. T.)			
Hanover	1811 . .	1,584 . .	17,572
		(Altstadt 12,804; Neustadt 4,768)	
N.B. 52° 22′ 24″; Oest.L. 27° 22′ 36″ (M. C. VIII.)			
Halle	1811 . .	1,593 . .	14,710
N.B. 51° 29′ 5″; Oest.L. 29° 37′ 47″ (C. d. T. 1808)			
Halberstadt	1811 . .	1,861 . .	13,206
N.B. 51° 53′ 55″; Oest.L. 28° 43′ 18″ (Bode)			
Hildesheim	1811 . .	1,961 . .	10,788
N.B. 52° 9′ 31″ (M. C. IV.)			
Quedlinburg . . .	1811 . .	1,561 . .	10,630
N.B. 51° 47′ 58″; Oest.L. 28° 47′ 24″ (Bode)			

---

*) Abkürzungen. — C. d. T.: Connaissance des Tems. — M. C.: Monatliche Correspondenz — Allg. Geog. Eph.: Allgemeine geographische Ephemeriden. — Bode: Bode's Jahrbücher. — Ende: Ende's astronomische Ortsbestimmungen. — Lecoq: Lecoq's trigonometrische Vermessung von Westfalen. —

Digitized by Google

		Häuser	Einwohn.
Göttingen	1811 . .	1,049 . .	9,506
N.B. 51° 31′ 58″; Oest.L. 27° 35′ 2″ (Triesnecker)			
Mühlhausen . . .	1810 . .	1,576 . .	9,337
N.B. 51° 12′ 59″; Oest.L. 28° 8′ 30″ (C. d. T. 1800)			
Nordhausen	1810 . .	1,456 . .	8,954
N.B. 51° 30′ 22″; Oest.L. 28° 28′ 45″ (C. d. T. 1808)			
Celle	1811 . .	1,303 . .	8,367
N.B. 52° 37′ 27″; Oest.L. 27° 42′ 51″ (Ende)			
Aschersleben . . .	1811 . .	1,177 . .	7,658
Clausthal	1810 . .	816 . .	7,092
N.B. 51° 48′ 30″; Oest.L. 28° 0′ 17″ (C. d. T. 1809)			
Wolfenbüttel . . .	1811 . .	999 . .	6,680
N.B. 52° 8′ 44″; Oest.L. 28° 11′ 39″ (C. d. T. 1809)			
Marburg	1810 . .	787 . .	6,470
N.B. 50° 51′ 0″ (Samml. astron. Tafeln I.)			
Salzwedel	1810 . .	918 . .	5,934
Goslar	1811 . .	1,109 . .	5,670
N.B. 51° 54′ 27″ (M. C. VI.)			
Neustadt	1810 . .	722 . .	5,663
Herforden	1811 . .	1,313 . .	5,626
N.B. 52° 7′ 23″; Oest.L. 26° 18′ 54″ (M. C. VIII.)			
Bielefeld	1811 . .	1,089 . .	5,613
N.B. 52° 1′ 9″; Oest.L. 26° 9′ 42″ (M. C. VIII.)			
Eisleben	1810 . .	933 . .	5,330
(Altstadt 3,224; Neustadt 1,237; Nußbreite 407; Neuhelfta 188; Klostergemeinde 110; Unteramt 94; Freisassengemeinde 70.)			
N.B. 51° 33′ 5″; Oest.L. 29° 11′ 22″ (Hist. de l'astronomie p. l'an 11.)			
Paderborn	1811 . .	706 . .	5,302
N.B. 51° 43′ 32″; Oest.L. 26° 23′ 36″ (M. C. VIII.)			
Hersfeld	1810 . .	433 . .	5,222
Helmstedt	1811 . .	686 . .	5,179
N.B. 52° 19′ 45″; Oest.L. 28° 41′ 0″ (M. C. X.)			
Wernigerode . . .	1811 . .	871 . .	5,087
N.B. 51° 50′ 34″; Oest.L. 28° 27′ 12″ (Bode)			

Digitized by Google

		Häuser	Einwohn.
Hameln	1811	674	5,057
N.B. 52° 6′ 27″; Oest.L. 26° 59′ 55″ (Lecoq)			
Schönebeck	1810	628	5,020
Eimbeck	1811	755	4,917
Stendal	1809	962	4,906
Calbe an der Saale	1810	743	4,892
N.B. 51° 54′ 52″; Oest.L. 29° 24′ 6″ (Bode)			
Schmalkalden	1810	1,039	4,683
N.B. 50° 44′ 39″; Oest.L. 28° 5′ 53″ (Bode)			
Münden	1810	521	4,512
N.B. 51° 26′ 52″ (Allg. geogr. Eph. II.)			
Osterode	1810	738	4,427
N.B. 51° 54′ 15″; Oest.L. 27° 56′ 39″ (C. d. T. 1809)			
Eschwege	1810	803	4,392
Duderstadt	1810	764	4,071
Heiligenstadt	1810	541	3,549
N.B. 51° 23′ 10″ (M. C. IV.)			
Cellerfeld	1810	431	3,485
Allendorf (mit d. Sooden)	1811	689	3,433
N.B. 51° 16′ 41″; Oest.L. 27° 40′ 19″ (Allg. geogr. Eph. II.)			
Neuhaldensleben	1810	502	3,329
Holzminden (mit Altendorf)	1810	403	3,304
N.B. 51° 50′ 6″; Oest.L. 27° 5′ 0″ (M. C. VIII.)			
Gardelegen	1810	506	3,240
N.B. 52° 32′ 34″ (M. C. V.)			
Andreasberg	1810	384	3,206
Tangermünde	1809	682	3,195
N.B. 52° 32′ 44″ (M. C. V.)			
Nordheim	1810	510	3,093
Peina	1810	411	3,064
N.B. 52° 19′ 34″; Oest.L. 27° 51′ 36″, (Ende)			
Rothenburg	1810	412	2,967
Oschersleben	1810	485	2,925
N.B. 52° 1′ 8″; Oest.L. 28° 51′ 38″ (Bode)			
Acken	1810	497	2,877

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Homberg	1810	328	2,860
Höxter	1810	424	2,858
N.B. 51° 46′ 42″; Oest.L. 27° 1′ 16″ (M. C. VIII.)			
Melsungen	1810	298	2,812
Glaucha	1810	313	2,793
Schöningen	1810	331	2,777
N.B. 52° 7′ 21″; Oest.L. 28° 37′ 19″ (Bode)			
Barby	1810	437	2,775
Hettstedt	1810	505	2,727
Wettin	1810	409	2,688
N.B. 51° 35′ 26″; Oest.L. 29° 31′ 52″ (Allg.G.Eph. III u. IV.)			
Hofgeismar	1810	440	2,687
Blankenburg	1810	395	2,681
N.B. 51° 47′ 55″; Oest.L. 28° 37′ 0″ (Bode)			
Frankenberg	1810	464	2,681
Rinteln	1810	414	2,666
N.B. 52° 11′ 21″; Oest.L. 26° 43′ 39″ (M. C. VIII.)			
Ellrich	1810	454	2,570
Uelzen	1810	358	2,550
N.B. 52° 57′ 50″; Oest.L. 28° 11′ 2″ (Ende)			
Osterwiek	1810	450	2,527
N.B. 51° 58′ 18″; Oest.L. 28° 21′ 3″ (Bode)			
Königslutter (m. Oberlutter)	1810	290	2,505
Hornburg	1810	436	2,383
Gerbstedt	1810	409	2,326
Elbingerode	1810	333	2,321
N.B. 51° 47′ 2″; Oest.L. 28° 27′ 29″ (Bode)			
Brakel	1810	355	2,301
Wanzleben	1810	337	2,245
N.B. 52° 2′ 52″; Oest.L. 29° 5′ 22″ (Bode)			
Neumarkt	1810	290	2,244
Frizlar	1809	485	2,237
Gröningen	1810	369	2,222
N.B. 51° 56′ 3″; Oest.L. 28° 51′ 33″ (Bode)			
Wolmirstedt	1810	317	2,221

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Witzenhausen	1810	310	2,219
Bennekenstein	1810	378	2,204
Wolfshagen	1810	368	2,180
Lautenthal	1810	235	2,133
Warburg	1810	418	2,117
N.B. 51° 29′ 41″; Oest.L. 26° 47′ 2″ (M. C. VIII.)			
Alfeld	1810	316	2,108
Egeln (mit Altenmarkt und Neustadt)	1810	273	2,096
Wegeleben	1810	331	2,083
N.B. 51° 53′ 10″; Oest.L. 28° 48′ 53″ (Bode)			
Volckmarsheim . . .	1810	350	2,080
Seehausen in der Altmark	1810	345	2,023
Derenburg	1810	406	2,003
N.B. 51° 52′ 40″; Oest.L. 28° 33′ 23″ (Bode)			
Seesen	1810	232	1,962
N.B. 51° 53′ 4″ (M. C. VI.)			
Scheppenstedt	1810	235	1,959
Gandersheim	1810	391	1,914
Vacha	1810	253	1,905
Bockenem	1810	301	1,859
Lüchow	1810	251	1,853
N.B. 52° 58′ 7″; Oest.L. 28° 56′ 6″ (Ende)			
Treysa	1810	271	1,838
Ermsleben	1810	325	1,809
Widenbrück	1810	373	1,807
N.B. 51° 50′ 31″; Oest.L. 25° 57′ 22″ (M. C. VIII.)			
Bleicherode	1809	297	1,805
Treffurt	1809	388	1,804
Grebenstein	1810	325	1,802
Lengsfeld	1810	252	1,791
Löbejün	1810	308	1,759
Sudenburg	1810	208	1,749
Moringen	1810	161	1,728
Kirchhain	1810	286	1,727

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Uslar	1810	250	1,705
Cönnern	1810	364	1,693
Wunstorf	1810	251	1,690
N.B. 52° 25′ 44″; Oest.L. 27° 4′ 30″ (M. C. VIII.)			
Croppenstedt	1810	343	1,680
Schwanebeck	1810	335	1,660
N.B. 51° 58′ 0″; Oest.L. 28° 46′ 7″ (Bode)			
Eldagsen	1810	224	1,654
Lügde	1810	313	1,635
Seehausen in Magdeburg.	1810	301	1,635
Spangenberg	1810	235	1,620
Hattmersleben (mit Dorf Hattmersleben) . . .	1810	271	1,617
Großalmerode	1810	147	1,616
Staßfurt	1810	183	1,610
Neukirchen	1810	208	1,580
Beverungen	1810	232	1,565
N.B. 51° 40′ 5″; Oest.L. 27° 0′ 45″ (M. C. VIII.)			
Gifhorn	1810	208	1,554
N.B. 52° 29′ 42″; Oest.L. 28° 16′ 10″ (Ende)			
Salzgitter	1810	162	1,554
Stadtoldendorf . . .	1810	217	1,525
Großsalza	1810	218	1,519
Gronau	1810	202	1,503
Burgdorf	1810	282	1,492
Elze	1810	187	1,489
Neustadt	1810	286	1,489
Münder	1810	232	1,471
Gudensberg	1810	275	1,470
Osterburg	1810	225	1,468
Naumburg	1810	232	1,449
Hasselfelde	1810	232	1,449
Driburg	1810	246	1,446
N.B. 51° 44′ 31″; Oest.L. 26° 40′ 6″ (M. C. VIII.)			
Arendsee	1810	236	1,445

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Wanfried	1810	232	1,432
Dannenberg	1810	192	1,426
N.B. 53° 5′ 57″; Oest.L. 28° 50′ 45″ (Ende)			
Dassel	1810	283	1,419
Springe	1810	204	1,399
Werben	1810	233	1,397
Blotho	1810	283	1,388
Sontra	1810	229	1,351
Pattensen	1810	164	1,332
Rittberg	1810	249	1,329
N.B. 51° 48′ 56″; Oest.L. 26° 4′ 2″ (M. C. VIII.)			
Steinheim	1810	275	1,326
Worbis	1809	242	1,315
Mansfeld	1810	133	1,300
Alsleben	1810	200	1,294
Dardesheim	1810	237	1,280
N.B. 51° 58′ 43″; Oest.L. 28° 31′ 35″ (Bode)			
Neustadt am Rübenberge	1810	161	1,274
N.B. 52° 30′ 25″; Oest.L. 27° 6′ 25″ (Lecoq)			
Bodenwerder	1810	227	1,264
Debisfelde	1809	197	1,255
Oldendorf	1810	200	1,250
N.B. 52° 18′ 40″; Oest.L. 26° 8′ 6″ (M. C. VIII.)			
Arneburg	1809	222	1,222
Zierenberg	1810	176	1,201
Cochstedt	1810	205	1,196
Rehburg	1810	189	1,185
N.B. 52° 27′ 37″; Oest.L. 26° 52′ 38″ (M. C. VIII.)			
Rauschenberg	1810	205	1,178
Altenau	1810	165	1,174
Peckelsheim	1810	172	1,169
Gommern	1810	162	1;159
Immenhausen	1809	192	1,156
Nieheim	1809	201	1,137
Hardegsen	1810	161	1,136

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Gmünden	1810	190	1,136
Wetter	1810	149	1,135
Sachsa	1810	204	1,130
Dransfeld	1810	211	1,128
Ziegenhain	1810	250	1,100
Obernkirchen	1810	160	1,093
Calbe an der Milde	1809	186	1,092
Sarstedt	1810	170	1,088
Rosenthal	1810	150	1,082
Büren	1810	185	1,076
Lichtenau in Hessen	1810	168	1,066
Carlshaven	1810	108	1,057
Borgentreich	1810	208	1,047
Salzkotten	1810	212	1,030
N.B. 51° 40′ 45″; Oest.L. 26° 14′ 38″ (M. C. VIII.)			
Borgholz	1810	172	1,025
Amöneburg	1810	170	1,007
Lichtenau in Paderborn	1810	173	1,003
N.B. 51° 37′ 24″; Oest.L. 26° 32′ 6″ (M. C. VIII.)			
Wildemann	1810	145	998
Borken	1810	119	981
Wünnenberg	1809	166	972
N.B. 51° 31′ 34″; Oest.L. 26° 19′ 57″ (M. C. VIII.)			
Lippspring	1809	166	954
Waldkappel	1810	169	948
Felsberg	1810	104	922
Willebadessen	1810	156	913
N.B. 51° 37′ 53″; Oest.L. 26° 40′ 21″ (M. C. VIII.)			
Hellmarshausen	1810	163	897
Hedemünden	1810	150	887
Grund	1810	176	876
Schraplau	1810	145	871
Trendelnburg	1810	134	867
Bismark	1810	105	846
Schwarzenborn	1810	110	830

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Hausberge	1810	145	816
Rodenberg	1810	128	816
Bredenborn	1810	151	757
Schweinsberg	1810	124	749
Frankenau	1810	145	749
Leimbach	1810	121	741
Dringenberg	1810	119	734
N.B. 51° 40′ 35″; Oest.L. 26° 41′ 36″ (M. C. VIII.)			
Kleinenberg	1809	116	679
N.B. 51° 35′ 26″; Oest.L. 26° 36′ 44″ (M. C. VIII.)			
Sachsenhagen	1810	118	674
N.B. 52° 23′ 52″; Oest.L. 26° 54′ 32″ (Lecoq)			
Gehrden	1810	124	645
Hitzacker	1810	88	619
N.B. 53° 8′ 59″; Oest.L. 28° 47′ 40″ (Ende)			
Frohse	1810	133	593
Liebenau	1810	92	558
Vörden	1810	88	552
Niedenstein	1810	77	471

b. Marktflecken.

Herzberg	1810	301	2,509
N.B. 51° 30′ 26″ (M. C. VI.)			
Lauterberg	1810	341	2,349
Steinbach	1810	362	2,067
Schildesche	1810	284	1,985
Dingelstedt	1809	238	1,920
Brotterode	1810	284	1,840
Ditfurt	1810	370	1,797
Giboldehausen . . .	1810	242	1,707
Ilsenburg	1810	247	1,589
N.B. 51° 51′ 46″; Oest.L. 28° 19′ 37″ (Bode)			
Calvörde	1810	111	1,562
Clötze	1810	190	1,529

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Oberkaufungen	1810	239	1,483
Bovenden	1810	130	1,385
Bleckede (mit Kleinburg und Vorbleckede	1810	163	1,378
Langelsheim	1810	180	1,307
Hessen	1810	144	1,303
Neuhaus	1810	187	1,240
Weferlingen	1810	213	1,240
Lamspringe	1810	154	1,210
Nörten	1810	167	1,207
Borsfelde	1810	127	1,176
Beckerhagen	1810	147	1,147
Fallersleben	1810	155	1,133
Adelepsen	1810	153	1,131
Neuenkirchen	1810	130	1,065
Bevern	1810	146	1,061
Salzderhelden	1810	153	1,057
Lindau	1810	182	1,047
Lutter am Barenberge	1810	109	1,019
Bodenfelde	1810	140	1,005
Ottenstein	1810	147	1,004
N.B. 51° 56, 53″; Oest.L. 27° 3′ 5″ (M. C. VIII.)			
Fridewald	1810	97	995
Lerbach	1809	109	993
Salzdetfurt	1810	189	991
Stiege	1810	157	963
Beuern	1810	168	945
Coppenbrügge	1810	125	944
Heringen	1810	175	939
Hohenhameln	1810	131	934
Gittelde	1810	156	928
Polle	1810	125	925
Niederaula	1810	134	919
Gehrden	1810	127	905
Aerzen	1810	159	901

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Wittingen	1810	123	871
N.B. 52° 43′ 51″; Oest.L. 28° 29′ 17″ (Ende)			
Delbrück	1810	136	871
Markoldendorf	1810	151	868
Neustadt bei Harzburg	1810	119	865
Walbeck	1809	139	844
Duingen	1810	123	843
Schenklengsfeld	1810	150	820
Wippra	1810	132	816
Lauenstein	1810	114	802
Eschershausen	1810	120	801
Schnackenburg	1810	101	793
Salzhemmendorf	1810	151	783
Bevensen	1810	87	768
Hemmendorf	1810	121	752
Bodenburg	1810	127	732
Heimburg	1809	95	721
Moritzberg	1810	112	719
Ebstorf in der Heide	1810	63	709
Bergen an der Dumme	1810	84	709
N.B. 52° 53′ 43″; Oest.L. 28° 45′ 27″ (Ende)			
Delligsen	1810	84	707
Raboldshausen	1810	127	705
Wiedensahl	1810	118	696
Alvensleben	1809	99	693
Ahlden	1810	93	686
N.B. 51° 46′ 16″; Oest.L. 25° 31′ 50″ (M. C. VIII.)			
Oberaula	1810	118	682
Herrnbreitungen	1810	93	676
Grohnde	1810	65	668
Wallensen	1810	82	649
Betzendorf	1809	119	646
Neustadt bei Ilefeld	1809	128	634
Wustrow	1810	70	628

Digitized by Google

		Häuser	Einw.
Lauenförde	1810	90	618
N.B. 51° 39′ 58″; Oest.L. 27° 1′ 8″ (M. C. VIII.)			
Ilefeld	1810	77	614
Lippoldsberg	1810	107	597
Frielendorf	1810	68	594
Gartow	1810	63	574
Frohnhausen	1810	111	563
Dahlenburg	1810	90	552
Bodenteich	1810	67	529
N.B. 52° 49′ 52″; Oest.L. 28° 21′ 5″ (Ende)			
Eime	1810	82	515
Apenburg	1809	74	498
Clenze	1810	50	459
Lauenau	1810	59	453
Hudemühlen	1810	60	447
Brohme	1810	57	403
Walkenried	1810	37	355
Ebsdorf in Hessen	1810	64	322
Lasfelde	1809	52	295
Gnadau	1810	33	282

Digitized by Google

IX.

Chronik der westfälischen Universitäten.

Göttingen.

Der Monarch hat bei dem Anfang des gegenwärtigen Jahres dieser ersten westfälischen Universität neue Beweise seines Wohlwollens und der Zufriedenheit mit den Arbeiten ihrer Lehrer gegeben. Die Professoren Ständlin, Heeren, Sartorius und Wunderlich haben Gehaltszulagen erhalten, und dem Professor Plank, welcher bereits im Laufe des Jahres 1811 zum Präsidenten des lutherischen Consistoriums zu Göttingen ernannt war, ist derjenige Zuschuß, welcher bisher aus der eingegangenen Celleschen Benefizialkasse erfolgte, auf den Staatsschatz angewiesen worden.

Der ganze Besoldungsetat der Universitätslehrer und Offizianten, jedoch mit Ausschluß der Institute, deren diesjähriges Budjet wir im nächsten Hefte mittheilen werden, beträgt für das Rechnungsjahr von 1812 nicht weniger als 166,762 Fr. 50 Ct. Das besoldete Lehrerpersonal ist aus 4 Prof. der Theologie, 6 Prof. der Rechte, 10 Prof. der Medizin, 23 Prof. der Philosophie, 1 Sprachlehrer und 6 Lehrern der schönen Künste zusammengesetzt.

Der Anbau des Bibliothekgebäudes ist nunmehr vollendet: die Arbeiten an der Sternwarte werden in diesem Jahre fortgesetzt werden.

Halle.

Unter den Professoren, welche im Anfange dieses Jahrs Gehaltszulagen erhalten haben, befinden sich die Professoren Meckel, Senf und Voigtel, auch sind die Gehalte einiger Universitätsoffizianten vermehrt.

Der diesjährige Besoldungsetat von Halle mit Ausschluß der Institute und der Frankischen Stiftung beläuft sich auf 118,328 Fr., und das gegenwärtige Lehrerpersonal auf 6 Professoren der Theologie, 6 Prof. der Rechte, 8 Prof. der Arzeneigelahrtheit, 16 Prof. der Philosophie, 3 Sprachlehrer und 2 Lehrer der freien Künste.

Gilberts Stelle, die seit Michael 1811 erledigt war, ist nunmehr wieder besetzt. Der Professor Kastner aus Heidel-

Digitized by Google

berg ist für den Lehrstuhl der Chemie und Physik mit einem Gehalte von 4,500 Franken ernannt und wird Ostern d. J. seine Vorlesungen anfangen.

Der Professor Meckel hat die Erlaubniß zu einer literarischen Reise nach Wien und Italien für den Sommer 1812 erhalten.

Marburg.

Auch Marburg hat große Beweise von der Huld des Monarchen für seine mit Kraft zu neuem Leben sich erhebende Universität empfangen. Nicht weniger als 9 Lehrern, nämlich Bauer, Conradi, Wurzer, Wenderoth, Ullmann jun., Crede, Wachler, Kühne und Koch sind im Anfange d. J. Zulagen bewilligt; bei der Bibliothek, welche im Laufe des Jahrs 1811 durch die Bibliotheken von Corvey und Lucklum ansehnlich vergrößert ist und nächstens aus dem Schatze von Wolfenbüttel und Helmstedt noch einem größern Zuwachse entgegensieht, sind 2 neue Custoden bestellt; dem verdienten Wurzer ein Gehülfe bei dem neuen chemischen Laboratorium untergeordnet und bei dem in seinem neuen Lokal sich verjüngenden botanischen Garten ein Gärtnergehülfe angestellt.

Der Besoldungsetat für 1812 beträgt 76,747 Franken, wovon 3 Prof. der Theologie, 5 Prof. der Rechte, 8 Prof. der Medizin, 16 Prof. der Philosophie und 9 Lehrer der schönen und freien Künste unterhalten werden. Die Institute, so wie die beträchtlichen Naturalien, welche die vormaligen Oekonomatsprofessoren beziehen, sind darunter nicht begriffen, und werden aus dem Studienfond bezahlt.

Dem Prof. Bartels, welcher einem Rufe nach Breslau zu folgen wünschte, ist die gebetene Entlassung auf Ostern d. J. bewilligt; an seiner Stelle aber der bisherige Prosektor Bünger mit einem Gehalte von 1,800 Franken zum außerordentlichen Professor der Medizin und Anatomie, der geschickte Candidat Herold aber mit 800 Franken zum Prosektor ernannt.

Der verdiente Professor Ullmann Sen. wird dem nach Charkow erhaltenen Rufe nicht folgen, sondern dafür entschädigt werden.

Digitized by Google

X.

Miszellen.

Man hat neuerdings in deutschen Zeitungen das große Verzeichniß von periodischen Schriften geliefert, welche das Brittische Publikum in täglichen oder wöchentlichen Porzionen unterhalten. Ganz so volljählig fällt dieser Artikel freilich in Westfalen nicht aus: indeß ist es daran auch nicht arm, und manche derselben haben einen ziemlich ausgebreiteten Lesezirkel.

Es erscheinen gegenwärtig im Reiche

a) an Intelligenzblättern: 1) die Hannöverischen Anzeigen, wöchentlich zweimal (Redakteur: Bibliothekschreiber Koch). — 2) Die Departementalblätter des Elbdepartements zu Magdeburg. 3) Das Feuilleton oder Supplement zum Moniteur zu Cassel, wöchentlich zweimal (Redakteur: Bibliothekar Murhard). 4) Das Distriktsblatt zu Höxter. 5) Das Paderbornsche Intelligenzblatt. 6) Das Departementsblatt des Harzdepartements zu Heiligenstadt. 7) Das Mühlhäuser Wochenblatt. 8) Das Nordhausensche wöchentliche Nachrichtsblatt. 9) Das Clausthalsche Wochenblatt für den Harz. 10) Das Departementsblatt des Leinedepartements zu Göttingen. 11) Die Göttingenschen wöchentlichen Nachrichten. 12) Das Eimbeckschе Wochenblatt. 13) Das Departementsblatt des Okerdepartements zu Braunschweig (Redakteur: Professor Eschenburg). 14) Das Helmstedtsche Distriktsblatt. 15) Die Hildesheimschen Anzeigen und Zeitungen. 16) Der Anzeiger für den Distrikt Goslar. 17) Das Intelligenzblatt des Saaldepartements zu Halberstadt (Redakteur: Domprediger Augustin). 18) Das Wernigerödische gemeinnützige Wochenblatt. 19) Das Departementsblatt der Werra zu Marburg. 20) Die gemeinnützigen wöchentlichen Anzeigen für den Distrikt Eschwege. 21) Die Schmalkaldischen wöchentlichen Anzeigen.

b) an periodischen Blättern, deren Tendenz zugleich auf Belehrung und Unterhaltung gerichtet ist. 1) Das Hannöverische und 2) das Braunschweigische Magazin, beide mit dem Intelligenzblatte verbunden und von anerkanntem Werthe. 3) Das Sonntagsblatt als Anhang der Hildesheimschen Anzeigen. 4) Der Nordische Seher zu Halle. 5) Das Postschiff daselbst. 6) Das Hallische patriotische Wochenblatt (Redakteur: Kanzler Niemeyer).

c) an politischen Blättern: 1) Der Moniteur oder die einzige offizielle Zeitung des Reichs (Redakteur: Bibliothe-

Digitized by Google

kar Murhard); Absatz: 1,100 Exemplare. 2) Die Magdeburger Zeitung; Absatz: 550 Exemplare. 3) Die Hildesheimer Zeitung und Anzeiger für alle Stände; Absatz: 950 Exemplare.

d) an politischen Zeitungen für die niedern Stände: 1) Deutschlands Kourier zu Halle (Redakteur: Professor Tieftrunk); Absatz: 5,625 Exemplare. 2) Die Zeitung für die Landleute zu Wolfenbüttel (Redakteur: Bindseil); Absatz: 8 bis 900 Exemplare.

e) an gelehrten Zeitungen: 1) Die allgemeine Hallische Literaturzeitung (Redakteure: die Prof. Schütze und Ersch); Absatz: 900 bis 1000 Exemplare. 2) Die Göttingenschen gelehrten Anzeigen (Redakteur: Ritter und Professor Heyne); Absatz: 500 Exemplare.

f) an Journalen: 1) Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatsgeschichte und Politik (Redakteur: Voß, Prof. zu Halle). 2) Neue theologische Annalen und Nachrichten (Redakteur: Wachler, Prof. zu Marburg). 3) Der Beobachter an der Elbe (Redakteur: Lehmann zu Magdeburg). 4) Magazin für das Zivil- und Kriminalrecht des Königreichs Westfalen (Redakteur: Oesterlei zu Göttingen). 5) Sulamith, eine Zeitschrift zur Aufklärung der Israeliten (Redakt. Fränkel, Konsistorialrath zu Cassel). 6) Juristische Bibliothek: eine Zeitschrift für neuere Rechts- und Geschäftskunde, Cassel, bei Krieger. 7) Salina (Redakt. Eberhard, Prof. zu Halle u. A. Lafontaine, Kanonikus daselbst). 8) Westfalen unter Hieronymus Napoleon (Redakteure: Hassel, Divisionschef im Ministerium des Innern und Murhard, Auditeur im Staatsrathe zu Cassel.

Anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen, die von Frankreich zu uns gekommen, ist die Königl. Gendarmerie! Wie thätig dieselbe den Zweck verfolgt: Ruhe und Sicherheit dem Bürger zu verschaffen, zeigt das Compte Rendu, welches sie monatlich von ihren Geschäften aufstellt. Hier das Verzeichniß der von derselben während des Monats Januar 1812. im Umfange des ganzen Reichs eingebrachten Vagabonden, Bettler und Verbrecher: 26 Deserteure, 116 widerspenstige Konskribirte, 51 Diebe, 122 Vagabonden, 17 Bettler, 2 entsprungene Arrestanten, 47 Personen die sich Thätlichkeiten erlaubt haben, 5 verdächtige Personen, 16 Forstfrevler, 36 durch Richtersprüche zum Gefängnisse Verurtheilte, 1 verstümmelten Konskribirten, 14 liederliche Personen und 14 auswärtige Deserteure, in allem 467 Personen.

Digitized by Google

Zwei jungen Westfalen, die sich im Auslande befinden und durch ihre Talente der Königl. Gnade würdig gemacht haben, dem Architekten Stubinitzky zu Paris und dem Maler Eberlein zu Rom, ist von dem Monarchen auf den Antrag des Ministers des Innern jedem eine jährliche Unterstützung von 1,200 Franken zu Fortsetzung ihrer Studien zugesichert worden.

Ueber die todten Zäune in Westfalen.

In manchen Gegenden des Königreichs Westfalen trifft man wenige oder gar keine lebendige Hecken an, sondern Gärten und Felder werden mit Zäunen umgeben. Dies schreibt sich noch aus den Zeiten her, wo Ueberfluß an Holz war, und man keine Ursache hatte, auf die Ersparung desselben zu denken; sondern vielmehr auf dessen Vernichtung bedacht seyn mußte, um für den Kornbau mehr Fläche zu gewinnen. Jetzt hat sich die Sache geradezu umgekehrt. Fast in allen Gegenden klagt man über die zunehmende Theurung des Holzes und ist nicht mehr im Stande, seine Zäune gegen Diebereien zu schützen. So unangenehm und kostspielig es ist, die Zäune jährlich von neuen errichten zu müssen, so bleibt man dennoch dabei und bedenkt nicht, welcher unersetzlicher Schaden dadurch dem jungen Anwuchs der Holzungen zugefügt wird. Bekanntlich kann man kein altes sprödes Holz zur Verfertigung der Zäune anwenden, sondern man nimmt dazu gerade den schönsten saftvollsten jungen Anwuchs. In den mehrsten Gegenden hat man dabei nicht einmal für die Anpflanzung von Weiden, die dazu vorzüglich brauchbar sind, gesorgt, sondern man bedient sich junger Birken, Eichen, Büchen, ohne daran zu gedenken, daß das Holz eines einzigen Zauns nach 10 bis 20 Jahren mehrere hundert Thaler werth seyn würde.

Da in unserm Königreiche so viele musterhafte und nützliche Einrichtungen getroffen werden, so wäre zu wünschen, daß auch die Errichtung todter Zäune schlechterdings untersagt und allenfalls zur Anlegung lebendiger Hecken durch bestimmte Belohnungen ermuntert würde. Man hat öfters eingewandt, eine lebendige Hecke sey an vielen Orten nicht anwendbar; aber dies ist nicht gegründet, denn wenn sie gut angelegt und gewartet wird, so schützt sie besser als ein Zaun, nur muß sie vom Unkraut immer rein gehalten, und gehörig beschnitten werden, damit sie unten nicht kahl wird.

Auch selbst die Verschiedenheit des Bodens darf uns nie von Anlegung der Hecken abhalten; denn man wird immer eine Holzart finden, die für denselben anwendbar ist. Im

Digitized by Google

trocknen Boden bediene man sich dazu des gewöhnlichen Flie-
ders oder Holunders. Die Kerne desselben werden im Herbste
dahin gesäet, wo man die Hecke anlegen will, und hält man
sie vom Unkraut rein, so hat man schon in einigen Jahren
eine dichte Hecke, die noch undurchdringlicher wird, wenn man
etwas Saamen von wilden Rosen oder Hahnebutten dazwischen
streut, indem diese sie mit ihren Stacheln für Menschen und
Vieh undurchdringlich macht. Man kann auch statt der Flie-
derkerne sich der einjährigen Schößlinge derselben zur Anlegung
einer Hecke bedienen. Sie werden im Frühjahr, im Februar
oder anfangs März, in Stücken eine Elle lang geschnitten,
doch so, daß der Schnitt am untern Ende allemal nahe an
einem Auge ist. Darauf rejolt man den Boden, wo man
die Hecke anlegen will ungefähr eine Elle tief, und steckt dann
die Fliederstöcke in Reihen, doch so, daß nicht länger als eine
Viertelelle und wenigstens Ein Auge über der Erde bleibt.
Darauf tritt man die Erde zu beiden Seiten an die Stöcke
fest und steckt auch einige Hahnebutten- oder Rosenäpfelkerne
dazwischen. Im feuchten Boden kann man sich der Elb- oder
Saalweiden mit großem Vortheil bedienen. Wenn man sie
übers Kreuz (XXXX) in Reihen steckt, so bilden sie eine feste
Hecke. Man bedient sich dazu der Stäbe, die einen Finger
dick und eine Elle lang sind, und steckt sie bis auf die Hälfte
in die Erde. Die Pflanzung kann im Herbste und Frühjahre
geschehen, und wenn man in jedem Frühjahre die jungen
Zweige kreuzweise zusammenbindet, und gehörig beschneidet,
so bilden sie eine feste Hecke, die nichts durchdringen kann.
Im Mittelboden kann man beinahe jede Strauchart zu Hecken
anwenden, nur muß man sie gehörig unter der Gartenscheere
halten und vom Unkraute reinigen. Selbst der Holzgewinn,
den die Hecken durch das jährliche Beschneiden liefern, ist nicht
unbeträchtlich, und ihre Anlegung verdient daher aus doppel-
ter Rücksicht die Aufmerksamkeit der Regierung.

von einem patriotischgesinnten Westfalen.

Digitized by Google

522

Westfalen
unter
Hieronymus Napoleon.

Herausgegeben
von
Dr. G. Hassel und Dr. K. Murhard.

März 1812.

Braunschweig,
bei Friedrich Vieweg.

Inhalt.

I. Secular-Feier des höchsten Gerichtshofes zu Celle S. 1
II. Ueber die Natur und das Wesen der Grundsteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung, veranlaßt durch das Königliche Dekret vom 18ten Dezember 1811, welches die Einführung der Grundsteuer in der vormals Hannoverschen Provinz Calenberg verordnet . . . . . — 20
III. Noch einige Notizen über die industriellen Produktionen im Distrikte Bielefeld . . . . . — 45
IV. Neue Königliche Dekrete . . . . . — 51
V. Ernennungen . . . . . — 72
VI. Offizielle Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft im Distrikte Hannover; nebst einer Tabelle über den Viehstand nach einer im Monate Dez. 1811 vorgenommenen Zählung — 81
VII. Chronik der westfälischen Universitäten . . . — 90
VIII. Topisch-statistische Beschreibung des Kantons Trendelburg . . . . . — 95
IX. Gesetze, Nachrichten . . . . . — 105
X. Neue Entdeckungen und Erfindungen . . . — 107
XI. Miszellen . . . . . — 108

Von dieser Zeitschrift erscheint in den ersten Tagen jeden Monats ein Heft von 6 bis 7 Bogen. Vier Stücke machen einen Band, zu welchem das Bild eines die Nation der Westfalen vorzüglich anziehenden Mannes geliefert wird.

Der Preis eines Jahrgangs ist 20 Franken, und zu diesem wird es auf allen Königl. Postämtern und in allen Buchhandlungen zu haben seyn. Einzelne Stücke können den Abonnenten nur als Ersatz verloren gegangener, ohne Kupfer zu 2 Franken, mit Kupfern zu 3 Franken überlassen werden.

Zu einer Zeit, in welcher die Erlernung der Französischen Sprache ein allgemeines Bedürfniß, und das Versehen derselben für Viele durchaus nothwendig geworden ist, müssen Französische Wörterbücher sehr willkommen seyn.

Das

Dictionnaire François-Allemand et Allemand-François à l'usage des deux nations; par Mr. de Leveaux. Huitième édition revue de nouveau, corrigée et augmentée d'après la dernière édition du Dictionnaire de l'Académie et les meilleurs lexiques actuels par l'Abbé Grandmottet et Th. Berndt. gr. in 8vo 4 Vol. Brunswic, Frédéric Vieweg

kann mit Recht und ganz vorzüglich empfohlen werden. Schon daß dieses Werk in einem nicht langen Zeitraume zu achten Mahle gedruckt worden, wird man zur Empfehlung gereichen. Diese achte Ausgabe hat aber sehr wesentliche Vorzüge vor den vorigen, denn es ist seine Seite ohne bedeutende Verbesserungen und Vermehrungen geblieben, wodurch es eins der besten und vollständigsten Französischen Wörterbücher geworden.

Der Preis für die 4 Bände, welche in geschickten Buchbinder füglich in 2 gebunden ist 5 Thaler. Diejenigen aber, welche sich an den wenden und 4 Thaler einsenden, erhalten es oder für 5 Thaler ein sauber in Leder gebunden

Westfalen
unter
Hieronymus Napoleon.

März 1812.

I.
Secular-Feier
des
höchsten Gerichtshofes zu Celle.

Es würde mit Recht unsern Annalen der Regierungsgeschichte des Königs Hieronymus Napoleon der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht werden können, wenn wir nicht darin ausführlich eines der merkwürdigsten Ereignisse in der Geschichte des Justizwesens des Königreiches erwähnten.

Dieses Ereigniß war die am 14ten October 1811 vollendete hundertjährige Existenz eines höchsten Gerichtshofes zu Celle. Zwar hatte derselbe am 1sten September 1810 einen andern Namen und einen erweiterten Wirkungskreis bekommen: aber hatte des Königs Majestät nicht selbst, bey Ihrer Anwesenheit zu Celle, am 13ten August 1810, zu den Mitgliedern des Oberappellations-Gerichts gesagt: „Ich habe ihren Gerichtshof beybehalten, lassen Sie nun auch den bisherigen Ruhm desselben nicht sinken;" und wer würde es demnach diesem Gerichte verdenken können, wenn es sich, (mit wenigen Ausnahmen, aus den bisherigen Mitgliedern bestehend, an demselben Orte und, zum Theil, über dasselbe Ter-

Digitized by Google

ritorium richtend,) als eine Fortsetzung jenes ehrwürdigen Gerichtes ansieht, welches seit fast einem Jahrhunderte die Augen der Deutschen auf sich zog?

Nur drey neue Mitglieder traten in das neuorganisirte Gericht: die beyden Präsidenten, H. H. Rumann und Ritter von Strombeck, und der Substitut des Generalprocurators, Hr. Blumenbach; — sein Wirkungskreis erstreckte sich, am Ende des Jahres 1810, von dem Harze bis zur Nordsee, und begriff also den bey weiten bedeutendsten Theil der ehemahligen Hannöverschen Lande; und in dem bisherigen, nur zu der jetzigen Oeffentlichkeit der Sitzungen neueingerichteten, Locale verwaltete es ferner die Gerechtigkeit.

Wer verdenkt es also dem jetzigen Gerichte, wenn es den Ruhm der ehrwürdigen Magistrate, die Recht auf denselben Sitzen sprachen, sich zueignet: einen Ruhm, den es so gut zu behaupten gewußt hat, daß kühn gesagt werden kann, kein anderes Gericht sey ihm, an innerer Vortrefflichkeit, vorzuziehen. So wie von dem alten Gerichte Licht über die ältere praktische vaterländische Jurisprudenz ausging; so ist dieses, in Hinsicht der neuen vaterländischen Rechtswissenschaft, auch bey dem jetzigen Gerichte ebenmäßig der Fall; so wie sich mit Zuversicht ehedem diesem Tribunale die Streitenden nahten, so thun sie es auch jetzt; und eben die strenge Regelmäßigkeit, welche so lange das Eigenthum des vorigen Gerichts war, wurde auch das Erbtheil des neuen; und so ward dann des Königreichs höchste Gerechtigkeitspflege zweien Gerichtshöfen (zu Cassel und Celle) anvertraut, welche, durch gleichen Ruhm, beyde einander werth sind.

Am 14ten October 1811 feierte also der Appellationshof die vor hundert Jahren, in derselben Stunde, (zwischen 11 und 12 des Morgens) geschehene Installation des ehemahligen Oberappellationsgerichts.

Die sämmtlichen Mitglieder waren in ihrem rothen Costume versammelt; eine große Menge von Anwesenden wohnte der feierlichen Handlung bey: da eröffnete der Herr Generalprocurator Hagemann die Sitzung mit folgender

Rede.

Meine Herren!

Ein volles Jahrhundert ist heute dem ewigen Kreislaufe der Zeit entschwunden, wo das vormalige Cellische Oberappellationsgericht in unserm — schon von den Regenten des Herzogthums Celle ein früheres Jahrhundert hindurch der Gerechtigkeitspflege gewidmeten — Gerichtsgebäude feierlich installirt wurde.

Fast ein volles Seculum hat es, mit stets wachsendem Ruhme, mit dem Zutrauen der Landeseinwohner und der Achtung des Auslandes beehrt, als Tempel schützender Gerechtigkeit, unerschüttert dagestanden; vor kurzen erst ist sein Flor erneuert und seine Fortdauer gesichert.

Eine solche Epoche fordert zu Betrachtungen auf, die jedem feinfühlenden Menschen, und uns insonderheit, an diesem denkwürdigen Tage ergreifen müssen. Lassen Sie uns daher, meine Herren, einige Augenblicke bei der Vergangenheit verweilen, und dann einen Blick auf die Gegenwart werfen!

Ernst Augusts, Herzogs von Hannover, vielfache Anstrengungen und Aufopferungen für des Oesterreichschen Hauses Interesse, glaubte Kaiser Leopold I mit der Churwürde belohnen zu können. Aber eine unsägliche Menge von Schwierigkeiten standen dem Plane, der Erhebung Hannovers zu diesem, damals hohen und bedeutenden, Vorzuge entgegen, und obgleich des Herzogs talentvoller Minister, Otto Grote, den Churhut aus Wien zurückbrachte, blieb dennoch Ernst August nur — Titularchurfürst.

Beinahe zehn Jahr nach seinem Tode ward erst sein Sohn und Nachfolger, Georg Ludewig, — Englands erster König aus dem Hause Hannover — feierlich in das churfürstliche Collegium eingeführt, und dadurch der Glanz des Welfischen Hauses, der seit der unglücklichen Katastrophe Heinrichs des Löwen, mithin in einem Zeitraume von fast

Digitized by Google

sechstehalbhundert Jahren, nicht erneuert war, noch einmal von neuen belebt.

Mit der churfürstlichen Würde war zugleich das unbeschränkte Privilegium des Nichtappellirens, an die höchsten Gerichte deutschen Reichs, gewonnen, die nun auch, mit ihm selbst, in dem alle menschlichen Einrichtungen verschlingenden Strome der Zeit, untergegangen sind. Aber damals ward der Churfürst von Hannover, durch jenes Privilegium, erst Kaiser in seinen Ländern, die von dem Orte, wo zwei Flüsse sich brüderlich umfangen und in einem Strom vereinigen *), bis nach Ratzeburg und zur schiffbaren Elbe, ein herrliches, ein glückliches Ganzes bildeten!

Doch sollte und durfte die erlangte illimitirte Befreiung von den Appellationen an die höchsten Reichstribunale, den Unterthanen die Wohlthat einer weitern Instanz und Rechtsverfolgung nicht nehmen. Der Churfürst, eine unparteiische Justizpflege, als die kräftigste Stütze der bürgerlichen Wohlfahrt seiner Unterthanen, stets betrachtend und ins Auge fassend, dachte daher schon im Jahr 1707 auf die Errichtung eines eigenen Oberappellationsgerichts für seine neuen Churlande. Die Ausführung dieses Beschlusses unterstützte der thätige, gelehrte und patriotische Minister von Bernstorf sehr eifrig, und er veranlaßte es ohne Zweifel, daß dem Cellischen Kanzler von Fabrice und dem Hofrathe von Pütter, die Abfassung des Entwurfs einer Prozeßordnung für das künftige Oberappellationsgericht aufgetragen ward.

Mit dem regsten Diensteifer unterzogen sich beide diesem ehrenvollen Auftrage, wobey ihnen die damaligen Hof- und Canzleiräthe der Cellischen Justizcanzlei Jahns, von Hedemann, Heldberg, Bilderbeck und Speiermann in der Art thätige Hülfe leisteten, daß ein jeder derselben besondere Titel der Ordnung ausarbeitete. Nicht zwei volle Jahre waren auf die Arbeit des ersten Entwurfs verwendet, als Fa-

*) Die Werra und Fulda bei Münden.

Digitized by Google

brice und Püchler denselben dem Churfürsten einreichten und zugleich unser Celle — fast im Mittelpunkte des Landes gelegen — zur Residenz des Oberappellationsgerichts vorschlugen.

Der Churfürst genehmigte den letztern Antrag, und ließ zugleich den Entwurf der Ordnung den übrigen höhern Landesgerichten und den Landständen mittheilen, um ihre Bemerkungen, Erinnerungen und Vorschläge darüber zu machen. Bernstorf selbst entwarf dazu viele treffliche Observationen und Zusätze. Die eingegangenen Erinnerungen, Verbesserungen und Bemerkungen wurden darauf, von den sämmtlichen Mitarbeitern an dem ersten Entwurfe, nochmals sorgfältig erwogen, viele derselben angenommen, andere verworfen, und auf die Weise entstand das zweite Project der Ordnung, was jedoch von dem ersten in seinen Grundzügen nicht wesentlich abwich.

Ueber die vorgeschlagenen Zusätze, Verbesserungen und Erinnerungen ward abermals mit Bernstorf fleißig correspondirt. Nach eröffnetem Oberappellationsgerichte nahm das ganze Collegium an den fernern Discussionen Antheil und, wie auch das zweite Project auf diese Art völlig berichtigt und redigirt war, wurde es landesherrlich genehmigt, gedruckt, und am 13ten Julius 1713 in öffentlicher Audienz feierlich als Prozeßgesetz des Oberappellationsgerichts publicirt.

Diese Ordnung, deren erster Theil die Verfassung und das Personal des Gerichts, der zweite aber die gerichtliche Procedur, oder das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte selbst, zum Gegenstande hatte, ist von jedem Kenner und unbefangenen Beurtheiler als ein Muster prozessualischer Vorschriften damaliger Zeiten, wo die Theorie einer zweckmäßigen Prozeßform noch nicht so weit, wie jetzt, vorgerückt war, angesehn, und stets wird sie wenigstens als ein Denkmal der tiefen, gründlichen und gelehrten Einsichten ihrer Verfasser betrachtet werden können.

Nur auf wenige Punkte dieser vortrefflichen Gerichtsordnung, die dem Gerechtigkeitssinne und warmen Justizeifer des

Digitized by Google

damaligen Fürsten und ihrer Verfasser zur höchsten Ehre gereichen, sey es mir erlaubt, hier hinzudeuten.

In keiner Justiz- und Rechtssache sollten vom Landesherrn Specialgerichte und Commissionen, um sie dem ordentlichen und gesetzmäßigen Rechtsgange zu entziehn, angeordnet werden können; der Landesherr unterwarf sich in Prozeßsachen, die sein Privatinteresse betrafen, der Gerichtsbarkeit des Oberappellationsgerichts, und entließ in voraus die Räthe, damit sie desto freier, ohne Scheu oder Furcht, gegen ihn urtheilen könnten, ihrer ihm sonst geleisteten Pflichten und Verbindlichkeiten. Insonderheit aber ward es jedem Oberappellationsrathe darin zur Pflicht gemacht, und er mußte es bey seinem Dienstantritte eidlich versprechen, keinem zu diesem erhabenen Richterposten ernannten, oder präsentirten Subjecte seine Stimme zur Reception zu geben, dessen Verhältnisse, Ruf, Moralität, Lebenswandel und persönliche Eigenschaften ihn zu keinem würdigen Mitgliede des Oberappellationsgerichts qualificirten. Ein solches Subject sollte in den Schooß des höchsten Gerichts nicht aufgenommen werden, und daher hatte dasselbe die Befugniß, den Ernannten oder Präsentirten, selbst wenn er landesherrlich bestätigt, aber im Scrutinio nicht für receptibel gehalten war, ohne Anführung der Gründe, zurückzuweisen und eine andere Ernennung oder Präsentation zu begehren. Durch diesen eminenten Vorzug — soviel ich weiß, keinem der ehemaligen höhern und höchsten Gerichte Deutschlands eigen — ward die Achtung und das Vertrauen auf den höchsten Gerichtshof des Landes und auf jedes einzelne Mitglied desselben befördert und glücklich erreicht.

Die großen Verdienste, welche Fabrice und Püchler um die Abfassung der neuen Gerichtsordnung sich erworben hatten, wurden übrigens nicht bloß erkannt, sondern auch belohnt. Der Churfürst ernannte jenen zum Präsidenten und diesen zum Vicepräsidenten des neuen Oberappellationsgerichts; aber leider erlebte der letztere die Früchte seiner Bemühungen und Anstrengungen nicht. Er starb im Jahr 1710, und entbehrte den Genuß, das Gericht in Activität ge-

Digitized by Google

setzt zu sehn. Die ihm bestimmte Stelle erhielt sein thätiger Mitarbeiter, der Hof- und Canzleirath von Hedemann. Hierauf wurden die Herren Bilderbeck, von Bülow, von Lenthe, von Marquart, Reimers und Struben zu Oberappellationsräthen ernannt, und, nachdem alles vorbereitet war, der vierzehnte Oktober 1711 zur feierlichen Installation und förmlichen Eröffnung des Oberappellationsgerichts bestimmt.

Bernstorf, dieser in den Annalen des vormaligen Oberappellationsgerichts mit wohlverdientem Ruhme glänzende Minister, erhielt den ehrenvollen Auftrag, das neue Oberappellationsgericht, im Namen des Churfürsten, einzusetzen und zu eröffnen. Er nahm die ernannten Präsidenten und Oberappellationsräthe zuerst in Eid und Pflicht; installirte darauf, mit einer feierlichen, der Würde und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Rede, den höchsten Justizhof des Landes, und schloß diesen Act mit der Zusicherung des churfürstlichen Wohlwollens, sowol für das ganze Gericht, als die einzelnen Glieder desselben. Durch Ausschreiben ward darauf dem ganzen Lande kund gemacht, daß das Oberappellationsgericht in Celle eröffnet sey.

Seit dieser Zeit ist dieser höchste Gerichtshof, unter der Regierung dreier Churfürsten, mit besonderer Auszeichnung behandelt, als eine der ersten Zierden des Landes betrachtet, und besonders fand sich Georg II bewogen, im Jahr 1733, die ursprüngliche Verfassung seines obersten Justizhofes zu verändern, zu verbessern und das Personal desselben mit einem zweiten Vicepräsidenten und zwei Räthen zu vermehren. Belebt von so vielfachen Beweisen landesherrlicher Sorgfalt, für die Vervollkommnung der Gerichtsverfassung, für das Wohl des Gerichts und seiner einzelnen Glieder, strebte dasselbe, von dem Tage seiner Installation an, mit unermüdetem Eifer nach der möglichst besten Erreichung des ihm anvertrauten großen und erhabenen Zwecks. Der Geist, welcher dies höchste Landesgericht ununterbrochen belebte; die Ansichten, welche es über die Justizpflege und ihren Endzweck hatte; die Einsichten und

Digitized by Google

Kenntniſſe, welche es in ſeinen Entſcheidungen, frei von aller Corruption in den Principien des Rechts, beurkundete, und die männliche Kraft, welche es mit wahrer Eiferſucht handhabte und anwendete, um etwanige Verſuche zu vereiteln und zu zerſtören, eine Rechtsſache von dem graden, ruhigen, bedächtigen und ſichern Juſtizwege abzuleiten, verſchafften ihm den großen Ruhm im Vaterlande und durch ganz Deutſchland in dem Grade, daß jeder mit Achtung auf dieſen höchſten Juſtizhof hinſah und ihm mit vollem Vertrauen die Entſcheidung ſeiner Rechtsangelegenheiten überließ. Jedermann hielt es für vergebene Mühe — und nie wagte Jemand den Verſuch! — einen der Richter von ſeiner Pflicht zu verlocken, oder durch liſtige Mittel über ihn etwas zu gewinnen, und dadurch die hohe Achtung zu verletzen, die man der allgemein bekannten Rechtlichkeit ſchuldig war. Durch ſolche Mittel erwarb und ſicherte ſich das Celliſche Oberappellationsgericht ſeinen Ruhm, der ſelbſt in einer Periode unangetaſtet blieb, wo man, mit Unrecht, oder gar abſichtlicher Uebertreibung, manche andere Anſtalt der damaligen Hannöverſchen Provinzen laut tadelte und angriff.

Laſſen Sie uns jetzt, meine Herren, den Manen der längſt entſchlafenen und dem Andenken der lebenden, aber durch Verhältniſſe und gebietende Umſtände aus unſerer Mitte geſchiedenen, Mitgliedern des vormaligen Oberappellationsgerichts, die zu dem Flore deſſelben ſo kraftvoll und eifrig gewirkt haben, ein ehrendes Opfer bringen.

Seit dem vierzehnten October 1711, bis zum erſten September 1810 hatte das Oberappellationsgericht ſieben Präſidenten, welche in nachſtehender Ordnung einander folgten: von Fabrice —, deſſen Andenken ich ſchon mehrmals rühmend erwähnte — von Wrisberg, von Lenthe, von Wenckſtern, von Schlepegrell, von Wallmoden, von der Wenſe.

Ohne die Verdienſte aller dieſer vortrefflichen Männer zu verkennen, oder ihnen Abbruch zu thun, verweile ich noch beſonders gern einen Augenblick bey dem letzter Namen.

Digitized by Google

Wenn — und wer wollte es bezweifeln? — Rechtschaffenheit, unermüdete Thätigkeit, ausgebreitete Geschäftskenntniß, reger Eifer für die Justiz, Ausdauer in schwierigen Geschäften und Verhältnissen, unabläßiges Bestreben den Ruhm des Gerichts und das Glück und die Zufriedenheit der Mitglieder desselben und seiner Angehörigen zu befördern, Anspruch auf hohe Achtung und Verehrung geben: so verdient sie der Mann im vollsten Grade, dessen Namen ich zuletzt nannte, und den nun auch der unerbittliche Tod, erst vor wenig Tagen, leider dem Kreise der Seinigen und unserm Umgange entrissen hat! Aber sein Andenken wird uns allen gewiß unaufhörlich verehrungswürdig und unvergeßlich bleiben!

Die wichtige Stelle der Vicepräsidenten bekleideten in dem angegebenen Zeitraume funfzehn Männer mit Auszeichnung, Geschicklichkeit und Amtseifer. Ich rufe ihre Namen, wie sie aufeinander folgten in unser Gedächtniß zurück. Es waren: von Hedemann, von Marquart, von Gemmingen, von Hugo, von Wenckstern, von Beuerhaus, von Wallmoden, von Pufendorf, von Uffel, von Bilderbeck, von der Wense, von Willich, von Schlepegrell, von Voigt und von Werlhof.

Mit besonderer Achtung spreche ich unter dieser Zahl trefflicher Männer die Namen von Pufendorf und von Werlhof aus!

Die Werke des erstern werden bestehen, so lange echte Gelehrsamkeit und solide Rechtsgelahrtheit ihren Werth behalten; er errang sich damit den Ruhm gelehrter Unsterblichkeit! Die großen Verdienste des letztern, die er sich in einer 35 jährigen Amtsführung um das vorige Oberappellationsgericht und das Vaterland erworben hat; seine ausgebreiteten Kenntnisse in allen Fächern der Wissenschaften; sein unübertroffner Amtsfleiß; die Heiterkeit und unermüdete Thätigkeit seines Geistes, die selbst ein hartes Schicksal ihm nicht zu rauben vermochte, und die Liebenswürdigkeit seines Charakters, sind uns allen bekannt. Ein Rückblick auf jene ausgezeichneten

Digitized by Google

Eigenschaften, ehrt das Verhältniß, worin wir noch vor kurzen mit ihm standen, und die Freundschaft, welche uns noch jetzt mit ihm verbindet.

Die Zahl der Oberappellationsräthe, womit das Oberappellationsgericht in dem gedachten Zeitabschnitte besetzt war, beträgt sechs und achtzig, und mithin verlor im Durchschnitt das Gericht fast in jedem Jahre eins seiner Mitglieder. Auch die Namen dieser verdienstvollen und edlen Männer, welche der Vergangenheit und unserm Andenken angehören, die aus dem Schooße des Oberappellationsgerichts, zum Theil zu den höchsten Staatsämtern und Würden, als Minister, Gesandten u. s. w. berufen wurden, und darin mit echtpatriotischem Sinne wirkten und ihr Leben beschlossen, müssen besonders an diesem feierlichen Gedächtniß- und Erinnerungstage ehrenvoll genannt werden. Sie folgten, nach der ehemaligen verfassungsmäßigen Abtheilung, auf einander in der folgenden Ordnung: von Wrisberg, von Lenthe, von Bülow, von Gustedt, von Münchhausen — wer kennt nicht die unsterblichen Verdienste dieses großen Staatsmannes und ersten Pflegevaters der Universität Göttingen, die er sich um sein Vaterland und die Wissenschaften erworben hat? — von der Lieth, von Alvensleben, Diede zum Fürstenstein, von Gemmingen, von Oldershausen, von Erffa, von Marschalck, von Schwicheldt, von Lenthe, von Bodenhausen, von dem Busssche, von Grote, von der Lühe, von Campen, von Hacke, von Wenckstern, von Bünau, von Langwerth, von Plate, von Bremer, von Schlepegrell, von Wersebe, von Wallmoden, von Gustedt, von Ende, von Beulwitz — ein ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann, der an der Abfassung des berühmten Fürstenbundes, des Großen Friedrichs untergegangene Schöpfung! als churhannöverscher Gesandter thätigen Antheil hatte — von Uffel, von Arnswaldt, von Bülow, von der Osten, von der Wense, von Wersebe, von Harling, Graf von Hardenberg, von der

Digitized by Google

Wenſe, von Bülow *), von Ende; dann: von Bilderbeck, Reimers, von Marquart, Strube, Bünting, von Engelbrechten, von Bilderbeck, von Hugo, von Beuerhaus, von Voigts, Eſaias Pufendorf, von Leyſſer von Stade, von Avemann, Friedrich Eſaias von Pufendorf, Bacmeiſter, von Ramdohr, von Bilderbeck, von Ulmenſtein, von Willich, von Werckmeiſter, von Voigt, Cruſen, Voigt, von Werlhof, von Peſtel, von Avemann, von Ramdohr, von Rüling, Reinbold **)!

Auch unter den Protonotarien und Sekretarien des Oberappellationsgerichts waren ſtets Männer, die ſich durch Kenntniſſe, Berufstreue, und ſelbſt durch literariſche Arbeiten, auszeichneten. Ich nenne, unter andern, vorzugsweiſe hier nur die Namen: Topp — nachmaliger Profeſſor der Rechte zu Helmſtädt — Dornſeiffen, Beneke und den würdigen Greis, der noch unter uns lebt, Brandes.

Nichts ſtörte in dem langen Zeitabſchnitte eines faſt vollen Jahrhunderts die Geſchäftsthätigkeit dieſer Männer und ihren erhabenen Beruf, den ſie mit einem warmen Eifer unausgeſetzt verfolgten. Weder das Geräuſch der Waffen des ſiebenjährigen Kriegs, wo unſer Celle über ein Jahr der Waffenplatz eines bedeutenden feindlichen Heeres war und einen Theil ſeiner Wohnungen in Flammen erblickte; noch die franzöſiſche Beſitznahme unſeres Landes ***), brachte in der Verfaſſung des Gerichts und in dem Betriebe ſeiner Geſchäfte, nach den bisherigen Geſetzen des Landes, die geringſte Veränderung oder Stockung hervor ****). Alles blieb

*) Er hat ſich durch ſein Werk: Ueber die Verfaſſung des Oberappellationsgerichts in Celle, ein unvergängliches Denkmal geſtiftet!

**) Die Namen der vormaligen Oberappellationsräthe, welche zu Appellationsrichtern ernannt ſind, kommen unten vor.

***) Im Junius 1803.

****) Nur das Prädicat: königlich und churfürſtlich ward in den Aus-

in seiner gewohnten Ordnung, und der Lauf der Justiz ward nicht einen Augenblick unterbrochen!

Veränderungen mancher Art traten aber ein, und noch mehr konnten erwartet werden, als im Februar 1806 die Preußische Militairoccupation der Staaten des Churhauses Hannover erfolgte. Bald darauf, am 1 April 1806, geschah auch die förmliche Civilbesitznahme desselben, welche durch Patentbriefe dem ganzen Lande kund gemacht wurde. Eine Folge hiervon war es, daß durch einen besondern Abgeordneten der Preußischen Regierungs- und Organisations-Commission, am 11 April 1806, die Archive und das Depositorium des Oberappellationsgerichts in Besitz genommen und darauf die Mitglieder und Subalternen desselben, bis zu weiterer Order und Instruction, auf ihren geleisteten Amtseid mit der Auflage verwiesen wurden, das Preußische Adlersiegel zu gebrauchen und die Benennung anzunehmen: Von Seiten Seiner Majestät von Preußen provisorisch bestätigtes Oberappellationsgericht.

Kaum sechs Monat hatte indeß das Oberappellationsgericht unter der Herrschaft Preußens gestanden, als sie ihm von Frankreichs sieggewohnten Adlern wieder entrissen ward. Eine besondere Französische Executiv-Commission *) kam nach Hannover, und das Oberappellationsgericht wurde angewiesen, seine Erkenntnisse im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich abzufassen. Die gerichtlichen Geschäfte nahmen nun denselben Gang wiederum an, welchen sie, von der Mitte des Jahres 1803 bis zum Jahr 1806, gehabt hatten.

---

fertigungen weggelassen, und bloß: Oberappellationsgericht in Celle, unterschrieben, auch das bisherige Gerichtssiegel nicht gebraucht. Vom 29. October 1805 an, bediente sich aber das Gericht wieder der sonst verfassungsmäßigen Unterschriften und Siegel, bis die Preußische Occupation erfolgte.

*) Sie wurde von dem Marschall Mortier, durch ein Publicandum vom 12ten November 1806, ernannt.

Digitized by Google

Durch den 19. Artikel des Friedens von Tilsit entstand das Königreich Westfalen.

Unter den Staaten, aus welchen es gebildet wurde, befanden sich auch die churbraunschweigischen Fürstenthümer Osnabrück, Göttingen, Grubenhagen, nebst den Zubehörungen der Grafschaft Hohnstein. Der Constitutionsacte des Königreichs Westfalen, vom 15 November 1807 zufolge, wurden daher diese Provinzen dem Ressort des Cellischen Oberappellationsgerichts entzogen und dem in Cassel etablirten Appellationshofe des Königreichs untergeordnet.

Der Pariser Tractat vom 14 Januar 1810 vereinigte nun auch die noch übrigen Hannöverschen Provinzen mit dem Königreiche Westfalen. Das Oberappellationsgericht ordnete die Oberappellationsräthe von Ompteda und Hagemann ab, mit den übrigen Deputirten des Landes und der Collegien nach Cassel zu gehn, wo sie am 14 März 1810 den Eid der Treue vor Seiner Majestät Throne leisteten. Vom 19 März 1810 an wurde die Justiz im Namen Seiner Majestät von Westfalen verwaltet und das Westfälische Wappen, statt der bisherigen Siegel, gebraucht. Am 28 März desselben Jahres legte das Oberappellationsgericht den Eid der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät und die Constitution ab, worauf es in seinen Functionen provisorisch bestätigt ward.

Jetzt war also der Moment gekommen, wo wir aufgeben sollten, was uns bisher ehrwürdig und heilig gewesen war, und wo wir das verändern mußten, was wohl nur selten Jemand mit frohem Herzen gewechselt hat — unsere Verfassung, unsere Gesetze! Verhehlen wollen wir es nicht, daß wir uns selbst, wegen der fortdauernden Existenz des Gerichts, kurze Zeit, zwischen Hoffnungen und Besorgnissen befanden. Aber die letztern gingen schnell vorüber, indem Seine Majestät in Ihrem Decrete, vom 7ten August 1810, die Organisation der Gerichtsverfassung in den vormals Hannöverschen Provinzen festsetzten und in unserer Stadt einen zwei-

Digitized by Google

ten Appellationshof Ihres Königreichs errichten ließen, deſſen Gerichtsſprengel — urſprünglich viel ausgedehnter, als der des vorigen Oberappellationsgerichts, und nur durch die neueſten Ereigniſſe wieder beſchränkt — ſich über die Departements der Aller, der Niederelbe und über das Nord-, Elb- und Oker-Departement erſtreckte.

Die Exiſtenz eines oberſten Gerichtshofes in Celle war alſo geſichert! Aber die Huld unſeres allergnädigſten Monarchen und Seiner weiſen, humanen Regierung Sorgfalt, blieb dabei allein nicht ſtehen. Des Königs Majeſtät ſtellten an die Spitze Ihres Appellationshofs Männer, von welchem der erſte funfzehn Jahre als Hof- und Kanzleirath, faſt ſechszehn Jahre als Oberappellationsrath und zwölf Jahre als Director der Hannöverſchen Juſtizcanzlei dem Vaterlande durch unabläſſigen Juſtizeifer die ausgezeichnetſten Dienſte geleiſtet und ſich dadurch die Achtung des ganzen Landes in hohem Grade erworben hatte; der andere aber, ebenfalls ausgezeichnet durch Talente, Gelehrſamkeit, ausgebreitete Kenntniſſe und helle Einſichten in die neue Rechts-Gerichts- und Proceßverfaſſung, die er als Präſident eines Tribunals erſter Inſtanz ſchon mit Auszeichnung documentirt hatte, würdig war, den erſten und die Mitglieder des Gerichts, in der Führung und Leitung der Geſchäfte, nach völlig neuen Formen, zu unterſtützen.

Allein nicht bloß auf dieſe Vorzüge ſollten ſich des Königs gnädige Geſinnungen für das Gericht beſchränken! Seine Majeſtät wollte auch das Band, welches die Räthe des vormaligen Oberappellationsgerichts, durch gemeinſinnigen Eifer für die treue Erfüllung ihres Berufs, für die Erhaltung der Achtung und des Anſehns des Gerichts, für die Gründlichkeit ſeiner Entſcheidungen und in Hinſicht der Harmonie in ihren Amtsverhältniſſen, ſo ſchön vereinigt hatte, nicht getrennt wiſſen. Sie ernannten daher alle die Männer wieder zu Richtern Ihres neuen Appellationshofs in Celle, welche durch ihre Talente, Thätigkeit, Gelehrſamkeit und Tugenden

Digitized by Google

um den Justizdienst in dem vormaligen Oberappellationsgerichte sich so unverkennbar verdient gemacht und zu dessen Glanze mitgewirkt hatten. *)

Der neue Appellationshof ward am ersten September 1810 feierlich installirt!

Die Worte unseres huldreichen Monarchen, welche Seine Majestät bey allerhöchst ihrer Anwesenheit in Celle — den 13ten August 1810 — gegen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, die sich versammelt hatten höchstderselben ihre ehrfurchtsvollen Huldigungen darzubringen, zu äußern geruheten:

„Ich habe ihren Gerichtshof beybehalten,
„lassen sie nun den bisherigen Ruhm desselben nicht sinken!"

waren eben so ehrend für den fast ein Jahrhundert bestandenen obersten Justizhof, als ermunternd für die Mitglieder desselben, alle ihre Kräfte aufzubieten, dieser königlichen Aufforderung würdig zu entsprechen. Unter den Auspicien Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Simeon, den Frankreich unter die vorzüglichsten Beförderer seiner neuen Legislation mit so großem Rechte zählt und der, nach den landesväterlichen Absichten unsers allergnädigsten Monarchen, die Westfälische neue Gesetzgebung, im Verein mit den rechts- und gesetzkundigen Männern des Staats, eines Ministers Grafen von Wolffradt, Staatsraths Baron von Bar, von Biedefee, Baron von Coninx, Baron von Leist, Graf Meerveld, nach allen ihren verschiedenen Ramificatio-

*) Das gegenwärtige Personal des Königl. Appellationshofs in Celle ist folgendes Ruman, erster Präsident; Ritter von Strombeck, Präsident; von Schlepegrell, von Zesterfleth, von Pufendorf, Doctor Böhmer, von Ompteda, Stromeyer, von Strahlenheim, von Hinüber, von Beulwitz, von der Wense, von dem Bussche, Wedemeyer, Appellationsrichter; Doctor Hagemann, General-Procureur; Blumenbach, Substitut des General-Procureurs; Blanel, Greffier en Chef; Stolze, Commis-Greffier; Stolze, Rendant; Seelhorst, Registrator; Schwarz, Eickenrodt, Lüchau, Audienz-Huissiers.

nen zu vervollkommnen und alle Lücken derselben schnell und auf die entsprechendste Art auszufüllen unabläßig bemühet ist, gab auch dieser neue Appellationshof schon dadurch Beweise von der mächtigen Wirkung jener königlichen Worte, daß er gleich in dem ersten Jahre, nach seiner Installation, 4492 Entscheidungen ertheilte, unter welchen sich 1206 Definitiverkenntnisse befanden, die auf vorgängige förmliche Relationen, oder in öffentlicher Audienz, ertheilt wurden.

Unstreitig wird das fernere rastlose Bestreben und der unermüdete Eifer des Appellationshofs seinen hohen Beruf, der Erwartung unseres allergnädigsten Königs gemäß, zu erfüllen, ihm die wohlwollenden Gesinnungen seines erhabenen Monarchen sichern und für die Zukunft erhalten!

Lassen Sie uns daher, meine Herren, den hohen Zweck unserer Bestimmung: jedem ohne Unterschied zu seinem Rechte zu verhelfen, unverrückt vor Augen haben und ihn treulich erfüllen; lassen Sie uns den unbefleckt erhaltenen Rufe des Biedersinns, der Redlichkeit und Treue, der von jeher die ehemaligen Hannöverschen Staatsdiener characterisirte, und der, selbst unter den neuesten Zeitereignissen, mit verdienter Achtung allgemein anerkannt wurde, fernerhin folgen und diese Eigenschaften nie verleugnen; lassen Sie uns, wie bisher, auch forthin, in collegialischer Einigkeit unsere Amtsgeschäfte gewissenhaft verrichten, und lassen Sie uns endlich, wie bisher auch künftig, fern von aller Disharmonie bloß unserm Berufe leben und uns als Glieder einer glücklichen Familie betrachten!

Nur die Stimme der Gesetze und des Rechts, nie der Leidenschaften, oder der vorgefaßten Meinungen verderbliche Kraft und Wirkung, herrsche jetzt und immer in diesem Tempel der Gerechtigkeit!

Möge der bisherige Geist — wenn auch des ewigen Schicksals Verhängniß die Verhältnisse, welche uns jetzt vereinigt an ihn fesseln längst zerstört haben wird — diesem hohen Justizhofe eigenthümlich verbleiben, seinen Ruhm, seine Ach-

Digitized by Google

tung allgemein erhalten, befördern; und möge dann einst ein talentvollerer und geübterer Redner, aber gewiß nicht wärmerer und innigerer Verehrer desselben, seine kommenden Secularien feyern!

Es dankte hierauf der Herr erste Präsident Rumann dem Herrn Generalprocurator Hagemann, Namens des Gerichts, für die diesem so schmeichelhafte Rede, wobey er ungefähr folgendes hinzusetzte:

„Tiefgefühlte Dankbarkeit belebt unsere Herzen, wenn wir alle dem Guten, welches in dem verflossenen Jahrhunderte dieses Gericht von seinen Landesfürsten genoß, einen Rückblick schenken; aber nicht allein stehen diese der Vergangenheit schuldige Gefühle.

Gleich ehrerbietige Empfindungen stehen ihnen gegen über, solche nemlich, welche der Hinblick auf die Gegenwart in uns hervorruft. Was verdanken wir nicht, in dem kurzen Zeitraume unserer erneuten Existenz, den Wohlthaten des Königs Hieronymus Napoleon, unter dessen erhabenen Schutze und in dessen Namen wir so vielen Tausenden seiner Unterthanen Recht zu sprechen die Ehre haben? Schon jetzt können wir der frohen Ueberzeugung Raum geben, daß auch unter seinem Scepter das Heiligthum einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege, wie seinen innern Werth, so auch seine äußere Achtung unerschütterlich behaupten werde. Diese Ueberzeugung sey uns eine starke Ermunterung zur treuen Ausübung unseres Amtes."

Nachdem der Herr Präsident Rumann Mehreres, der Gelegenheit Angemessenes, und seine Empfindungen Aussprechendes hinzugefügt: so nahm der Herr Präsident Ritter von Strombeck das Wort, und sagte ungefähr folgendes:

„Erlauben Sie, meine Herren, daß auch ich einige der Empfindungen, welche diese feierliche Stunde bey mir erzeugt, Ihnen ausdrücke.

Indem Vergänglichkeit des Menschen gewisses Erbtheil vom Schicksal wurde, ertheilte es ewige Dauer seiner Handlungen Wirkung. — Indem es der Zerstörung jene geheimnißvolle Erscheinung, welche wir Leben nennen, Preis gab, ertheilte es Unsterblichkeit den Wirkungen jenes vorübergehenden Daseyns.

Jetzt, da die Männer, welche in dieser Stunde, vor einem Jahrhunderte, dieses Gerichts erster Sitzung beywohnten, längst ihr körperliches Daseyn der allgemeinen Summe der Körperwelt wiedergegeben haben: wer berechnet es da, wo sich ende ihrer Handlungen Wirkung?

Also, nur das Werkzeug sollte unterliegen der allgemeinen Zerstörung, übrig aber sollte bleiben des Werkzeugs Arbeit: ein Saamenkorn ausgestreut, zu keimen in der Gegenwart, aber zu wachsen, zum köstlichen Baume, unter künftigen Geschlechtern.

Welche Aufmunterungen liegen in diesen ewigen Wahrheiten für jeden denkenden Menschen! Mit Recht also wollen wir widmen unserer Kräfte größten und besten Theil demjenigen, welches uns überleben wird. Hinfällig ist alles übrige: ewig dauert die Wirkung der Tugend. *)

Ein Entschluß, welcher vorzüglich in einer Stunde bey uns vorherrschend werden muß, in welcher es gleichsam sichtbar wird, daß noch nach Jahrhunderten edler Thaten Wirkung lebe; in einer Stunde, noch so nahe dem Augenblicke, in welchem das Schicksal einen edeln Mann von uns riß, der, nur auf seiner Handlungen Erfolg bedacht, in der Erfüllung hoher Pflichten Beruhigung fand, und der mit so großem

*) Dem Redner, welchem, wie seine Schriften zeigen, oft Stellen aus seinen Lieblingen, den großen Alten, vorschweben, dachte hierbey vielleicht an die schöne Stelle Salust's: Mihi rectius videtur, ingenii, quam virium opibus gloriam quaerere; et quoniam vita ipsa, qua fruimur, brevis est, memoriam nostri quam maxume longam efficere. Nam divitiarum et formae gloria fluxa atque fragilis est, Virtus clara aeternaque habetur.

Digitized by Google

Ruhme dieses Gerichtshofs erste Stelle, unter seiner vorigen Verfassung, bekleidete. *)

Lassen Sie uns, meine Herren, solchen Mustern, als uns sicher zu einem unserer würdigen Ziele leitend, nacheifern; Alles sey uns unser hoher Beruf: der heiligen Gerechtigkeit unparteiische Ausspendung. — Dann, wenn wir schon längst, wo unsere Vorgänger sind, uns versammelt haben werden, wird unserer Thaten Wirkung noch in dem Vaterlande walten, und der edelste Theil unsers Daseyns uns überleben.

Indem ich diese Empfindungen Ihnen laut werden lasse, drängt sich mir aber noch eine andere auf, minder wichtig, dem Menschen aber vielleicht noch näher liegend. Es ist die des Dankes für die freundschaftliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie mich, den einzigen Fremden **) unter ihnen, aufnahmen. Empfangen Sie dafür meinen Dank und gewähren Sie mir ferner jene Freundschaft und das Zutrauen, welche ich, durch strenge Erfüllung meiner Pflichten, zu verdienen suchen werde."

Nach diesen Reden schritt das Gericht zu seinen Geschäften.

Die Sache welche verhandelt und entschieden wurde findet sich in der Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons des Hrn. Präsidenten von Strombeck (im 2ten Hefte S. 387) aufgezeichnet.

Ein feierliches Mahl, wozu die in der Stadt gegenwärtigen Französischen und Westfälischen Auctoritäten geladen waren, beschloß diesen merkwürdigen Tag.

---

*) Der wenige Tage vor der Secular-Feier verstorbene Präsident des ehemahligen Oberappellationsgerichts und Justizminister der ehemahligen Hannöverschen Lande, Herr von der Wense, verdiente im hohen Grade dieser Erwähnung des Redners.

**) Obgleich, wie oben angeführt, außer dem Redner noch zwey andere Mitglieder in das neuorganisirte Gericht kamen; so hatten doch diese, nicht er, mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts in Dienstverbindungen gestanden.

Digitized by Google

II.

Ueber die Natur und das Wesen der Grundsteuer.

Eine staatswirthschaftliche Untersuchung veranlaßt durch das Königliche Dekret vom 13ten Dezember 1811, welches die Einführung der Grundsteuer in der vormals Hannöverischen Provinz Kalenberg verordnet.

Das Geheimniß der ächten Finanzkunst liegt in Erweckung und Erhaltung der Lebenswarme emsiger Thätigkeit, nicht in Zahlen und todem Metall. Nicht der Ertrag einzelner Einnahme-Rubriken, sondern der ganze dauerhafte Ertrag der Finanz-Anstalt und seine Uebereinstimmung mit den höhern Beziehungen der Staatsverbindung bewährt die Güte des Finanz-Systems.

Waren jemals Untersuchungen über die Natur und das Wesen der Grundsteuer nützlich und interessant, so sind sie es gewiß in unsern Tagen, da sich so vieler Staaten Regierungen eifrig damit beschäftigen, die in dieser Hinsicht bestehende Gesetzgebung zu verändern und zu vervollkommnen. Auch in Westfalen ist das Bestreben der obersten Finanzbehörden, diesen wichtigen Zweig der Besteurung möglichst zu verbessern und dem Zeitgeiste immer mehr anzupassen, unverkennbar, dazu liefern die neuesten Königlichen Dekrete, die Verfügungen, welche ihnen gemäß bereits getroffen und diejenigen, welche erst vorbereitet werden, die sichersten Belege.

Die Wahrheit von Montesquieu's Behauptung, daß zur Bestimmung keiner Sache mehr Weisheit und Klugheit

Digitized by Google

erfordert werde, als zur Bestimmung des Theils von Vermögen, den man der Nazion nehme und des Theils, den man ihr lasse, wird ihrem ganzen Umfange nach nicht besser erkannt, als wenn man den in Frage stehenden Gegenstand genauer erörtert und einer sorgfältigen, auf staatswirthschaftliche Prinzipe gestützten, Prüfung unterwirft.

Eine auf solche Weise angestellte Prüfung führte uns zur Entwicklung einer Reihe von Ideen, aus denen die Theorie hervorging, welche wir gegenwärtig Kennern zur Beurtheilung vorlegen. Diese Theorie ist gebaut auf die ewig wahren Grundsätze der Nazionalökonomie, daher dürfen wir nicht zweifeln, daß ihre Aechtheit erkannt und ihre Anwendbarkeit auf die Praxis gehörig werde eingesehen werden.

In Westfalen gehört die Grundsteuer zu den vorzüglichsten Mitteln, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu befriedigen, darum hat die Theorie derselben vaterländisches Interesse und eine Abhandlung über diesen hochwichtigen Gegenstand kann den Lesern unserer Zeitschrift nicht anders als willkommen seyn.

Die Quelle aller Abgaben, die dem Staate entrichtet werden, unter welcherlei Namen und Form sie immer vorkommen mögen, ist einzig und allein das Vermögen der Nazion.

Das Vermögen einer Nazion aber hat zwei Bestandtheile, es ist

1) theils Kapital, gesammelter Vorrath von Genußmitteln, (Gütern, Werthen) der das gegenwärtige, höchstens nächste Bedürfniß der Staatsbürger übersteigt,
2) theils Einkommen, Güter, die erst jetzt hervorgebracht worden und in den Besitz der Nazion gekommen sind.

Auflagen dürfen das Kapital nicht angreifen, sonst stören sie die Produkzion, die nur in höchst seltenen Fällen ohne Anwendung von Kapitalen denkbar ist, vermindern eben da-

Digitized by Google

durch das Total-Erzeugniß des Volks und schwächen die Quelle selbst, aus der allein dem Staate Steuern zufließen können.

Es bleibt demnach das Einkommen der Nazion als der einzige Theil ihres Vermögens übrig, der dem Nazionalwohlstande unbeschadet Abgaben zu tragen im Stande ist.

Alles Einkommen ist theils rohes, theils reines Einkommen. Jenes begreift die ganze Masse von Gütern in sich, welche die Nazion wirklich einnimmt, ohne daß dieselbe vorher in ihrem Besitze war, dieses hingegen umfaßt nur denjenigen Theil dieser Güter, welcher übrig bleibt, nachdem der Aufwand erstattet worden, den die Hervorbringung des Einkommens gekostet hat, es ist die Masse von Gütern, welche die Nazion verzehren kann, ohne ihre Kapitale zu schwächen, welche sie zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen verwenden kann, ohne die Fonds, woraus produktive Arbeit bezahlt wird, zu vermindern.

Eben so wenig wie das Kapital darf das rohe Einkommen bei der Besteurung zu Grunde gelegt werden, denn Abgaben, welche die Regierung von diesem fordert, nehmen leicht die Natur der auf das Kapital gelegten an; sind sie nämlich so bedeutend, daß sie den Theil des Total-Einkommens, welcher das reine bildet, überschreiten, so muß entweder das Kapital selbst angegriffen oder die Produkzion unterbrochen werden. Höchst schwierig aber ist es immer, die Grenzlinie genau zu bestimmen, welche nicht überschritten werden darf, wenn die auf das rohe Einkommen gelegte Abgabe nicht zu groß seyn, also jene schädlichen Folgen nicht haben soll; unvermeidlich ist es dann vielmehr oft, beim Scheine der größten Gleichheit die Staatsbürger auf eine höchst ungleiche Weise zu besteuern und die schreiendsten Ungerechtigkeiten zu veranlassen. Ein auffallendes Beispiel dieser Art liefert der Naturalzehnte, wie er in den meisten neuern Staaten erhoben wird.

Es ist daher das reine Einkommen das einzige, was als Gegenstand der Besteurung betrachtet und als solcher von der Finanzverwaltung des Staats in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

darf, soll die Produkzion nicht gehemmt und der Nazional-wohlstand nicht gefährdet werden.

Dieses reine Einkommen aber ist zweifacher Art, es ist

1) entweder aus den Urquellen alles Einkommens hervorgehendes reines Einkommen der Nazion überhaupt ohne alle Rücksicht auf die einzelnen Individuen, denen es zu Theil wird (ursprünglich-reines Einkommen),
2) oder reines Einkommen der einzelnen Individuen im Staate ohne Rücksicht auf die Urquellen, aus denen es fließt (individuel-reines Einkommen).

Beide Gattungen von reinem Einkommen lassen sich sowol unmittelbar (direkt) als mittelbar (indirekt) besteuern, aber die unmittelbare Besteurung hat große Vorzüge vor der mittelbaren, darum muß jene stets als Haupt-, diese hingegen immer nur als Nebengattung betrachtet werden. Die mittelbare Besteurung darf nur als Ergänzung der unmittelbaren Statt finden, sie muß nur den Zweck haben, die Ungleichheit der Abgaben zu vermindern, die, so lange es noch an ganz genauen Notizen vom gesammten reinen Einkommen der Nazion fehlt, bei der bloßen unmittelbaren Besteurung durchaus nicht zu vermeiden ist.

Könnte man es auf irgend eine Weise dahin bringen, eine vollständige, ganz zuverläßige und genaue Kenntniß vom gesammten reinen Einkommen der Nazion sich zu erwerben, so wäre es rathsam, alle mittelbare Besteurungen abzuschaffen und bloß unmittelbare Statt finden zu lassen, denn zwecklos wäre es alsdann, auf Umwegen das zu suchen, was man auf dem geraden Wege mit Leichtigkeit und Sicherheit erlangen könnte. Aber in der Natur der Sache selbst liegt es, daß eine so genaue Kenntniß vom reinen Einkommen der Nazion stets ein frommer Wunsch bleiben muß, darum wird man sich auch nie mit der bloßen unmittelbaren Besteurung begnügen können, sondern, um Ungleichheit der Abgaben so viel wie möglich zu vermeiden, zugleich zu der mittelbaren seine Zuflucht nehmen müssen. Ausgemacht aber bleibt es immer, daß die mittelbaren Steuern um so leichter entbehrt

Digitized by Google

und durch unmittelbare ersetzt werden können, je weitere Fortschritte in der Erkenntniß des gesammten reinen Einkommens der Nazion gemacht worden sind.

Die Vermischung der beiden Gattungen von reinem Einkommen, nämlich des ursprünglichen und individuellen, unter einander hat die meisten bisherigen Abgabensysteme höchst dunkel und verworren gemacht, sie hat die Auffindung der Prinzipe erschwert, welche jeder Besteurung nothwendig zu Grunde liegen müssen und die Entdeckung der Regeln verhindert, ohne deren Befolgung alles Verfahren in dieser Hinsicht mangelhaft bleibt.

Bei unserer gegenwärtigen Untersuchung haben wir es lediglich mit dem ursprünglich-reinen Einkommen zu thun, daher ist es nothwendig, den Begriff desselben gleich anfangs genau zu bestimmen. Es ist darunter die Masse von Gütern zu verstehen, welche der Nazion überhaupt, ohne Rücksicht auf die einzelnen Individuen, von ihrem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem die zur Hervorbringung dieses rohen Einkommens nothwendig erforderlichen Kosten abgezogen worden, es ist die Masse von Genußmitteln, welche die Nazion ganz nach Willkühr verwenden und deren sie sogar entbehren kann, ohne daß aus dem Abgange derselben der Produkzion selbst positive Nachtheile erwachsen.

Wie es nur drei Urquellen von Einkommen überhaupt giebt, so sind auch nur drei Quellen denkbar, aus denen ursprünglich-reines Einkommen fließen kann. Diese sind:

1) Grund und Boden,
2) Kapitale,
3) Arbeit.

Das ursprünglich-reine Einkommen, was aus dem Grunde und Boden entspringt, ist die Grundrente, dasjenige, was aus dem Kapitale hervorgeht, ist die Kapitalrente, und dasjenige, was der Arbeit sein Daseyn verdankt, ist der Theil des Arbeitslohns, welcher das nothwendige Bedürfniß der Arbeiter übersteigt.

Digitized by Google

Soll Gleichheit in die Besteurung kommen, so müssen alle diese drei Arten von ursprünglich-reinem Einkommen mit Abgaben belegt werden, aber das Prinzip der Gleichheit will nicht durchaus, daß ein und derselbe Maaßstab bei allen dreien zu Grunde gelegt werde, sondern die verschiedenartige Natur dieser drei Arten selbst macht eine Verschiedenheit der Besteurung nothwendig.

Was das individuell-reine Einkommen betrifft, so ist die Quelle, woraus es fließt, bald ursprünglich-rohes, bald ursprünglich-reines Einkommen. Ist von Besteurung dieses individuellen Einkommens die Rede, so macht gewöhnlich die Natur seiner Quelle durchaus keinen Unterschied, es ist in den meisten Fällen völlig gleichgültig, ob diese Quelle ursprünglich-rohes oder ursprünglich-reines Einkommen und in letzterm Falle ob sie Landrente, Kapitalrente oder Arbeitslohn ist. Alles kömmt vielmehr nur darauf an, ob dieselbe so ergiebig ist, daß dem zu besteuernden Individuum nach Bestreitung des Aufwandes, welcher zur Fortsetzung seiner produktiven Arbeit und zur Befriedigung der eigenen sowol als der Familie absolut nothwendigen Bedürfnisse erforderlich ist, ein Ueberschuß verbleibt. Dieser Ueberschuß ist es, welcher ohne Gefahr für den Nazionalwohlstand noch einer besondern Besteurung unterworfen werden kann.

Wesentlich unterscheidet sich in dieser Hinsicht das individuell-reine von dem ursprünglich-reinen Einkommen, da bei der Besteurung jenes die Quelle, woraus es fließt, gar sehr in Betracht kömmt, indem die Landrente nach andern Grundsätzen als die Kapitalrente, und diese wieder nach andern als der Arbeitslohn besteuert werden muß.

Es ist nicht selten der Fall, daß ursprünglich-reines Einkommen, welches als solches unbezweifelt einer Abgabe unterworfen werden kann, als individuelles betrachtet, rohes Einkommen ist, also von der individuellen Besteurung verschont bleiben muß, so wie es auf der andern Seite oft geschieht, daß ursprünglich-rohes Einkommen, welches als solches kein Steuer-Objekt ist, individuell-reines

Digitized by Google

seyn und in dieser Hinsicht der individuellen Besteurung unterworfen werden kann.

Jener Fall tritt z. B. ein, wenn das ganze Einkommen eines Staatsbürgers aus Landrente besteht, diese Landrente aber nicht hinreicht, seine und seiner Familie nothwendige Bedürfnisse zu befriedigen, alsdann bildet dieses ursprünglich-reine Einkommen, weil kein Ueberschuß vorhanden ist, nur individuell-rohes nicht individuell-reines Einkommen, und muß daher von der individuellen Besteurung verschont werden, während es der ursprünglichen unterworfen bleibt.

Eben so kann Jemandes Einkommen bloß in Naturalzehnten, also bloß in ursprünglich-rohem Ertrage bestehen, weil dasselbe aber so beträchtlich ist, daß dadurch sein absoluter Bedarf weit überschritten wird, so ist dieser Mehrbetrag individuell-reines Einkommen, und kann folglich ein Gegenstand der individuellen Besteurung seyn.

So viel von der Besteurung des Einkommens überhaupt; wir gehen nun zur nähern Untersuchung derjenigen Abgabe über, welche den Hauptzweig des ursprünglich-reinen Einkommens, nämlich die Grundrente und zwar unmittelbar (direkt) trifft.

Die Grund- oder Landrente ist dasjenige, was für die Benutzung des Grundes und Bodens dem Eigenthümer desselben bezahlt wird. Unter Grund und Boden aber sind alle Theile der Erdoberfläche, also z. B. auch das Wasser in Seen und Flüssen nicht bloß das Land zu verstehen.

Daß die Grundrente wirklich ursprünglich-reines Einkommen sey, erhellt schon daraus, weil sie gänzlich wegfallen kann, ohne daß der Urprodukzion dadurch ein positiver Nachtheil erwächst. Mag nämlich der Landeigenthümer mit dem, was er als Grundrente bezieht, noch so verschwenderisch umgehen, mag er es vernichten, vergraben oder ins Ausland senden, die Urprodukzion selbst auf seinem Grund und Boden wird darunter positiv nicht im mindesten leiden, sie wird vielmehr ihren ungestörten Fortgang haben, denn es werden

Digitized by Google

ja derselben durch jenes Verfahren eben so wenig ihre Kapitale, als den Arbeitern ihre Löhne entzogen, und so lange dies nicht der Fall ist, kann auch die Produkzion selbst durch das erwähnte Verfahren keine Störung erleiden.

So ausgemacht es indessen auch bleibt, daß die Grundrente bloß ursprünglich-reines Einkommen ist, und daß sie also wegfallen kann, ohne daß daraus der Urproduktzion ein positiver Schaden erwächst, so würde man doch sehr irren, wollte man hieraus den Schluß ziehen, daß der Staat bei Besteurung des Bodens die ganze Grundrente oder wenigstens den größten Theil derselben in Anspruch nehmen dürfe.

Die Landrente ist der ganze Gewinn, der dem Grundeigenthümer, als solchem, zu Theil wird, es ist daher jede Verminderung dieses Gewinns zugleich eine wirkliche Verminderung seines Eigenthums, dessen Werth einzig und allein durch die Größe des daraus zu beziehenden reinen Ertrags bestimmt wird.

Durch Einführung einer Grundrentensteuer wird daher dem Staate wirklich ein Antheil an dem gesammten Grundeigenthume im Lande eingeräumt, und wenn z. B. der fünfte Theil der Grundrente für immer als Steuer bezahlt werden soll, so ist dies in der That nichts anders als die Abtretung des fünften Theils vom gesammten Grundeigenthume im Lande.

Hierzu kömmt noch, daß die Landrente gewöhnlich die einzige Hülfsquelle ist, die dem Grundeigenthümer zu Gebot steht, um die Kultur seines Bodens zu vervollkommnen und die Urproduktzion auf eine bedeutendere Höhe zu bringen. Die Entziehung der ganzen oder des größten Theils der Grundrente muß daher stets, wenn gleich nicht positiv, doch negativ höchst nachtheilig auf die Urproduktzion wirken.

Wie hoch die Grundrentensteuer, wenn dabei nur auf den wirklich bestehenden reinen Ertrag Rücksicht genommen wird, gesetzt werden könne, ohne schädlichen Einfluß auf die Kultur der besteuerten Grundstücke zu äußern, ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen, die Erfahrung im Preußischen Staate zeigt uns, daß sie von weniger als 1 bis zu 76 Prozent des

Digitized by Google

reinen Ertrags steigt, ohne absolut nachtheiligen Einfluß auf die Kultur des besteuerten Bodens zu äußern *).

Höchst nothwendig in dieser Hinsicht aber ist die Festsetzung eines nicht zu überschreitenden Maximums. Ist nämlich nicht ein solches Maximum der Grundrentensteuer festgesetzt, das in keinem Falle überschritten werden darf, so bleibt alles Grundeigenthum der Staatsbürger höchst schwankend, so ist der Werth aller Grundstücke unbestimmbar, und Aecker, die heute hundert Rthlr. gelten, können morgen nicht einmal funfzig Rthlr. werth seyn. Wie nachtheilig aber eine solche Unzuverlässigkeit des Güterwerths auf den Nationalwohlstand wirken müsse, springt in die Augen.

Da die Landrente alle Eigenschaften eines ursprünglich-reinen Einkommens in hohem Grade in sich vereinigt, so ist sie auch ganz vorzüglich zu einer Besteurung geeignet. Alles kommt hierbei nur darauf an, sie genau zu erforschen und sie sowol vom rohen Einkommen als auch von den übrigen Gattungen des ursprünglich-reinen Einkommens, wozu die Kultur und Benutzung des Bodens Gelegenheit geben, sorgfältig zu trennen.

Diese Untersuchung ist in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn was beim ersten Anblick reines Einkommen schien, erkennt man oft bei genauerer Prüfung als rohes, und was anfangs Grundrente zu seyn schien, zeigt sich oft nachher als Rente von stehendem oder umlaufendem Kapitale **).

*) Vergl. Krug Ueber den Nationalreichthum des Preußischen Staats. B. 1. S. 190.

**) Unter stehenden Kapitalen sind diejenigen zu verstehen, welche die Rente liefern, während sie im Eigenthumsbesitze des Kapitalisten bleiben, unter umlaufenden hingegen solche, welche, bevor sie eine Rente liefern können, erst aus dem Besitze des Kapitalisten treten müssen. Zu den erstern gehören daher alle Werkzeuge und Maschinen, Gebäude, Magazine, Ackerpferde, Schiffe, Häfen, Kanäle, Chausseen, so wie alle Verbesserungen des Bodens; zu den letztern sind zu rechnen die Münzvorräthe, der Unterhalt der Fabrikarbeiter, das Saamengetreide, die Waaren der Kaufleute ꝛc. S. Adam Smith's Inquiry into the nature and causes of the wealth of nation. Vol. I.

Digitized by Google

Höchst nothwendig, aber zugleich auch höchst schwierig ist daher die Entwerfung eines Kadasters, worin die gesammte Grundrente des Staats von allem übrigen Einkommen sorgfältig getrennt, nach dem Mittelertrage gewisser Jahre auf das genaueste verzeichnet ist.

Kein Staat der neuern Zeit hat einen solchen Kadaster aufzuweisen, überall findet sich entweder rohes Einkommen mit reinem vermischt, oder ein Theil der Rente vom stehenden Kapitale als Grundrente verzeichnet. Bei dieser fehlerhaften Einrichtung der Kadaster ist es häufig nicht zu vermeiden, daß ein und dasselbe Einkommen unter verschiedenen Namen doppelt besteuert wird. So wird z. B. oft der Ertrag eines Kapitals, welches der Kapitalist dem Landbauer geliehen und womit dieser sein Gut verbessert hat, einmal vom Landbauer als Grundrente und dann noch vom Kapitalisten als Kapitalrente besteuert.

Bei der Anfertigung des Kadasters kommt es vor allen Dingen darauf an, daß die verschiedenen Gattungen von reinem Ertrage, welche bei dem Grunde und Boden vorkommen, sorgfältig von einander geschieden werden, denn nicht dieser ganze reine Ertrag, sondern nur ein Theil desselben ist Landrente.

Der ganze bei dem Grunde und Boden vorkommende reine Ertrag besteht nämlich

Erstens aus dem Einkommen, was der Eigenthümer des Bodens als Produkt der bloßen Naturkräfte aus demselben zieht,

Zweitens aus den Zinsen und dem Gewinnste von dem im Boden steckenden stehenden Kapitale,

Drittens aus den Zinsen und dem Gewinnste von dem auf die Urproduktzion verwandten umlaufenden Kapitale und

Viertens aus dem Theile des Arbeitslohns, welcher das nothwendige Bedürfniß der bei dieser Produktzion beschäftigt gewesenen Arbeiter übersteigt.

Von diesen vier Gattungen des reinen Einkommens, welche bei dem Grunde und Boden vorkommen können, ist

Digitized by Google

bloß die erste, nämlich das, was als Geschenk der Natur zu betrachten ist und dem Eigenthümer des Bodens, als solchem, zu Theil wird, reiner Ertrag desselben oder Grundrente, das übrige ist zwar auch reines Einkommen, aber nicht für den Eigenthümer des Bodens, als solchen, sondern zum Theil für den Kapitalisten, zum Theil für die Arbeiter, und darf daher hier, wo bloß von Besteurung des reinen Ertrags des Bodens die Rede ist, nicht in Betracht kommen.

Der Umstand, daß der gesammte reine Ertrag, wozu der Boden Gelegenheit giebt, häufig dem Eigenthümer desselben allein zu Theil wird, war Schuld, daß man bei Vertheilung der Grundrentensteuer jene verschiedenen Gattungen des reinen Ertrags nicht immer sorgfältig genug von einander getrennt und eben dadurch oft eine große Ungleichheit der Besteurung veranlaßt hat.

Fließt nämlich dieser gesammte reine Ertrag dem Eigenthümer des Bodens zu, so geschieht es, weil derselbe mit der Eigenschaft des Grundeigenthümers zugleich die des Kapitalisten und des Arbeiters verbindet. In einem solchen Falle hat zwar der Grundeigenthümer den ganzen reinen Ertrag zu besteuern, aber es dürfen die verschiedenen Quellen, woraus ihm derselbe zufließt, nicht mit einander vermischt, sondern eine jede derselben muß besonders berücksichtigt werden, weil die Besteurung einer jeden nach besondern Grundsätzen vorzunehmen ist.

Als Landrente darf durchaus nichts anders zur Steuer angezogen werden, als das reine Einkommen, was vom Boden allein herrührt, es muß genau davon getrennt werden dasjenige, was unabhängig vom Boden nur dem Kapitale und der Arbeit sein Daseyn verdankt.

Diese Trennung ist oft höchst schwierig, bisweilen ganz unmöglich, denn es kommt hier darauf an, zu untersuchen, welcher Antheil am reinen Ertrage des Bodens den Kräften der Natur und welcher den schon längst vorher darauf verwandten Kräften der Menschen, dem Kapitale und der Arbeit gebühre; Grundstücke, die fast allein der Natur überlas-

Digitized by Google

sen, gar keinen Ertrag geben, können durch Anwendung von Kapital und Arbeit zu eben so hohem Ertrag gebracht werden als andere, deren Ertrag hauptsächlich einem Geschenke der Natur zuzuschreiben ist. Bei der großen Schwierigkeit der Trennung jener Antheile bleibt oft nichts weiter übrig, als den ganzen reinen Ertrag der Länderei, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung, als Grundrente anzusetzen und zu besteuern. Hieraus allein schon ergiebt sich, daß man es beim besten Willen oft nicht dahin bringen kann, Gleichheit in die Besteurung der Grundrente zu bringen; viel ist immer schon gewonnen, wenn man dieser Gleichheit nur nahe gekommen ist.

Ist es der Finanzverwaltung aber auch wirklich gelungen, die eigentliche Grundrente von den übrigen Gattungen des reinen Ertrags gehörig zu trennen, so entsteht noch die wichtige Frage: ob die zur Zeit der Entwerfung des Kadasters wirklich Statt findende Grundrente als Norm der Besteurung angenommen werden könne und müsse. Meines Erachtens würde dies zu großen Ungerechtigkeiten und Beschwerden Anlaß geben, denn es würde alsdann der Boden, welcher zu jener Zeit, sey es mit Hülfe des darauf verwandten Kapitals oder wegen zufälliger günstiger Lokalumstände eine ungewöhnlich starke Rente lieferte, zu hoch, derjenige hingegen, welcher aus entgegengesetzten Ursachen damals gerade eine geringe Rente abwarf, zu niedrig besteuert werden. Es scheint vielmehr der Billigkeit angemessener, die bei einer gewöhnlichen Bearbeitung des Bodens und zu gewöhnlichen Zeiten mögliche Grundrente als Norm in dieser Hinsicht festzusetzen, zumal da, wie aus der Folge erhellen wird, jede Grundrentensteuer auf ewige Zeiten berechnet seyn muß.

Soll der Kadaster der Grundrentensteuer nach richtigen Principen angelegt seyn und brauchbare Data enthalten, so muß der Entwerfung desselben nothwendig vorangehen:

1) eine genaue Vermessung alles steuerbaren Bodens,
2) eine mit Sorgfalt und Sachkenntniß angestellte Untersuchung der Ergiebigkeit aller einzelnen Grundstücke,

Digitized by Google

3) eine richtige Ausmittlung des nach Metallmünze berechneten Werths der erforschten Naturalgrundrente.

Ohne diese Vorbereitungen ist es durchaus unmöglich, eine nur einigermaßen auf Gerechtigkeit und Billigkeit gestützte Besteurung der Grundrente zu bewirken; mit welchen großen Schwierigkeiten und Kosten aber diese Vorbereitungen verknüpft seyen, und wie unvollkommen in dieser Hinsicht, selbst bei dem besten Willen und den angestrengtesten Bemühungen, gewöhnlich der Zweck erreicht werde, davon überzeugt man sich immer mehr, je sorgfältiger man die Sache prüft, je gründlicher man sie untersucht.

Was nämlich zuerst die Vermessung betrifft, so gehört sie zu den weitläufigsten und zugleich kostspieligsten Unternehmungen. Für Frankreich wurde dieselbe im Jahre 1808 auf Einhundert eilf Millionen Franken berechnet *), die Ausmessung von Meklenburg, einem Lande von 260 bis 270 Quadratmeilen, kostete 800,000 Rthlr. **), und in Westfalen würde diese Arbeit nach der vom Generaldirektor der direkten Steuern dem Könige vorgelegten Berechnung die Summe von fünf Millionen Franken übersteigen.

Noch wichtiger aber und schwieriger zugleich ist die Untersuchung, wie groß in jedem einzelnen Falle die Ergiebigkeit des Bodens sey, oder mit andern Worten, welchen Antheil die Natur an dessen Erzeugnissen habe? Es muß zu diesem Behufe eben so sehr auf die physische Lage des Grundstücks, ob dasselbe z. B. in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren Gegend belegen, ob es Ueberschwemmungen, Gewitter und Hagelschäden besonders ausgesetzt ist? als auf die innere Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen werden.

In Ansehung dieser letztern ist oft weder die bloße Besichtigung des Grundstücks noch die Kenntniß mehrerer Ern-

*) Collection des Lois, Décrets, Instructions et Circulaires relatifs au Cadastre de la France etc. par J. B. Oyon (Paris chez Rondonneau 1806 et 1808) T. III et IV.

**) Menzel's neue Meklenburger Staatskanzlei II Th.

Digitized by Google

ten hinreichend, ein richtiges Resultat zu liefern, sondern es muß da, wo eine auffallende Verschiedenheit der Produkzion sich zeigt und es zweifelhaft wird, ob der Grund davon in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens oder vielmehr in einer entweder besonders erhöhten oder vernachlässigten Industrie liege, eine chemische Untersuchung der Erdoberfläche vorgenommen werden. Dies Verfahren ist aber eben so kostspielig als mühsam, und kann daher nur in seltenern Fällen zur Anwendung kommen.

Nicht minder schwierig als die Untersuchung der Ergiebigkeit des Bodens ist die Ausmittlung des nach Metallmünze berechneten Werths der erforschten Landrente. Da die Grundrentensteuer nicht anders als in Metallmünze *) entrichtet werden kann, indem der Staat von den Naturalien, welche ursprünglich die Grundrente bilden, in den meisten Fällen keinen Gebrauch zu machen vermag, so kommt es, um die Steuerbeiträge der einzelnen Ländereien zu bestimmen, nicht allein auf die Größe der Naturalrente, sondern zugleich auf den Werth derselben in Metallmünze an.

Ganz vorzüglich hierbei zu berücksichtigen ist die topographische und merkantilische Lage des zu besteuernden Bodens. Dieselbe Quantität roher Produkte kann in der einen von allen Märkten ausgeschlossenen Gegend kaum halb so viel gelten, als sie in der Nähe eines schiffbaren Flusses oder einer bedeutenden Hauptstadt gilt; wollte man nun bloß die Quantität der Naturalrente zum Maaßstabe der in Metallmünze zu entrichtenden Abgabe annehmen, so würden die Ländereien jener Gegend gerade doppelt so stark als die Ländereien dieser zur Steuer angezogen werden, die Regierung würde sich auf solche Weise die größte Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen.

Zur Regulirung einer möglichstgleichen Grundrentensteuer ist es daher durchaus nothwendig, daß in jeder Gegend des

*) Selbst da, wo die Abgaben in Papiermünze entrichtet werden, ist immer die Metallmünze zu Grunde gelegt.

Landes der Metallmünzwerth der einzelnen rohen Produkte, welche ursprünglich die Grundrente bilden, nach einem Durchschnitte gewisser Jahre genau ausgemittelt und die hiernach berechneten Metallmünzwerthe der einzelnen Grundrenten als Gegenstände der Besteurung in dem Kadaster aufgeführt werden. Beträgt z. B. in einem Lande, wo der fünfte Theil des reinen Boden-Ertrags als Steuer abgegeben werden soll, der als Grundrente ausgemittelte Natural-Ertrag einer Länderei fünf Malter Korn, der nach einem Durchschnitte bestimmter Jahre berechnete Metallmünzwerth eines Malters Korn in einer gewissen Gegend aber vier Rthlr., so müssen zwanzig Rthlr. als Steuer-Objekt und vier Rthlr. als Steuerbeitrag von der Länderei im Kadaster aufgeführt werden. Dagegen dürfen bei einer andern Länderei von gleichem Umfange und gleicher Ergiebigkeit, die aber in einer Gegend liegt wo der Durchschnittswerth des Malters Korn kaum zwei Rthlr. beträgt, nur zehn Rthlr. als Steuer-Objekt und nur zwei Rthlr. als Steuerquote im Kadaster angesetzt werden.

Es muß demnach unserer Ansicht zufolge der Grundrenten-Steuer-Kadaster, soll er zweckmäßig angelegt seyn und brauchbare Data enthalten, nothwendig fünf Hauptkolumnen führen, wovon die erste eine möglichst genaue Bezeichnung alles steuerbaren Grundeigenthums im Lande, die zweite die muthmaßliche Landrente der einzelnen Grundstücke in Natur, die dritte den Betrag der davon zu entrichtenden Steuerquote in Natur, die vierte den Metallmünzwerth der in der zweiten Kolumne aufgeführten Naturallandrente, und die fünfte den Theil dieser in Metallmünze ausgeworfenen Naturalgrundrente, welcher als Steuerquote wirklich abzugeben ist, enthalten muß.

Sind nun aber alle oben erwähnte Schwierigkeiten glücklich besiegt worden, und ist ein nach wichtigen Grundsätzen entworfener Kadaster wirklich zu Stande gekommen, so müssen die in demselben aufgeführten Naturalgrundrenten auf ewige Zeiten unverändert als Norm der Besteurung dienen, es darf von dieser Regel nur in den Fällen abgewichen werden,

Digitized by Google

wo eine so bedeutende Veränderung der Umstände erwiesen werden kann, daß die Beibehaltung dieser Norm die fernere Produkzion des Grundstücks unmöglich machen, oder mit andern Worten, daß alsdann der reine Ertrag verschlungen, vielleicht gar überschritten werden würde. Ein solcher Fall kann z. B. leicht bei einem Bergwerke eintreten, dessen Ergiebigkeit seit der Entwerfung des Kadasters so abgenommen hat, daß, sollte die anfangs dabei angenommene Grundrente fernerhin zum Maaßstabe der Besteurung dienen, die Bearbeitung des Bergwerks unterbleiben müßte, weil der Eigenthümer des Bodens alsdann davon mehr als der reine Ertrag betrüge, abzugeben, folglich Schaden bei der fernern Benutzung haben würde.

In allen übrigen Fällen, wo dergleichen ganz besondere Umstände nicht eintreten, und vorzugsweise bei den der Landwirthschaft gewidmeten Grundstücken, muß die nach sorgfältig angestellter Untersuchung als richtig anerkannte Naturalgrundrente auf ewige Zeiten die unveränderliche Norm bleiben, wornach der Boden besteuert wird. Eine Wandelbarkeit dieser Norm macht den Werth alles Grundeigenthums schwankend, und giebt, wie wir sogleich zeigen werden, zu den größten Bedrückungen und Ungerechtigkeiten Anlaß.

Es geht nämlich, wenn man tiefer in die Natur der Sache eindringt, als eine über allen Zweifel erhobene Wahrheit hervor, daß die Grundrente, sobald der Boden, dessen reiner Ertrag sie ist, aus dem Eigenthumsbesitze seines ersten Benutzers tritt, nicht mehr als Grundrente, sondern vielmehr als Kapitalrente erscheint, und nur nach deren Gesetzen beurtheilt werden darf. Wer z. B. auf eine Länderei, die von ihm zuerst in Kultur gesetzt worden, 2000 Rthlr. zu deren Verbesserung verwendet hat und jährlich 200 Rthlr. Ertrag davon zieht, mag vielleicht 100 Rthlr. auf die Kapitalrente und die andern 100 Rthlr. auf die Grundrente rechnen können; verkauft er aber die Länderei, so wird er wohl 4000 Rthlr. dafür bekommen, weil der Käufer dabei berechnen wird, welchen Ertrag er überhaupt mit 4000 Rthlr. sich wird verschaffen

können, dann wird aber eben dieser Käufer die ganzen 200 Rthlr. als Kapitalrente ansehen können und müssen.

In der natürlichen Ordnung der Dinge selbst liegt es, daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren der reine Ertrag der einzelnen Ländereien nicht mehr auf gleichmäßige Art besteuert erscheinen muß. Die Kapitale und Arbeit, welche seitdem auf den Boden verwandt worden, können so höchst verschieden seyn, daß von zwei Morgen, deren Grundrente zur Zeit der Entwerfung des Kadasters völlig gleich war, jetzt der eine gerade doppelt so hohen reinen Ertrag liefert als der andere. Wird nun in einem solchen Falle die, unserer Theorie zufolge, für ewige Zeiten im Kadaster aufgeführte Naturalgrundrente als Maaßstab der Besteurung angenommen, so scheint daraus allerdings eine große Ungleichheit hervorzugehen, denn beide Morgen werden alsdann, der großen Verschiedenheit ihres reinen Ertrags ungeachtet, dennoch dieselbe Abgabe entrichten. Diese Ungleichheit ist aber in der That nur scheinbar, nicht wirklich, sie verschwindet, wenn man erwägt, daß die Grundstücke, sobald sie aus den Händen desjenigen gekommen, welcher sie zur Zeit der Entwerfung des Kadasters besaß, Kapitale geworden, und daß die Landrenten derselben alsdann nicht mehr als solche, sondern vielmehr als Kapitalrenten zu betrachten sind.

Es kann sich wegen der aus dieser Unveränderlichkeit aller im Kadaster festgesetzten Naturalsteuerquoten in der Folge hervorgehenden Ungleichheit der Besteurung der eine Theil der Grundbesitzer eben so wenig beklagen, als der andere einer Begünstigung rühmen.

Was nämlich die künftigen Besitzer des in Verhältniß der Grundrente scheinbar zu hoch angesetzten Bodens betrifft, so können sie sich über die fernere Verbindlichkeit, diese höhere Steuer zu entrichten, nicht beschweren, denn die Abgabe ist ja bei Erwerbung ihres Grundeigenthums bereits in Anschlag gebracht, folglich der Preis desselben darnach herabgesetzt worden. Wollte das Gouvernement sie nun auf einmal von dieser Verbindlichkeit lossprechen, und die Steuer nach Verhält-

Digitized by Google

niß der ihnen wirklich zu Theil werdenden Grundrente vermindern, so würde es ihnen dadurch geradezu ein Geschenk machen, dessen Größe dem Kapitalwerthe des Ermäßigungsbetrags gleich käme; betrüge z. B. die Herabsetzung bei einer Länderei ein Malter Korn, der Metallmünzpreis desselben aber fünf Rthlr., so wäre die Ermäßigung der Steuer als ein Geschenk von Einhundert Rthlr. zu betrachten, vorausgesetzt, daß der gewöhnliche Zinsfuß im Lande fünf Prozent ausmache, denn um so viel ungefähr würde das Grundstück hierdurch an Werth gewinnen. Eine solche Schenkung wäre aber nicht als eine Großmuth, sondern vielmehr als eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Grundbesitzer so wie gegen alle andere Staatsbürger überhaupt anzusehen, denn in den meisten Fällen müßte das Defizit, was dadurch in den Staatskassen entstehen würde, durch sonstige Auflagen wieder gedeckt werden.

Eben so wenig können sich auf der andern Seite die künftigen Besitzer desjenigen Bodens, für welchen im Kadaster eine in Verhältniß der ihnen wirklich zufließenden Grundrente scheinbar zu niedrige Steuerquote angesetzt ist, und die nach unserer Theorie dieselbe auch fernerhin unverändert entrichten müssen, keiner Begünstigung in dieser Hinsicht rühmen, denn es ist ja bei der Erwerbung des Eigenthums von ihrem Boden auf diesen niedrigen Steuersatz Rücksicht genommen und der Preis desselben darnach verhältnißmäßig erhöht worden.

Wollte der Staat die Steuerquote dieser Ländereien nach Verhältniß der ihren Besitzern wirklich zu Theil werdenden Grundrente erhöhen, so würde er diese Grundbesitzer um den ganzen Kapitalbetrag der Steuererhöhung ärmer machen, er würde ihnen einen Theil ihres Grundvermögens nehmen, die Abgabe würde offenbar, was sie nach den Prinzipen einer geläuterten Staatswirthschaft nie seyn darf, eine Besteurung des Kapitals, nicht des reinen Einkommens seyn.

Die eine bisher geringer belastete Hufe übertrifft, nämlich alles übrige gleich angenommen bloß wegen der geringern Besteurung, die andere Hufe um so viel an Werth, als der Unter-

Digitized by Google

schied der Besteurung zu Kapital angeschlagen ausmacht. Ist z. B. dieser Unterschied zwei Malter Korn, der Preis des Malters aber fünf Rthlr. und der gewöhnliche Zinsfuß im Lande fünf Prozent, so muß der Werth der geringer besteuerten Hufe den Werth der andern um zweihundert Rthlr. übertreffen. Wird nun auf einmal jene Hufe mit einer ihrem gegenwärtigen reinen Ertrage angemessenen Abgabe beschwert, so muß der Besitzer derselben in dem angenommenen Falle um zweihundert Rthlr. ärmer werden, während die Besitzer anderer Hufen, deren Grundrente seit der Entwerfung des Kadasters nicht zugenommen hat, an ihrem Kapitale keine Verminderung erleiden.

Der Schaden, welchen die in der Folge vorgenommene Gleichstellung des nach Verhältniß der alsdann Statt findenden Grundrente zu niedrig im Kadaster angesetzten Bodens mit demjenigen, welcher nach eben diesem Verhältniß darin richtig aufgeführt worden, den Besitzern des erstern zufügen würde, ist daher dem Gewinne gleichzusetzen, der, wie wir oben gezeigt haben, den Besitzern der Ländereien zu Theil werden müßte, deren Steuerquote man darum ermäßigen wollte, weil ihre Grundrente seit der Entwerfung des Kadasters sich vermindert hat; wie für diese die Herabsetzung der Steuer eine unverdiente Wohlthat, so wäre für jene die Erhöhung derselben eine unverdiente Härte, auf die eine wie auf die andere Weise würde dem Prinzipe der Gleichheit, was doch aller Besteurung nothwendig zum Grunde liegen muß, offenbar zuwider gehandelt werden. „In dieser Rücksicht," sagt Struensee *) mit Recht, „kann man es als eine all„gemeine Regel der Finanzwirthschaft annehmen: in den „Grundsteuern nichts zu verändern, Keinem, der ge„drückt zu seyn vorgiebt, Erleichterung zu geben, niemanden, „der zu leicht taxirt ist, mehr aufzulegen. Hier ist der Fall, „wo alles beim Alten bleiben muß."

*) v. Struensee's staatswirthschaftliche Abhandlungen B. 3. S. 93.

Abgaben, welche seit undenklicher Zeit von der Grundrente der Ländereien entrichtet worden, sind in der That und ihrer Natur nach nichts anders als unablösliche Grundzinsen, welche der Staat als Zinsherr von den Besitzern jener Ländereien als Zinspflichtigen zu fordern hat. Wie in Ansehung der ihm gebührenden Grundzinsen, so ist der Staat auch in Ansehung dieser Grundsteuern als der erste Gläubiger des Besitzers der Länderei, worauf der Zins oder die Steuer ruht, zu betrachten, der Zins so wie die Steuer aber sind als die Rente eines auf dem Grundstücke haftenden Kapitals anzusehen, dessen rechtmäßiger Besitzer der Staat ist.

In England wird die eigentliche Grundsteuer (Land-tax) schon seit undenklicher Zeit als unabänderlicher Grundzins betrachtet, und im Jahre 1798 wurde sogar festgesetzt, daß nicht nur der Abkauf derselben erlaubt seyn, sondern, daß auch jeder Dritte das Recht haben solle, diese Hebungen durch Erlegung des Kapitalwerths an sich zu kaufen, sobald der Zahlungspflichtige versäume, es binnen der gesetzlichen Frist zu thun. Der Kapitalwerth wurde nicht in Wechseln oder Banknoten, sondern in Drei-Prozent-Stocks nach dem Marktpreise abgetragen. *) „Diese Unveränderlichkeit der englischen Land„steuer," sagt der berühmte brittische Agronom Arthur Young, **) „können wir nicht hoch genug erheben. Ihr „verdanken wir größtentheils die Verbesserungen, welche unsere „Nachbaren so sehr bewundern. Kaufe ich ein Landgut, das „aus öden und elend angebauten Grundstücken besteht, das „jährlich nur 100 Pf. Sterl. dem Eigenthümer und 5 Pf. Sterl. „an Landsteuer dem Staate einbringt, so kann ich durch Ver„besserungen die jährliche Einnahme von diesem Gute auf „1000 Pf. Sterl. erhöhen, und die Steuer bleibt unverändert „dieselbe. Welches System könnte dem Landmann mächtigere „Beweggründe darbieten zur Verbesserung seines Bodens und „der Wirthschaft?"

*) S. v. Raumer's Brittisches Besteurungssystem (Berlin 1810) S. 107.
**) Young's political Arithmetic p. 9.

Digitized by Google

So höchst unbillig es seyn würde, die Ländereien, worauf bisher kein Grundzins haftete, mit einem solchen zu belasten, oder den geringern Grundzins der einen dem höhern der andern gleichzustellen, bloß damit die Grundrente aller Ländereien auf eine gleichmäßige Art belastet werde, eben so ungerecht wäre es, wollte man in der Folge die Ländereien mit einer Abgabe beschweren, welche zur Zeit der Entwerfung des Kadasters für sie wäre festgesetzt worden, hätte ihre Grundrente damals bereits die Höhe erreicht, welche sie jetzt hat.

Man würde jedoch sehr irren, wollte man aus dem eben entwickelten Satze, daß der Boden, wofür im Kadaster eine mit seiner gegenwärtigen Grundrente nicht mehr in Verhältniß stehende, sondern zu niedrige Naturalsteuerquote festgesetzt worden, auch fernerhin unverändert diese niedrige Steuer abgeben müsse, die Folgerung ziehen, daß der auf solche Weise von der Grundrentenabgabe verschont bleibende Theil des reinen Ertrags dieses Bodens völlig unbesteuert bleiben müsse. Besteuert darf dieser reine Ertrag allerdings werden, nur nicht als Grundrente, sondern als Kapitalrente, denn, wenn er gleich seiner Natur nach wahre Grundrente ist, so ist er doch für den gegenwärtigen Besitzer nichts anders als Kapitalrente, muß als solche betrachtet und kann nur nach denselben Grundsätzen wie alle übrige Kapitalrente ähnlicher Art besteuert werden.

Nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern sogar die Politik erheischt es, daß die Naturalgrundrenten, welche in dem nach richtigen Prinzipen entworfenen Kadaster angegeben sind, als unwandelbare Normen der Besteurung angesehen und dafür vom Staate selbst gesetzmäßig erklärt werden. Denn geschieht dies nicht, so muß der Grundeigenthümer abgeschreckt werden, den reinen Ertrag seines Bodens durch Anwendung von Kapitalen und Arbeit möglichst zu erhöhen, er muß ja gewärtigen, daß bei einer künftigen Revision der Grundrentensteuer ein Theil seiner der Urproduktion zugewandten Fonds vom Staate in Anspruch genommen werde. Diesen Verlust hat er nicht zu besorgen, widmet er seine Kapitale andern Zwei-

Digitized by Google

gen der Produkzion; denn wird auch das Einkommen, was hierbei ihm zu Theil wird, vom Staate mit Steuern belegt, so bleibt doch sein Kapital unberührt, und es steht ihm in den meisten Fällen frei, dasselbe wieder einzuziehen und auf andere Weise zu benutzen.

Eine Veränderlichkeit dieser Besteurungsnormen wirkt gleich verderblich auf die Produkzion wie auf den Kredit; auf jene, denn die Kapitale werden dadurch von der Anlegung im Ackerbau, dem, wo nicht wichtigsten, doch sichersten und unentbehrlichsten Fundamente des Nazionalreichthums weggedrängt, auf diesen, denn sie macht den Werth alles Grundeigenthums schwankend; es liegt nämlich, wie oben ausführlich gezeigt worden, schon in der Natur der Grundsteuern, daß sie den Kapitalwerth des Nazionalvermögens nicht in dem Verhältniß ihrer wirklichen Nominalgröße, sondern um die ganze Summe vermindern, von welcher ihr Nominalwerth als Zins erscheint. Sie sind, wie Hr. v. Raumer *) sehr richtig bemerkt, gewissermaßen die Antipoden des Fundirungssystems, d. h. hier nehme ich bloß die Zinsen, um das Kapital zu haben, dort vertilge ich das Kapital, um die Zinsen zu erhalten. Wenn daher auf ein Grundstück ein Malter Korn, dessen Metallmünzpreis 5 Rthlr. beträgt, als Grundsteuerquote gelegt wird, so fällt in demselben Augenblick der Kapitalwerth um 100 Rthlr. und der Kredit des Grundstücks vermindert sich um eben diese Summe, ja es ist der Fall denkbar, daß durch allmählige Steigerung Kapital und Kredit gleich Null werden.

Von der höchsten Wichtigkeit ist es demnach, daß bei Entwerfung des Kadasters die Festsetzung der, für ewige Zeiten unwandelbaren Normen der Naturalgrundsteuer mit möglichster Genauigkeit, Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werde, da jeder in dieser Hinsicht vorgefallene bedeutende Mißgriff nicht bloß auf die gegenwärtige, sondern zugleich auf alle künftige Generationen den nachtheiligsten Einfluß haben kann.

*) a. a. O. S. 220.

Digitized by Google

Ganz anders aber verhält sich die Sache in Ansehung der im Kadaster aufgeführten Metallmünzwerthe der Naturalgrundrenten. Wollte man diese ebenfalls auf ewige Zeiten unverändert als Normen der Besteurung gelten und fortdauernd nach ihnen die in Metallmünze zu entrichtenden Steuerbeiträge erheben lassen, so würden bald die größten Irrthümer und Ungerechtigkeiten daraus hervorgehen, denn politische Konjunkturen und sonstige Zeitverhältnisse haben auf den Metallmünzpreis der Naturalien einen so wesentlichen und bedeutenden Einfluß, daß nach Verlauf gewisser Perioden eine Revision und Abänderung der im Kadaster als Basis angenommenen Durchschnittspreise durchaus nothwendig wird.

Setzen wir z. B. den Fall, daß in einem vor Entdekkung von Amerika entworfenen Kadaster die Naturalsteuerquote eines Grundstücks auf drei Malter Rocken, der Preis eines Malters dieser Getreideart aber auf einen Rthlr. festgesetzt worden sey, so könnten nach jener denkwürdigen Epoche die im Kadaster aufgeführten Naturalgrundrenten immerhin unverändert als Normen der Naturalbesteurung beibehalten werden, aber die in Metallmünze ausgeworfenen Beträge dieser Naturalgrundrenten müßten nothwendig bedeutend erhöht werden, weil die edeln Metalle seitdem so beträchtlich wohlfeiler geworden sind, und der Staat, wollte er eine solche Erhöhung nicht vornehmen, in der zu erhebenden Metallmünze bei weitem nicht den ganzen Werth des ihm gebührenden Antheils der Naturalgrundrente erhalten würde *).

Die über Entwerfung von Grundsteuerkadastern hier mitgetheilten Ideen werden hinreichen, unsere Leser zu überzeugen, daß diese Arbeit, soll sie nach richtigen Prinzipen vorgenommen werden und brauchbare Resultate liefern, zu den allerwichtigsten aber zugleich schwierigsten und verwickeltsten Finanzoperationen gehört. Sind indessen diese Schwierigkeiten einmal glücklich besiegt worden, und ist eine nach einem mög-

*) Vergl. Ueber Geld und Münze. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung von Karl Murhard. (Kassel und Marburg bei Krieger 1809)

Digitized by Google

lichst fehlerfreien Kadaster vertheilte Grundrentensteuer wirklich zu Stande gekommen, so gehört diese Abgabe ohne Zweifel zu den vorzüglichsten und passendsten Mitteln, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu befriedigen. Sie zeichnet sich vor allen übrigen Abgaben durch Einfachheit, Sicherheit und Wohlfeilheit der Erhebung, so wie insbesondere dadurch aus, daß sie auf den Kaufwerth der Produkte des Bodens keinen Einfluß hat, daß ihr kein Steuerpflichtiger entgehen kann, weil das Objekt nicht zu transportiren oder zu verhehlen ist, und daß wegen der Unmöglichkeit zu defraudiren, die Moralität der Nation dabei nicht im mindesten gefährdet wird.

Nicht selten ist indessen der bedeutende Kostenaufwand, welchen die Entwerfung eines zuverlässigen und vollständigen Kadasters überall verursacht, daran Schuld, daß dieser Arbeit von Seiten der Finanzverwaltung noch auf einige Zeit Anstand gegeben werden muß; weil aber die Staatskassen der meisten Länder durchaus nicht der Abgaben vom Grunde und Boden lange zu entbehren vermögen, so bleibt den Regierungen in solchen Fällen nichts weiter übrig, als bis zur Aufstellung des Kadasters eine provisorische Grundsteuer einzuführen.

Die Basis, worauf dergleichen provisorische Grundsteuern gebauet werden, kann gewöhnlich keine andere seyn, als der gesammte reine Ertrag des Bodens ohne Unterschied, welchen Antheil Natur, Kapital und Arbeit daran haben, denn eben weil man die Kosten scheute, welche mit der Trennung dieser verschiedenen Antheile nothwendig verbunden sind, ist der Entwerfung des Kadasters noch Anstand gegeben worden. Es ist demnach die provisorische Grundsteuer nicht als eine eigentliche Grundrentensteuer, sondern vielmehr als eine Einkommensteuer zu betrachten, welche die Grundeigenthümer von dem gesammten reinen Ertrage, den sie aus ihren Grundstücken beziehen, zu entrichten haben.

Als Einkommensteuer aber ist diese Abgabe in der Regel höchst ungleich und drückend, denn wenn z. B. von dem Theile des Bodenertrags, welcher eigentliche Grundrente ist, ohne Gefahr für die Kultur des Bodens 20 Prozent als

Digitized by Google

Steuer abgegeben werden können, so würde dagegen derjenige Theil jenes Boden-Ertrags, welcher Kapitalrente ist, durch eine gleich hohe Besteurung ausnehmend belastet werden, und die natürliche Folge einer solchen Belastung müßte seyn, daß die Kapitale, so weit es thunlich, der Urprodukzion entzogen und andern Produkzionen zugewendet würden.

Hierzu kommt noch, daß eine Besteurung dieser Art den Werth alles Grundeigenthums höchst schwankend und unzuverlässig macht, indem sie es unentschieden läßt, wie hoch dereinst die Steuerquote der einzelnen Grundstücke im Kadaster angesetzt werden wird und, so lange diese Quote unbekannt bleibt, der eigentliche Werth der Grundstücke selbst nicht beurtheilt werden kann.

Immer ist daher eine solche provisorische Grundsteuer gewissermaßen nur als ein durch die Zeitumstände herbeigeführtes nothwendiges Uebel zu betrachten, und von Seiten der Regierung Alles aufzubieten, daß an deren Stelle so bald als möglich eine auf einem richtigen Kadaster gestützte und auf ewige Zeiten berechnete unwandelbare Grundrentensteuer gesetzt werde.

Es würde uns zu weit führen und die Grenzen einer Abhandlung überschreiten, wollten wir noch tiefer ins Detail dieser wichtigen Materie eingehen. Gegenwärtig war es uns nur darum zu thun, die eigentliche Natur und das Wesen der Grundsteuer sorgfältiger, als es bisher von den staatswirthschaftlichen Schriftstellern geschehen, zu prüfen, die Theorie, welche wir in dieser Hinsicht entworfen, unsern Lesern zu entwickeln und ihnen, um sie vor Irrthümern und Trugschlüssen zu bewahren, den Gesichtspunkt darzustellen, aus welchem jener Gegenstand, der durch die jetzigen Konjunkturen ein so hohes Zeitinteresse gewinnt, nothwendig betrachtet und beurtheilt werden muß. Diesen Zweck hoffen wir durch Mittheilung des vorstehenden Aufsatzes erreicht zu haben.

M.

Digitized by Google

III.

Noch einige Notizen über die industrielle Produkzion im Distrikte Bielefeld.

Im Februarhefte dieser Zeitschrift haben wir bereits eine umständliche Schilderung von dem Hauptgegenstande des Gewerbfleißes im Distrikte Bielefeld, nämlich der Leinwandmanufaktur, geliefert: um jedoch unsern Lesern zugleich eine allgemeine Uebersicht von der gesammten industriellen Produkzion und insbesondere vom Fabriken-Gewerbfleiße in diesem Distrikte zu verschaffen, ist es noch nothwendig zu zeigen, welche andere Zweige jener Produkzion dort vorzugsweise blühen.

Wir theilen die hierüber gesammelten Notizen nach den verschiedenen Naturreichen ab, welche die Stoffe zum Verarbeiten geliefert haben. Diese Stoffe nämlich sind:

1) aus dem Pflanzenreiche:

a) Baumwolle.

Die wichtigste Baumwollenmanufaktur in der ganzen hiesigen Gegend ist die des Hrn. Schreve zu Herford. Diese Anstalt, welche anfangs bloß die Beschäftigung der dortigen Züchtlinge zum Zweck hatte, ist in den letzten Jahren durch die seltene Betriebsamkeit des Unternehmers zu einer Vollkommenheit und Ausdehnung gelangt, welche sie den vorzüglichsten Deutschen und den bedeutendern Englischen Manufakturen dieser Art an die Seite stellt. Sie ist gegenwärtig in einem

Digitized by Google

besonders dazu eingerichteten großen Gebäude an der Werra etablirt, und die Spinnerei im Zuchthause steht mit der Hauptanstalt in genauer Verbindung. Die Maschinerie wird vermittelst eines aus dem Flusse abgeleiteten Kanals durch Wasser getrieben. Es erhält hier die ganz rohe Baumwolle ihre Bereitung zum feinsten Gespinnst auf Englischen Maschinen. Außer den 110 bis 120 Züchtlingen werden hier dreihundert freiwillige Arbeiter aus der Stadt beschäftigt, unter denen Kinder von sechs bis sieben Jahren dazu beitragen ihrer Familie Brod zu erwerben; die Summe welche dadurch jährlich in Umlauf gesetzt wird, beträgt gegen 22,000 Rthlr. Im Durchschnitte werden hier jährlich 500 metrische Zentner Baumwolle verarbeitet, welche jetzt beim Ankaufe und mit Inbegriff der Zollabgaben gegen 80,000 Rthlr. kosten; der Werth der daraus verfertigten Waaren läßt sich zu 110,000 Rthlr. anschlagen. Diese Fabrikate werden vorzüglich nach den vormaligen holländischen Provinzen, dem Großherzogthume Berg, Preußen, Böhmen und Sachsen abgesetzt, der Debit im Innern des Königreichs aber ist sehr schwach.

b) Papier.

Es befinden sich in diesem Distrikte zwei Papiermühlen, die eine zu Bonneberg im Kanton Blotho ist nicht unbedeutend, da durch den Betrieb derselben gegen 6,000 Rthlr. in Umlauf gesetzt werden, die zweite zu Hillegoßen im Kanton Heesen ist von geringerm Belang; die auf beiden Mühlen bereiteten Papiere werden theils im Königreiche abgesetzt, theils ins Ausland verkauft.

c) Bier.

An Bierbrauereien ist in den Städten kein Mangel, sie liefern aber sämmtlich ein bloß mittelmäßiges Getränk, und ihr Absatz ist unbedeutend. Es wäre daher zu wünschen, daß die Brauer zur Vervollkommnung ihrer Fabrikation besonders aufgemuntert würden.

Digitized by Google

d) Branntwein.

Die Bereitung des Branntweins wird vorzüglich zu Steinhagen im Kanton Brackwede und in der umliegenden Gegend mit Erfolg betrieben. Der Steinhager Wachholder ist weit und breit bekannt, und wird in großen Quantitäten ins Ausland verschickt.

e) Essig.

Zu Herford und Blotho wird Essig gebraut, der aber nur von mittelmäßiger Güte ist.

f) Oel.

Unter den Oelmühlen zeichnen sich zwei in der Stadt Blotho aus, von denen jede täglich sieben und zwanzig Scheffel zu verarbeiten im Stande ist. Der Umschlag dieser beiden Mühlen kann sich wohl auf 30,000 bis 40,000 Rthlr. jährlich belaufen.

g) Zichorien.

Diese Pflanze wird überall von Städtern und Landleuten zum Hausbedarf gezogen, zu Blotho aber befindet sich seit mehrern Jahren eine Fabrik, welche die Wurzel dieses Gewächses zu einem Kaffee-Surrogat verarbeitet, das während der jetzigen Seesperre im Auslande ziemlich bedeutenden Absatz findet. Die Fabrik mag jährlich für 4 bis 6,000 Rthlr. Waaren absetzen.

h) Tabak.

Die Tabaksfabrik der Gebrüder Crüwel zu Bielefeld, die vor ungefähr zwanzig Jahren entstand, ist hier die wichtigste von allen, und beschäftigt sich mit der Fabrikazion des Rauch- und Schnupftabaks von allen, selbst den feinsten, Sorten. Sie ist trefflich eingerichtet und mit einer vorzüglichen Maschinerie zum Vermahlen des Schnupftabaks versehen, aber der gegenwärtige Mangel an amerikanischen Blättern und die Theurung derselben hat die Fabrikazion, deren Werth vormals

Digitized by Google

weit über 20,009 Rthlr. betrug, sehr vermindert, und man kann annehmen, daß dieselbe im Jahre 1810 nicht über 12,000 Rthlr. betragen habe, wovon jährlich zwei Fünftel im Lande und drei Fünftel ins Ausland abgesetzt werden. Außerdem sind in Bielefeld noch sieben kleinere Fabrikanlagen dieser Art vorhanden, die sich mit Verfertigung der gemeinen Tabakssorten von Deutschen Blättern beschäftigen und ihren Absatz sowol im Distrikte selbst als in den benachbarten Kantons des Distrikts Paderborn haben. Der gesammte Betrag dieser Fabrikazion mag auf 5,000 Rthlr. sich belaufen.

2) aus dem Thierreiche:

a) Wolle.

Die Wollemanufakturen dieses Distrikts sind von gar keiner Bedeutung. Außer der Stadt Bielefeld hat schon seit längerer Zeit kein Ort deren aufzuweisen. Die einzige Fabrik von Flanellen und gröbern Tüchern, welche sich dort bisher erhalten hat, ist gegenwärtig ebenfalls ihrer Auflösung nahe. Da die Leinwandmanufaktur hier so viele Hände beschäftigt, so kann die Wollefabrikazion nicht recht aufkommen.

b) Leder.

In der Stadt Bielefeld befinden sich drei ziemlich bedeutende Lederfabriken. Da dieselben ihre Hauptmateriale, nämlich die rohen Felle und die Lohe, größtentheils aus dem Distrikte selbst und den angrenzenden Kantonen des Distrikts Paderborn beziehen, so sind sie dem Lande sehr nützlich. Den Werth der jährlichen Produkzion dieser Anstalten kann man sicher zwischen 16 und 20,000 Rthlr. anschlagen, wovon $^3/_5$ zum einheimischen Gebrauche dienen und $^2/_5$ auf den Messen zu Braunschweig und Frankfurt am Main ins Ausland debitirt werden.

Auch zu Herford und Blotho findet man Lohgerbereien, die aber nicht von Belang sind.

Digitized by Google

c) Seife.

Die Seifenfabrik zu Bielefeld wurde im Jahre 1784 und 1785 von der dortigen Kaufmannschaft zum Behuf der Leinwandsbleichen angelegt, und zwar in einer solchen Ausdehnung, daß sie auch zum auswärtigen Debit benutzt werden konnte. Sie ist auf das vollständigste eingerichtet und mit so weitläufigen Souterains oder sogenannten Oel- und Thranbacken versehen, daß darin fortwährend ein beträchtlicher Vorrath von Thran oder Oel ohne Verlust lange Zeit aufbewahrt und daher diese Materialien bei niedrigen Preisen in großen Quantitäten angekauft werden können. Diese Fabrik hat den nützlichen Zweck ihrer Errichtung durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt, und das ganze Bleichwesen hätte in zwei Jahren des Seekriegs, wo wegen Mangels an Thran fast keine Seife zu bekommen war, entweder gar nicht oder doch nur sehr schwach betrieben werden können, wenn diese Seifenfabrik nicht vorhanden und mit hinlänglichem Material versehen gewesen wäre. Die ganze Produkzion von schwarzer Seife wird an die Bleichen und im Lande verkauft, sie beträgt gegenwärtig ein Jahr ins andere gerechnet 8000 Rthlr., hätte aber bei der ausgedehnten technischen Anlage zu einem ungleich höhern Ertrage erhoben werden müssen, wenn solches nicht theils durch die große Theurung des Oels und Thrans, theils durch andere individuelle Umstände, wäre verhindert worden.

Eine zweite Seifenkoktur befindet sich zu Blotho, und eine dritte zu Herford, beide machen aber wegen des gestiegenen Preises des Thrans nur unbedeutende Geschäfte.

3) aus dem Mineralreiche:

a) Eisen.

Die Fabrikazion von Eisenwaaren wird von sieben Hufschmieden zu Bielefeld betrieben und die Gegenstände derselben bestehen hauptsächlich in Pflugeisen, Ackergeräthschaften, Sensen, Feuergeräthen, Grabescheiten, Aexten und Beilen. Diese

Fabrikate sind von ganz vorzüglicher Güte, weil die Arbeiter die Härtung des Stahls auf eine sehr geschickte und dauerhafte Art zu bewirken wissen, daher werden dieselben auf den benachbarten Jahrmärkten im Mindenschen und Osnabrückschen so wie im Distrikte Paderborn vorzugsweise gesucht. In den neuern Zeiten hat der Absatz dieser Fabrikate sehr abgenommen.

b) Kupfer.

Ein dem Kaufmann Nottebohm zugehöriger Kupferhammer im Kanton Brackwede hat in frühern Zeiten in der Regel für 16 bis 20,000 Rthlr. Waaren jährlich geliefert. Gegenwärtig ist diese Fabrikazion von minderm Belange.

Außer den hier erwähnten sind im Distrikte Bielefeld keine vorzügliche Gegenstände der industriellen Produkzion vorhanden, die übrigen Zweige derselben nämlich werden dort nur handwerksmäßig betrieben, und können daher hier, wo hauptsächlich vom Fabrikengewerbfleiß die Rede ist, nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

IV.

Neue Königliche Dekrete.

---

1) Königl. Dekret vom 2ten März 1812, neue Verfügungen über die dem Staate zu leistenden Kautionen enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Staatsschatzes;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle in Gemäßheit der ergangenen Verordnungen zu einer Kautionsleistung verbundenen Rechnungs- und anderen Beamten, welche vor Publikation Unseres Dekretes vom 2ten Februar dieses Jahres, die ihnen durch vorherige Dekrete zugestandenen Vortheile und Leichtigkeit die Kautionen zu stellen, nicht benutzt haben, sind schuldig selbige nach Vorschrift des 4ten Artikels des angezogenen Dekretes und bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe zu berichtigen.

Art. 2. Innerhalb acht Tagen von der Bekanntmachung dieses Dekretes an gerechnet, sollen die betreffenden Ministerien und Administrationen an den Staatsschatz vollständige Verzeichnisse aller, ihrer Verwaltung untergebenen, Rechnungs- und anderen Beamten einschicken, welche sich in dem Falle befinden, Kaution leisten zu müssen.

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse soll von den Administratoren der verschiedenen Verwaltungszweige bescheiniget und von dem betreffenden Minister visirt seyn.

Das Verzeichniß der dem Staatsschatze untergebenen, zur Kautionsleistung verpflichteten Rechnungsführer, soll von demjenigen der Administratoren des Schatzes aufgestellt und be-

Digitized by Google

scheiniget werden, welchem die Aufsicht über die Kassen und Einnahmen anvertrauet ist.

Die Verzeichnisse müssen, nach Departements aufgestellt, die Namen der Rechnungsführer, ihren Wohnort und den Betrag der Kaution, mit Bemerkung was davon baar zu entrichten ist, enthalten.

Art. 3. Den Präfekten wird hierdurch aufgegeben, innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes ein Verzeichniß derjenigen Beamten einzuschikken, welche ihre Kautionen bei den verschiedenen Präfekturen berichtiget haben, mit Bemerkung des zu leistenden, und des wirklich geleisteten Kautionsbetrages, auch der Anzeige, wieviel davon in Staatspapieren hinterlegt, und wieviel durch unbewegliche Güter berichtiget worden ist.

Art. 4. Die Einzahlung der Kautionsbeträge, sie mögen in baarem Gelde oder in Obligationen der ersten Klasse der Ergänzungsanleihe bestehen, soll von den dazu verpflichteten, in Cassel befindlichen, Staatsdienern und Rechnungsbeamten, an den Staatsschatz; von den in den Departements befindlichen, in die Kassen der Generaleinnehmer geschehen.

Art. 5. Die Generaleinnehmer sollen diese Kautionsbeträge an den Staatsschatz mit Verzeichnissen einschicken, in welchen die Einzahlungen durch Obligationen der ersten Klasse der Ergänzungsanleihe, von den Einzahlungen des baaren Geldes abgesondert seyn müssen.

Art. 6. Die durch das gegenwärtige Dekret zu der Kautionsleistung aufgeforderten Rechnungs- und anderen Beamten können den ihnen durch den 4ten Artikel des Dekretes vom 2ten Februar dieses Jahres angedroheten Verlust ihrer Stellen vermeiden, wenn sie vor dem 15ten April dieses Jahres die Hälfte der Kaution baar oder in Obligationen der ersten Klasse der Ergänzungsanleihe erlegen, und für die andere Hälfte Schuldscheine ausstellen, welche, zu gleichen Theilen, in drei und in sechs Monaten auf Ordre des Staatsschatzes zahlbar sind.

Art. 7. Auf den Fall, daß ein Theil der zu stellenden

Digitized by Google

Kautionen durch diese persönlichen Schuldscheine berichtiget wird, sollen die Generaleinnehmer darüber ein Verzeichniß mit dem Bekenntnisse des Empfanges, an den Staatsschatz einschicken, die Schuldscheine selbst aber in ihrem Gewahrsam behalten, um demnächst den Betrag einzukassiren.

Art. 8. Der Zinsfuß für die in Gemäßheit des Dekretes vom 2ten Februar eingezahlten Kautionsbeträge wird auf fünf vom Hundert bestimmt.

Art. 9. Gleichergestalt sollen von den vor Publikation jener Dekrete in baarem Gelde eingezahlten Kautionen die Zinsen mit fünf vom Hundert bezahlt werden.

Art. 10. Wenn eine mit Kaution verbundene Stelle erledigt wird, so muß der Amtsnachfolger den Betrag derselben bei dem Staatsschatze hinterlegen, von welchem alsbald nach abgelegten Rechnungen, die Kaution des Dienstvorgängers diesem oder dessen Erben zurückgegeben werden soll. Sollte die Stelle eingehen oder die damit verbundene Kaution vermindert werden, so soll der baar und in Obligationen der ersten Klasse eingezahlte Betrag, oder der verbleibende Ueberschuß, baar zurückgezahlt werden.

Art. 11. Diejenigen, welche ihre Kautionen in Gemäßheit des Dekretes vom 2ten Februar dieses Jahres oder des gegenwärtigen Dekretes, berichtiget haben, müssen an den Generalintendanten des Staatsschatzes die Empfangscheine der Generaleinnehmer einschicken, wogegen sie demnächst eine Urkunde über den ganzen Kautionsbetrag empfangen werden.

Art. 12. Diese Urkunden können nicht cedirt werden, und müssen enthalten, daß der Kautionssteller in das Buch eingetragen ist, von welchem unten die Rede seyn wird.

Art. 13. Die Quittungen über die an die Amortisationskasse eingezahlten baaren Kautionsbeträge, sollen ebensowol gegen dergleichen Zahlungsurkunden umgetauscht, und deswegen an den Generalintendanten des Staatsschatzes eingeschickt werden.

Art. 14. Bei dem Staatsschatze soll, in dem Büreau der öffentlichen Schuld, ein Buch angelegt werden, welches

Digitized by Google

besonders zur Eintragung der Kautionen und ihrem Uebergange von einem auf den anderen Staatsdiener bestimmt ist.

Alle halbe Jahr soll aus diesem Buche ein Verzeichniß der darin eingetragenen Kautionssteller, mit dem Betrage ihrer Kautionen, und den darauf fallenden Zinsen angefertiget werden, welchen der Generalintendant des Staatsschatzes mit dem Zahlungsbefehle zur Bezahlung der halbjährigen Zinsen versehen wird.

Art. 15. Die Zahlungsurkunden sollen von dem Staatsschatze ausgestellt, und die Kautionen in die Register nach einem Verzeichnisse eingetragen werden, welches der mit Aufsicht der Kassen und Einnahmen beauftragte Schatzadministrator, mit Beifügung der Quittungen, aufgestellt, und unter welchem der Generalintendant den Befehl zur Aushändigung dieser Urkunden, und Eintragung der Kautionen, ertheilt hat.

Art. 16. In Gefolge dieser Befehle soll der Administrator, welcher mit der Aufsicht über die Staatsschuld beauftragt ist, die Einschreibung der Kautionen vornehmen, und die im 12ten Artikel bezeichneten Urkunden, nachdem er selbige unterschrieben hat, aushändigen.

Art. 17. Die Zinsen der Kautionsgelder sollen aus denselben Kassen bezahlt werden, aus welchen die Zinsen der Staatsschuld bezahlt werden.

Art. 18. Die Präfekten und die Sekretairs der Tribunale sollen die Obligationen, welche bei ihnen in Gemäßheit Unserer Dekrete vom 25sten Julius und 29sten Oktober 1810 als Kaution abgeliefert sind, mit einem doppelten Verzeichnisse an den Staatsschatz einsenden, wo selbige, nachdem sie als Einnahme in das Journal eingetragen worden, in die drei Schlüsselkasse niedergelegt werden sollen. Eines jener Verzeichnisse soll mit der Quittung des Generalkassirers und dem Visa des mit der Einnahme beauftragten Schatzadministrators versehen, an die Präfekten zugeschickt, und das andere bei den Obligationen aufbewahrt bleiben.

Art. 19. Unsere Minister und Unser Generalintendant des Staatsschatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft,

Digitized by Google

mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

2) Königl. Dekret vom 3ten März 1812, die Bezahlung der Coupons der Zwangsanleihe vom Jahr 1808 betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Staatsschatzes;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Verfügung Unseres Dekretes vom 9ten April 1809, durch welche den Staatsgläubigern der Zwangsanleihe vom Jahre 1808 aufgegeben wird, mit dem halbjährigen Zinscoupon, zugleich den dreimonatlichen als ungültig durchstrichenen vorzuzeigen, ist aufgehoben.

Art. 2. Die mit der Zinszahlung der gedachten Anleihe beauftragten Kassen und die Generalkasse des Staatsschatzes sind also ermächtigt, die ausgestellten halbjährigen Zinscoupons von den Obligationen der erwähnten Anleihe anzunehmen und auszuzahlen, obgleich der dreimonatliche ungültige Coupon davon getrennt wäre.

Art. 3. Gleichergestalt sollen besagte Kassen die Zinscoupons annehmen und bezahlen, ungeachtet von selbigen der gedruckte breite Rand abgeschnitten seyn möchte; mit Vorbehalt jedoch der über die Aechtheit der gedachten Coupons vorzunehmenden Untersuchung.

Art. 4. Alle Zahlungen, welche zufolge einer Autorisation Unseres Finanzministers oder des Generaldirektors der Amortisationskasse, gegen Zinscoupons geschehen sind, welche bei den Generalkassen sowol als bei den Unterkassen, in dem durch dieses Dekret erwähnten Zustande abgegeben worden, sind hierdurch für gültig erklärt.

Art. 5. Unser Generalintendant des Staatsschatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

3) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, welches verordnet, daß die Pensionsrückstände in baarem Gelde bezahlt werden sollen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die in Unseren Dekreten vom 12ten und 17ten Mai 1811 enthaltenen Verfügungen, sollen auf die Pensionsrückstände nicht angewandt, sondern letztere sollen in baarem Gelde ausgezahlt werden.

Art. 2. Unser Minister der Finanzen, und Unser Generalintendant des Staatsschatzes sind mit der Volziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt. ꝛc. ꝛc.

4) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, eine neue Bestimmung der Bezirke der Conservationen der Forsten enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die, Uns durch den Traktat vom 10ten Mai 1811 retrocedirten, ehemals Hannöverschen Forsten mehrere Aenderungen in der gegenwärtigen Eintheilung der Conservationsbezirke des Königreichs nothwendig machen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet, sind die Conservationsbezirke, wie folgt, bestimmt.

Erste Conservation.

(Wohnort des Conservaters, Cassel.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über einen Theil des Departements der Fulda, der Leine und des Harzes, und be-

Digitized by Google

greift die Distrikte von Cassel, Göttingen, einen Theil vom Distrikte Eimbeck, und die Distrikte Heiligenstadt und Duderstadt.

Die Oberförstereien Holzminden und Dassel sollen von der Conservation Braunschweig getrennt, und mit der Oberförsterei Uslar vereinigt werden, um eine besondere Inspektion zu bilden, welche sich über die ganze Oberfläche des Sollings erstreckt. Die Inspektion Nörten soll künftig nur aus den beiden Oberförstereien Ellierode und Westerhof bestehen.

Zweite Conservation.

(Wohnort des Conservators, Marburg.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über das Werra-Departement, und enthält dasselbe ganz.

Dritte Conservation.

(Wohnort des Conservators, Braunschweig.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über das Oker- und Aller-Departement, und enthält theils ganz, theils zum Theil, die Distrikte Braunschweig, Hildesheim, Helmstedt und Goslar, so wie in denen von Celle und Hannover die Oberförstereien und Reviere in den vormaligen Aemtern Calenberg, Coldingen, Langenhagen, Ricklingen, Neustadt am Rübenberge, Bockelohe, Wölpe, Ahlden, Walsrode und Nienburg, in dem vormaligen Arrondissement Calenberg und Fallingbostel, Essel, Bissendorf, Burgwedel, Celle, Eicklingen, Meinersen, Winsen an der Aller, Bergen, Hermansburg und Bodenbostel, einen Theil von Gifhorn und Fallersleben, im Arrondissement Celle.

Vierte Conservation.

(Wohnort des Conservators, Halberstadt.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über die Distrikte Osterode und Nordhausen, im Harz-Departement, über das ganze Saale-Departement, und einen Theil der Distrikte Goslar und Eimbeck, im Oker- und Leine-Departement.

Digitized by Google

Fünfte Conservation.

(Wohnort des Conservators, Rinteln.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über einen Theil der Departements der Fulda, der Leine und der Aller, und enthält die Distrikte Höxter, Paderborn und Bielefeld, den Distrikt Rinteln, und einen Theil des Distrikts Hannover, und zwar von den beiden letzten Distrikten die ehemaligen Forstämter in dem wiederabgetretenen Theile von Stolzenau, Nehburg, Lauenau, Springe, Lauenstein, Aertzen, Ohsen, Grohnde, Lachem, Polle und Coppenbrügge.

Sechste Conservation.

(Wohnort des Conservators, Magdeburg.)

Sein Arrondissement erstreckt sich über das ganze Elbe-Departement, und einen Theil des Aller-Departements, und enthält die Distrikte Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel und den Distrikt Uelzen, und zwar die vormaligen Hannöverschen Forstämter Oldenstadt, Bodenteich, Isenhagen, Clötze, Knesebeck, einen Theil von Gifhorn, Ebsdorf, Bleckede, Medingen, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow, Schnakenburg, und die wieder abgetretenen Theile von Winsen an der Luhe, Neuhaus, Garze, Lüne und Scharnebeck.

Art. 2. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

5) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, welches verordnet, auf welche Weise die Fonds monatlich unter die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes vertheilt werden sollen, und verschiedene Verfügungen über die Anweisungen der Minister und deren Bezahlung enthält.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung der Nothwendigkeit, zu verhindern, daß die auf den Schatz anweisenden Behörden der verschiedenen

Digitized by Google

öffentlichen Ausgaben, keine Verfügungen treffen, welche, ohne den ihnen beim Anfange des Jahres eröffneten Kredit zu überschreiten, dennoch mit der wirklichen oder zu erwartenden Einnahme des Schatzes in keinem Verhältnisse stehen;

in der Absicht außerdem noch beständig den gegenseitigen Gang der Einnahmen und Ausgaben unter Unseren Augen zu haben, und zweckmäßige Maaßregeln zu ergreifen, um in den Ausgaben des Schatzes die Regelmäßigkeit einzuführen, welche zur Erhaltung seines Kredits eins der wirksamsten Mittel ist;

auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Schatzes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Unsere Minister sollen monatlich, vom heutigen Tage an, und in der Folge vor dem 20sten jedes Monats, dem Generalintendanten des Schatzes einen Etat der, von ihren betreffenden Ministerien im folgenden Monate anzuweisenden Ausgaben übersenden. In diesem Etat sollen die Ausgaben nach den Rechnungsjahren, und nach ihren verschiedenen Arten, den einzelnen Abschnitten des Budjets eines jeden Ministeriums gemäß, aufgeführt werden.

Art. 2. Dagegen soll der Generalintendant seiner Seits einen Etat der im folgenden Monate für die Civilliste, für die auswärtige und innere öffentliche Schuld, für die Civilpensionen, und für den Dienst der Generalintendanz zu bewirkenden Zahlungen, anfertigen.

Art. 3. Unsere Minister sollen in ihren Etats, ohne Rücksicht auf den durch jeden derselben zu Anfange des Jahres dem Schatze zugefertigten Etat der jährlichen Ausgabe ihres Ministeriums für Besoldungen und Verwaltungskosten, den zwölften Theil des Betrages dieser Ausgaben, so wie er sich aus den von ihnen vom Anfange des Rechnungsjahres aufgestellten Etats ergiebt, eintragen. Der Kriegsminister soll ebenfalls in seinem Etat den zwölften Theil seiner Ausgaben für Sold und Massen aufnehmen.

Art. 4. Unser Generalintendant soll diese Etats zusammenstellen, daraus einen Generaletat anfertigen, und Uns

Digitized by Google

denselben mit den einzelnen Etats der verschiedenen Departements, in einem Finanzconseil, welches zwischen dem 20sten und 25sten eines jeden Monats gehalten werden wird, vorlegen. Außerdem soll er damit einen Situationsetat der verschiedenen Kassen des Schatzes, und einen Etat über die im Laufe des folgenden Monats zu erwartenden Einnahmen, einreichen.

Art. 5. Nach Ansicht des erwähnten Etats, werden Wir dann auf das, vom gedachten Conseil erstattete Gutachten, und nach Anhörung der anweisenden Behörden, einen Etat der Vertheilung derjenigen Summen festsetzen, die jeder von ihnen, in dem Rechnungsjahre, auf die verschiedenen Kapitel seines Budjets anweisen kann. Dieser Etat soll im Staatssecretariate niedergelegt, und jedem Departement, welches eine Anweisung zu machen hat, ein Auszug daraus zugefertigt werden.

Art. 6. Die anweisenden Behörden können den ihnen bewilligten monatlichen Kredit nicht überschreiten, sofern sie nicht dazu durch eine Decision ermächtigt seyn sollten, die Wir auf ein, dem Generalintendanten des Schatzes von ihnen vorläufig mitgetheiltes Gesuch, über welches Wir, nach Anhörung Unseres Finanzministers und Unseres Generalintendanten des Schatzes erkannt haben werden, gegeben haben.

Art. 7. Unser Minister Staatssekretair soll, zwischen dem 20sten und 25sten jedes Monats, wegen Zusammenberufung des im 4ten Artikel erwähnten Finanzconseils die nöthigen Befehle von Uns einholen.

Art 8. Alle von Unseren Ministern ausgestellten Anweisungen sollen, vom heutigen Tage an, bei dem Generalintendanten des Schatzes eingereicht werden. Es soll keine Anweisung ferner den Parteien eingehändigt werden, für welche sie ausgestellt sind. Es soll denselben aber von dem Rechnungsbureau eines jeden Ministeriums eine Nachricht zugefertigt werden, wodurch sie unterrichtet werden, daß zu ihrem Vortheile Anweisungen ausgestellt seyen; darin soll zugleich die Bezeichnung und der Grund der Anweisungen bemerkt werden.

Digitized by Google

Art. 9. Die Parteien sollen benachrichtigt werden, daß sie sich beim Schatze melden können, um den Betrag der baar zu zahlenden Anweisungen, den fünften Tag nach dem Dato des oben erwähnten Benachrichtigungsschreibens, in Empfang zu nehmen; und um, rücksichtlich derjenigen dieser Anweisungen, welche, in Gemäßheit Unseres Dekretes vom 29sten September vorigen Jahres, erst nach einem gewissen Termine bezahlt werden könnten, diese Anweisungen selbst, oder die für dieselben durch den Schatz ausgefertigten Zahlungsbefehle, zurückzunehmen.

Art. 10. Unsere Minister und Unser Generalintendant des Schatzes sind, ein jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. ꝛc. ꝛc.

6) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, die Rechnungen des Schatzes für das Rechnungsjahr 1811 und von den früheren Jahren, und die Regulirung der Einnahmen und Ausgaben dieser Rechnungsjahre betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in der Absicht, in den Büchern des Staatsschatzes das, auf die dem laufenden Jahre vorhergehenden Rechnungsjahre Bezug habende Rechnungswesen zu ordnen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche durch die Kredite und Ausgaben der früheren Jahre, entweder in dem Dienste, oder in dem Rechnungswesen des letzten Rechnungsjahres, veranlaßt werden könnten;

auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Schatzes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Unser Generalintendant des Staatsschatzes wird schleunige Maaßregeln ergreifen, daß die bei der Kasse der vormaligen Gouvernementskommission zu Hannover auf das extraordinaire Budjet von 1810 wirklich stattgefundenen

Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen des Staatsschatzes, in Einnahme und Ausgabe berechnet werden.

Art. 2. Unsere Minister und andere anweisende Behörden, welche zu Regulirung dieser Ausgaben Zahlungsbefehle auszustellen haben sollten, sind gehalten, diese in der kürzesten Frist ausfertigen zu lassen.

Art. 3. Unser Generalintendant des Staatsschatzes wird zugleich schleunige Maaßregeln treffen, daß alle für 1810 und die früheren Jahre erhobene Fonds und Einkünfte, die noch nicht vereinnahmt seyn sollten, entweder in die Einnahme oder in die Ausgabe der verschiedenen Rechnungsjahre eingetragen werden; dasselbe muß auch rücksichtlich der, die genannten Rechnungsjahre betreffenden, Ausgaben geschehen, worüber die Belege in den auswärtigen Kassen des Schatzes, oder bei den verschiedenen Administrationen als baarer Kassenbestand aufbewahrt werden, oder welche, wegen mangelnder Regulirung, noch zweifelhaft und unerledigt sind.

Art. 4. Alle Fonds ohne Unterschied, welche von zufälligen oder extraordinairen Einzahlungen in den genannten Jahren herrühren, und deren Vereinnahmung beim Schatze noch nicht Statt gefunden hat, gleichviel ob sie baar oder durch Zurechnung eingegangen sind, sollen in die für die genannten Rechnungsjahre gehörenden Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden.

Art. 5. Die Fonds, welche in Zurechnungen, und namentlich durch die in den Jahren 1809 und 1810 bei dem Domainenverkaufe ganz oder theilweise in Zahlung angenommenen Obligationen oder anderen Papieren der öffentlichen Schuld eingegangen sind, so wie die Fonds, welche von der sogenannten Kontinentalabgabe oder von Anleihen herrühren, sollen, auf die nachstehend festgesetzte Art, in Einnahme und in Ausgabe berechnet werden.

Art. 6. Um diese Einnahme zu belegen, soll dem Staatsschatze binnen vierzehn Tagen durch die Generaladministration der Domainen ein namentlicher Etat der im Laufe der Jahre 1809 und 1810 veräußerten Domainengüter jeder Art und der

Digitized by Google

Verkaufspreise, zugefertigt werden. Dieser Etat, welcher das Datum des Verkaufs, den Namen des Käufers, die Zahlungsbedingungen, die wirklich geleisteten Zahlungen, und die, welche noch zu leisten seyn könnten, enthalten muß, soll von der Generaladministration der Domainen beglaubigt und von Unserem Finanzminister visirt seyn.

Art. 7. Mit dem genannten Etat wird Unser Finanzminister dem Staatsschatze alle geldwerthen Papiere, Effekten, Obligationen oder Verschreibungen, welche als Zahlung bei den erwähnten Veräußerungen auf dem Finanzministerium niedergelegt seyn könnten, und namentlich die Obligationen überliefern, worüber, nach dem Inhalte des 8ten Artikels Unseres Dekretes vom 9ten November vorigen Jahres, ein Inventarium aufgestellt seyn muß, damit dieselben in den Rechnungen der betreffenden Jahre vereinnahmt werden können.

Art. 8. Die genannten Obligationen sollen für Rechnung der öffentlichen Schuld, und zwar zur Amortisirung derselben, auf die Rechnungsjahre in Ausgabe gestellt werden, für welche sie vereinnahmt sind.

Art. 9. Die Administration der indirekten Steuern ist ebenfalls gehalten, dem Staatsschatze einen detaillirten Etat von den Summen zuzustellen, welche auf die sogenannte Kontinentalabgabe haben eingehen müssen, und Unser Finanzminister, so wie jeder andere Minister oder anweisende Behörde, zu deren Departement es gehört, wird die nöthigen Ordonnanzen ausstellen, damit diejenigen Ausgaben, welche aus einem Fonds dieser Art bestritten worden seyn möchten, in die Ausgabe des Staatsschatzes eingetragen werden können.

Art. 10. Um die in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Regulirungen zu bewirken, sollen die Rechnungen für 1810 und für die früheren Jahre, in den Büchern des Staatsschatzes bis zum 1sten Mai dieses Jahres offen bleiben. Nach Ablauf dieses Termins, sollen sie abgeschlossen und in eine Rechnung unter dem Namen des Rechnungsjahres 1810 und frühere Jahre, vereinigt werden.

Art. 11. Unter diesem Titel, und von dem genannten

Zeitpunkte an, sollen alle zu den erwähnten Rechnungsjahren gehörige Einnahmen ungetrennt und in die Rechnung des laufenden Rechnungsjahres, eingetragen werden.

Art. 12. Zu Deckung der rückständigen Ausgaben für die obigen Rechnungsjahre, ist den verschiedenen Ministerien ein Fond von 2,983,337 Franken 60 Centimen, sowol baar als auch in regulirenden Anweisungen, zur Disposition gestellt; dieser Fond soll auf nachstehende Art vertheilt werden, nämlich:

Baare Fonds.

Dem Justizministerium	40,000 Fr.
» Ministerium des Innern .	120,000
» Kriegsministerium . . .	2,243,000
» Finanzministerium . . .	450,000
	2,853,000 Fr.

Fonds, in zur Regulirung bestimmten Anweisungen.

Dem Kriegsministerium:

Die den Generaladministrationen der Forste, der Hütten- und Bergwerke für Lieferung von Produkten schuldigen Summen . . . . . 130,337 Fr. 60 Ct.

Summe wie oben . . 2,983,337 Fr. 60 Ct.

Art. 13. Die Minister können im Laufe des Jahres 1812 auf den, ihnen durch den vorstehenden Artikel in baarem Gelde eröffneten Kredit, die Summen anweisen, welche ihnen in den monatlichen Vertheilungen der Fonds, durch Uns werden bewilligt werden.

Art. 14. Die Lieferungen an Produkten, welche dem Kriegsministerium, durch die beiden Administrationen der Forste und der Berg- und Hüttenwerke, gemacht sind, sollen mittelst Etats, die durch diese Administrationen und durch Unseren Kriegsminister gemeinschaftlich anzufertigen sind, in die Einnahme der Rechnungsjahre, welche sie betreffen, eingetragen werden. Dieser Minister wird darauf die Ausgabe durch eine

Digitized by Google

Ordonnanz autoriſiren, welche er, zum Vortheile der genannten Adminiſtrationen, auszuſtellen hat.

Art. 15. Der öffentlichen Schuld wird hierdurch für 1810 und die früheren Jahre, ein Kredit von neun Millionen in Domainen eröffnet, um damit die bis Ende 1810 rückſtändigen Zinſen des Theils der gedachten Schuld zu bezahlen, welcher ſeit Unſerem Dekrete vom 12ten Mai 1811 eingeſchrieben iſt, oder noch einzuſchreiben bleibt, die Zinſen des vom Königreiche zu übernehmenden Antheils der Hannöverſchen Landesſchuld mit inbegriffen.

Art. 16. Dieſer Kredit ſoll durch Ertheilung von Bons realiſirt werden, welche beim Domainenverkaufe, und zwar nach dem im Artikel 22 des gegenwärtigen Dekretes feſtgeſetzten, oder nach Maaßgabe des Fortganges der Liquidation und der Einſchreibung der genannten Schulden, noch ferner zu beſtimmenden Verhältniſſen, in Zahlung anzunehmen ſind.

Art. 17. Die Bons, welche, in Gemäßheit Unſerer Dekrete vom 9ten und 12ten Mai 1811, durch die Amortiſationskaſſe ausgegeben ſind, oder welche dieſen Dekreten und dem gegenwärtigen zufolge, durch die Generalintendanz des Staatsſchatzes noch auszugeben ſind, ſollen im laufenden Rechnungsjahre, auf Rechnung des Rechnungsjahres 1810 und der früheren Jahre, auf von Unſerem Generalintendanten des Schatzes unterzeichnete Etats, in Einnahme geſtellt werden. Deren Betrag ſoll auf die Quittungen der Empfänger, auch bis dieſe eingegangen ſind, und proviſoriſch, auf die Empfangſcheine der Liquidatoren oder Zahlmeiſter, welche mit ihrer Aushändigung beauftragt ſind, zur Ausgabe kommen.

Art. 18. Wenn die genannten Bons bei der Centralkaſſe als Zahlung auf die verkauften Domainengüter eingehen, ſo ſollen ſie nur in Ordnungs-Einnahme und Ausgabe gebracht und, den Beſtimmungen Unſeres Dekretes vom 8ten November vorigen Jahres gemäß, vernichtet werden.

Art. 19. Die Obligationen der erſten Serie des Ergänzungsanlehns vom 1ſten Dezember 1810, welche aus dem Domainenverkaufe beim Schatze eingegangen ſind, oder eingehen

möchten, sollen auf das Rechnungsjahr 1812, sowol in Einnahme als auch in Ausgabe, berechnet, und sodann vernichtet, und, was die Belegung der Ausgabe betrifft, nach den durch Unser Dekret vom 8ten November vorigen Jahres vorgeschriebenen Formen, ersetzt werden.

Art. 20. Der durch den Domainenverkauf in baarem Gelde aufgekommene Ertrag, soll, bis zu der Summe von drei Millionen, dem Betrage des für das Rechnungsjahr 1811 in Domainen eröffneten Kredits, auf das genannte Rechnungsjahr in Einnahme berechnet werden.

Art. 21. Mittelst der vorhergegangenen Anweisungen, bleibt der durch Unser Dekret vom 12ten Mai 1811, für dieses letztere und die früheren Rechnungsjahre, in Domainen gemachte außerordentliche Fonds von zehn Millionen, unter die genannten Rechnungsjahre zu vertheilen, wie folgt: Vier Millionen auf Rechnung des, durch den Artikel 15 des gegenwärtigen Dekretes, der öffentlichen Schuld für 1810 und die früheren Rechnungsjahre, in Domainen angewiesenen Kredits; drei Millionen auf das Rechnungsjahr 1811, und drei Millionen für das von 1812, auf Rechnung des, zur Zurückziehung der Obligationen der ersten Serie der Ergänzungsanleihe, nöthigen Fonds.

Art. 22. Unabhängig von der definitiven Anweisung der obigen drei Millionen für das Rechnungsjahr 1812, auf den im Jahre 1811 eröffneten Kredit von zehn Millionen, sind die übrigen Anweisungen in Domainen beibehalten, welche im Budjet vom gegenwärtigen Jahre enthalten, und für den Dienst des laufenden Jahres bestimmt sind.

Art. 23. Die drei Millionen, welche durch den Art. 21 für das Rechnungsjahr 1812 angewiesen sind, sollen als ein Theil des, für den im genannten Artikel erwähnten Gegenstand im Budjet von diesem Rechnungsjahre eröffneten Kredits, angesehen werden.

Art. 24. Für den Dienst der öffentlichen Schuld ist für 1811 zur Bestreitung der Zinsen, und der auf die auswärtige Schuld im Laufe des genannten Jahres zahlbaren

Digitized by Google

Kapitale, ein Ergänzungskredit von 2,400,000 Franken eröffnet.

Art. 25. Die auf die erwähnten Zinsen und Kapitale für das genannte Rechnungsjahr geleisteten, oder noch zu leistenden Zahlungen, sollen diesem Kredite zur Last geschrieben werden.

Art. 26. Zufolge der Anweisungen, welche durch gegenwärtiges Dekret für das Rechnungsjahr 1810 gemacht sind, soll der Kredit von drei Millionen, welcher für das genannte Jahr im Budjet von 1811 zur Zurückzahlung der, in Gemäßheit Unseres Dekretes vom 2ten November 1810 gemachten oder zu machenden Anleihen, die zur Deckung der Rückstände von diesem Jahre bestimmt waren, eröffnet ist, auf den Betrag der wirklich angeliehenen und zur Deckung des genannten Rechnungsjahres verwendeten Summen, vermindert sein.

Art. 27. Mittelst des durch den Art. 23 für die auswärtige Schuld eröffneten Kredits, bleibt der im Budjet für 1811 der öffentlichen Schuld ausgeworfene Kredit von 4,500,000 Franken, für die innere Schuld, und überhaupt für alle Ausgaben der vormaligen Amortisationskasse, bis zu dem Betrage der von diesem Kredite übrigbleibenden Summe, angewiesen.

Art. 28. Dem zufolge soll der genannte Kredit in den Büchern des Staatsschatzes auf die Summe vermindert werden, welche nach Abzug der Ausgaben der vormaligen Amortisationskasse, die sich auf die öffentliche Schuld, die Kautionen und den Ueberschuß der Ausgabe der Depositengelder über die Einnahme, beziehen, noch disponibel bleibt.

Art. 29. Dem Ueberreste dieses Kredits sollen die Ausgaben zur Last fallen, welche beim Staatsschatze für die innere Schuld auf das Rechnungsjahr 1811, Statt gefunden haben.

Art. 30. Unser Generalintendant des Schatzes wird Uns unverzüglich Maaßregeln vorschlagen, welche die Absonderung des Dienstes der gerichtlichen und andern Depositen, von den übrigen Geschäften des Schatzes, zum Zwecke haben.

Digitized by Google

Art. 31. Unsere Minister und Unser Generalintendant des Staatsschatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, beauftragt. ꝛc. ꝛc.

7) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, neue Verordnungen über die Art der Bezahlung der Anweisungen oder Mandate enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht des 8ten Artikels Unseres Dekretes vom 14ten Dezember 1807, über die Organisation des öffentlichen Schatzes, des 8ten Artikels Unseres Dekretes vom 4ten März 1808, über Errichtung der Generaleinnehmer, und Unserer Dekrete vom 26ten Dezember 1811 und 4ten Februar 1812;

auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Schatzes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Die durch mehrgedachte Dekrete vorgeschriebenen Visa und Autorisationen unter den ministeriellen Anweisungen oder Mandaten der Generalzahlmeister, sollen von Unserem Generalintendanten des Schatzes, für die Anweisungen, mittelst der Bordereaux ertheilt werden, welche darüber nach den respectiven Ministerien getrennt, durch den mit der Aufsicht der Ausgaben beauftragten Administrator aufgestellt und dem Generalintendanten zur Unterschrift vorgelegt werden, nachdem die Anweisungen eingetragen und mit den Kredits und den, jedem Ministerium zuerkannten Vertheilungen verglichen worden.

Art. 2. Obengedachte Bordereaux nebst den Anweisungen, sollen den betreffenden Generalzahlmeister zugesandt werden, welche darauf, für die in Cassel zahlbaren Anweisungen, ihre Mandate auf die Generalkasse ausstellen werden.

Art. 3. Rücksichtlich der Anweisungen, welche in den Departements zahlbar sind, sollen die Generalzahlmeister den Departementszahlmeistern und Generaleinnehmern, welche die Verrichtungen der Zahlmeister versehen, Abschriften oder cer-

Digitized by Google

tifizirte Auszüge der erwähnten Anweisungen, zuschicken, und auf diese, und in Gemäßheit der Instructionen, welche sie von Unserem Generalintendanten des Schatzes werden erhalten haben, sollen die Zahlungen von den Zahlmeistern geleistet werden.

Art. 4. Die auswärtigen Zahlmeister des Schatzes sollen, in Gemäßheit des 7ten Artikels Unseres Dekretes vom 4ten Februar dieses Jahres, die Belege über die von ihnen geleisteten Zahlungen, unmittelbar den Generalzahlmeistern des Schatzes übersenden, die solche zu prüfen und zu verifiziren, auch in die Generalrechnungen der Ausgaben des Schatzes zuzulassen haben, jedoch mit Vorbehalt des difinitiven Erkenntnisses der Oberrechnungskammer.

Art. 5. In Gefolge vorerwähnter Verfügungen wird hierdurch der von Unserem Finanzminister unter dem 9ten September 1808 erlassene und von Uns genehmigte Beschluß, zurückgenommen.

Art. 6. Die durch diesen Beschluß der Generalkasse zugeordneten Verificatoren, werden in die Büreaux der Generalzahlmeister des Schatzes übergehen, um mit diesem Geschäfte, jedoch unter Verantwortung und für Rechnung der Generalzahlmeister, beauftragt zu werden.

Art. 7. Unser Generalintendant des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, beauftragt ꝛc. ꝛc.

8) Königl. Dekret vom 6ten März 1812, die Trennung der bei dem Schatze eingehenden Fonds, nach allgemeinen und besonderen Fonds, betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unseres Generalintendanten des Schatzes; verordnet und verordnen:

Art. 1. Die bei dem Staatsschatze eingehenden Fonds sollen in den Büchern und Situationen dieser Verwaltung,

Digitized by Google

nach allgemeinen und besondern Fonds von einander getrennt werden.

Art. 2. Unter die allgemeinen Fonds sollen alle diejenigen Fonds und Einkünfte eingetragen werden, welche nicht durch Unsere Dekrete zu einer besonderen Bestimmung oder Verwendung werden angewiesen seyn.

Art. 3. Die allgemeinen Fonds sollen ohne Unterschied zu allen Ausgaben verwendet, und dazu in Gemäßheit der Vertheilungen, die Wir in dem Finanzkonseil eines jeden Monats werden festgesetzt haben, gebraucht werden.

Art. 4. Die besonderen Fonds sollen ausschießlich nur zu den Ausgaben verwendet und gebraucht werden, zu welchen sie durch Uns werden bestimmt seyn. Sie sollen getrennt und abgesondert in den Etats und Situationen aufgeführt erscheinen, welche Uns periodisch von Unserem Generalintendanten des Schatzes werden eingereicht werden.

Art. 5. Von dem heutigen Tage an gerechnet, sollen die aus den Depositengeldern und der Personalsteuer herrührenden Fonds als besondere Fonds, jene für den Dienst der Depositen, diese für den der inneren öffentlichen Schuld, bestimmt seyn und bleiben.

Art. 6. Der Staatsschatz soll von Zeit zu Zeit aus den allgemeinen Fonds der Unzulänglichkeit jener beiden abhelfen.

Art. 7. Gleichergestalt soll beim Schatze aus allen, von den durch den Traktat vom 10ten Mai 1811 von den kaiserlichen Donatarien wiedergekauften Domainen, herrührenden Fonds, ein besonderer Fonds gebildet werden. Dieser ist und bleibt ausschließlich für Bestreitung der Zinsen von der durch diesen Traktat kontrahirten Schuld bestimmt, und es soll, wenn er unzureichend seyn sollte, oder im Fall von Anticipationen, welche dieser Dienst nöthig machen könnte, aus den allgemeinen Fonds des Schatzes ein Zuschuß geschehen.

Art. 8. Der Personalsteuerfonds soll zuvörderst aus den Summen bestehen, die sich sowol in der Amortisationskasse, als in den auswärtigen Kassen, als aus diesem Fonds herrührende Bestände, befanden, und Wir werden nach und nach

Digitized by Google

Vorsorge treffen, daß dieselben, mittelst Rückzahlungen aus den ordinairen und extraordinairen allgemeinen Fonds des Schatzes, wieder ersetzt werden.

Art. 9. Der Depositenfonds soll gleichfalls in die Bücher des Schatzes mit der seit der Organisation der Amortisationskasse wirklich eingegangenen Summe, eingetragen, und zwischen ihm und den allgemeinen Fonds des Schatzes eine Rechnung angelegt werden, in welcher diesen letzteren die Summen, die sie aus dem Depositenfonds erhalten hätten, zur Last gesetzt, und die Zahlungen und Restitutionen zu Gute gerechnet werden, welche der Schatz an den gedachten Fonds bewirken wird, um dessen Dienst zu vervollständigen.

Art. 10. Von diesem Augenblicke an, weisen Wir diejenigen Summen, welche, von der Publikation des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet, durch Zurückzahlung der von der vormaligen Hessischen Depositen- oder sogenannten Landassistenzkasse ausgeliehenen Kapitale, beim Schatze eingehen, als einen besonderen Fonds für Zurückzahlung der Summen an, welche die allgemeinen Fonds des Schatzes dem Depositenfonds schulden können.

Art. 11. Unser Minister der Finanzen und Unser Generalintendant des Schatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, beauftragt. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

V.

Ernennungen

welche ferner bis zum 15ten März Statt gehabt haben.

---

1. Durch Königliche Dekrete.

a) Hofstaat.

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
23. Febr.	Hr. Jußow, Generalinspekt. d. Brükken und Chausseen .	Direktor der Krongebäude.
desgl.	Hr. Grandjean .	erster Architekt d. Krongebäude.
desgl.	Hr. Klentze . .	zweit. Architekt d. Krongebäude.

b) Staatsrath.

3. März	Hr. Henneberg, vormal. Präfekt des Okerdepartements .	Staatsrath im gewöhnlichen Dienste b. d. Sekzion der Justiz und des Innern.

c) Justiz-Ministerium.

18. Febr.	Hr. v. Drechsel, Assessor b. Ziviltribunal zu Marburg .	Friedensrichter zu Treysa.
22. Febr.	Hr. Schönjahn, Assessor b. Ziviltribunal zu Osterode . .	Friedensrichter zu Osterode.
28. Febr.	Hr. Rüppel, Kommisgreffier b. Appellazionshofe zu Kassel	Friedensrichter zu Breitenbach.

Digitized by Google

d) Ministerium des Innern.

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Febr.	Hr. Allix, General der Artillerie . . .	Generaldirektor der Artillerie und des Genieweſens.

e) Finanz-Ministerium.

6. März	Hr. v. Neuvier, Douaneninſpekt. 2ter Klaſſe	Douaneninſpektor 1ſter Klaſſe.

f) Kriegsminiſterium.

17. Febr.	Hr. Kellermann, Kapitainadjudant b. Generalſtabe . . .	Bataillonschef.
desgl.	Hr. Gummert, Secondlieutenant bei den Jägern der Garde .	Premierlieut. bei den Jägern der Garde.
desgl.	Hr. Gardien, Secondlieutenant bei den Jägern der Garde .	Premierlieut. bei den Jägern der Garde.
desgl.	Hr. Hütterodt, Adjudant bei den Jägerkarabiniers . . .	Secondlieutenant bei den Jägerkarabiniers.
desgl.	Hr. Burhenne, Sergentmajor bei d. Jägerkarabiniers . .	Secondlieut. b. d. Jägerkarab.
desgl.	Hr. v. Deynhauſen, Sergent bei d. Jägerkarabiniers .	Unterlieut. b. d. Jägerkarab.
desgl.	Hr. v. Baſtineller, Sergent bei den Jägerkarabiniers . .	Unterlieut. b. d. Jägerkarab.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
17. Febr.	Hr. Eisenbecher	Secondlieut. a la Suite b. d. Chevaulegerslanziers von der Garde.
desgl.	Hr. Küster, Unterlieut. im ersten Chevaulegerslanz-Regim.	Lieutenant im ersten Husarenregiment.
19. Febr.	Hr. Ofer, Adjudant im 6ten Linienregim.	Unterlieutenant im 6ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Nagel, Sergent b. 1sten Batail. leicht. Infanterie .	Unterlieutenant a la Suite beim 1sten Bataillon leichter Infanterie.
desgl.	Hr. Neumeyer, Lieutenant im 2ten Linienregim.	Adjudantmajor des 2ten Linienregiments.
22. Febr.	Hr. v. Kettenburg, Kapitain im 2ten Husarenregim.	Kapitain im Regim. Chevaulegerslanziers von der Garde.
desgl.	Hr. Niedzelsky, Secondlieut. bei den Chevaulegerslanz. v. der Garde . . .	Premierlieut. bei den Chevaulegerslanziers der Garde.
desgl.	Hr. Ruhlberg, Garde du Korps . . .	Secondlieut. bei den Chevaulegerslanziers der Garde.
desgl.	Hr. Junck, Marechal des Logis bei den Chevaulegerslanz. der Garde	desgl.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
22. Febr.	Hr. Schmidt, Sergentmajor im 5ten Linienregiment . .	Unterlieutenant im 5ten Linienregiment.
23. Febr.	Hr. Henaut, Lieutenant im 6ten Linienregiment	Adjudantmajor im 6ten Linienregiment.
desgl.	Hr. v. Gilsa, Lieutenant im 1sten Husarenregiment . .	Adjudantmajor im 1sten Husarenregiment.
24. Febr.	Hr. Kaup, Kapit.	Waffenkommandant zu Dransfeld.
26. Febr.	Hr. Peßler, Brigadier der Garde du Korps	Marechal des Logis der Garde du Korps.
desgl.	Hr. Hirsch, Unterbrigadier der Garde du Korps	desgl.
27. Febr.	Hr. v. Mülbner, Major im 5ten Linienregiment . . .	Major der Jägerkarabiniers.
desgl.	Hr. v. Lindern, Bataillonschef im 1sten Linienregiment	Major des 5ten Linienregim.
29. Febr.	Hr. Post, Lieuten. im 2ten Linienregim.	Kapitain im 2ten Linienregim.
desgl.	Hr. Matthei, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Amsheim, Unterlieutenant im 2ten Linienregiment . .	Lieutenant im 2ten Linienregim.
desgl.	Hr. Liebermann, desgl.	desgl.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Febr.	Hr. Kraushaar, Unterlieutenant im 2ten Linienregiment	Lieut. im 2ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Schultz, Adjudant b. d. Jägergarde	Unterlieut. bei der Jägergarde.
desgl.	Hr. Götze, Sergentmajor bei der Jägergarde	desgl.
desgl.	Hr. Bolle, Unterlieut. im 1sten Küraſſierregiment . .	Lieutenant im 1sten Küraſſierregiment.
desgl.	Herr Kollmann, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Buſſtedt, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Marechal, Marechal des Logis im 1sten Küraſſierregim.	Unterlieut. im 1sten Küraſſierregiment.
desgl.	Hr. Erxleben, Marechal des Logis im 2ten Küraſſierregim.	Unterlieut. im 2ten Küraſſierregiment.
desgl.	Hr. Solmitz, Adjudantunteroffizier im 2ten Küraſſierregim.	desgl.
desgl.	Herr Lodtmann, Zögling der Militairſchule	desgl.
desgl.	Hr. Palm, Lieut. im 1sten Huſarenregim.	Kapitain im 1sten Huſarenregiment.
desgl.	Hr. Schäffer, Unterlieut. im 1sten Huſarenregiment . .	Lieut. im 1sten Huſarenregim.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
29. Febr.	Hr. Goulon, Marechal des Logis im 1sten Husarenregim.	Unterlieut. im 1sten Husarenregiment.
desgl.	Hr. Lebrün, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Lenhoff, Lieut. im 2tenHusarenregim.	Kapit. im 2ten Husarenregim.
desgl.	Hr. Kolbe, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Thielemann, Unterlieut. im 2ten Husarenregiment .	Lieut. im 2ten Husarenregim.
desgl.	Hr. Bockelmann, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Tenge, Zögling der Militairschule .	Unterlieut. im 2ten Husarenregiment.
desgl.	Hr. Trinius, Lieut, im 1sten Husarenregiment	Adjudantmajor im 1sten Küraſſierregiment.
2. März	Hr. Odemar, Adjudantunteroffizier im 5ten Linienregim. .	Unterlieut. im 5ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Camerer, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Lincker, Sergeutmajor im 5ten Linienregiment . .	desgl.
desgl.	Hr. Bremer, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Schleppegrell, Unterlieut. im 7ten Linienregiment . .	Lieut. im 7ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Stöppler, Unterlieut. im 7ten Linienregiment . . .	desgl.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
2. März	Hr. Claus, Unterlieut. im 7ten Linienregiment	Lieut. im 7ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Oswald, Adjudant im 7ten Linienregiment.	Unterlieut. im 7ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Wand, Sergentmajor	desgl.
desgl.	Herr Wenniger, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. v. Stark, Secondlieut. bei den Jägerkarabiniers . .	Premierlieut. bei den Jägerkarabiniers.
desgl.	Hr. v. Lippe, Sergent bei den Jägerkarabiniers . . .	Secondlieut. bei den Jägerkarabiniers.
desgl.	Hr. Schwenkenberg, Unterlieut. im 7ten Linienregiment	Offizier-Payeur im 3ten Linienregiment.
desgl.	Hr. v. Schmidt, Sergent im 3ten Linienregiment . . .	Unterlieut. im 3ten Linienregiment.
desgl.	Hr. v. Beßel, Sergentmajor im 3ten Linienregiment . .	desgl.
desgl.	Hr. Hadel, Lieut. im 5ten Linienregim.	Kapitain im 5ten Linienregim.
desgl.	Hr. Rüppel, Unterlieut. im 5ten Linienregiment . . .	Lieut. im 5ten Linienregiment.

Digitized by Google

Datum d. Dekrets.	Namen.	Ernennung.
2. März	Hr. Giese, Unterlieut. im 5ten Linienregiment	Lieut. im 5ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Finis, provisor. Adjunkt d. Quartiermeist. vom 1sten Kürassierregiment . .	Adjunkt des Quartiermeisters vom 1sten Kürassierregiment.
desgl.	Hr. Vogler, Lieut. im 4ten Linienregim.	Kapitain im 4ten Linienregim.
desgl.	Hr. Weihe, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Mühlhausen, Unterlieut. im 4ten Linienregiment . .	Lieut. im 4ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Götz, desgl. .	desgl.
desgl.	Hr. Richter, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Friederich, Adjudant im 4ten Linienregiment . . .	Unterlieut. im 4ten Linienregim.
desgl.	Hr. Bohle, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Kräber, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Wissel, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Dikemann, Sergent im 7ten Linienregiment . . .	Unterlieut. im 7ten Linienregim.
desgl.	Hr. Meyer, Zögling d. Militairschule	Unterlieut. im 7ten Linienregim.
desgl.	Hr. Meyer, Sergentmajor im 7ten Linienregiment . .	Offizier-Payeur im 8ten Linienregiment.
desgl.	Hr. Gillet, Quartiermeisteradjunkt im 2ten Husarenregim.	Offizier-Payeur im 1sten Bataillon leichter Infanterie.

Digitized by Google

Datum d. Dekrete.	Namen.	Ernennung.
2. März	Hr. Lorentz, Quartiermeisteradjunkt im 3ten Bataillon leichter Infanterie . . .	Offizier-Payeur im 3ten Bataillon leichter Infanterie.
desgl.	Hr. Wiegand, Lieut. im 3ten Bataillon leichter Infanterie .	Kapitain im 3ten Bataillon leichter Infanterie.
desgl.	Hr. v. Gilsa, Unterlieut. im 3ten Bataillon leicht. Infant.	Lieutenant im 3ten Bataillon leichter Infanterie.
3. März	Hr. v. Gayl, Eskadronschef, Lieut. d. Garde du Korps .	Eskadronschef im 1sten Husarenregiment.
4. März	Hr. Schleffke, Garde du Korps . . .	Unterlieut. im 1sten Chevauxlegerslanziersregiment.
7. März	Hr. Caufidiere, Kapitain im 7ten Linienregiment . . .	Waffenkomm. zu Heiligenstadt.

2) Durch Ministerial-Beschlüsse.

Finanz-Ministerium.

Datum d. Beschlüsse.	Namen.	Ernennung.
17. Febr.	Hr. Müller, vormal. Lieutenant . .	Douanenbrigadier.
desgl.	Hr. Kuhert, bisher. Douanier	desgl.
desgl.	Hr. Raake, desgl.	desgl.

Digitized by Google

Datum d. Beschlüsse.	Namen.	Ernennung.
17. Febr.	Hr. Baldamus, bisher. Douanier .	Douanenbrigadier.
desgl.	Hr. Temme, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Winkel, desgl.	desgl.
desgl.	Hr. Rapmund, desgl.	desgl.
3. März	Hr. v. Horn, Kreiseinnehmergehülfe zu Mansfeld	Kreiseinnehmergehülfe zu Cönnern.
desgl.	Hr. Fischer, vormal. Kalkulator . .	Kreiseinnehmergeh. zu Mansfeld.
12. März	Hr. Leonhard, vormaliger Kassengehülfe	Kreiseinnehmergehülfe zu Langenhagen.

VI.

Skizzirte Schilderung

des gegenwärtigen Zustandes

der Landwirthschaft

im Distrikte Hannover.

Im Distrikte Hannover mit Ausschluß der Kantone Osterwald und Langenhagen liegt verhältnißmäßig nur wenig Land unbebaut. Fast aller kulturfähiger Boden ist entweder in Grabeland oder in Wiesengrund verwandelt worden, und da, wo man noch unbebaute Strecken antrifft, stehen gewöhnlich natürliche Hindernisse der Kultur entgegen.

Ackerbau und Viehzucht haben sich seit dem Jahre 1780 in diesem Distrikte, so wie überhaupt im ganzen Allerdepartement, bedeutend gehoben, der Grund davon ist theils im Aufhören der Hornviehseuchen, die bis zum Jahre 1782 fortdauernd mehr oder weniger gewüthet, theils in den hohen Getreidepreisen zu suchen, die seit 1790 Statt gehabt und wodurch der Aufwand hinlänglich vergütet wurde, den die Verbesserungen im Landbau gekostet hatten.

Diesen beiden Ursachen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß jetzt jährlich ein bedeutender Ueberschuß an Korn vorhanden ist, statt daß vor dem Jahre 1782 der Regel nach Korn aus der Fremde angekauft werden mußte.

Die Drei- und Vierfelderwirthschaft ist die Grundlage des hiesigen Feldbaues, jedoch ward das Braachfeld, seitdem die Futtergewächse und der Klee von der Schaafhude befreit sind, auf mannichfaltige Art benutzt. Diese freie Benutzung des Braachfeldes ist die Grundlage des an den meisten Orten angefangenen Kleebaus, welcher fast durchgängig, hier mehr dort weniger, für die ganze und halbe Stallfütterung benutzt wird.

Die Hauptbeschäftigung der hiesigen Landleute ist der Feldbau. Der in unendlichen Abstufungen mehr oder weniger schwere Boden, welcher eine sehr verschiedene Mischung von Thon, Lehm, kalkartigen Theilen und Sand enthält, erfordert eine sehr sorgfältige Bearbeitung; viele Landleute zeigen dabei einen Fleiß und eine Industrie, wodurch ihre Aecker in einen Kulturzustand versetzt werden, die Bewunderung erregen; andere hingegen, denen es entweder an Gewerbfleiß oder an Kapital fehlt, bringen ihre Aecker nie über den Grad der Mittelmäßigkeit. In neuern Zeiten, da der Fruchtverkauf eine so reichliche Einnahme verschaffte, hat die Anzahl der guten Landwirthe sich beträchtlich vermehrt, der Viehstand wurde immer mehr erweitert und in der ganzen Landwirthschaft wurden Verbesserungen eingeführt.

Der Weizenbau ist nur in den Kantonen Ilten, Sachsenhagen, Rodenberg, Elze und Sarstedt von einiger Bedeutung, in den übrigen Kantonen wird im Winterfelde haupt-

Digitized by Google

sächlich Rocken gebaut. Im Durchschnitt kann man den Ertrag des Weizens von einem Kalenberger Morgen zu 120 Quadratruthen auf 10 Himten oder 5⁵⁄₇ Berliner Scheffel annehmen.

Der Rocken wird am gewöhnlichsten im Winterfelde gebaut, und trägt bei einer mittelmäßigen Ernte von einem Kalenberger Morgen 12 Himten oder 6⁶⁄₇ Berl. Scheffel.

Gerste und Hafer sind die Früchte, welche bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft das zweite oder sogenannte Sommerfeld einnehmen, und zwar entweder jede dieser Fruchtarten die Hälfte des Feldes oder Gerste ein Drittheil und Hafer ein Drittheil. Den Ertrag der Gerste kann man von einem Morgen zu 10 Himten oder 5⁵⁄₇ Scheffel, und den Ertrag des Hafers zu 15 Himten oder 8⁴⁄₇ Scheffel annehmen.

Kartoffeln, Wicken, Bohnen und Flachs werden auf dem dritten, nämlich dem sogenannten Braachfelde, gezogen, und das mit diesen Pflanzen nicht bebaute Land bleibt zu reiner Braache liegen. Dieser letzte Theil, die reine Braache, ist hier nicht bedeutend und macht kaum den sechsten Theil jenes Feldes aus, weil bei den meisten Dörfern die Schäfereien Außenhütungen haben, und daher nicht so sehr auf die reine Braache bestehen.

Der Kartoffelnbau ist jetzt sehr allgemein, theils wegen seines reichlichen Ertrags, da er im Durchschnitt von einem Morgen oder 120 Quadratruthen dreißig Malter oder 106⁶⁄₇ Scheffel liefert, theils weil diese Frucht das Hauptnahrungsmittel des Landmanns ist und zugleich als Viehfutter treffliche Dienste leistet.

Wicken und Bohnen werden zur Vorbereitung des Winterfeldes häufig gebaut, liefern einen Ertrag von acht Himten oder 4⁴⁄₇ Berl. Scheffel vom Morgen, und dienen hauptsächlich zur Futterung des Viehs, insbesondere der Pferde und Schaafe, welchen die Frucht sowol als das Stroh sehr heilsam ist.

Der Klee wird im Sommerfelde unter Gerste und Hafer gesäet, und nach deren Aberntung im Braachjahre benutzt.

Digitized by Google

Gewöhnlich geräth derselbe gut, und dient zur Futterung des Hornviehs und der Pferde während des Sommers im Stalle, wenn solche auf der gewöhnlich schlechten Weide keine hinlängliche Nahrung finden. Ein mit Klee bestellter Morgen Land reicht hin, zwei bis drei Kühe im Sommer neben der Weide im Stall zu füttern.

Was den Anbau von Manufakturpflanzen betrifft, so haben sie mit einander gemein, daß sie die Auswahl des vorzüglichsten Landes, eine besonders starke Bedüngung und eine höchst sorgfältige, zeitraubende Bearbeitung erfordern, während sie kein Stroh zur Futterung des Viehes und zum Dünger abwerfen. Dies veranlaßt mannichfaltige Kollisionen in der Landwirthschaft, denn oft kann das bessere Land zu andern unentbehrlichen Gewächsen, z. B. Kohl, Kartoffeln ꝛc. nicht entbehrt werden, oft reicht der Dünger kaum für die nothwendigsten Getreidearten hin, und oft sind die Hände des Landmanns so sehr mit der übrigen Wirthschaft beschäftigt und Lohnarbeiter so schwer zu bekommen, daß die Produkzion der Manufakturpflanzen keinen Vortheil verspricht. Mehr oder weniger treten diese Umstände bei allen hiesigen Bauerwirthschaften ein und verhindern den Anbau derselben im Großen, am leichtesten gedeiht solcher in den Umgebungen kleiner Städte, wo an Menschenhänden und Dünger Ueberfluß ist, der Absatz dieser Produkte aber keine Schwierigkeiten findet.

Der Taback wird in diesem Distrikte nicht zum Verkaufe, aber hin und wieder zum Verbrauche bei den Schäfereien gebaut. Die Erfahrung hat gezeigt, daß er hier gut geräth. In der Nähe der kleinen Städte Pattensen, Wunstorf, Gehrden, Eltze würde diese Pflanze mit Erfolg gebaut werden können, wenn die in der Nähe liegenden großen Landwirthschaften Gelegenheit fänden, zweckmäßig bestellte Aecker den ärmern Volksklassen zur Bebauung mit Taback zu verpachten. Diese im Distrikte Göttingen übliche Methode hat bis jetzt in hiesiger Gegend keine Nachahmer gefunden.

Den Bau des Krapps und des Waids kennt man hier nicht; es eignet sich derselbe auch vorzüglich nur für die

Digitized by Google

kleinen Gartenbauern, denen es weder an Düngungsmitteln noch an Zeit fehlt, um der Kultur dieser Pflanzen die mannichfaltige Handarbeit zu widmen, deren sie bedarf.

Hopfen wird nur in den Kantonen Sachsenhagen, Rodenberg und Oberntkirchen zum Verkaufe, in den übrigen Gegenden aber nur zum eignen Gebrauche gebaut.

Flachs ist im ganzen Distrikte ein Hauptgegenstand der Landwirthschaft, weil die Garnspinnerei im Winter einen der vorzüglichsten Nahrungszweige der Einwohner beiderlei Geschlechts ausmacht. Der Anbau dieser Pflanze ist daher hier sehr ansehnlich, es geräth dieselbe auch der Regel nach ziemlich gut, denn im Mitteljahre liefert ein gut bestellter Morgen Land 120 Pfund Flachs und Heede zum Verspinnen.

Hanf wird wenig gebaut, weil er zu viel Dünger erfordert und beim Spinnen des Kaufgarns nicht so vortheilhaft ist.

Rübesaat wird bei den ansehnlichern Wirthschaften hin und wieder im Großen gezogen, besonders da, wo gute Weiden und Wiesen zur Ernährung des Viehstapels beitragen. Dies ist z. B. der Fall bei der Landwirthschaft zu Koldingen, wo Maschwiesen und Weiden ein überwiegendes Verhältniß zum Ackerlande haben. In allen größern oder kleinern Wirthschaften, wo Weiden und Wiesen fehlen, mithin nicht mehr Dünger gewonnen wird als der Bau der Strohgewächse erfordert, ist die Kultur des Wintersaamens nicht rathsam, weil das übrige Land durch den hierzu erforderlichen doppelten Dünger leidet und der bei dieser Kultur eintretende Verlust des Strohs die ganze Oekonomie zerrüttet. Dies ist der Grund, warum der Anbau dieses Gewächses, ungeachtet des gegenwärtigen hohen Preises, nur langsam fortgeht. Von einem Morgen gut bestellten Landes werden in hiesiger Gegend etwa zwölf bis funfzehn Himten Wintersaat geerntet.

Der Mohnbau wird nicht in Feldern, aber sehr häufig in Gärten zur eigenen Konsumzion, selten zum Verkauf betrieben. Er geräth durchgehends sehr gut, giebt ein wohlschmeckendes Oel zu Speisen, und lohnt ziemlich reichlich. Der Anbau dieser Pflanze nimmt mit jedem Jahre zu, hat aber

Digitized by Google

seine Grenzen in den Gärten, weil das dabei nothwendige Jäten und Durchhacken der kleinen Pflanzen viele Hände erfordert und kostbar ist, daher den Bau im Großen verhindert. Der Preis des Rübsels ist jetzt 4 Ggr., des Mohnöls hingegen 6 Ggr. für das Pfund. Der Ertrag von einem Morgen ist ein bis zwei Himten geringer beim Mohn als beim Wintersaamen.

Runkelrüben werden in Gärten und Feldern häufig gebaut, jedoch bis jetzt bloß als Viehfutter. Sollten in der Folge Fabriken angelegt werden, um Zuckersurrogate daraus zu gewinnen, so würde es an diesem Produkte, das überall sehr gut geräth, hier nicht fehlen.

Zichorien werden sehr häufig in den Gärten mit dem besten Erfolge gebaut. Auf dem Lande ziehen viele Einwohner ihren eigenen Bedarf, und bei Städten, wo Zichorienkaffeefabriken vorhanden sind, ist der rohe Stoff dazu hinlänglich vorhanden, weil diese Pflanze einen sehr reichlichen Ertrag liefert und, wenn Absatz vorhanden ist, gern gezogen wird.

Der Gartenbau in diesem Distrikte ist an den meisten Orten im Zunehmen, vorzüglich wird er vor Hannover so stark betrieben, daß nicht nur das Gemüse daselbst wohlfeil verkauft, sondern auch in bedeutender Menge nach Hildesheim versendet wird. Die Obstbaumzucht ist hier besonders in Ansehung des Kernobstes in den letzten zwanzig Jahren sehr erweitert und durch die unentgeltliche Vertheilung der Obstbäume aus den herrschaftlichen Gärten zu Herrenhausen fast auf alle Dörfer ausgedehnt worden. Da jedoch in guten Jahren das Obst so sehr im Preise sinkt, daß es auf dem Lande nicht zu verkaufen ist, in der Stadt Hannover aber der Markt leicht überfahren wird, so wird nicht leicht eher eine weitere Verbreitung dieser Kultur statt finden, bis die Verfertigung des Cyders und Essigs gehörig in Gang kommt, wodurch in den Rhein- und Maingegenden der Obstbau so vortheilhaft wird.

Was den Bau der Wiesen in diesem Distrikte betrifft, so sind zu unterscheiden: 1) diejenigen, welche an der Leine und kleinen Flüssen, 2) die, welche zwischen den Feldern und

Digitized by Google

3) diejenigen, welche an Brüchen und Mooren sich befinden.

Die Leinewiesen liefern ein vorzüglich gesundes Heu, und da dieser Fluß der Regel nach die Wiesen jährlich überschwemmt, so ist auch der Ertrag ziemlich gut und wohl auf zehn bis zwölf Zentner von einem Morgen in zwei Schuren zu rechnen. Die Verbesserung dieser Wiesen beschränkt sich gewöhnlich auf das Reinigen derselben und Ebenen der Maulwurfshaufen im Frühlinge, vorsichtiges Mähen und Abwechslung zwischen Heu und Weidebenutzung mit Hornvieh neben möglichster Entfernung starker Schäfereien. Die Erhöhung des Ertrags hängt hauptsächlich von Ueberschwemmungen der Leine ab. Die an diesem Flusse belegenen Dörfer sind fast durchgängig mit Wiesen reichlich versehen.

Die Feldwiesen sind ihrem Umfange nach von keiner besondern Bedeutung, und geben ohne Dünger wenig Ertrag, daher die Dörfer, welche nicht an Flüssen oder Bächen liegen, in der Regel Wiesenmangel leiden. Ein solcher Mangel mag leicht die Hälfte des hiesigen Distrikts treffen.

Die Moor- und Bruchwiesen befinden sich vorzüglich im Kanton Langenhagen und Osterwald. In der Regel ist das Heu, welches von ihnen gewonnen wird, weniger nahrhaft und sauer. Der Grund dieser übeln Beschaffenheit liegt häufig darin, daß zu viel schlechtes Wasser auf denselben stehen bleibt und weil es an zweckmäßig eingerichteten Abwässerungsanstalten fehlt. Dieser wichtige Schritt zur Kulturverbesserung der Wiesen kann nicht von einzelnen Gemeinden geschehen, sondern erfordert eine zusammenhängende, nach dem Falle des Wassers bis zum nächsten Strom berechnete, Anstalt, die kein Einzelner zu stören befugt, sondern jeder nach Verhältniß seiner Besitzungen fortzuführen verbunden ist. In frühern Zeiten sind hierzu bereits Pläne für die Aemter Ilten, Koldingen, Langenhagen, Bißendorf, Burgwedel und Burgdorf entworfen, die Ausführung derselben aber durch die Zeitumstände verhindert worden. Die Wiederaufnahme dieses hochwichtigen Plans würde für den ganzen Distrikt, besonders

Digitized by Google

aber für die Kantone Langenhagen, Osterwald, Sarstedt, Ilten, Burgdorf, Burgwedel und Bißendorf von dem größten Nutzen seyn.

Die Wichtigkeit der Viehzucht ist jetzt von allen Landwirthen so allgemein anerkannt, daß jeder Einzelne nach deren Erweiterung strebt, um den Düngungszustand der Ländereien zu verbessern und eben dadurch sein stehendes Kapital zu vermehren. Im hiesigen Distrikte ist der Zustand dieses Zweigs der Landwirthschaft, besonders in Ansehung des Hornviehs und der Schäfereien, blühend, jedoch werden die letztern vorzüglich nur von den größern Landbauern benutzt, deren Güter mit ausgedehnten Schaafweiden und hinlänglichem Winterfutter versehen sind. Die kleinern Bauern haben in der Regel keine eigene Schäfereien, sondern bringen die wenigen Schaafe, welche sie halten, in die Heerden der größern Landwirthe.

Die Rindviehzucht wird hier überall so stark betrieben, als es das Verhältniß der Viehweiden und der Umfang der Stallfütterung gestattet. Die Raße des Hornviehs ist im Ganzen ein guter Mittelschlag, dessen Größe nach der Beschaffenheit der Weiden und der Futterungsmittel zu- oder abnimmt. Die Kantone, welche Weiden an der Leine besitzen, haben in dieser Hinsicht einen Vorzug vor den übrigen.

Die Pferdezucht wird in diesem Distrikte nicht als ein besonderer Nahrungszweig, sondern nur als ein Nebengewinn der Landwirthschaft betrachtet. Ueberhaupt läßt sich dieselbe hier auch nicht ins Große treiben,

1) weil die Weiden theils dazu nicht taugen, theils dem übrigen Viehstande nicht entzogen werden können;
2) weil das gedeihliche Füllenheu nur an wenigen Orten wächst und, wo es vorhanden ist, dem übrigen Viehe zur Nahrung dient;
3) weil in der Regel die Feldarbeit im späten Herbste und ersten Frühlinge zu schwer ist, um trächtige Stuten oder Stuten mit Füllen dabei zu gebrauchen.

Uebrigens sind die einzelnen in diesem Distrikte fallenden Füllen oft von vorzüglicher Beschaffenheit, weil die Stuten

Digitized by Google

gewöhnlich ausgesucht sind und von der alten Hannöverischen Marstallsraße herstammen.

In Hinsicht der Schaafzucht ist bereits bemerkt worden, daß Schäfereien nur von den Gutsbesitzern und einzelnen größern Bauern gehalten werden. Das Steigen der Wollpreise in der neuesten Zeit ward für die Besitzer der Heerden ein mächtiger Reiz, dieselben so zu vermehren als es die Weide nur immer gestattete und diese letztere durch künstliche Mittel möglichst zu verbessern.

Das hiesige Schaafvieh liefert eine gute Wolle, die zu den gröbern Tuchfabrikaten sehr gesucht wird. Die Wolle von Spanischen oder nach und nach veredelten Schaafen wird zwar doppelt und dreifach höher bezahlt, aber dennoch können nur wenige Haushaltungen solches veredeltes Vieh halten, weil

1) ein großer Theil der hiesigen Schaafhütungen einzelne Reviere hat, auf welchen das veredelte Schaafvieh sich krank frißt. Dies rührt hauptsächlich von dem Mangel an hinlänglichem Wasserabzuge bei eintretender nasser Witterung her, wodurch die den Schaafen tödlichen Pflanzen, besonders das Ilenkraut und Nässegras ganz vorzüglich gedeihen. Das inländische gewöhnliche Vieh sucht diese Pflanzen nicht mit solcher Gierigkeit auf wie das veredelte, daher sind die Folgen für dasselbe auch nicht so gefährlich;
2) weil die Winterfutterung des veredelten Schaafviehes weit sorgfältiger vorbereitet und einen größern Kostenaufwand an Heu, geschrotenen Früchten und Oelkuchen erfordert als die Futterung des gewöhnlichen Viehs. An diese vorzügliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit sind die meisten hiesigen Schäfer nicht gewöhnt.
3) Viele Gutsbesitzer bleiben bei der halben Veredlung stehen, weil sie gemeinschaftliche Hütungen besitzen, wobei sie nie sicher sind, jeder Heerde die für den Zeitpunkt passende Nahrung zu verschaffen. Die guten Plätze der gemeinen Hütung werden von allen Theilhabern derselben aufgesucht, daher fehlt es bei widriger Witterung an

Digitized by Google

sichern Plätzen zur Hütung. Das gewöhnliche und halbveredelte Schaafvieh erträgt diesen Mangel besser, und der durch das Sterben entstehende Schaden ist nicht so beträchtlich.

Die Schweinezucht wird von den Bauern hauptsächlich zu ihrer eigenen Konsumzion betrieben, nur die größern Landwirthe treiben dieselbe mehr ins Große, so weit es die Benutzung des Körner- und Molkenabfalls gestattet, im Ganzen aber ist der verkäufliche Ueberschuß nicht so groß, daß er einen bedeutenden Ausfuhrartikel abgeben könnte.

Die Bienenzucht ist hier nur in den Heidegegenden von einiger Bedeutung, wo die daselbst wachsenden Blumen diesem Zweige der Viehzucht ganz eigenthümliche Vortheile gewähren.

Von dem gegenwärtigen Bestande der gesammten Viehzucht in den einzelnen Kantonen des Distrikts Hannover enthält die beigefügte Tabelle die zuverlässigsten Notizen.

VII.

Chronik der westfälischen Universitäten.

Die Kosten der bei den drei Universitäten des Königreichs bestehenden Institute werden aus dem Studienfonde bestritten. Dieser Fond hat sich aus den Gütern der aufgehobenen Universitäten Helmstedt und Rinteln, und der Klosterschule zu Bergen, so wie aus den der Universität Marburg und der Klosterschule zu Ilefeld gebildet. Er besteht unabhängig von dem Staatsschatze unter oberster Aufsicht der Generaldirekzion des öffentlichen Unterrichts.

Vor der neuen Organisazion der drei westfälischen Universitäten hatten selbige, mit Ausnahme von Marburg, nur

Digitized by Google

äußerst geringe Fonds: Göttingen und Halle erhielten sich fast ganz durch die Munifizenz der Regierung. Jetzt hat keine Universität eigne Einkünfte mehr: der Studienfond ist für alle drei gemein, und übernimmt die Bestreitung ihrer Bedürfnisse, in sofern sie nicht Gehalt und Besoldungen betreffen. Diese erfolgen nicht nur ohne Ausnahme bis auf den geringsten Aufwärter herunter aus dem Staatsschatze, sondern auch jede unvorhergesehene Ausgabe, jeder neue Bau, Ankauf u. dergl. fließt aus dieser Quelle. So verwilligte im verflossenen Jahre die Huld des Monarchen die erfoderlichen Summen zu dem Bau der Göttinger Sternwarte und Bibliothek, der Marburger Bibliothek, des Krankenhauses und chemischen Laboratoriums, und des Halleschen Entbindungshauses.

Das Budjet der Universitätsinstitute ist für das Jahr 1812 auf den Vorschlag des Hrn. Staatsraths Baron v. Leist als Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts von Sr. Excellenz dem Hrn. Minister des Innern am 1sten April festgesetzt. Der ganze Betrag steigt auf die Summe von 200,850 Franken. Davon sind für Göttingen 112,000, für Halle (jedoch ohne die Frankischen Stiftungen) 54,350 und für Marburg 34,500 ausgeworfen.

a. Göttingen.

Kosten der Institute . . 112,000 Fr.

nämlich

1. Die Bibliothek . . . . . 16,000 Fr.
   Ihr erster Bibliothekar ist der ehrwürdige Veteran Heyne. Als zweite Bibliothekare sind die Professoren Reuß, Benecke und Bunsen angestellt. Außer denselben hat sie 1 Sekretär, 2 Akzessisten und 1 Pedell. — Die im Budjet ausgeworfene Summe ist bloß zu Anschaffung neuer Werke und zur Komplettirung der Lücken bestimmt.
2. Das Museum . . . . . 3,100 Fr.
   Davon sind für die Abtheilung der Naturgeschichte 1,000, für den physikalischen Apparat 500, für die Bildergallerie

300, für die Modellkammer 800 und für den mathematischen Apparat 500 Franken bestimmt.

Das Museum steht unter Heyne's Oberaufsicht. Außerdem sind dabei angestellt: 1 Modellaufseher, 1 Unteraufseher, 1 Huissier und 1 Zeichner.

3. Die Sozietät der Wissenschaften . . . . 5,500 Fr.
Nur der jedesmalige Direktor, die 4 ältesten Mitglieder, der beständige Sekretär (Prof. Heyne) und der Huissier beziehen Gehalte aus dem Schatze. — Ihr gehören die Einkünfte der gelehrten Anzeigen, wovon jährlich 550 Exemplare gedruckt werden; indeß übersteigt hierbei die Ausgabe die Einnahme.

4. Der botanische Garten . . . . . 8,000 Fr.
Unter Aufsicht des Prof. Schrader. 2 Gartenmeister (Fischer Vater und Sohn), 1 Gartenknecht und 1 Gartenlehrling erhalten ihre Besoldung aus dem Schatze.

5. Der ökonomische Garten . . . . . 1,000 Fr.
Unter Aufsicht von Schrader. Bei demselben ist 1 eigner Gärtner angestellet.

6. Das Entbindungshaus . . . . . 7,900 Fr.
Direktor ist der Prof. Osiander. Bei demselben steht 1 Verwalter und 2 Hebammen.

7. Das akademische Hospital . . . . . 13,000 Fr.
Unter Himly's Leitung. 1 Chirurg, 1 Adjunkt, 1 Verwalterinn, 1 Krankenwärterinn, 1 Magd. — Dies Hospital hat außerdem noch sonstige Einkünfte. Die Unterhaltung eines darin aufgenommenen Kranken kostet täglich etwa 1 Fr. 99 Ct.

8. Das chirurgische Hospital . . . . . 8,000 Fr.
Unter seines Stifters Langenbeck Oberaufsicht. Es werden dabei bloß 1 Verwalterinn und 1 Magd salarirt.

9. Das anatomische Theater . . . . . 3,000 Fr.
Hempel versieht die Geschäfte eines Prosektors: noch ist ein Aufwärter dabei angestellt.

10. Das chemische Institut . . . . . 2,000 Fr.

Digitized by Google

Direktor ist Osiander der Sohn. Neben ihm bezieht noch ein Gehülfe eine Besoldung.

11. Die Sternwarte . . . . . 1,750 Fr.
Unter der Aufsicht von Gauß und Harding.

12. Für Preisaufgaben der Universität . . . 2,000 Fr.

13. Die Reitbahn . . . . . 4,450 Fr.
Die beiden Stallmeister Ayrer Vater und Sohn.

14. Die Freitische . . . . . 19,100 Fr.
Die oberste Leitung führt Heyne: unter ihm der Prof. Bunsen und Maire Tuckerman.

15. Die Unterhaltung der Universitätsgebäude . 13,000 Fr.

16. Zufällige Ausgaben . . . . . 4,000 Fr.

b. Halle.

Kosten der Institute . . 54,350 Fr.

1. Die Bibliothek . . . . . 6300 Fr.
Zwei Oberbibliothekare: Erfch, Voigtel. 1 Unterbibliothekar, 1 Bibliothekdiener, welche sämmtlich aus dem Schatze besoldet werden.

2. Der botanische Garten . . . . . 2,400 Fr.
Unter Sprengel, 1 botanischer Gärtner.

3. Die Entbindungsanstalt . . . . . 3,300 Fr.
Außer Senf 1 Unterinspektor.

4. Das medizinische Klinikum . . . . . 8,550 Fr.
Außer dem Direktor Meckel 1 Chirurg.

5. Das chirurgische Klinikum . . . . . 3,650 Fr.
Unter Dzondy 1 Chirurg.

6. Das anatomische Theater . . . . . 1,000 Fr.
Unter Direktion von Meckel. Außerdem 1 Prosektor und 1 Anatomieaufwärter.

7. Die Sternwarte . . . . . 200 Fr.

8. Das Naturalien- und Mineralienkabinet . 2,000 Fr.
1 Inspektor.

9. Das physikalisch-chemische Institut . . . 1,900 Fr.

Digitized by Google

10. Das philologische Seminarium . . . . 1,400 Fr.
Unter Schütze's Aufsicht.
11. Für Preisaufgaben . . . . . 400 Fr.
12. Reitbahn . . . . . 3,500 Fr.
1 Stallmeister.
13. Freitische . . . . . 15,500 Fr.
14. Akademischer Gottesdienst . . . . . 350 Fr.
15. Zuschuß zur Witwenkasse u. s. w. . . . 900 Fr.
16. Unterhaltung der Universitätsgebäude . . 2,500 Fr.
17. Zufällige Ausgaben . . . . . 600 Fr.

c. Marburg.

Kosten der Institute . . 34,500 Fr.

1. Die Bibliothek . . . . . 3,300 Fr.
Bibliothekare: Bering, Wachler. 2 Kustoden, 1 Pedell.
2. Der botanische Garten . . . . . 2,100 Fr.
Unter Wenderoths Aufsicht. 1 Gärtner u. 1 Gartengehülfe.
3. Das Entbindungshaus . . . . . 4,000 Fr.
Unter Stein.
4. Das anatomische Theater . . . . . 1,100 Fr.
Unter Ullmann und Bünger. 1 Prosektor und 1 Anatomiewärter.
5. Das Klinikum . . . . . 2,000 Fr.
Unter Michaelis und Conradi.
6. Das zootomische Theater . . . . . 600 Fr.
Unter Busch's Aufsicht. 1 Prosektor.
7. Das chemische Institut . . . . . 1,200 Fr.
Unter Wurzer arbeitet ein Gehülfe.
8. Das philologische Seminar . . . . . 1,000 Fr.
Unter Wagner.
9. Das mathematisch-physikalische Kabinet . 1,100 Fr.
Unter Merrem und Munke.
10. Die Freitische . . . . . 16,600 Fr.
Dabei sind 2 Stipendiatenmajore und 1 Hausmagd besoldet.
11. Unterhaltung der Universitätsgebäude . . 1,600 Fr.

Digitized by Google

VIII.

Topisch-statistische Beschreibung des Kantons Trendelburg.

Der Kanton Trendelburg, welcher zum Fuldadistrikte Höxter gehört, grenzt im N. mit den Kantonen Beverungen und Bodenfelde, von welchem letztern er durch die Weser geschieden ist, im O. mit dem Kanton Carlshaven, im S. mit dem Kanton Hofgeismar und im W. mit dem Kanton Rösebeck zusammen.

Sein Areal beträgt $^{97}/_{100}$ Quadratmeilen oder $2^{25}/_{36}$ Quadratlieuen oder 21,380 Morgen 96 Ruthen. Davon kommen auf das Ackerland 14,274, auf die Gärten $251^{1}/_{3}$, auf die Wiesen 2,274, auf die Weiden 1,485 und auf die Holzung 2,543 Morgen.

Die Oberfläche zeigt sich in der Gestalt eines langen Thals, welches sich längs dem linken Diemelufer hinzieht und im N. und O. durch einen Bergkamm eingeengt wird. Der Krukenberg bei Helmershausen und die nächsten Anhöhen um Trendelburg gehören zu der Sandsteinformazion des Reinhardswaldes, aber schon bei Langenthal wird der Kalkstein herrschende Gebirgsart und streicht von da bis zum Teutoburgerwalde fort. — Die Weser, welche hier die Diemel aufnimmt, ist der beträchtlichste Strom: in die Diemel gehen der Heimbach und die Forellenbäche bei Deissel und Lamerden; unter den Teichen und Weihern ist bloß der 4 Acker große Narrenteich bei Deissel von Bedeutung. — Der Boden ist sehr verschieden: die Aecker in dem Thale sind nur zum kleinern Theile mit einer Schicht fruchtbarer Dammerde bedeckt, meistens bestehen sie aus Lehm, Kalke und rother Steinerde und bedürfen einer starken Düngung; die an den Anhöhen liegenden Felder sind kiesig, fest, schwer zu bearbeiten und leiden dabei häufig durch die herabströmenden Wasser, wovon Erde, Saat und Dünger weggeführt werden. Die Wiesen an der Diemel sind gut und geben ein süßes fettes Heu; die Forsten meistens mit Laubholze bestanden und im guten Wachsthume. — Das Klima ist gemäßigt und gesund.

Produkte: Getreide; Hülsenfrüchte; Kartoffeln; Rüben; Kopfkohl; Flachs; Rübsamen; Futterkräuter, am häu-

Digitized by Google

figsten Klee und Esparsette; Obst, besonders Kirschen; Holz hinreichend; Pferde, klein und unansehnlich; Rindvieh; Schafe; Ziegen; Schweine; Federvieh; Wild und wildes Geflügel; Fische, vorzüglich Forellen, Gründlinge und Krebse; Bienen; Mauer- und Bruchsteine bei Treudelburg und Helmarshausen; Dachsteine am Krukenberge; Kalk bei Helmarshausen und Langenthal; Gips bei Lamerden; Ziegel- und Töpferthon.

Produzirende Industrie. — Der Anbau ist die vorzüglichste Nahrungsquelle. Man kennt bloß Dreifelderwirthschaft, und überläßt den Ackerzug dem Pferde. Man bauet Weizen auf 758, Rocken auf 4,000, Gerste auf 2,058 und Hafer auf 2,700 Aeckern Hessisches Feldmaaß. Ein solcher Acker, der bei der meistens abhängigen Lage der Fluren eine mühsame und sorgfältige Behandlung erfordert, wird im Durchschnitte mit 6½ bis 7 Metzen besäet; die Aussaat beträgt mithin an Weizen 305 Viertel 1 Metze, an Rocken 1,531 Viertel 4 Metzen, an Gerste 836 Viertel 1 Metze und an Hafer 1,096 Viertel 14 Metzen; die Ernte aber in Mittelsjahren an Weizen 1,516, an Rocken 8,000, an Gerste 2,933⅓ und an Hafer 4,893 Viertel 12 Metzen. Von der Brach wird ⅛ oder 596½ Acker mit Lein, ⅝ aber mit Hülsenfrüchten, Rübsamen, Kartoffeln, Rüben, Kopfkohl, Futterkräutern und andern Brachfrüchten bestellt, der Rest aber ruhet aus. Den gewonnenen Flachs schätzt man auf 482 Zentner, den Rübsamen auf 420 Viertel. Kartoffeln werden in großer Menge gebauet, Hopfen nur zum Bedarfe. — Die Viehzucht dient bloß als Vehikel des Ackerbaus: die Wiesen sind zweihauig und die Heuwerbung so beträchtlich, daß man in Mittelsjahren den Gewinn an Heu auf 27,000, und an Grummet auf 13,650 Zentner anschlagen kann. Uebrigens ist die Stallfütterung durchaus eingeführt. Der gesammte Viehstapel betrug im Dezember 1811 an Pferden 590, an Füllen 188, an Eseln 17, an Stieren 14, an Zug- und Mastochsen 24, an Kühen 916, an Jungvieh 408, an Schafen 4,742, worunter 256 veredelte, an Ziegen 502, an Schweinen 1,126 und an Bienenkörben 155 Stück. Der Wollgewinn beträgt höchstens 324 schwere Stein. — Der Garten- und Obstbau sind unbeträchtlich und gewähren nur den eignen Bedarf: Jagd und Fischerei machen entweder Regalien aus oder sind Eigenthum der Domänen; die Forstkultur giebt einigen Nebenverdienst, so wie auch die Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien.

Veredelnde Industrie. — Der Kanton ist bloß produzirend. Eine eigentliche Manufaktur gibt es nicht. Der Landmann beschäftigt sich neben seinem Ackerbau bloß mit Garnspinnerei und Leineweberei: man spinnt jährlich etwa 2,000 Bund Kaufgarn und webt auf 65 Stühlen gegen 1,650 Stiege Leinewand. Die Bierbrauerei ist nicht zureichend:

Digitized by Google

Brantewein wird auf 9 Blasen, Potasche in 2 Pfannen gebrannt. Sonstige Nebenverdienste sind Mehlmahlen auf 11 Mühlen, Oelschlägerei auf 12 Mühlen, wovon jedoch nur 1 täglich im Gange ist und etwa 150 Zentner produzirt, Steinbrechen, Arbeiten in der Forst, Frachtfahren von Carlshaven nach Cassel, an welchem Erwerbszweige vorzüglich die der Weser zunächst gelegnen Ortschaften Antheil nehmen, und Handwerke. Patentirt waren 1811: 11 Bäcker, 32 Schenkwirthe, 5 Bierbrauer, 19 Schneider, 11 Schlächter, 21 Hoken, 2 Faßbinder, 7 Tischler, 13 Zimmerleute, 13 Schuster, 4 Krämer, 5 Seifensieder, 14 Grobschmiede, 11 Müller, 3 Kornhändler, 2 Wolle- und Fellhändler, 11 Brantweinbrenner, 4 Maurer, 8 Wagner, 2 Musikanten, 2 Potaschsieder, 1 Hausirer, 1 Sattler, 1 Schlösser, 1 Dachdecker, 1 Detailhändler, 1 Handschuhmacher, 1 Töpfer, 1 Färber, 1 Weißbinder, 2 Trödler, 1 Glashändler, 2 Drechsler, 2 Viehhändler, 1 Blechschmied und ein Waasenmeister.

Handel. — Nur eine Kommerzialstraße führt durch den Kanton, und zwar von Cassel über Hofgeismar, Trendelburg und Helmarshausen nach Carlshaven, und die beiden anstoßenden Ströme bieten keinen Handelsweg dar, da die Weser keinen Ort desselben berührt und die Diemel nicht befahren wird. Doch finden die Bewohner für ihr Korn, Wolle, Häute, Garn und Leinewand einen leichten Absatz in den Städten Carlshaven und Beverungen, woher sie auch ihre meisten Bedürfnisse ziehen: das Flachs, Garn und Lumpen holen zum Theil Aufkäufer aus dem Paderbornschen von den Höfen, und mit Kirschen, Butter, Federvieh und Holz hausiren sie selbst bis nach Cassel und Hofgeismar. — Münzen, Maaß und Gewichte ist Hessisch.

Volkszahl 1811: 4,477 Individuen, nämlich 2,202 männlichen und 2,275 weiblichen Geschlechts. Darunter waren 1,393 von 1 bis 10, 727 von 10 bis 20, 531 von 20 bis 30, 782 von 30 bis 40, 525 von 40 bis 50, 315 von 50 bis 60, 185 von 60 bis 70, 68 von 70 bis 80, 4 von 80 bis 90 und 1 von 90 bis 100 Jahren. In den Jahren der Konskription befanden sich 36. — Getraut waren 1811: 22 Paar; geboren 174, worunter 85 Knaben und 89 Mädchen, und gestorben 123, nämlich 48 männlichen und 75 weiblichen Geschlechts. Unter den Gebornen befanden sich 5 uneheliche Knaben und 4 uneheliche Mädchen; tod geboren waren 5 Knaben und 3 Mädchen. — Der Volksstamm besteht aus Hessen; die Sprache ist aber schon platt, und die Bauart der Häuser völlig Westfälisch. — An Wohnplätzen zählt man 2 Städte, 5 Dörfer und 1 Einzeln, deren 840 Feuerstellen zusammen mit 863,907 Fr. 45 Ct. in der Casseler Feuersozietät versichert sind. An Feuerspritzen werden 4 Stück unterhalten. —

Die Religion ist größtentheils reformirt: man zählt im Kanton 4,063 Bekenner dieser Konfession, außerdem noch 177 Lutheraner, 123 Katholiken und 114 Israeliten. Die Reformirten besitzen 7 Kirchen, die an Grundstücken und Kapitalien ein Vermögen von 23,776 Fr. angegeben haben, 5 Pfarrer die zu der Klasse von Trendelburg gehören, und 7 Schulen; die Israeliten 1 Bethaus. Die Lutheraner halten sich zu der Kirche von Carlshaven, die Katholiken zu den ihnen zunächst belegenen Kirchen. — Die Einwohner bestehen entweder aus Bürgern oder aus Bauern. Jene, welche die beiden Städte bewohnen und mit ihren Familien eine Zahl von 1,764 Köpfen ausmachen, sind meistens zugleich Landbauer und wenig wohlhabend, da sie häufig über den Pflug das Handwerk, oder umgekehrt vernachlässigen: der Landmann hat sein nothdürftiges Auskommen. Er kultivirt theils Maiergüter (hier Landsiegelgüter), theils Erbländerei: auf erstern haften alle Vorwerks- Fisch- und Jagddienste, die an die beiden Kaiserlichen Domänen zu Trendelburg und Helmarshausen geleistet werden. Die Handdienste sind nicht auf Grundstücke, sondern auf die Familien, sie mögen angesessen seyn oder nicht, radizirt. Landgüter mit vormals adeligen Gerechtsamen gibt es nur ein Einziges im ganzen Kantone.

Der Kanton hat seinen eignen Kantonmaire und Friedensrichter, die beide in dem Hauptorte Trendelburg ihren Sitz haben. In Hinsicht der Steuern ist derselbe dem Kreise Warburg untergeordnet; der Forst steht unter der Oberförsterei Beverungen. An Grundsteuer sind für den Kanton 1810 veranlagt; 17,640 Fr. 76 Ct., an Exemtensteuer 449 Fr. 9 Ct.; 1809 betrug die Patentsteuer 2,294 Fr. 54½ Ct., die Personalsteuer 4,155 Fr. 70 Ct.; die Kultussteuer der Israeliten 71 Fr. 54 Ct. und ihre Vermögenssteuer 456 Fr. Das Gesammtvermögen der 7 Gemeinden war 1810 auf 191,677 Fr. 28 Ct; die Activforderungen derselben zu 21,077 Fr. 73 Ct. und die Schulden zu 46,534 Fr. 72 Ct. konstatirt.

Der Kanton ist in 7 Gemeinden eingetheilt: 1) Trendelburg mit dem Nasenkruge. 2) Helmarshausen 3) Langenthal 4) Deissel 5) Sielen 6) Eberschütz und 7) Lamerden. Von diesen Oertern gehörten vormals Helmarshausen und Langenthal zu dem Hessischen Amte Helmershausen, die 5 übrigen aber zu dem Amte Trendelburg, beide im Dimeldistrikte belegen.

Ortschaften.

1) Trendelburg, ref. Stadt und Kantonshauptort an dem linken Ufer der Diemel, ½ Meile von Carlshaven und

Digitized by Google

Hofgeismar und 3½ von Cassel entfernt. Sie liegt auf einem hohen Sandsteinberge, wird von der Diemel in einer Krümmung umflossen und hat kein anderes Wasser, als was ihr vermittelst einer Wasserkunst zugeführt wird.

Sie ist mit verfallnen Mauern umgeben, hat 2 Thore, das alte und neue, 1 öffentlichen Platz, den Markt, enge, doch gepflasterte Straßen und 134 alte Häuser von Westfälischer Bauart. Zu ihren öffentlichen Gebäuden gehören das mit Mauern und Graben umgebne, jetzt zu Gefängnissen eingerichtete Schloß mit dem dicken Thurme und einigen andern Gebäuden, die Mairie, das Brauhaus, Brunnen- und Wasserkunsthaus, letztere 4 Gemeindeeigenthum.

An der einzigen Stadtkirche steht 1 Pfarrer, welcher zugleich Metropolitan der Klasse Trendelburg ist und die Pfarren Deissel, Sielen, Hümme, Eberschütz, Helmarshausen und Carlshaven unter sich hat (Patron: der König; Eink. 1,359 Fr.; eing. Fridrichsfeld). Die Stadtschule ist eine bloße Elementarschule, deren beiden Lehrer den Titel eines Rektors und Kantors führen.

Die Volkszahl betrug 1810: 867, deren Nahrung auf Ackerbau, Viehzucht und Handwerksgewerbe beruhet. Die Feldmark hält an Acker 2,541, an Wiesen 413, an Hude und Weide 309, an Garten 41⅛ und an Waldung 157⅞ Acker, worunter jedoch auch die Länderei der Domainen begriffen ist. Die Viehzucht ist unbeträchtlich. An Handwerkern sind vorhanden: 8 Bäcker, 1 Branteweinbrenner, 1 Chirurgus, 1 Drechsler, 1 Faßbinder, 1 Färber, 4 Leinweber, 2 Maurer, 1 Mahl- und 1 Oelmüller, 1 Sägenschneider, 13 Schneider, 4 Schuster, 5 Schmiede, 1 Schlosser, 1 Tischler und 3 Wagner: außerdem 3 Krämer, 5 Gast- und Schenkwirthe, 1 Brauer, 27 Ackerleute und 28 Tagelöhner. Der Handel bedeutet nichts: die 4 Krammärkte fallen 1) auf Mariens Reinig. 2) Mittw. nach Rogate. 3) Mittw. nach 7ten Trinit. 4) Mittw. nach 20sten Trinit. — Die Domaine mit ihren Wirthschaftsgebäuden liegt unter dem Berge, worauf die Stadt steht, und hat an Zubehörungen 1,022¹⁄₁₆ Acker 3 Ruth. Land, Wiesen, Hude und Garten und einen Viehstapel von * Pferden, 6 Ochsen, 64 Kühen, 46 Rindern, 164 Schweinen und 1,573 Schafen: die Mahlmühle, ebenfalls unterhalb der Stadt, hat 4 Mahl- und 1 Schlaggang.

Als Kantonshauptort ist die Stadt der Sitz des Kantonmaire und Friedensrichters, so wie einer Posterpedition und einer Stempeldistribution: auch wohnt daselbst 1 Arzt, 1 Chirurg und 1 Hebamme. — Die Mairie besteht aus 1 Maire, der zugleich Kantonmaire ist, 1 Adjunkt, 1 Sekretair und 1 Gemeindeeinnehmer. Die Einkünfte der Gemeinde, die außer den genannten Häusern an Länderei 11¹³⁄₁₆, an Garten 1¼,

an Wiesen 47¾ und an Hude 7 1/16 Acker besitzt, sind 1810 auf 2,397 Fr. 90 Ct. die Ausgaben aber auf 2,414 Fr. 14 Ct. bestimmt: ihr Vermögen ist auf 78,542 Fr. 3. Ct. abgeschätzt. Die jährliche Grundsteuer beläuft sich auf 3,128 Fr. 64 Ct.

Trendelburg, in ältern Zeiten Dreydenberg, gehörte vor Alters zu der Herrschaft Schönenberg, und ist mit dieser 1306 an den Landgraf Heinrich I gekommen. Sie war befestigt, und das Schloß bis 1764 mit einer Besatzung von Invaliden belegt.

2) Nasenkrug, ein einzelnes ¼ Stunde von Trendelburg, am linken Ufer der Diemel belegenes Wirthshaus, welches zu Trendelburg eingepfarrt ist.

3) Helmarshausen, ref. Stadt in einem Thale am linken Ufer der Diemel, welche den durch die Stadt fließenden Heimbach aufnimmt, ringsum von Höhen und Bergen eingeschlossen und ⅞ Meile von Trendelburg, ¼ von Carlshaven entfernt.

Die Stadt ist ummauert, hat 3 Thore, 1 öffentlichen Platz, den Markt, gepflasterte, aber enge, schlecht unterhaltene Straßen und 163 Häuser von Westfälischer Bauart. An öffentlichen Gebäuden sind vorhanden: 1 Mairie, worunter der Stadtkeller, 1 Kirche, woran 1 Prediger steht (Patron: der König; Eink. 1,554 Fr.), 1 Elementarschule mit 2 Lehrern, 1 Brauhaus, 2 Hirtenhäuser und das Gefängniß, der Thorenkasten; außerdem 1 öffentlicher und 15 Privatbrunnen. Außerhalb der Ringmauern liegt die kaiserliche Domaine, wozu an Feldländerei 215, an Wiesen 28, an Garten 8, an Dreisch 7 und an Waldung 174 Acker gehören, und das von Spiegelsche Gut mit 148 Acker Land, 42⅜ Acker Wiesen, 1½ Acker Garten und 40 Acker Viehweide.

Die Einwohnerzahl belief sich 1810 auf 897 Individuen, worunter mehrere Israelitenfamilien. Die Nahrungszweige bestehen in Ackerbau, Spinnerei, Leinweberei, Handwerksgewerben und Tagelohn. Die Feldmark hält an Länderei 2,685⅝, an Wiesen 965¼, an Hude 179, an Buschwerk 32 und an Waldung 581¼ Acker: der Feldbau ist jedoch nicht lohnend, da der meistens an Anhöhen belegene Boden schlecht und die Aussaat vielen Zufällen unterworfen ist. Besser sind die Wiesen an der Diemel, und man schätzt die jährliche Heuwerbung in Mitteljahren auf 9,652 Zentner Heu und 4,826 Zentner Grummet. Der Viehstapel besteht aus 78 Pferden, 5 Stieren und Ochsen, 180 melkenden Kühen, 1050 Schaafen, 171 Ziegen und 150 Schweinen. Die Garnspinnerei ist ansehnlich: eine Menge Garn wird zwar auf den 12 Webestühlen verwebt, indeß noch immer für etwa 2,331 Franken auswärts verkauft. Brauerei und Branteweinbrennerei bedeuten wenig: zum Brennen sind 3 Blasen vorhanden, auch wird Essig ge-

Digitized by Google

brauet. Die Zahl der Handwerker beläuft sich auf 4 Bäcker, 1 Brantweinbrenner, 3 Dachdecker, 1 Essigbrauer, 3 Faßbinder und Kiefer, 8 Farbenarbeiter, (die zu Carlshaven arbeiten) 5 Gastwirthe und Schenken, 1 Glaser, 1 Hutmacher, 12 Leinweber, 3 Lohgerber, 2 Müller, 1 Metzger, 1 Nagelschmied, 2 Potaschesieder, 7 Schneider, 9 Schuster, 1 Seifensieder, 1 Schönfärber, 2 Sattler, 1 Schlosser, 3 Schmiede, 1 Salzsieder, (der ebenfalls zu Carlshaven arbeitet) 2 Tischler, 2 Töpfer, 1 Wagner, 1 Wollenweber und 6 Zimmerleute: außerdem 3 Kaufleute, 3 Krämer, 4 Hoken, 21 Ackerleute, 27 Tagelöhner und 6 Hirten. Die Handlung ist ganz unbedeutend: Jahrmärkte hält der Ort 1) Mittw. nach Okuli. 2) Mittw. nach 5ten Trinit. 3) Mittw. nach 19ten Trinit. 4) Mittw. nach 25sten Trinit. Die beiden Mühlen heißen die Ober- und Untermühle; jede hat 2 Mahl- und 1 Schlaggang, die ihr Aufschlagewasser von der Diemel erhalten.

Die Mairie besteht aus 1 Maire, 1 Adjunkt, 1 Sekretär und 1 Gemeindeerheber. Die Gemeindeeinkünfte, welche aus den Gebäuden, 2⅜ Acker Garten, 59⅞ Acker Wiesen, 31⅜ Acker Feldland, 143 1/16 Acker Weiden und Dreisch und andern Gefällen fließen, sind 1810 auf 4,409 Fr. 41 Ct., die Ausgabe auf 3,587 Fr. 52 Ct. festgesetzt, ihr Kapitalwerth aber auf 41,437 Fr. 40 Ct. angeschlagen. Die jährliche Grundsteuer beträgt 3,430 Fr. 94 Ct.

In der Vorzeit hieß die Stadt Elveri, Elmeri, auch Elmer: in einer Urkunde von 1033 wird sie Halmwardeshusen genannt. Sie lag im Gau Angera in der Dynastie des Grafen Benno, war späterhin die Residenz eines Sächsischen Großen Brunning, und hatte ein Mönchskloster. 1465 kam sie an Landgraf Ludwig II von Hessen, aber erst 1597 entsagte das Hochstift Paderborn seinen Ansprüchen auf ihren Besitz.

Vor der Stadt auf der Seite von Carlshaven liegt der Krukenberg, ein Sandsteinberg von beträchtlicher Höhe, an welchem die an der Diemel durchgehends gebräuchlichen Dach-, auch Mauersteine gebrochen werden. Auf seinem Gipfel hat ein Schloß gestanden, welches 1465 von Landgraf Ludwig II erobert ist und seitdem in Trümmern liegt.

4) Langenthal, ref. Kirchdorf und Filial von Deissel auf der flachen Höhe eines Bergs, ¾ Meilen von Trendelburg. Es bildet eine einzige lange Straße, und zählt 1 Kirche, 1 Schule, 35 Ackerhöfe, 42 Kothhöfe, 90 Feuerstellen und 432 Einwohner, worunter 12 Leinweber. Im Dorfe ist nur ein einziger Brunnen; in und rund um dasselbe aber Alles mit Kirschbäumen besetzt: jährlich werden ganze Ladungen davon versendet und 4 Kirschmärkte gehalten. In der Nachbarschaft desselben findet man Kalkstein und Thon.

Digitized by Google

5) Deissel, ref. Pfarrdorf am linken Ufer der Diemel, ¼ Meile von Trendelburg, durch welches die Poststraße von Cassel nach Carlshaven führt. Es enthält 1 Kirche, 1 Pfarre (Patron: der König; Eink. 1,359 Fr.; Fil. Langenthal), 1 Schule, 65 Acker- und Kothhöfe, 2 Mühlen, die von dem Wasser aus dem Närrenteiche getrieben werden, 1 Brauhaus, 1 Spritzenhaus, 152 Feuerstellen und 889 Einwohner, worunter sich mehrere Handwerker befinden. Auf der Feldmark wird sehr guter Kopfkohl und vorzüglich Klengeflachs gezogen: mit letzterm allein bestellt man jährlich 112 Acker, und führt für etwa 3,885 Fr. roh aus.

6) Sielen, ref. Pfarrdorf am linken Ufer der Diemel, ⅝ Meilen von Trendelburg. Es zählt 1 Kirche, 1 Pfarre (Patron: der Fürst von Waldeck; Eink. 1340 Fr.), 1 Schule, 40 Ackerhöfe, 58 Kothhöfe, 8 Beisitzer, 1 Försterei, 1 Mühle, 102 Feuerstellen und 496 Einwohner, worunter 11 Leinweber, 5 Schneider, 2 Tischler, 1 Schmied und 1 Wagner sich befinden, auch 2 israelitische Kleinhändler sich angesiedelt haben. Flachsbau und Obstzucht sind Hauptnahrungszweige.

7) Eberschütz, ref. Pfarrdorf am linken Ufer der Diemel, ⅞ Meilen von Trendelburg. Es besteht aus 1 Kirche, 1 Pfarre (Patron: der König; Eink. 1,320 Fr.; Fil. Lamerden), 1 Schule, 28 Ackerhöfe, 5 Beisitzer, 1 Mühle, 74 Feuerstellen und 502 Einwohner, worunter mehrere Handwerker und 22 Tagelöhner. Beschwerlicher Ackerbau, aber gute Wiesen, Flachs und Esparsette.

8) Lamerden, ref. Kirchdorf am linken Ufer der Diemel, 1 Meile von Trendelburg. Es ist ein Filial von Eberschütz, und hat 1 Kirche, 1 Schule, 1 Spritzenhaus, 3 Mühlen, 67 Feuerstellen und 367 Einwohner, worunter 11 Leinweber, 3 Schneider, 2 Schuster, 2 Schmiede, 1 Tischler, 1 Maurer, 1 Wagner und 1 Zimmermann befindlich sind. Der Gemeinde gehören mehrere Gipsgraben, woraus ein guter Sparkalk gebrannt wird.

Digitized by Google

IX.

Residenz-Nachrichten.

Berichte über den Karneval zu Cassel.

[Erster Bericht.]

Der Karneval, der die eintönige Winterfarbe beleben, und das Trauerkleid der Natur mit bunten Freuden ausschmücken soll, begann im eben verwichenen Winter seinen Lauf mit Lust und Laune.

Die Maske, diese Erfindung der Verstellung und Täuschung, trat wieder in ihre alten Rechte ein, und behauptete diese unter allen Ständen lustiger und kecker als je.

Während der Lappländer und Kamschadale in seiner umschneiten Hütte, bei einfacher Beleuchtung und noch einfacherer Kost den langen Winter halb verträumt, halb verschläft, und der grause Boreas die Zweige seiner ärmlichen Wohnung peitscht und ihr den Untergang drohet, — hüllt der südlichere Europäer sich in die Fellbekleidung beider, mischt sich unter braune und schwarze Südländer, und vereinigt täuschend nördliche und südliche Nazionen in Einem Saale.

Gesellig, wie in einer Welt, wo nur Eine Glaubensregel, nur Eine Lebensweise herrscht, vereinigen sich im Maskensaale alle Völker der Erde. Friede, Eintracht und Freude sind ihre Losungen, und ihre Waffen sind nur Zierrathen. Alle bekämpfen nur die Langeweile und böse Laune, nicht sich feindselig unter einander, — alle folgen dem Wink der Freude, dem Aufrufe zur Fröhlichkeit.

Dies der Charakter des Karnevals! So führte er sich auch in der Residenz Westfalens in dem eben erwähnten Winter ein. Der Hof und die höheren Zirkel lieben die Lustbarkeiten desselben, — Aufforderung genug, um seinen Festen Glanz und Vielseitigkeit zu geben.

Der beschränkte Raum in dem jetzigen königlichen Palaste gestattete es nicht, darin öffentliche Maskenbälle zu geben. Dennoch versammelten einige Hofbälle einen Kreis geschmackvoller Masken in dem Schlosse, um mit den gewöhnlichen bals parés angenehm abzuwechseln. Die eigentlichen Redouten wurden in den Privatwohnungen der Großen gegeben. Eleganz, Reichthum der Beleuchtung und Dekorationen,

Digitized by Google

Ueberfluß an den feinsten und ausgewähltesten Gerichten, und das splendideste Buffet, zeichnete alle diese Feste vor ähnlichen der Art aus. Es wäre indeß unbillig, eines derselben hier mehr auszuzeichnen als das andre; aber eben so unbillig wäre es auch, der beiden Maskenbälle, welche der Hofmarschall, Baron von Boucheporn, gab, keiner näheren Erwähnung zu thun. Ihn und seine Feste begünstigte mehr wie jeden andern Großen des Hofs, das ihm zu Gebot stehende, geräumige Lokal. Zwei große, nebeneinander stehende Gebäude, waren in Verbindung gesetzt. Am Tage des ersten Fests wandelte man durch die Gärten der Hesperiden in die blendenden Säle ein. Spiegel an Spiegel, sah jede Maske sich hier in hundertfacher Wiederholung. Jedes Fenster des Ballsaals war in eine Nische verwandelt, deren Inneres mit Spiegeln und Drapperien herrlich verziert war. Eben diese Drapperien verbreiteten sich durch den ganzen Saal, dessen glanzvolle Erleuchtung mit dem Sonnenlichte wetteiferte.

Ein solches Lokal muntert immer mehr zur Freude auf. Der Mensch giebt den Täuschungen sich gern hin, und so getäuscht, wirft er Sorgen und Mißmuth weit hinter sich.

Am Tage des zweiten dieser Feste trat man durch eine Spiegelgalerie in den einfacheren Ballsaal. Aber welche süße Ueberraschung wartete der Gesellschaft! Aus dem Saale führten mehrere Laubengänge in ein kaum geahnetes — durch einen Zauberschlag geschaffnes — Tempe. Die Säle wurden leer, um in diesem Tempe zu wandeln. Eine fremde Welt hatte sich aufgethan, man besann sich, ob draußen wirklich Winter sei. Ein vollständiger Garten ladete zur Freude und Lust ein. Gänge, dicht belaubt und mit grünem Tuch belegt, als wandelte man auf dem schönsten und weichsten Rasen, verbargen Boskets von Rosen und Jasmin. Fast in jedem eine täuschende — obgleich todte — Gruppe. Dort, in einer Grotte, betete auch ein Eremit; — das lebendige Gewühl der Menge störte indeß seine Andacht nicht, er antwortete nur schweigend durch ein Kopfnicken. Hier, hatte eben der Gärtner sein Handwerkszeug bei Seite gestellt, — er war jetzt in schönerer Thätigkeit begriffen, — er liebkosete seine mit Rosen geschmückte Geliebte. Dort wieder machte Arlequin einer Schönen den Hof, einer ihrer Anbeter schien darüber erzürnt und wollte den Degen ziehen, — ein schalkhaft von drüben herüber lächelnder Amor besänftigt ihn aber.

Angenehm überrascht verläßt man die Gruppen um nur noch angenehmer überrascht zu werden. Ein freundliches Rondel öffnet sich, — im Hintergrunde ein magisch erleuchteter Tempel der Liebe. Seine Kuppel, seine Säulen, Alles ist mit strahlenden Kristallen brillantirt, in den Nischen daneben stehen köstlich erleuchtete Vasen. Rothe und weiße Rosen

nicken überall herüber, und ein köstlicher Duft vermehrt die liebliche Täuschung. Immer kehrte man zu diesem Wohnsitz stiller Freuden zurück, — auch war es wirklich hier so still und traulich wie nirgends.

Man ging weiter, und die Stufen einer Terrasse führten in eine Laube, deren Einrichtung in der That die höchste Täuschung bewirkte. Die Laube war oben offen, und man erblickte durch die hängenden Zweige einen warmen italienischen Himmel. Rosen- und Blumengehänge wechselten überall, und den Hintergrund bildete ein Bosket von chinesischen Rosen, dessen Reize so sehr anzogen, daß es nie leer ward. — Das Ganze erhielt seine feenhafte Beleuchtung durch Gehänge von mattgefärbten Glaslampen.

Nur die Tanzlustigsten tanzten, — die andern überließen sich lieber den süßen Täuschungen jener Zaubergärten. Dieses herrliche Fest setzte dem Karneval die Krone auf.

Der König, der so herzlichen Gefallen an der Freude seines Volks hat, hatte dem Publikum der Residenz in diesem Jahre auch erlaubt, die drei letzten Tage des Karnevals öffentlich zu feiern. Das höhere Publikum hatte die Karnevalsfreuden in einem hohen Grade genossen; von ihm waren keine Umzüge zu erwarten. Das mittlere Publikum scheuete noch zu sehr die Leichtfertigkeit der Jugend, und nur wenige wagten sich in zusammengeschloßnen Gruppen auf die Straßen, die denn auch bald wiederhallten. So profitirten denn von dieser Erlaubniß fürs erste Mahl nur die tiefer stehenden Klassen des Publikums. Unbedeutend war die Belustigung im Ganzen, immer aber lustig genug im Einzelnen. Am ausgezeichnetsten war der Repräsentant des mardi gras, der von einer Menge maskirter Fleischer unter Musik und Volksjubel umhergeführte, stattlich aufgeputzte, fette Ochse. Der Zug salutirte den königlichen Palast und die Hotels der Großen, er vergrößerte sich gegen Abend zusehends durch das Anschließen aller einzeln durch die Straßen gestrichnen Masken.

Die Armen, denen besagter fette Ochse als Geschenk anheim fiel, haben gewiß des Gebers dieser neuen Volksbelustigung mit Freude und Rührung gedacht.

In dem Schauspielhause war fast wöchentlich öffentliche Redoute. Dort versammelte sich Alles was sich gern einmal gehen läßt; — es giebt Stände genug, die froh sind das Gedrückte ihres Standes auf Stunden vergessen zu können, — ihrer Lustigkeit Fesseln anlegen wollen, hieße grausam sein. Außerdem wurden zum öftern Maskenbälle auf Privatentreprise gegeben. Andere Bälle, thé-dansants, Assembleen mit und ohne Musik, Gesellschaften aller Art, gehören zu den gewöhnlichern Winterlustbarkeiten und dürfen in einer Residenz, die außerdem wie alle Residenzen, des Vorzugs vor andern

Digitized by Google

Städten sich erfreuet, daß sie das Meer ist, worin alle Flüsse sich vereinigen, nicht fehlen. Wirklich auch zeichnete sich der vergangene Winter darin merklich vor den bisherigen aus, und das höhere Publikum schien nicht ungern die stillere Fastenzeit nahen zu sehen, um sich in jeder Hinsicht wieder erholen zu können. Es sieht nun den Freuden des Frühjahrs entgegen, einer Zeit, die bei den herrlichen, gartenreichen Umgebungen Kassels, in der Regel zu den genußreichsten des ganzen Jahrs gehört, und in welcher das tief empfindende Gemüth von manchem schönen Standpunkte aus, lebhaft und innig ergriffen, ausruft: O, es geht doch nichts über die Natur, und eine Natur im köstlichen Frühlingskleide!

(Von einer andern Hand.)

[Zweiter Bericht.]

Der diesjährige Karneval war reicher an Maskenbällen, als einer seiner Vorfahren. Da die Fasten früher eintraten, waren die Maskeraden mehr zusammengedrängt, so daß deren oft viere in einer Woche Statt hatten. Die öffentlichen Redouten im Theater ungerechnet, fanden noch mehrere Privatentreprisen für die Mittel- und untern Stände viel Zuspruch. Für den Hof aber, und die ersten Klassen waren im königlichen Palast zwei, in den Häusern der Minister und verschiedener Krondignitarien, sechs Maskenbälle, welche sich durch Glanz und die geschmackvollste Anordnung auszeichneten, und die immer erst mit dem anbrechenden Tage endigten. Um 10 nahmen sie gewöhlich ihren Anfang, und der Tanz wechselte gewöhnlich in zwei aneinanderstoßenden Salons, weil in jedem ein Musikchor sich befand, so daß sich die Masken gehörig vertheilten und kein lästiges Drängen entstand. Bis zum Soupee, das gegen 3 servirt wurde, und wo an runden Tischen zu 12 bis 16 Converts sich Jeder nach Gefallen vertheilte, blieben die meisten Personen maskirt. Am ausgezeichnetsten waren die beiden Feste bei dem Hofmarschall, Baron von Boucheporn, der über eine doppelte Zimmerreihe in zwei Häusern, die mit einander verbunden sind, gebieten konnte. Die vordere Reihe der Zimmer strahlte im Glanz der hellen Erleuchtung und versammelte die Masken zum Tanz, die hintere Reihe war durch Kunst und Geschmack zu blühenden duftenden Laubgängen, Nischen und Tempeln umgeschaffen, die vom gemilderten Schein transparenter Erleuchtung im Mondglanz zu schimmern schienen, wohlangebrachte Spiegel, vervielfachten die Gegenstände und erhöhten die Magie der reizenden Anordnung, mehr als anderswo war Raum in den Tanzsälen weil diese bezaubernden Haine alles anzogen, und hier

sank manche neidische Maske, und die Bekannten erkannten sich.

Die drei letzten Tage des Karnevals waren der öffentlichen Verkleidung gewidmet. Das Neue der Sache machte erst das Publikum schüchtern. Die Furcht vor der Jovialität der freimüthigen Straßenbuben, hielt am ersten Tage vom Verkleiden zurück. Am zweiten wagten sich schon einige Muthige hervor, und am dritten wimmelte es auf den Straßen von Larven. Lustbarkeiten aller Art erfüllten so am Fastnachtstage die Stadt. Maskenaufzüge, mitunter recht drollig, gewährten dem Volke ein für dasselbe ganz neues Schauspiel. Man glaubte sich unter einen italienischen Himmel versetzt und die anhaltend gemäßigte Witterung schien diese Täuschung nicht zerstören zu wollen. Unter türkischer Musik führten die Metzger einen mit Bändern geschmückten fetten Ochsen durch die Stadt und in den Hof des Residenzpalastes, wo sie Ihren Majestäten ein Gedicht überreichten, welches Höchstdieselben mit Güte aufzunehmen geruheten. Allenthalben wo der Zug mit dem Ochsen stille hielt, welches vor den Wohnungen der Minister, Gesandten, Großoffiziere, Staatsräthe und anderer Vornehmen geschah, wurden von den Masken auf den Straßen Tänze aufgeführt. Noch andere lustige Maskenzüge erblickte man zu Wagen und zu Pferde.

X.

Neue Entdeckungen und Erfindungen.

Herrn Placke zu Magdeburg ist es nach vieljährigen und mannichfaltigen Versuchen gelungen, in vier und zwanzig, ja bei Kleinigkeiten von zehn bis funfzehn Zentnern sogar in zwölf Stunden Zucker aus der Runkelrübe hervorzubringen, und er ist entschlossen, diesen für Europa so wichtigen Zweig der Industrie auch Andern mitzutheilen. Diese schnelle und untrügliche Prozedur hängt ganz allein von der Anwendung seiner Erfindung in Hinsicht der Feuerung ab, welches selbst dem Direktor Achard noch unbekannt ist. Auf diesem Wege hat Hr. Placke von seinen im vorigen Jahre selbst kultivirten zwei Millionen Pfund Runkelrüben nicht nur sehr schönen Rohzucker fabrizirt, sondern auch bereits einen Theil davon zu feiner Raffinade und Kandis verarbeitet. Hr. Placke hat in diesem Jahre so viel Land mit Runkelrüben bestellt, daß er

den Ertrag derselben auf acht bis neun Millionen Pfund Rüben schätzen kann, und trifft bereits die nöthigen Vorkehrungen, um bevorstehenden Herbst täglich 70,000 Pfund Rüben zu Zucker verarbeiten zu können. Diesen Anwachs seiner Fabrik verdankt er hauptsächlich der Unterstützung Sr. Majestät des Königs. Hr. Placke will nunmehr einen Fabrikazionsunterricht eröffnen, worin er Alles, was auf die Kultur, Erhaltung und Verarbeitung der Runkelrübe so wie auch auf die Bereitung des Zuckers von allen Gattungen Bezug hat, lehren wird.

XI.

Miszellen.

Veränderungen in der Territorialeintheilung des Königreichs Westfalen.

1.

Durch das Königliche Dekret vom 6ten März 1812 ist der Hof Dörnis von der Gemeinde Wasmuthshausen im Kanton Frielendorf Distrikt Hersfeld Departement der Werra getrennt und mit der Gemeinde Sondheim in demselben Kanton vereinigt.

2.

Durch ein Königliches Dekret vom 26sten März 1812 ist die Gemeinde Dönges im Kanton Fridewald Distrikt Hersfeld Departement der Werra aufgelöset, und mit der von Frauensee in eine Munizipalität vereinigt.

3.

Die zur jetzigen Französischen Inspekzion Lüne gehörigen Pfarren zu Thomasburg, Reinstorf und Neetze sind durch einen Ministerialbeschluß vom 7ten März d. J. von derselben getrennt und zur westfälischen Inspekzion Bleckede gelegt.

4.

Durch obigen Beschluß ist das Band, welches die Pfarre zu Bienenbüttel an die Inspekzion Lüne knüpfte, aufgelöset, und diese Pfarre der Inspekzion Ebstorf untergeben.

Digitized by Google

Anzeige
eines sehr nützlichen Buchs
für
Kassen-Beamte, Kreis- und Orts-Einnehmer
und alle
Geschäftsmänner im Königreiche Westfalen.

Das Königl. Dekret vom 11ten Dezember 1811, durch welches der Werth mehrerer Münzstücke herabgesetzt und die Circulation der alten Scheidemünzen, unter dem Werthe von 10 Centimen, gänzlich verboten worden, machte alle bisher erschienene Reduktions-Tabellen völlig unbrauchbar und daher zur Erleichterung und Sicherheit der Kassen und Rechnungsgeschäfte neue und vermehrte Vergleichungs-Tabellen nothwendig.

Diese hat das Publikum von dem Comptabilitäts-Chef bei der General-Direktion der indirekten Steuern in Cassel, Herrn Spiegelberg unter dem Titel:

Vergleichungs-Tabellen
der Franken und Centimen
mit allen im
Königreiche Westfalen curirenden Münzsorten
in
Gemäßheit der drei Königl. Münz-Dekrete

in 17 verschiedenen Tabellen erhalten. Der Name und das Amt des Herrn Verfassers bürgen dem Publiko für die Richtigkeit der Berechnungen, so wie in der Vieweg'schen Offizin zu Braunschweig für einen deutlichen und korrekten Abdruck gesorgt worden.

Um die Anschaffung dieser eben so allgemein nützlichen als nothwendig gewordenen Tabellen dem Publiko zu erleichtern, ist der Preis derselben nur auf zwei Franken gesetzt, worüber sie gefälligst bei sämmtlichen Herren Kreis-Einnehmern und in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Bei dem Verleger dieser Monatsschrift sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bülow, G. Ph. von, Richter beim Criminalhofe des Ober-Departements, erläuternde Bemerkungen über das Verfahren in Strafsachen, nach westfälischen Gesetzen. Ein Commentar über die drei Strafprozeßordnungen des Königreichs Westfalen. 3 Bände. gr. 8. 4 Rthlr. 16 Ggr.

Düring, J. F. E. von, von den Arten der Güter, den Erwerbungs-, und Beschränkungsarten des Eigenthums nach dem Code Napoleon. gr. 8. 18 Ggr.

Esquisse de la Statistique générale et particulière du Royaume de Westphalie, par Raoul Bosse. gr. in 8. 1 Rthlr. 8 Ggr.

Hassel, Georg, Statistische Darstellung des Königreichs Westphalen. Fol. 16 Ggr.

Kulenkamp, E. J., Versuch über die gerichtliche Polizei und das Verfahren der Municipalpolizeigerichte und der Correctionstribunale, nach französischen und westfälischen Gesetzen. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Dessen alphabetisches Verzeichniß der im Gesetzbuche des Königreichs Westfalen vorkommenden Strafverfügungen. gr. 8. 12 Gr.

Strombeck, Fr. K. von, Formulare zur correctionellen Proceß-Ordnung des Königreichs Westfalen, vom 14ten Februar 1810. gr. 8. 6 Ggr.

— Formulare und Anmerkungen zu der Proceß-Ordnung des Königr. Westphalen. 2r Th. Mit einem Register über beide Theile. gr. 8. 2 Rthlr.

— Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons und der übrigen bürgerlichen Gesetzgebung des Königr. Westphalen, oder Sammlung von Entscheidungen des königl. Appellationshofes zu Celle, und Abhandl. über die entschiedenen und andere Rechtsfragen. 16 u. 26 Heft. 2 Rthlr.

Venturini, D. K., Taschenbuch für Maires und Municipalräthe. Zur allgemein faßlichen Uebersicht ihrer Pflichten und Obliegenheiten nach dem Geiste der Staatsverfassung des Königreichs Westfalen. 8. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 12 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

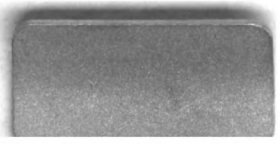

Digitized by Google

Digitized by Google